

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

A. Problem und Ziel

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) (im Folgenden: TW-RL) in Kraft getreten. Diese ist innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umzusetzen.

Zu den Neuerungen der TW-RL zählen neben einer Absenkung bereits existierender Parameterwerte sowie der Einführung gänzlich neuer Parameter unter anderem Vorgaben zur verpflichtenden Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser. Neu sind zudem die umfassenden hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, die verpflichtende Prüfung der Durchführbarkeit von Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Trinkwasserinstallationen und erweiterte Informationspflichten für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen gegenüber der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus bedarf die bisherige Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) aus rechtstechnischen Gründen einer umfassenden strukturellen Überarbeitung.

B. Lösung

Die Vorgaben der TW-RL werden durch die Vornahme von Änderungen in verschiedenen Rechtsverordnungen (u.a. TrinkwV, Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO), Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)) umgesetzt. Zudem sind einige redaktionelle Folgeänderungen in anderen bundesrechtlichen Regelungen erforderlich. Der Umstand, dass die meisten der umfangreichen neuen Vorgaben der TW-RL im Rahmen der TrinkwV umgesetzt werden sowie das Erfordernis einer grundlegenden rechtstechnischen Überarbeitung der TrinkwV werden zum Anlass genommen, die TrinkwV neu zu fassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Jährliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von 123 000 Euro für das Umweltbundesamt (UBA).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Einmaliger Erfüllungsaufwand ca. 12,8 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand ca. 19 Millionen Euro. Darüber hinaus Erfüllungsaufwand 1 815 Euro pro Fall in Bezug auf Maßnahmen bei Überschreitung des neuen, geringfügig

gesenkten technischen Maßnahmenwerts für Legionellen. Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Eine neue Informationspflicht mit Bürokratiekosten von 65 Euro pro Fall in Bezug auf Maßnahmen bei Überschreitung des neuen, geringfügig gesenkten technischen Maßnahmenwerts für Legionellen. Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Jährlicher Erfüllungsaufwand auf Länderebene incl. Kommunen ca. 26,1 Millionen Euro;
einmaliger Erfüllungsaufwand auf Länderebene incl. Kommunen ca. 57,5 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

[im Rahmen der Verbändebeteiligung wird geprüft, ob es durch neue Regelungen in der TrinkwV zu Erhöhungen der Preise oder Gebühren für Trinkwasser kommen kann.]

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung ¹⁾

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [eintragen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes] geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, der zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie anderer Vorschriften vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- des § 34 Satz 1 Nummer 3 und 5 sowie des § 36 Satz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, die zuletzt durch Artikel 67 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind,) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- des § 70 Absatz 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 37e Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 37e Absatz 3 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,

¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2020/2184/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S.1) und der Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).
Artikel 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 299 S. 26) und der Umsetzung der Richtlinie 2020/2184/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S.1).
Artikel 3 dieser Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebüh-
rengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) das Bundesministerium für Digitales
und Verkehr und
- des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 1 Num-
mer 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, das
Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Digitales und Ver-
kehr:

Artikel 1

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

(Trinkwasserverordnung – TrinkwV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bezugnahmen auf technische Normen
- § 4 Vollzug

A b s c h n i t t 2

B e s c h a f f e n h e i t d e s T r i n k w a s s e r s

- § 5 Allgemeine Anforderungen an Trinkwasser
- § 6 Mikrobiologische Anforderungen
- § 7 Chemische Anforderungen
- § 8 Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter
- § 9 Radiologische Anforderungen
- § 10 Stelle der Einhaltung der Anforderungen

A b s c h n i t t 3

A n z e i g e p f l i c h t e n i n B e z u g a u f W a s s e r v e r s o r g u n g s a n l a g e n u n d N i c h t t r i n k w a s s e r a n l a g e n

- § 11 Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen
- § 12 Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen

A b s c h n i t t 4

A n f o r d e r u n g e n a n W a s s e r v e r s o r g u n g s a n l a g e n

- § 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen
- § 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversor-
gungsanlagen
- § 15 Bewertungsgrundlagen für Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser
- § 16 Konformitätsvermutung
- § 17 Trinkwasserleitungen aus Blei

Abschnitt 5

Aufbereitung

- § 18 Aufbereitungszwecke
- § 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung
- § 20 Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung
- § 23 Pflicht zur Aufbereitung
- § 24 Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration
- § 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers
- § 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

Abschnitt 6

Untersuchungspflichten des Betreibers

- § 27 Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser
- § 28 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen; Untersuchungsplan
- § 29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen
- § 30 Programm für betriebliche Untersuchungen
- § 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.
- § 32 Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe
- § 33 Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

Abschnitt 7

Risikobasierter Ansatz

- § 34 Pflicht zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement
- § 35 Bewertung und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage
- § 36 Indikatorparameter somatische Coliphagen
- § 37 Vorschlag für eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für die Bestimmung von Untersuchungspflichten
- § 38 Verfahren zur Entscheidung über den Vorschlag

Abschnitt 8

Zugelassene Untersuchungsstellen

- § 39 Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle
- § 40 Zugelassene Untersuchungsstellen

Abschnitt 9

Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

- § 41 Stelle der Probennahme
- § 42 Probennahmeverfahren
- § 43 Untersuchungsverfahren
- § 44 Niederschrift über das Untersuchungsergebnis

Abschnitt 10

Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

- § 45 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher
- § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

Abschnitt 11

Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Verbote

- § 47 Anzeigepflichten
- § 48 Klärung der Ursachen und Abhilfemaßnahmen durch den Betreiber
- § 49 Abgabeverbot
- § 50 Maßnahmenplan des Betreibers
- § 51 Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.
- § 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwerts

Abschnitt 12

Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle

- § 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

Abschnitt 13

Überwachung

- § 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt
- § 55 Überwachungsplan des Gesundheitsamts
- § 56 Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe
- § 57 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 58 Probennahme und Untersuchungsverfahren
- § 59 Durchführung der Untersuchungen zur Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde
- § 60 Niederschrift über die Überwachung

Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge

- § 61 Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge

Abschnitt 15

Behördliches Vorgehen zur Gefahrenabwehr

- § 62 Beurteilung von Gefährdungen und Risiken
- § 63 Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen
- § 64 Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstallationen
- § 65 Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde
- § 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter
- § 67 Information der betroffenen Verbraucher
- § 68 Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec.

Abschnitt 16

Berichtswesen

- § 69 Berichtspflichten der Behörden
- § 70 Bewertung von Trinkwasserinstallationen

Abschnitt 17

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 71 Zuständige Verwaltungsbehörde

§ 72	Ordnungswidrigkeiten
§ 73	Straftaten
Anlage 1	Mikrobiologische Parameter
Anlage 2	Chemische Parameter
Anlage 3	Indikatorparameter
Anlage 4	Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe
Anlage 5	Betriebsparameter Trübung
Anlage 6	Untersuchungshäufigkeit
Anlage 7	Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen im Zusammenhang mit Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) im Sinne des § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Sie gilt für Nichttrinkwasseranlagen nur, soweit sie darauf ausdrücklich Bezug nimmt.

(2) Sie gilt nicht für

1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
2. Wasser als Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
4. Wasser, das
 - a) sich in einem wasserführenden Apparat befindet, der
 - aa) zwar an die Trinkwasserinstallation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, und
 - bb) mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und
 - b) sich in Fließrichtung hinter der Sicherungseinrichtung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb befindet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Trinkwasser“ alles Wasser, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, ungeachtet seines Aggregatzustands und ungeachtet dessen, ob es auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen, aus Trinkwasserspeichern an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bereitgestellt wird,
 - a) in öffentlichen oder privaten Örtlichkeiten für folgende Zwecke bestimmt ist:
 - aa) zum Trinken,
 - bb) zum Kochen und Zubereiten von Speisen sowie Getränken,
 - cc) zur Körperpflege und -reinigung,

- dd) zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
 - ee) zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
 - ff) zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken oder
 - b) in Lebensmittelunternehmen zwecks Herstellung, Behandlung, Konservierung oder Inverkehrbringung von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, verwendet wird;
2. „Wasserversorgungsanlagen“
- a) zentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird;
 - b) dezentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine Eigenwasserversorgungsanlage vorliegt;
 - c) Eigenwasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden;
 - d) mobile Wasserversorgungsanlagen: Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere bewegliche Anlagen einschließlich der Trinkwasserinstallation; dazu zählen auch an Bord betriebene Wassergewinnungsanlagen;
 - e) Wasserverteilungsanlagen: Anlagen der Trinkwasserinstallation, aus denen Trinkwasser aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage an Verbraucher abgegeben wird;
 - f) zeitweilige Wasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die
 - aa) zeitweise betrieben werden, einschließlich einer dazugehörigen Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation, oder
 - bb) zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage oder eine Wasserverteilungsanlage angeschlossen sind;
3. „Betreiber“, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Anlage für deren ordnungsgemäße Planung, Errichtung, Instandhaltung und ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die Einhaltung der diese Anlage betreffenden Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist;
4. „Trinkwasserinstallation“ die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Trinkwasserspeicher, die sich
- a) zwischen der Stelle der Übergabe von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Betreiber einer Installation oder
 - b) bei Wasserversorgungsanlagen mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage aber ohne dazugehöriges Leitungsnetz zwischen der Wassergewinnungsanlage oder einer gegebenenfalls dazugehörigen Aufbereitungsanlage

und der Stelle der Entnahme von Trinkwasser befinden;

5. „Wasserversorgungsgebiet“ ein geografisch definiertes Gebiet, in dem
 - a) das an Verbraucher oder an Zwischenabnehmer abgegebene Trinkwasser aus einem oder mehreren Wasservorkommen stammt und
 - b) die erwartbare Trinkwasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann;
6. „Rohwasser“ Wasser, das mit einer Wassergewinnungsanlage dem Wasservorkommen entnommen und unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet oder ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll;
7. „Aufbereitungsstoffe“ Stoffe und Filtermedien, die bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers bis zur Entnahmestelle eingesetzt werden und durch die sich die Zusammensetzung des Rohwassers oder des Trinkwassers verändern kann;
8. „gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;
9. „öffentliche Tätigkeit“ die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit dem Bereitsteller verbundenen Personenkreis;
10. „Nichttrinkwasseranlage“ eine Anlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist und
 - a) zur Entnahme von Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, bestimmt ist oder
 - b) in der Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, im Kreislauf geführt wird.

§ 3

Bezugnahmen auf technische Normen

(1) Vorschriften, die auf DIN- oder internationale Normen verweisen, beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, jeweils auf die folgenden Ausgaben:

1. DIN 38404-10, Ausgabe Dezember 2012 der DIN 38404-10, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Physikalische und physikalisch-chemische Stoffkenngrößen (Gruppe C) - Teil 10: Berechnung der Calcitsättigung eines Wassers (C 10),
2. DIN EN 1484, Ausgabe April 2019 der DIN EN 1484, Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC),
3. DIN EN 1622, Ausgabe Oktober 2006 der DIN EN 1622, Wasserbeschaffenheit - Bestimmung des Geruchsschwellenwerts (TON) und des Geschmacksschwellenwerts (TFN),
4. DIN EN 15957-2, Ausgabe Dezember 2013 der DIN EN 15975-2, Sicherheit der Trinkwasserversorgung - Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement - Teil 2: Risikomanagement,
5. DIN EN 27888, Ausgabe November 1993 der DIN EN 27888, Wasserbeschaffenheit; Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit,
6. DIN EN ISO 6222, Ausgabe Juli 1999 der DIN EN ISO 6222, Wasserbeschaffenheit - Quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen - Bestimmung der Koloniezahl durch Einimpfen in ein Nähragarmedium,

7. DIN EN ISO 7027-1, Ausgabe November 2016 der DIN EN ISO 7027-1, Wasserbeschaffenheit - Bestimmung der Trübung - Teil 1: Quantitative Verfahren,
8. DIN EN ISO 7899-2, Ausgabe November 2000 der DIN EN ISO 7899-2, Wasserbeschaffenheit - Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken – Teil 2: Verfahren durch Membranfiltration,
9. DIN EN ISO 8467, Ausgabe Mai 1995 der DIN EN ISO 8467, Wasserbeschaffenheit - Bestimmung des Permanganat-Index,
10. DIN EN ISO 9308-1, Ausgabe September 2017 der DIN EN ISO 9308-1, Wasserbeschaffenheit - Zählung von *Escherichia coli* und coliformen Bakterien - Teil 1: Membranfiltrationsverfahren für Wässer mit niedriger Begleitflora,
11. DIN EN ISO 9308-2, Ausgabe Juni 2014 der DIN EN ISO 9308-2, Wasserbeschaffenheit - Zählung von *Escherichia coli* und coliformen Bakterien - Teil 2: Verfahren zur Bestimmung der wahrscheinlichsten Keimzahl,
12. DIN EN ISO 10705-2, Ausgabe Januar 2002 der DIN EN ISO 10705-2, Wasserbeschaffenheit - Nachweis und Zählung von Bakteriophagen - Teil 2: Zählung von somatischen Coliphagen,
13. DIN EN ISO 11731, Ausgabe März 2019 der DIN EN ISO 11731, Wasserbeschaffenheit - Zählung von Legionellen,
14. DIN EN ISO 11929-1, Ausgabe November 2021 der DIN EN ISO 11929-1, Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung - Grundlagen und Anwendungen - Teil 1: Elementare Anwendungen,
15. DIN EN ISO 11929-2, Ausgabe November 2021 der DIN EN ISO 11929-2, Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung - Grundlagen und Anwendungen - Teil 2: Fortgeschrittene Anwendungen,
16. DIN EN ISO 11929-3, Ausgabe November 2021 der DIN EN ISO 11929-3, Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung - Grundlagen und Anwendungen - Teil 3: Anwendung von Entfaltungstechniken,
17. DIN EN ISO 14189, Ausgabe November 2016 der DIN EN ISO 14189, Wasserbeschaffenheit - Zählung von *Clostridium perfringens* - Verfahren mittels Membranfiltration,
18. DIN EN ISO 16266, Ausgabe Mai 2008 der DIN EN ISO 16266, Wasserbeschaffenheit - Nachweis und Zählung von *Pseudomonas aeruginosa* – Membranfiltrationsverfahren,
19. DIN EN ISO 19458, Ausgabe Dezember 2006 der DIN EN ISO 19458, Wasserbeschaffenheit - Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen,
20. DIN ISO 5667-5, Ausgabe Februar 2011 der DIN ISO 5667-5, Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 5: Anleitung zur Probenahme von Trinkwasser aus Aufbereitungsanlagen und Rohrnetzsystemen und
21. ISO 10705-3, Ausgabe Oktober 2003 der ISO 10705-3, Wasserbeschaffenheit - Nachweis und Zählung von Bakteriophagen - Teil 3: Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen in Wasser.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausgaben der technischen Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4

Vollzug

(1) Diese Verordnung wird durch die von den Ländern nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes bestimmten Behörden vollzogen.

(2) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird diese Verordnung nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes von den zuständigen Stellen der Bundeswehr vollzogen.

(3) Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und der Magnetschwebbahnen wird diese Verordnung für Wasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen sowie für Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen nach § 54b des Infektionsschutzgesetzes vom Eisenbahn-Bundesamt vollzogen. Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben und Befugnisse des Gesundheitsamts, der zuständigen Behörde und der zuständigen obersten Landesbehörde, mit Ausnahme der Aufgabe nach § 40 Absatz 2, wahr.

Abschnitt 2

Beschaffenheit des Trinkwassers

§ 5

Allgemeine Anforderungen an Trinkwasser

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genussstauglich sein. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn

1. bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und
2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht.

§ 6

Mikrobiologische Anforderungen

(1) Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, die durch Trinkwasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(2) Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 1 Teil I festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

(3) Im Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, dürfen die in Anlage 1 Teil II festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

(4) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser Mikroorganismen vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 1 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von Absatz 1 einen Höchstwert fest.

(5) Konzentrationen von Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sind unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 7

Chemische Anforderungen

(1) Im Trinkwasser dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(2) Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter nicht überschritten werden.

(3) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser chemische Stoffe vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 2 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von Absatz 1 einen Höchstwert fest.

(4) Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sind unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 8

Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter

(1) Im Trinkwasser müssen die in Anlage 3 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter eingehalten sein. Dies gilt nicht für den technischen Maßnahmenwert für Legionella spec. in Anlage 3 Teil II und den Referenzwert für somatische Coliphagen in Anlage 3 Teil III.

(2) Im Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, darf der in Anlage 3 Teil I festgelegte Grenzwert für den Parameter Coliforme Bakterien nicht überschritten werden.

(3) Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken. Die Beurteilung, ob Trinkwasser in Bezug auf die Werkstoffe und Materialien, mit denen es in Kontakt kommt, korrosiv wirkt, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist insbesondere im Hinblick auf die folgenden Indikatorparameter vorzunehmen:

1. Calcitlösekapazität,
2. Chlorid,
3. Elektrische Leitfähigkeit,
4. Sulfat und
5. Wasserstoffionen-Konzentration.

§ 9

Radiologische Anforderungen

Trinkwasser darf keine Stoffe aufweisen, die ein oder mehrere Radionuklide enthalten, deren Aktivität oder Konzentration unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes nicht außer Acht gelassen werden kann. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die in Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden.

§ 10

Stelle der Einhaltung der Anforderungen

Die nach den §§ 6 bis 9 festgelegten Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter und radiologische Parameter gelten:

1. bei Trinkwasser, das auf Grundstücken oder in Gebäuden und Einrichtungen oder an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen auf Leitungswegen bereitgestellt wird, am Austritt aus denjenigen Entnahmestellen, die der Entnahme von Trinkwasser dienen,
2. bei Trinkwasser in einem an die Trinkwasserinstallation angeschlossenen Apparat, der entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, an der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Sicherungseinrichtung,
3. bei Trinkwasser aus Wassertransport-Fahrzeugen an der Entnahmestelle am Fahrzeug,
4. bei Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, am Punkt der Abfüllung und
5. bei Trinkwasser, das in Lebensmittelunternehmen verwendet wird, an der Stelle der Verwendung.

Abschnitt 3

Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen

§ 11

Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage oder einer Eigenwasserversorgungsanlage sowie der Betreiber einer Wasserverteilungsanlage, die das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitstellt, haben dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Wasserversorgungsanlage,
2. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann,
4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person und
5. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage.

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, im Fall von Satz 1 Nummer 4 spätestens vier Wochen vor dem Rechtsübergang und im Fall von Satz 1 Nummer 5 innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen.

(2) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, die das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitstellt, hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

1. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
2. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann und
3. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage.

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 und 2 spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und im Fall von Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen.

(3) Der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung, Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage sowie
2. die voraussichtliche Dauer des Betriebs.

Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 12

Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen

Der Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens vier Wochen vor Beginn dieser Maßnahme,
2. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Nichttrinkwasseranlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen vor dem Eintritt des Rechtsübergangs und
3. die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage spätestens innerhalb von drei Tagen.

A b s c h n i t t 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 13

Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

(2) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass bei ihrer Errichtung und Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den allgemeinen Anforderungen nach § 14 und, sofern vorhanden, den Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen.

(3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden sein.

(4) Wer eine Nichttrinkwasseranlage betreibt, hat sicherzustellen, dass

1. die Leitungen der vorhandenen Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage an Stellen, an denen eine Verwechslungsgefahr besteht, dauerhaft verschiedenfarbig gekennzeichnet sind,
2. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft dahingehend gekennzeichnet sind, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt, und
3. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage gegen einen versehentlichen Gebrauch des Wassers für in § 2 Nummer 1 genannte Zwecke gesichert sind.

(5) Bei dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewandt werden, die dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage bis zum 9. Januar 2025 aus dem Roh- oder Trinkwasser zu entfernen. Satz 2 gilt entsprechend für bereits eingesetzte Verfahren, die nicht dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen.

(6) Das Gesundheitsamt kann dem Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage genehmigen, abweichend von Absatz 5 Stoffe oder Gegenstände zu verwenden oder Verfahren anzuwenden, um für Zwecke des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage Energie zu nutzen oder abzuführen, sofern eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist. Die Genehmigung ist zu befristen.

§ 14

Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen

Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und die Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser haben, dürfen nicht

1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
2. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern,
3. die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder
4. Stoffe in größeren Mengen in das Trinkwasser abgeben, als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

§ 15

Bewertungsgrundlagen für Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

(1) Das Umweltbundesamt kann die allgemeinen Anforderungen an Werkstoffe und Materialien nach § 14 dadurch konkretisieren, dass es Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien, die bei der Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen eingesetzt werden dürfen (Bewertungsgrundlagen), festlegt. Das Umweltbundesamt entscheidet, für welche Werkstoff- oder Materialgruppen es Bewertungsgrundlagen festlegt. Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützt das Umweltbundesamt bei der Stoffbewertung, sofern diese im Rahmen der Festlegung der Bewertungsgrundlagen notwendig ist.

(2) Das Umweltbundesamt macht die Bewertungsgrundlagen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht diese im Internet. Zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird die jeweilige Bewertungsgrundlage rechtsverbindlich. Das Datum des Eintritts der Rechtsverbindlichkeit ist im Internet ebenfalls zu veröffentlichen.

(3) Die Bewertungsgrundlagen können insbesondere enthalten:

1. Prüfvorschriften mit Prüfparametern, Prüfkriterien und methodischen Vorgaben zur Bewertung der hygienischen Eignung
 - a) der Ausgangsstoffe, die in Positivlisten nach Nummer 2 aufgeführt sind,
 - b) der Werkstoffe und Materialien, die in Positivlisten nach Nummer 3 aufgeführt sind, sowie

- c) der Werkstoffe und Materialien in daraus gefertigten Produkten,
2. Positivlisten der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Werkstoffen und Materialien hygienisch geeignet sind, einschließlich Beschränkungen im Hinblick auf die Stoffabgabe in das Trinkwasser und
 3. Positivlisten von Werkstoffen und Materialien, die für den Kontakt mit Trinkwasser hygienisch geeignet sind, einschließlich Beschränkungen für den Einsatz dieser Werkstoffe und Materialien in bestimmten Produkten oder im Kontakt mit bestimmten Trinkwässern.
- (4) Die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Nummer 1 legt das Umweltbundesamt von Amts wegen fest und schreibt sie fort.
- (5) Die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 werden vom Umweltbundesamt auf Antrag festgelegt oder fortgeschrieben. Der Antrag muss Unterlagen enthalten, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass die Ausgangsstoffe, Werkstoffe oder Materialien die Voraussetzungen nach § 14 erfüllen und den Prüfvorschriften nach Absatz 3 Nummer 1 entsprechen. Prüfungen und Beurteilungen, die im Sinne von Satz 2 als Nachweis dienen sollen und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Türkei durchgeführt worden sind, werden anerkannt.
- Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann das Umweltbundesamt auch Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 von Amts wegen festlegen oder fortschreiben.
- (6) Vor der Festlegung oder Fortschreibung der Bewertungsgrundlagen hört das Umweltbundesamt die Länder, die Bundeswehr, das Eisenbahn-Bundesamt sowie die beteiligten Fachkreise und Verbände an.
- (7) Einzelheiten des Verfahrens zur Festlegung und Fortschreibung von Bewertungsgrundlagen legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest. Es macht die Geschäftsordnung im Bundesanzeiger bekannt und veröffentlicht diese im Internet.

§ 16

Konformitätsvermutung

Wenn dies durch ein Zertifikat eines für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird, so wird vermutet,

1. dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen oder
2. dass ein Verfahren den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

§ 17

Trinkwasserleitungen aus Blei

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Leitungen oder Teilstücke bis zum 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.

(2) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem Installationsunternehmen, das nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einen entsprechenden Auftrag erteilt hat und das Installationsunternehmen

bescheinigt, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann.

(3) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers ferner längstens bis zum 12. Januar 2036 verlängern, wenn

1. es sich um eine Wasserverteilungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage handelt,
2. das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt des Betreibers der Wasserversorgungsanlage genutzt wird und
3. eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen regelmäßigen Nutzer insbesondere unter Berücksichtigung von deren Alter und Geschlecht nicht zu besorgen ist.

Der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage wird mit der Verlängerung der Frist verpflichtet, dem Gesundheitsamt jegliche relevante Änderung der Zusammensetzung des Kreises der betroffenen regelmäßigen Nutzer unverzüglich mitzuteilen. Eine nach Satz 2 gewährte Verlängerung der Frist gilt nicht mehr, wenn der Eigentümer der betroffenen Wasserversorgungsanlage wechselt; in diesem Fall beträgt die Frist ein Jahr nach dem Übergang des Eigentums, frühestens am 12. Januar 2026.

(4) Nach Ablauf der sich aus Absatz 1 bis 3 ergebenden Frist hat der Betreiber auf Verlangen des Gesundheitsamts die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen. In den Fällen des Absatz 3 Satz 3 ist dem Gesundheitsamt der Nachweis unaufgefordert spätestens mit Ablauf der Frist zu erbringen. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 hat der Betreiber ab dem 12. Januar 2026 auf Verlangen eines betroffenen Verbrauchers diesem die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 oder die Verlängerung der Frist schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

(5) Der Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, einer Wasserverteilungsanlage oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat die mit Trinkwasser versorgten Verbraucher unverzüglich darüber zu informieren, wenn er darüber Kenntnis erlangt, dass

1. in der Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teile davon aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind oder
2. das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei anzunehmen ist, insbesondere aufgrund von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen einer zugelassenen Untersuchungsstelle.

Der Betreiber hat die aus der Wasserversorgungsanlage versorgten Verbraucher außerdem darüber zu informieren, wann die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke aus dem Werkstoff Blei voraussichtlich entfernt oder stillgelegt werden.

(6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.

Abschnitt 5

Aufbereitung

§ 18

Aufbereitungszwecke

Im Rohwasser oder Trinkwasser dürfen während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung nur Aufbereitungsstoffe und diese nur zu den folgenden Aufbereitungszwecken eingesetzt werden:

1. zur Entfernung von unerwünschten Stoffen und Partikeln aus dem Rohwasser bei der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser,
2. zur Entfernung von unerwünschten Partikeln in der Trinkwasserinstallation,
3. zur Veränderung der physikochemischen Zusammensetzung des Trinkwassers bei der Aufbereitung und Verteilung,
 - a) um die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers im Verteilungsnetz bis zur Stelle der Einhaltung nach § 10 sicherzustellen,
 - b) um korrosionschemische Eigenschaften des Trinkwassers einzustellen oder
 - c) um den Calcium- und Magnesiumgehalt einzustellen, oder
4. zur Desinfektion
 - a) bei der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser,
 - b) bei der Verteilung des Trinkwassers in zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlagen,
 - c) bei der Speicherung des Trinkwassers in Behältern oder
 - d) bei einer Pflicht zur Desinfektion nach § 23.

§ 19

Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung

(1) Die Aufbereitung von Rohwasser oder Trinkwasser hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

(2) Bei der Aufbereitung dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe eingesetzt und nur solche Desinfektionsverfahren angewandt werden, die in der Liste nach § 20 enthalten sind.

(3) Der Betreiber hat vor dem Einsatz eines Aufbereitungsstoffs sicherzustellen, dass dessen Reinheit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft worden ist, um die Konformität mit den Reinheitsanforderungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sicherzustellen.

(4) Bei dem Einsatz von Aufbereitungsstoffen und bei der Anwendung von Desinfektionsverfahren sind die nach § 20 Absatz 2 und 3 festgelegten Anforderungen, Einsatzbedingungen und Einsatzbereiche sowie die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 einzuhalten.

(5) Aufbereitungsstoffe sind nach abgeschlossener Aufbereitung vollständig aus dem Trinkwasser zu entfernen, es sei denn, sie sind dazu bestimmt, im Trinkwasser zu verbleiben. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn im Trinkwasser nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbare Reste der Aufbereitungsstoffe und ihrer Reaktionsprodukte enthalten sind, die technologisch unwirksam sind, deren Mengen gesundheitlich unbedenklich sind und die die Färbung, den Geruch sowie den Geschmack des Trinkwassers nicht beeinträchtigen.

(6) Die Menge eines Aufbereitungsstoffs, der dem Rohwasser oder Trinkwasser zu einem Zweck nach § 18 Nummer 3 oder 4 zugesetzt wird und der dazu bestimmt ist, im Trinkwasser zu verbleiben, ist auf das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderliche Maß zu beschränken.

§ 20

Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

(1) Das Umweltbundesamt führt eine Liste der zulässigen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren (Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren). Es macht die Liste im Bundesanzeiger bekannt und veröffentlicht sie im Internet.

(2) In der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren legt das Umweltbundesamt Folgendes fest:

1. In Bezug auf Aufbereitungsstoffe Anforderungen an
 - a) die Reinheit,
 - b) die Verwendungszwecke, für die sie ausschließlich eingesetzt werden dürfen,
 - c) die maximal zulässige Dosierung,
 - d) die zulässigen Höchstkonzentrationen von Restmengen und Reaktionsprodukten, die im Trinkwasser verbleiben,
 - e) die nach Abschluss der Desinfektion im Trinkwasser erforderliche Mindestkonzentration an freiem Chlor, Chlordioxid oder anderen Desinfektionsmitteln und
 - f) die sonstigen Einsatzbedingungen sowie
2. in Bezug auf Desinfektionsverfahren die Einsatzbedingungen, bei deren Einhaltung
 - a) eine hinreichende Wirksamkeit gewährleistet ist und
 - b) keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt entstehen.

In der Liste wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit in Bezug auf die eingesetzten Aufbereitungsstoffe Untersuchungen des Trinkwassers und Kontrollen des Dosiervorgangs durchzuführen sind und welche Dokumentationen vorzunehmen sind.

(3) In der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren kann auch festgelegt werden, dass Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren ausschließlich in den folgenden besonderen Einsatzbereichen verwendet werden dürfen:

1. für den Bedarf der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung,
2. für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat oder
3. in Katastrophenfällen oder bei Großschadensereignissen bei einer ernsthaften Gefährdung der Wasserversorgung mit Zustimmung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden.

(4) Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, Behörden, technische Regelsetzer im Bereich der Trinkwasserversorgung und Personen, die Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren herstellen, einführen oder verwenden, können beim Umweltbundesamt beantragen, dass ein Aufbereitungsstoff oder ein Desinfektionsverfahren in die Liste aufgenommen wird oder dass Festlegungen in der Liste geändert werden. Der Antragsteller hat mit dem Antrag Unterlagen zu übermitteln, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 5 nachweisen.

(5) Das Umweltbundesamt nimmt auf einen Antrag nach Absatz 4 einen Aufbereitungsstoff oder ein Desinfektionsverfahren in die Liste nur auf oder nimmt eine Änderung

von Festlegungen in der Liste vor, wenn der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren bei Einhaltung der Einsatzbedingungen

1. hinreichend wirksam ist,
2. sich weder vermeidbar noch unvermeidbar in direkter oder indirekter Weise auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auswirkt,
3. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Trinkwassers nicht beeinträchtigt und
4. nicht unbeabsichtigt die Vermehrung von Mikroorganismen fördert.

Eine Beeinträchtigung des Geruchs durch Stoffe zur Desinfektion bleibt außer Betracht. Das Umweltbundesamt kann die Liste unter den Voraussetzungen nach Satz 1 auch von Amts wegen fortschreiben. Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) bleibt unberührt. Aufbereitungsstoffe, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind, werden in die Liste aufgenommen, wenn das Umweltbundesamt festgestellt hat, dass mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Das Umweltbundesamt berücksichtigt bei seiner Feststellung nach Satz 5 die mit dem Antrag übermittelten Ergebnisse von Prüfungen, die bereits im Herkunftsmitgliedstaat, in der Türkei oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgenommen worden sind.

(6) Über den Antrag nach Absatz 4 entscheidet das Umweltbundesamt nach Anhörung der Länder, der Bundeswehr, des Eisenbahn-Bundesamts, des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie betroffener Fachkreise und Verbände. Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt sind, nimmt das Umweltbundesamt den Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren oder die Änderung bei der nächsten Fortschreibung in die Liste auf.

(7) Einzelheiten zu dem Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest. Es macht die Geschäftsordnung im Bundesanzeiger bekannt und veröffentlicht diese im Internet.

§ 21

Ausnahmen

(1) Ist für die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufbereitungsstoffs oder Desinfektionsverfahrens in die Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 eine erweiterte Wirksamkeitsprüfung oder eine Erprobungsphase zur allgemeinen Bewährung eines Aufbereitungsstoffs oder Desinfektionsverfahrens erforderlich, so kann das Umweltbundesamt auf Antrag befristete Ausnahmen von der Verpflichtung zum ausschließlichen Einsatz gelisteter Aufbereitungsstoffe und ausschließlichen Anwendung gelisteter Desinfektionsverfahren nach § 20 Absatz 1 genehmigen. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die begründete Annahme, dass durch die erweiterte Wirksamkeitsprüfung oder die Erprobungsphase zur allgemeinen Bewährung keine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zu befristen. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Umweltbundesamt kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren den Anforderungen des § 20 Absatz 5 nicht genügt.

§ 22

Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht als Trinkwasser zur Verfügung stellen, wenn das Wasser ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 21 mit Aufbereitungsstoffen oder Desinfektionsverfahren aufbereitet wurde, die nicht in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 Absatz 1 aufgeführt sind.

§ 23

Pflicht zur Aufbereitung

(1) Eine Aufbereitung muss erfolgen, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hinsichtlich mikrobieller Belastungen des Rohwassers Tatsachen feststellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes führen können, oder wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Tatsachen bestehen. Wenn durch eine Aufbereitung ohne Desinfektion eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Aufbereitung auch eine Desinfektion zu umfassen.

(2) In Leitungsnetzen oder Teilen davon, in denen die mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 nur durch Desinfektion eingehalten werden können, müssen Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen oder von dezentralen Wasserversorgungsanlagen und, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, Betreiber von mobilen Wasserversorgungsanlagen oder von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor, Chlordioxid oder andere zugelassene Desinfektionsmittel oder –verfahren vorhalten.

§ 24

Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat bei Einsatz eines Filtrationsverfahrens in der Aufbereitung das Filtrat auf den Betriebsparameter Trübung zu untersuchen. Dies gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und bei denen die Trübung durch Eisen und Mangan verursacht wird.

(2) Die Häufigkeit der Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung bestimmt sich nach Anlage 5 Teil II.

(3) Bei den Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei einer Untersuchung der Trübung mit Messgeräten ist außerdem § 39 Absatz 2 zu beachten.

(4) Bei einer Überschreitung der in Anlage 5 Teil I festgelegten Referenzwerte hat der Betreiber geeignete Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit dem Ziel der Einhaltung der Referenzwerte für den Betriebsparameter Trübung durchzuführen.

§ 25

Aufzeichnungspflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage und, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage haben die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser

mindestens wöchentlich aufzuzeichnen. Die Daten müssen schriftlich oder auf Datenträgern aufgezeichnet werden.

(2) Für mobile Wasserversorgungsanlagen, Wasserverteilungsanlagen und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen kann das Umweltbundesamt in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren oder in der Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 eine abweichende Aufzeichnungshäufigkeit festlegen.

(3) Die Aufzeichnungen hat der Betreiber vom Zeitpunkt des Einsatzes der Aufbereitungsstoffe an sechs Monate lang

1. für die Anschlussnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit zu halten und
2. den Anschlussnehmern und Verbrauchern auf deren Verlangen in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage, der das Trinkwasser an Anschlussnehmer oder Verbraucher abgibt, hat den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern unverzüglich Folgendes schriftlich bekannt zu geben:

1. den Beginn des Einsatzes eines Aufbereitungsstoffes oder Desinfektionsverfahrens und
2. bei der Zugabe eines Aufbereitungsstoffes dessen Konzentration im Trinkwasser.

(2) Für zentrale Wasserversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen kann die Bekanntgabe nach Absatz 1 in örtlichen Tageszeitungen erfolgen. Für Wasserverteilungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, kann die Bekanntgabe durch Aushang an geeigneter Stelle erfolgen.

Abschnitt 6

Untersuchungspflichten des Betreibers

§ 27

Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgelegt, so ist die Umgebung der Wasserfassungsanlage zu besichtigen.

(2) Werden Veränderungen erkannt, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Rohwassers haben können, so sind entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen.

(3) Die Ergebnisse der Besichtigungen nach Absatz 1 und der Untersuchungen des Rohwassers nach Absatz 2 sind schriftlich oder auf Datenträgern zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zehn Jahre verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen vorzulegen.

(4) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für spezielle Aspekte mikrobieller Gefährdungen in Bezug auf somatische Coliphagen die Regelungen nach § 36 zu beachten.

§ 28

Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen; Untersuchungsplan

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasserinstallation übergeben wird, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, Untersuchungen durchzuführen im Hinblick auf

1. die für mikrobiologische Parameter
 - a) in § 6 Absatz 2 oder 3 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte und
 - b) nach § 6 Absatz 4 festgelegten Höchstwerte,
2. die für chemische Parameter
 - a) in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte und
 - b) nach § 7 Absatz 3 festgelegten Höchstwerte,
3. die für Indikatorparameter nach § 8 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte und Anforderungen,
4. die für Indikatorparameter nach § 65 Absatz 3 Satz 3 festgelegten Maßnahmenhöchstwerte und
5. die für chemische Parameter nach § 66 Absatz 1 festgelegten Maßnahmenhöchstwerte.

(2) Für den Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder dezentralen Wasserversorgungsanlage bestimmen sich Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen nach Absatz 1 entsprechend den in Anlage 6 Teil I konkretisierten Vorgaben für Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet. Die Planung der Untersuchungen nach Satz 1 ist unter Beachtung der Vorgaben der §§ 41 und 42 zu den Stellen der Probennahme und den Probennahmeverfahren schriftlich festzulegen (Untersuchungsplan). Der Untersuchungsplan ist für ein Kalenderjahr zu erstellen und vor seiner Anwendung mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann das Gesundheitsamt bei dezentralen Wasserversorgungsanlagen für die in Anlage 6 Teil I genannten Parameter der Gruppe B bestimmen, welche Untersuchungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 in welchen Zeitabständen innerhalb eines von ihm festzulegenden Zeitraums durchzuführen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn dem Gesundheitsamt Tatsachen bekannt sind, die für die in Anlage 6 Teil I genannten Parameter der Gruppe B zu einer Nichteinhaltung der Anforderungen oder zu einer Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser führen können. Die abweichende Bestimmung, einschließlich Begründung, hat das Gesundheitsamt dem Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

(4) § 29 Absatz 4 gilt für verpflichtende Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

(5) Wird aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine dezentrale Wasserversorgungsanlage abgegeben, so kann das Gesundheitsamt bestimmen, der Betreiber welcher Wasserversorgungsanlage welche Untersuchungen nach Absatz 1 durchzuführen hat.

(6) Hinsichtlich Untersuchungen zur Feststellung, ob die Anforderungen des § 19 eingehalten werden, gilt § 29 Absatz 5.

§ 29

Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser mindestens einmal im Jahr darauf zu untersuchen, ob die in Anlage 1 Teil I genannten Grenzwerte für *Escherichia coli* und Enterokokken sowie die in Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte für *Clostridium perfringens*, einschließlich Sporen, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius eingehalten werden. Im Übrigen bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 durchzuführen sind. Diese Zeitabstände dürfen nicht mehr als fünf Jahre betragen.

(2) Bei mobilen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach § 28 Absatz 1 durchzuführen sind. Die in § 31 geregelten Untersuchungspflichten in Bezug auf den Parameter *Legionella spec.* bleiben unberührt.

(3) Bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach § 28 Absatz 1 durchzuführen sind. Die in § 31 geregelten Untersuchungspflichten in Bezug auf den Parameter *Legionella spec.* bleiben unberührt.

(4) Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen durch das Gesundheitsamt nach § 54 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet werden.

(5) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat Untersuchungen zur Feststellung, ob die Anforderungen des § 19 eingehalten werden, in dem Umfang und der Häufigkeit durchzuführen, die in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 festgelegt sind.

§ 30

Programm für betriebliche Untersuchungen

(1) Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen haben ein Programm für die betriebliche Kontrolle der Maßnahmen zur Risikobeherrschung entsprechend der DIN EN 15975-2 und nach Absatz 2 aufzustellen sowie durchzuführen (Programm für betriebliche Untersuchungen):

1. zentrale Wasserversorgungsanlagen,
2. mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird.

Für dezentrale Wasserversorgungsanlagen kann das Gesundheitsamt festlegen, dass ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufgestellt und durchgeführt wird.

(2) Die betrieblichen Untersuchungen können beispielsweise Wasseranalysen, Prüfungen durch Inaugenscheinnahme sowie organisatorische Maßnahmen umfassen und müssen

1. an die Verhältnisse der jeweiligen Wasserversorgungsanlage angepasst durchgeführt werden,
 2. die Ergebnisse der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen sowie der Bewertung nach § 34 Absatz 1 berücksichtigen, soweit diese durchzuführen sind,
 3. nach Umfang und Häufigkeit so festgelegt werden, dass sie
 - a) einen schnellen Einblick in die Umsetzung und die Wirksamkeit der betrieblichen Maßnahmen zur Risikobeherrschung in den Bereichen Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung gewähren,
 - b) Probleme mit der Wasserbeschaffenheit zügig offenbaren und
 - c) ermöglichen, dass festgelegte Abhilfemaßnahmen zeitnah umgesetzt werden,
 4. die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements des Einzugsgebiets der Trinkwasserentnahmestellen nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] und die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1 berücksichtigen, sofern diese jeweils vorgeschrieben sind.
- (3) Die Regelungen zum Betriebsparameter Trübung in § 24 bleiben unberührt.

§ 31

Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.

(1) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage durch systemische Untersuchungen nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen, wenn

1. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet
 - a) mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
 - b) mit einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,
2. sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt,
3. aus der Wasserversorgungsanlage über Duschen oder andere Einrichtungen nach Nummer 2 Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird und
4. die Wasserversorgungsanlage sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

(2) Die Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach Absatz 1 sind in folgender Häufigkeit durchzuführen:

1. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen in der vom Gesundheitsamt festgelegten Häufigkeit,
2. bei Wasserverteilungsanlagen
 - a) mindestens alle drei Jahre, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
 - b) im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern nicht das Gesundheitsamt nach Absatz 3 ein längeres Untersuchungsintervall festlegt.

(3) Das Gesundheitsamt kann abweichend von Absatz 2 Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, wenn bei einer Wasserverteilungsanlage bei den jährlichen Untersuchungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden sind, die Anlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Wasserverteilungsanlagen in Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, Pflegeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit *Legionella spec.* befinden.

(4) Bei einer neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage ist die erste Untersuchung auf den Parameter *Legionella spec.* nach Absatz 1 innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

§ 32

Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat durch eine Erstuntersuchung nach Maßgabe der Absätze 3, 4, 5 und 8 und durch regelmäßige Untersuchungen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 festzustellen, ob im Trinkwasser die nach § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer dezentralen Wasserversorgungsanlage der Verpflichtung nach Satz 1 nachzukommen hat, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach § 9 in Verbindung mit Anlage 4 überschritten werden könnten. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage die erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf die nach § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe durchzuführen hat, sofern sie dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich hält. Im Falle einer Anordnung nach Satz 3 bestimmt die zuständige Behörde im Einzelfall die zu bestimmenden Parameter und die Anzahl der erforderlichen Untersuchungen.

(2) Wird aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine dezentrale Wasserversorgungsanlage abgegeben, so kann die zuständige Behörde bestimmen, der Betreiber welcher Wasserversorgungsanlage die Untersuchungen nach den Absatz 1 durchzuführen hat.

(3) Die Erstuntersuchung dient der Ermittlung der im Jahresdurchschnitt vorliegenden Aktivitätskonzentrationen und deren Bewertung hinsichtlich der Einhaltung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe. Die Erstuntersuchung ist innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage zu beginnen. Bei wesentlichen Änderungen der Wassergewinnung oder -aufbereitung, die sich auf den Gehalt an Radionukliden nachteilig auswirken können, ist erneut eine Erstuntersuchung innerhalb von drei Monaten nach Vornahme der wesentlichen Änderung durchzuführen.

(4) Die Erstuntersuchung umfasst vier Untersuchungen in vier unterschiedlichen Quartalen innerhalb von zwölf Monaten. Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 56 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Anzahl der im Rahmen der Erstuntersuchung durchzuführenden Untersuchungen angerechnet werden. Im Hinblick auf Radon-222 und Tritium gilt der Parameterwert bei der Erstuntersuchung als eingehalten, wenn die innerhalb von zwölf Monaten gemessene Aktivitätskonzentration gemittelt über vier unterschiedliche Quartale diesen Wert nicht überschreitet. Im Hinblick auf die Richtdosis gilt der Parameterwert als eingehalten, wenn die gemäß Anlage 4 Teil II und III innerhalb von zwölf Monaten eines Jahres gemessenen Aktivitätskonzentrationen, gemittelt über vier unterschiedliche Quartale, den Nachweis erbringen, dass dieser Wert nicht überschritten wird.

(5) Bei der Erstuntersuchung sind die Aktivitätskonzentration von Radon-222 sowie die Richtdosis im Hinblick auf natürliche Radionuklide zu ermitteln. Eine Erstuntersuchung

des Trinkwassers im Hinblick auf den Parameterwert Tritium oder andere Radionuklide künstlichen Ursprungs zur Erfassung der Richtdosis nach Anlage 4 Teil II ist nur unter den Voraussetzungen nach Satz 3 erforderlich. Die zuständige Behörde kann Untersuchungen im Hinblick auf künstliche Radionuklide anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die in Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten werden könnten. Die Behörde hat die Ermittlung der Richtdosis unter Berücksichtigung künstlicher Radionuklide anzuordnen, wenn der Parameterwert für Tritium überschritten wird.

(6) Regelmäßige Untersuchungen des Trinkwassers sind erforderlich, wenn bei der Erstuntersuchung eine Überschreitung eines oder mehrerer Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach Anlage 4 Teil I festgestellt wurde. § 33 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt. Ordnet die zuständige Behörde nach § 63 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Maßnahmen zur Aufbereitung an, um den Gehalt an Radionukliden im Trinkwasser zu reduzieren, so sind regelmäßige Untersuchungen durchzuführen, um die anhaltende Wirksamkeit der Aufbereitung zu überprüfen.

(7) Regelmäßige Untersuchungen sollen mit der in Anlage 6 Teil II festgelegten Häufigkeit durchgeführt werden. Im Fall von natürlich vorkommenden Radionukliden, für die Ergebnisse vorheriger Untersuchungen eine stabile Aktivitätskonzentration anzeigen, kann die zuständige Behörde abhängig von den örtlichen Gegebenheiten geringere Häufigkeiten der Untersuchungen festlegen und deren Untersuchungsumfang anpassen. Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 56 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Häufigkeit der regelmäßigen Untersuchungen angerechnet werden.

(8) Weitere Anforderungen und die Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter bei Erstuntersuchungen und regelmäßigen Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 und Anlage 7 Teil II.

§ 33

Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

(1) Erstuntersuchungen sind nicht erforderlich, soweit die zuständige Behörde für einen von ihr festzulegenden Zeitraum auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach Anlage 4 Teil I erwarten lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag für einen von ihr zu festzulegenden Zeitraum feststellen,

1. dass die Erstuntersuchung nicht erforderlich ist, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen nachweist, dass die in Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden, und
2. dass regelmäßige Untersuchungen nicht erforderlich sind, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage eine geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes zu vernachlässigende Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach Anlage 4 Teil I durch eine Erstuntersuchung nachweist.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag feststellen, dass die regelmäßigen Untersuchungen eingestellt werden können, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage

1. die Einhaltung oder
2. eine geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes zu vernachlässigende Überschreitung

der Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach Anlage 4 Teil I nachweist.

Abschnitt 7

Risikobasierter Ansatz

§ 34

Pflicht zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement

(1) Die Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen haben die Wasserversorgungsanlage zur Sicherstellung der Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers nach dem risikobasierten Ansatz einer Bewertung und einem Risikomanagement zu unterziehen:

1. zentrale Wasserversorgungsanlagen,
2. mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird.

(2) Die Bewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 sind erstmalig innerhalb der folgenden Fristen durchzuführen:

1. bis zum 12. Januar 2029, wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mehr als 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mehr als 500 Personen versorgt werden, oder
2. bis zum 12. Januar 2030, wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mindestens 10 Kubikmeter und höchstens 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mindestens 50 Personen und höchstens 500 Personen versorgt werden.

Nach der erstmaligen Durchführung nach Satz 1 hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Bewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

(3) Vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen kann der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Bewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 freiwillig durchführen und einen Antrag nach § 38 Absatz 2 stellen. Die Vorschriften der §§ 35 bis 38 finden Anwendung. An Stelle von § 35 Absatz 2 Nummer 2 findet, wenn die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements des Einzugsgebiets der Wasserversorgungsanlage [nach der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] noch nicht vorliegen, § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, Anwendung. In diesem Fall gilt die Genehmigung des Gesundheitsamts abweichend von § 38 Absatz 6 bis zu dem in Absatz 2 genannten Termin.

(4) Am [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bestehende Probenahmeplanungen nach § 14 Absatz 2b der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, können innerhalb ihres Geltungszeitraums noch einmal auf der Grundlage der Vorschriften der Trinkwasserverordnung in der genannten Fassung um sechs Kalenderjahre verlängert werden, längstens bis zu dem in Absatz 1 genannten Termin. Die Verlängerung der Probenahmeplanung gilt als Genehmigung im Sinne des § 38 Absatz 4.

§ 35

Bewertung und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage

(1) Die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen von einer Person vorgenommen werden, die über hinreichende Fachkenntnisse über entsprechende Wasserversorgungsanlagen verfügt und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch

Schulung eine hinreichende Qualifikation für die Bewertung und das Risikomanagement im Trinkwasserbereich hat.

(2) Die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen nach den allgemeinen Grundsätzen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 15975-2, durchgeführt werden und, sofern für die jeweilige Wasserversorgungsanlage zutreffend,

1. Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben,
2. für Wasserversorgungsanlagen, für die [die auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung] anwendbar ist, zusätzlich die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung berücksichtigen,
3. die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung umfassen, um die erkannten Risiken, die die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers gefährden könnten, zu verhindern oder zu mindern,
4. zusätzlich zu den nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] oder nach § 82 und § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu treffenden Maßnahmen zur Minderung von Risiken aus den Einzugsgebieten von Wasserversorgungsanlagen weitere Maßnahmen zur Risikobeherrschung festlegen,
5. ein Programm für betriebliche Untersuchungen nach § 30 enthalten,
6. die in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 enthaltenen Stoffe und Verbindungen berücksichtigen und
7. die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 36 Absatz 1 und gegebenenfalls weiterer Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen, das Ergebnis der Bewertung des Einzugsgebiets der Trinkwasserentnahmestellen nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] und die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamts [einfügen: aktueller Titel; z.Zt. „Vorgehen zur Bestimmung mikrobieller Gefährdungen des Rohwassers nach TrinkwV“] berücksichtigen und mindestens Angaben zum Erfordernis und zur Häufigkeit weiterer Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen enthalten.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements nach § 34 Absatz 1 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Ergebnisse umfasst insbesondere:

1. eine Beschreibung aller in der betreffenden Wasserversorgungsanlage vorhandenen Prozessschritte von der Entnahmestelle über die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers bis zur Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation, inklusive Informationen zu den eingesetzten Desinfektionsverfahren sowie Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser,
2. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements,
3. im Falle einer zentralen Wasserverteilungsanlage einen Vorschlag, ob und wie der Untersuchungsplan angepasst werden soll, insbesondere,
 - a) ob und wie der Untersuchungsplan für bestimmte Parameter nach § 38 Absatz 4 Nummer 5 angepasst werden muss und
 - b) ob eine sonstige Anpassung des Untersuchungsplans nach § 38 Absatz 4 Nummer 4 angebracht ist,
4. im Falle einer in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlage einen Vorschlag für die Bestimmung der Untersuchungspflichten nach § 29 Absatz 2 oder 3,

5. eine Bestätigung, dass kein Umstand abzusehen ist, der bei einer entsprechenden Anpassung des Untersuchungsplans oder bei einer entsprechenden Bestimmung von Untersuchungspflichten eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers verursachen würde,
6. eine Bestätigung, dass die Bewertung und das Risikomanagement von einer Person vorgenommen wurden, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt, und
7. einen Anhang, der zur Information der betroffenen Verbraucher nach § 46 Absatz 1 Nummer 6 geeignet ist.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Ländern Vorgaben für ein elektronisches Format machen, mit dem eine einheitliche Durchführung und Dokumentation der Bewertung und des Risikomanagements nach den Absätzen 2 und 3 sichergestellt werden.

§ 36

Indikatorparameter somatische Coliphagen

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für die Bewertung nach § 34 Absatz 1 das Rohwasser auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen zu untersuchen. Diese Untersuchung umfasst vier repräsentative Untersuchungen im Abstand von jeweils etwa drei Monaten sowie mindestens zwei anlassbezogene Untersuchungen bei ungewöhnlichen Wetterverhältnissen, wie Starkregen oder Trockenheit.

(2) Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwerts für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, so hat der Betreiber die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen, zu bewerten und sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch andere als die in Anlage 1 und Anlage 3 Teil I und II genannten Mikroorganismen zu besorgen ist.

§ 37

Vorschlag für eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für die Bestimmung von Untersuchungspflichten

(1) Der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans nach § 35 Absatz 3 Nummer 3 oder der Vorschlag für die Bestimmung von Untersuchungspflichten nach § 35 Absatz 3 Nummer 4

1. erfolgt auf Grundlage der Bewertung nach § 34 Absatz 1,
2. berücksichtigt die in Betracht kommenden Ursachen für das mögliche Vorhandensein entsprechender chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser,
3. berücksichtigt mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration entsprechender chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser,
4. basiert auf dem Vorkommen der entsprechenden chemischen Stoffe oder Mikroorganismen im Rohwasser gemäß der Bewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete von Trinkwasserentnahmestellen nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung],
5. berücksichtigt die als Ursachen für das Vorhandensein entsprechender chemischer Stoffe in Betracht kommenden Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren und
6. muss, wenn eine unveränderte Beibehaltung des Untersuchungsplans vorgeschlagen wird, die ausdrückliche Bestätigung enthalten, dass entsprechend der Bewertung nach § 34 Absatz 1 und unter Berücksichtigung der in Nummer 2 bis 5 genannten Aspekte eine Anpassung des Untersuchungsplans nicht erforderlich ist.

(2) In Bezug auf die folgenden Parameter darf keine Reduzierung des Umfangs oder der Häufigkeit von Untersuchungen nach Absatz 1 vorgeschlagen werden:

1. mikrobiologische Parameter der Anlage 1 Teil I sowie
2. die Indikatorparameter
 - a) Clostridium perfringens, einschließlich Sporen,
 - b) Coliforme Bakterien,
 - c) Geruch,
 - d) Geschmack,
 - e) Koloniezahl bei 22 Grad Celsius,
 - f) Koloniezahl bei 36 Grad Celsius und
 - g) Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC).

Davon unberührt kann nach § 38 Absatz 3 Nummer 3 in Bezug auf die in Satz 1 genannten Parameter ein Vorschlag zur Erweiterung des Umfangs oder zu einer höheren Häufigkeit von Untersuchungen erforderlich sein. Die Bemerkungen in Anlage 2 Teil I zu den Parametern Microcystin-LR, Summe PFAS-20, Summe PFAS-4 und Pestizide, die Bemerkungen in Anlage 2 Teil II zu den Parametern Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA-5) und Trihalogenmethane (THM) und die Bemerkung in Anlage 3 Teil I zum Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, bleiben unberührt.

§ 38

Verfahren zur Entscheidung über den Vorschlag

(1) Die Dokumentation nach § 35 Absatz 3 ist dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch zu übermitteln

1. bei der erstmaligen Durchführung innerhalb der in § 34 Absatz 2 Satz 1 genannten Frist,
2. bei Überprüfungen innerhalb der in § 34 Absatz 2 Satz 2 genannten Frist und
3. bei Aktualisierungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 wenn erforderlich.

(2) Mit der Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt nach Absatz 1 beantragt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, dass das Gesundheitsamt

1. bei der jährlichen Abstimmung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 die Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans entsprechend dem in der Dokumentation enthaltenen Vorschlag billigt oder
2. nach § 29 Absatz 2 oder 3 den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend dem in der Dokumentation enthaltenen Vorschlag bestimmt.

(3) Das Gesundheitsamt prüft auf Grundlage der Dokumentation nach § 35 Absatz 3 und von Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage nach § 54 Absatz 4 Nummer 1 und § 54 Absatz 5 Nummer 2, ob die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 die Anforderungen nach § 35 Absatz 1 und 2 erfüllen, vollständig, ausreichend und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten in der Wasserversorgungsanlage entsprechen. Das Gesundheitsamt kann Nachbesserungen verlangen, wenn die Bewertung und das Risikomanagement nicht diesen Anforderungen entsprechen.

(4) Das Gesundheitsamt kann den Antrag nach Absatz 2 Nummer 1 genehmigen, wenn

1. die zu Grunde liegende Bewertung und das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage die Anforderungen des § 35 Absatz 1 und 2 erfüllen,
2. der Vorschlag die Anforderungen des § 37 erfüllt,

3. der Vorschlag sich plausibel aus der Dokumentation der Bewertung ergibt,
4. in Bezug auf einen Parameter,
 - a) der vom Umfang der Untersuchungen ausgenommen werden soll, die Dokumentation der Bewertung ausweist, dass seit mindestens drei Jahren die Messwerte von mindestens zwei Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen genommen wurden, und aller weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 30 Prozent des Grenzwerts nach dieser Verordnung betragen haben; bei der Berechnung wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt,
 - b) für den die Häufigkeit der Untersuchungen verringert werden soll, die Dokumentation der Bewertung ausweist, dass seit mindestens drei Jahren die Messwerte von mindestens zwei Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen genommen wurden, und aller weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 60 Prozent des Grenzwerts nach dieser Verordnung betragen haben; bei der Berechnung wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt,
5. der Vorschlag, wenn dies erforderlich ist, um eine einwandfreie Qualität des Trinkwassers sicherzustellen, für bestimmte Parameter einen gegenüber den Vorgaben des § 28 erweiterten Umfang oder eine höhere Häufigkeit von Untersuchungen vorsieht,
6. der Vorschlag für den jeweiligen Parameter die Häufigkeit der Untersuchungen und den Ort der Probenahmen im Untersuchungsplan festgelegt unter Berücksichtigung
 - a) der in Betracht kommenden Ursachen für das mögliche Vorhandensein entsprechender chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser und
 - b) möglicher Schwankungen und langfristiger Trends der Konzentration entsprechender chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser,
7. der Vorschlag über die Untersuchungen nach § 36 Absatz 1 hinausgehende Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen im Untersuchungsplan vorsieht, sofern sich aus der Bewertung nach § 35 Absatz 2 Nummer 7 ein entsprechendes Erfordernis ergibt und
8. der sich ergebende Untersuchungsplan mit dem Überwachungsplan des Gesundheitsamts nach § 55 vereinbar ist.
 - (5) Das Gesundheitsamt kann den Antrag nach Absatz 2 Nummer 2 genehmigen, wenn
 1. die zu Grunde liegende Bewertung und das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage die Anforderungen des § 35 Absatz 1 und 2 erfüllen,
 2. der Vorschlag die Anforderungen des § 37 Absatz 1 erfüllt und
 3. der Vorschlag durch die Dokumentation der Bewertung begründet ist.
 - (6) Die Genehmigung des Gesundheitsamts nach Absatz 4 oder 5 gilt für die Dauer von sechs Kalenderjahren. Sie kann auf Antrag um jeweils weitere sechs Kalenderjahre verlängert werden, wenn aufgrund einer erneuten Untersuchung aller nach § 28 oder 29 zu untersuchenden Parameter sowie einer Überprüfung und, falls erforderlich, einer Aktualisierung der Bewertung und des Risikomanagements nach § 34 Absatz 1 dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin vorliegen.
 - (7) Das Gesundheitsamt kann die Genehmigung nach Absatz 4 oder 5 widerrufen, wenn es auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen berechtigt wäre, den Antrag nicht zu genehmigen. Anstelle eines Widerrufs kann das Gesundheitsamt unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen auch verlangen, dass der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Bewertung und das Risikomanagement ganz oder teilweise nach § 34 Absatz 2 Satz 2 aktualisiert.

Abschnitt 8

Zugelassene Untersuchungsstellen

§ 39

Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kann diese Untersuchungen auch in einer eigenen zugelassenen Untersuchungsstelle durchführen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage eine nach § 24 vorzunehmende Untersuchung der Trübung mit Messgeräten durchführen. Die Messgeräte sind nach Herstellerangaben zu betreiben und zu warten und in eine betriebsinterne Qualitätssicherung einzubeziehen.

(3) Ein Untersuchungsauftrag an eine zugelassene Untersuchungsstelle muss sich auch auf die Durchführung der Probennahme für die jeweilige Untersuchung erstrecken.

(4) Bei der Beauftragung der zugelassenen Untersuchungsstelle stellt der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage insbesondere im Hinblick auf seine Anzeigepflichten nach § 47 sicher, dass die zugelassene Untersuchungsstelle ihn unverzüglich über Folgendes in Kenntnis setzt:

1. festgestellte Abweichungen von den in den §§ 6 bis 8 festgelegten Grenzwerten, Höchstwerten oder Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter,
2. eine Überschreitung des in § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts für den Parameter *Legionella spec.* sowie die erfolgte Anzeige nach § 53 Absatz 1 an das zuständige Gesundheitsamt und
3. eine Überschreitung der nach § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe.

§ 40

Zugelassene Untersuchungsstellen

(1) Die Zulassung von Untersuchungsstellen bestimmt sich nach der [auf Grund von § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung].

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle hat eine Liste der von ihr zugelassenen Untersuchungsstellen unter Angabe der Parameter mit den jeweils akkreditierten Prüfverfahren im Internet zu veröffentlichen oder auf andere geeignete Weise bekannt zu machen.

Abschnitt 9

Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

§ 41

Stelle der Probennahme

(1) Trinkwasserproben sind grundsätzlich an der nach § 10 festgelegten Stelle, an der das Trinkwasser die Anforderungen an die Trinkwasserqualität erfüllen muss, zu nehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Trinkwasserproben bei zentralen Wasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen im Wasserwerk oder im Verteilungsnetz genommen werden, wenn

1. dies in dem Untersuchungsplan nach § 28 Absatz 2 festgelegt worden ist unter der Voraussetzung, dass nicht zu erwarten ist, dass sich das Trinkwasser bezüglich des zu untersuchenden Parameters zwischen der Stelle der Probennahme und der Stelle, an der das Trinkwasser in die Trinkwasserinstallation übergeben wird, nachteilig verändert, oder
2. dies im Rahmen einer Anpassung des Untersuchungsplans durch das Gesundheitsamt nach § 38 genehmigt wurde.

(3) Trinkwasserproben, die nach § 31 Absatz 1 auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen sind, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an mehreren repräsentativen Stellen zu nehmen. Zusätzlich soll die in § 43 Absatz 5 bezeichnete Empfehlung des Umweltbundesamts beachtet werden. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen vorhanden sind.

(4) Trinkwasserproben zur Bestimmung von radiologischen Parametern sind am Ausgang des Wasserwerks zu entnehmen, sofern nicht in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine andere Stelle für die Probennahme festgelegt wird oder die Behörde eine Anordnung nach § 61 Nummer 1 trifft.

(5) Ist die Probennahme von Rohwasser nach § 27 Absatz 2 erforderlich, hat der Betreiber die Stelle der Probennahme mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

§ 42

Probennahmeverfahren

(1) Die Proben für die Untersuchungen des Wassers nach dieser Verordnung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu nehmen.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Probennahme nach Absatz 1 wird vermutet

1. für die Probennahme zur Untersuchung der mikrobiologischen Trinkwasserqualität von zentralen Wasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen, wenn DIN EN ISO 19458 in der jeweils geltenden Fassung wie dort unter Zweck a beschrieben eingehalten worden ist,
2. für die Probennahme zur Untersuchung der mikrobiologischen Trinkwasserqualität, einschließlich der Untersuchung auf den Parameter Legionella spec. nach § 31, von Eigenwasserversorgungsanlagen, mobilen Wasserversorgungsanlagen, Wasserverteilungsanlagen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen, wenn
 - a) DIN EN ISO 19458 in der jeweils geltenden Fassung wie dort unter Zweck b beschrieben eingehalten worden ist und
 - b) im Falle der Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 zusätzlich die in § 43 Absatz 5 bezeichnete Empfehlung des Umweltbundesamts beachtet worden ist,
3. für die Probennahme im Verteilungsnetz, ausgenommen die Probennahme an der Entnahmestelle des Verbrauchers, zur Untersuchung der chemischen Trinkwasserqualität, wenn DIN ISO 5667-5 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten worden ist.

(3) Von den in Absatz 2 genannten technischen Vorschriften kann abgewichen werden, wenn dies im Rahmen einer risikobewertungsbasierten Anpassung des Untersuchungsplans durch das Gesundheitsamt nach § 38 genehmigt wurde.

(4) Zur Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel sind Proben zu entnehmen, die für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher repräsentativ sind. Dazu kann eine gestaffelte Stagnationsbeprobung nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ erfolgen.

(5) Bei der Probennahme zur Untersuchung des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation auf die in Anlage 2 Teil II bezeichneten chemischen Parameter oder auf die Indikatorparameter Eisen und Aluminium gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 43

Untersuchungsverfahren

(1) Bei den Untersuchungen des Trinkwassers sind für die unter den Nummern 1 bis 7 aufgeführten mikrobiologischen Parameter die in den folgenden technischen Normen beschriebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden:

1. für Coliforme Bakterien und Escherichia coli (E. coli): DIN EN ISO 9308-1 oder DIN EN ISO 9308-2,
2. für Enterokokken: DIN EN ISO 7899-2,
3. für Pseudomonas aeruginosa: DIN EN ISO 16266,
4. zur Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius: DIN EN ISO 6222,
5. für Clostridium perfringens, einschließlich Sporen: DIN EN ISO 14189,
6. für Legionella spec.: DIN EN ISO 11731,
7. für somatische Coliphagen: DIN EN ISO 10705-2, ISO 10705-3.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Untersuchungsverfahren dürfen bei der Untersuchung der in Absatz 1 genannten Parameter angewandt werden, wenn das Umweltbundesamt auf Antrag festgestellt hat, dass die damit erzielten Ergebnisse im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichwertig und mindestens genauso zuverlässig sind wie die mit den Untersuchungsverfahren nach Absatz 1 ermittelten Ergebnisse.

(3) Außer mit den nach den Absätzen 1 und 2 festgelegten Untersuchungsverfahren darf die Koloniezahl kultivierbarer Mikroorganismen bei 22 Grad Celsius und 36 Grad Celsius auch dadurch bestimmt werden, dass die Zahl der mit 6- bis 8-facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien ausgewertet wird, die sich aus den in 1 Milliliter des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengusskulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 Prozent Fleischextrakt, 1 Prozent Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von (20 ± 2) Grad Celsius und (36 ± 1) Grad Celsius nach (44 ± 4) Stunden Bebrütungsdauer bilden. Abhängig von dem verwendeten Nährboden sind folgende Methoden möglich:

1. Agar-Gelatine-Nährböden: Bebrütungstemperatur (20 ± 2) Grad Celsius und (36 ± 1) Grad Celsius, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden oder
2. Agar-Nährböden: Bebrütungstemperatur (20 ± 2) Grad Celsius und (36 ± 1) Grad Celsius, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden.

Das Untersuchungsverfahren nach den Sätzen 1 und 2 darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist.

(4) Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Liste der Untersuchungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 im Bundesgesundheitsblatt.

(5) Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Empfehlung zu systemischen Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf den Parameter Legionella spec. einschließlich

der Probennahme im Bundesgesundheitsblatt. Die Empfehlung soll neben den Vorgaben durch die Untersuchungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 6 oder Absatz 2 beachtet werden.

(6) Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in Anlage 2 und in Anlage 3 genannten chemischen und chemisch-physikalischen Parameter sind Untersuchungsverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 7 Teil I genannten spezifizierten Verfahrenskennwerte einhalten. Bei den Untersuchungen des Trinkwassers wird

1. für die Indikatorparameter unter Anwendung der in den Buchstaben a bis c aufgeführten Referenzverfahren in der jeweils geltenden Fassung bei der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen und Grenzwerte vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden:
 - a) Calcitlösekapazität: DIN 38404-10
 - b) Elektrische Leitfähigkeit: DIN EN 27888
 - c) Geruch: DIN EN 1622 und
2. für die chemischen Parameter und Indikatorparameter unter Anwendung der in den Buchstaben a bis c aufgeführten Referenzverfahren in der jeweils geltenden Fassung bei der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen an die Verfahrenskennwerte vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden:
 - a) Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC): DIN EN 1484
 - b) Oxidierbarkeit: DIN EN ISO 8467
 - c) Trübung: DIN EN ISO 7027-1.

Kann der für den chemischen Parameter Benzo(a)pyren in der Anlage 7 Teil I aufgeführte Wert der Messunsicherheit nicht erreicht werden, so ist für die Analyse die beste verfügbare Technik zu wählen. Dabei darf die Messunsicherheit bis zu 60 Prozent des Grenzwerts in Anlage 2 Teil II betragen.

(7) Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in Anlage 4 genannten radiologischen Parameter sind Untersuchungsverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die mindestens geeignet sein müssen, die Aktivitätskonzentrationen mit den in Anlage 7 Teil II angegebenen Verfahrenskennwerten zu messen. Die Berechnung und die Beurteilung der Richtdosis erfolgen nach den in Anlage 4 Teil II und III beschriebenen Verfahren.

§ 44

Niederschrift über das Untersuchungsergebnis

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder von ihm durchzuführenden Untersuchung unverzüglich und mit folgenden Angaben schriftlich oder auf Datenträgern aufzuzeichnen (Niederschrift):

1. Ort der Probennahme nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle,
2. Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe,
3. Zeitpunkt der Untersuchung der Wasserprobe und
4. das bei der Untersuchung angewandte Verfahren.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

(2) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung eine Kopie der Niederschrift zu übersenden; die Pflichten zur unverzüglichen Anzeige von Abweichungen sowie Grenzwert- oder Höchstwertüberschreitungen nach § 47 bleiben davon unberührt. Eine Kopie der Niederschrift für Untersuchungen auf den Parameter *Legionella spec.* nach § 31 Absatz 1 muss dem Gesundheitsamt nicht übersandt werden. Im Fall von Untersuchungen auf radioaktive Stoffe nach § 32 ist die Kopie der Niederschrift zusätzlich an die zuständige Behörde zu übersenden, wenn diese nicht mit dem Gesundheitsamt identisch ist.

(3) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Original der Niederschrift vom Zeitpunkt der Untersuchung an mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Satz 1 gilt auch für eine dem Betreiber übermittelte Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis einer Überwachungsuntersuchung nach § 59 Absatz 4.

Abschnitt 10

Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

§ 45

Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

(1) Der Betreiber einer zentralen oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat den betroffenen Anschlussnehmern mindestens jährlich geeignetes Informationsmaterial über die Qualität des Trinkwassers in der am leichtesten zugänglichen Form schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, diese Informationen unverzüglich an betroffene Verbraucher, die durch ihn mit Trinkwasser versorgt werden, schriftlich oder elektronisch weiterzugeben.

(2) Der Betreiber einer mobilen oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage mit jeweils eigener Wassergewinnung hat den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes Informationsmaterial über die Qualität des Trinkwassers in der am leichtesten zugänglichen Form schriftlich oder elektronisch bereitzustellen.

(3) Das Informationsmaterial nach Absatz 1 und Absatz 2 ist geeignet, wenn es auf der Grundlage von Ergebnissen aktueller Untersuchungen des Trinkwassers auf mikrobiologische und chemische Parameter, Indikatorparameter sowie radioaktive Stoffe nach § 28, § 29, § 32 und, soweit vorhanden, auf der Grundlage von Ergebnissen der Überwachungsuntersuchungen nach § 54 und § 56 sowie von Untersuchungen auf Anordnung der zuständigen Behörde nach § 61 erstellt wurde. Zu dem geeigneten Informationsmaterial gehören

1. Angaben über die Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren, die bei der Aufbereitung im Wasserwerk und während der Verteilung des Trinkwassers bis zur Entnahmestelle eingesetzt werden, unbeschadet der Pflicht zur unverzüglichen Bekanntgabe nach § 26 Absatz 1, und
2. Ergebnisse der Untersuchungen des Trinkwassers auf den Parameter *Legionella spec.* nach § 31 Absatz 1, sofern entsprechende Untersuchungen durchgeführt wurden.

Auf Verlangen der betroffenen Anschlussnehmer oder der Verbraucher sind diesen Einzelergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen durch den Betreiber der jeweiligen Wasserversorgungsanlage zugänglich zu machen, auch wenn ihnen bereits Zusammenfassungen oder Jahresübersichten übermittelt wurden.

(4) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert die betroffenen Anschlussnehmer zusätzlich mindestens jährlich über

1. die Gebühren und den Preis des bereitgestellten Trinkwassers pro Liter und Kubikmeter,
2. die abgenommene Wassermenge für das Kalenderjahr oder den Abrechnungszeitraum sowie bei technischer Machbarkeit die Entwicklung der jährlichen Wasserabnahme,
3. den Vergleich der jährlichen Wasserabnahme mit der Durchschnittsabnahme der anderen Anschlussnehmer,
4. die Adresse der Internetseite mit den Informationen nach § 46 und
5. die Austausch- oder Stilllegepflicht nach § 17 Absatz 1 und darüber, in welchen Fällen es angebracht ist, eine Wasserversorgungsanlage auf das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilstücken von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei zu untersuchen.

Die Pflicht zur Weitergabe der Informationen an die betroffenen Verbraucher nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Regelung nach Nummer 5 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

§ 46

Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert die Verbraucher über das Internet in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über

1. Name und Anschrift des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, das Wasserversorgungsgebiet, die Anzahl der versorgten Personen, das Wassergewinnungsverfahren und über die angewandten Verfahren der Wasseraufbereitung einschließlich der eingesetzten Aufbereitungsstoffe und der angewandten Desinfektionsverfahren,
2. die aktuellsten Untersuchungsergebnisse und die jeweilige Untersuchungshäufigkeit nach dem Untersuchungsplan für die mikrobiologischen und chemischen Parameter sowie Indikatorparameter zusammen mit dem jeweiligen Grenzwert,
3. die Wasserhärte nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Kalzium-, Magnesium- und Kaliumgehalt, wobei diese Gehalte in den Einheiten Millimol pro Liter und Milligramm pro Liter auszuweisen sind,
4. die Untersuchungsergebnisse weiterer Parameter des Trinkwassers, die für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig sind,
5. Gesundheits- und Gebrauchshinweise für den Fall einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit,
6. die Bewertung der Wasserversorgungsanlage nach dem risikobasierten Ansatz mit der Information nach § 35 Absatz 3 Nummer 7,
7. Empfehlungen für die Verbraucher
 - a) zur Verringerung der Wasserabnahme und zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und
 - b) zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen durch stagnierendes Trinkwasser.

(2) Der Betreiber einer oder mehrerer Wasserversorgungsanlagen, die einzeln oder in der Summe mindestens 10.000 Kubikmeter Trinkwasser pro Tag bereitstellen oder an mindestens 50.000 Personen Trinkwasser abgeben, informiert die Verbraucher über das Internet jährlich in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über

1. die Gesamtleistung der Wasserversorgungsanlage oder -anlagen in Bezug auf ihre Effizienz und ihre Wasserverlustzahlen,
2. die Eigentumsstruktur des Wasserversorgungsunternehmens,

3. die Struktur der Gebühren oder der Preise pro Kubikmeter Trinkwasser inklusive der fixen und variablen Kosten sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum [nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes] und
4. Verbraucherbeschwerden im Zusammenhang mit dem Regelungsbereich dieser Verordnung in Form von Zusammenfassungen oder Statistiken, sofern solche verfügbar sind.

(3) Auf begründetes Verlangen sind den Verbrauchern die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 durch den Betreiber auch auf anderem Wege als über das Internet zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat den Verbrauchern auf Antrag den Zugang zu vorhandenen Daten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 bis zu zehn Jahre zurückreichend, frühestens jedoch für den Zeitraum ab [einfügen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung], zu ermöglichen.

Abschnitt 11

Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Verbote

§ 47

Anzeigepflichten

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt oder, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, der zuständigen Behörde unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, Folgendes anzuzeigen:

1. außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,
2. eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers, etwa im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung,
3. eine Überschreitung der in § 6 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter oder eine Nichterfüllung der mikrobiologischen Anforderungen des § 6 Absatz 1,
4. eine Überschreitung der nach § 6 Absatz 4 festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische Parameter,
5. eine Überschreitung der in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter oder eine Nichterfüllung der chemischen Anforderungen des § 7 Absatz 1,
6. eine Überschreitung der nach § 7 Absatz 3 festgelegten Höchstwerte für chemische Parameter,
7. eine Nichteinhaltung der in § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter,
8. eine Überschreitung der in § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe,
9. eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der nach § 65 Absatz 3 Satz 3 festgelegten Maßnahmenhöchstwerte für Indikatorparameter,

10. eine Nichteinhaltung der nach § 65 Absatz 4 Satz 2 festgelegten Maßnahmenhöchstwerte für chemische Parameter,
11. eine Überschreitung der nach § 66 Absatz 1 festgelegten Maßnahmenhöchstwerte für chemische Parameter und
12. einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse für den Indikatorparameter Koloniezahl bei 22 Grad Celsius oder Koloniezahl bei 36 Grad Celsius unabhängig vom angewandten Untersuchungsverfahren.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anzeigepflichten gilt Absatz 1 entsprechend für den Betreiber

1. einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage bei einem plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte für die Indikatorparameter Ammonium und Trübung in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz,
2. einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage oder einer Eigenwasserversorgungsanlage bei Belastungen des Rohwassers, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte, Höchstwerte, Parameterwerte oder Maßnahmenhöchstwerte im Trinkwasser führen können, und
3. einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage bei einer Überschreitung des in Anlage 3 Teil II genannten technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec., sofern dem anzeigepflichtigen Betreiber der Wasserversorgungsanlage kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits die Anzeige nach § 53 Absatz 1 durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist.

§ 48

Klärung der Ursachen und Abhilfemaßnahmen durch den Betreiber

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer Eigenwasserversorgungsanlage, einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage und, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, einer mobilen Wasserversorgungsanlage hat in den in § 47 Absatz 1 sowie § 47 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten anzeigepflichtigen Fällen unverzüglich

1. Untersuchungen zur Klärung deren Ursache durchzuführen,
2. Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen und
3. das Gesundheitsamt oder, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde über das Ergebnis der Untersuchungen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Werden einem Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage, einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage Tatsachen bekannt, nach denen das Trinkwasser in der Trinkwasserinstallation in einer Weise verändert ist, dass es den Anforderungen der §§ 6 bis 8 an die Trinkwasserqualität nicht entspricht, so hat der Betreiber unverzüglich

1. Untersuchungen zur Klärung der Ursache durchzuführen,
2. Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen und
3. das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Untersuchungen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 gelten nicht, wenn nach § 63 keine Maßnahmen oder nach § 65 Absatz 3 Satz 32 oder § 65 Absatz 4 Satz 21 keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden müssen.

(4) Eine plötzliche oder kontinuierliche Erhöhung der üblicherweise gemessenen Konzentration des Indikatorparameters Ammonium ist zu untersuchen.

(5) Wird der am Ausgang des Wasserwerks einzuhaltende Grenzwert, der für einen der Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA-5) oder Trihalogenmethane (THM) in den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II festgelegt ist, überschritten, so muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich weitere Untersuchungen in dem vom Ausgang des Wasserwerks entferntesten Teil des Verteilungsnetzes durchführen, um sicherzustellen, dass der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert eingehalten wird. Wird der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert ebenfalls überschritten, gelten die Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 49

Abgabeverbot

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser nicht als Trinkwasser abgeben und Anderen nicht zur Verfügung stellen, wenn

1. die Grenzwerte oder Höchstwerte des § 6 Absatz 1 bis 4 für mikrobiologische Parameter,
 2. die Grenzwerte oder Höchstwerte des § 7 Absatz 1 bis 3 für chemische Parameter oder
 3. die Grenzwerte oder Anforderungen des § 8 für Indikatorparameter
- nicht eingehalten sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. eine Anzeige nach § 47 erfolgt ist, vom Zeitpunkt der Anzeige bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts über nach den §§ 62 bis 68 zu treffende Maßnahmen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine sofortige Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 63 Absatz 3 sind erfüllt,
2. das Gesundheitsamt nach § 62 Absatz 1 oder § 63 Absatz 1 Nummer 2 eine Entscheidung getroffen hat, die den Weiterbetrieb der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder von Teilen davon zulässt,
3. für Eigenwasserversorgungsanlagen für chemische Parameter eine Duldung nach § 65 Absatz 4 Satz 2 gilt,
4. für Indikatorparameter eine Duldung nach § 65 Absatz 3 Satz 3 gilt oder
5. für chemische Parameter eine Abweichung nach § 66 Absatz 1, 5 und 67 zugelassen ist.

§ 50

Maßnahmenplan des Betreibers

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat einen Maßnahmenplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung Angaben darüber enthalten muss,

1. wie in dem Fall, in dem nach § 63 Absatz 1 und 3 Satz 1 die Wasserversorgung zu unterbrechen ist, die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung als Ersatz für die unterbrochene Wasserversorgung zu erfolgen hat und
2. welche Stellen im Fall einer Unterbrechung zu informieren sind sowie wer zur Übermittlung dieser Information verpflichtet ist.

(2) Der Maßnahmenplan nach Absatz 1 muss spätestens zur Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage vorliegen und ist bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren. Der Maßnahmenplan bedarf der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Maßnahmenpläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

§ 51

Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.

(1) Wird in einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage der technische Maßnahmenwert der Anlage 3 Teil II für den Parameter Legionella spec. überschritten, so hat der Betreiber unverzüglich

1. Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ des Umweltbundesamts zu erstellen und
3. unter Beachtung der in Nummer 2 genannten Empfehlung des Umweltbundesamts die Maßnahmen durchzuführen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Die Pflicht des Betreibers zur Anzeige einer Überschreitung des in Anlage 3 Teil II genannten technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) In der Risikoabschätzung nach Absatz 1 Nummer 2 sind Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie Ereignisse oder Situationen, die zum Auftreten einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die betroffene Wasserversorgungsanlage führen können, systematisch zu ermitteln. Neben dieser Ermittlung muss die Risikoabschätzung in einem beschreibenden Teil insbesondere die folgenden Elemente enthalten:

1. eine Beschreibung der Wasserversorgungsanlage,
2. Beobachtungen bei der Ortsbesichtigung nach Absatz 1 Nummer 1,
3. festgestellte Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
4. sonstige Erkenntnisse über die Wasserbeschaffenheit, die Wasserversorgungsanlage und deren Nutzung sowie
5. Untersuchungsergebnisse und deren zeitliche und örtliche Zuordnung.

(3) Der Betreiber hat dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihm ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Auf Verlangen des Gesundheitsamts ist diesem unverzüglich die Risikoabschätzung zu übermitteln.

(4) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen hat er nach dem Abschluss der Maßnahmen zehn Jahre verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 52

Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwerts

(1) Ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde aufgrund einer Beurteilung von Gefährdungen und Risiken nach § 62 Absatz 1 und 3 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Absatz 1 und 3 an, so hat der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde

1. die betroffenen Verbraucher über eine zu besorgende Schädigung der menschlichen Gesundheit und deren Ursachen, über die Überschreitung eines Grenz- oder Höchstwerts sowie über die getroffenen Maßnahmen, insbesondere Verwendungsverbote oder -einschränkungen, in Kenntnis zu setzen,
2. den betroffenen Verbrauchern die aufgrund der getroffenen Maßnahmen notwendigen Ratschläge zu Wasserkonsum und -verwendung, insbesondere zur Vermeidung des Konsums von Stagnationswasser, zu erteilen und diese Ratschläge regelmäßig auf den neusten Stand zu bringen,
3. bestimmte Verbrauchergruppen, für die die Abweichung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit in besonderem Maße besorgen lässt, hierüber in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls auf Maßnahmen zum Eigenschutz hinzuweisen,
4. Betreiber anderer Wasserversorgungsanlagen, die von der Abweichung betroffen sind, über die getroffenen Maßnahmen und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis zu setzen und
5. die betroffenen Verbraucher, sobald eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nachweislich nicht mehr zu besorgen ist, darüber sowie über die Wiederaufnahme des Normalbetriebs in Kenntnis zu setzen.

(2) Lässt das Gesundheitsamt nach § 66 eine Abweichung von Grenz- oder Höchstwerten für chemische Parameter zu, die nicht innerhalb von 30 Tagen durch Abhilfemaßnahmen behoben werden kann, so hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt unverzüglich

1. die betroffenen Verbraucher sowie die Betreiber von durch die Abweichung betroffenen anderen Wasserversorgungsanlagen über die Abweichung und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis zu setzen und
2. betroffene Verbrauchergruppen, für die die Abweichung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit in besonderem Maße besorgen lässt, zu beraten.

(3) Werden die in § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten und werden wegen eines Risikos für die menschliche Gesundheit nach § 63 behördliche Maßnahmen angeordnet, so hat der Betreiber einer zentralen oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage die betroffenen Verbraucher darüber und über eventuelle Vorsorgemaßnahmen zu informieren, sobald er sowohl von der Überschreitung der Parameterwerte als auch von der Anordnung der behördlichen Maßnahmen Kenntnis erlangt.

(4) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage setzt die betroffenen Verbraucher in Bezug auf den Parameter Legionella spec.

1. über das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und
2. über Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die erforderliche Maßnahmen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 darstellen können,

unverzüglich nach Erhalt dieser Informationen in Kenntnis.

Abschnitt 12

Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle

§ 53

Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

(1) Stellt eine zugelassene Untersuchungsstelle bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 oder § 51 Absatz 1 Nummer 1 eine Überschreitung des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts fest, so ist sie verpflichtet, die festgestellte Überschreitung unverzüglich dem für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der anzeigenden zugelassenen Untersuchungsstelle,
2. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Betreibers der betroffenen Wasserversorgungsanlage und der gegebenenfalls in seinem Auftrag handelnden Person,
3. Ort der Probennahme, bei ortsfesten Anlagen nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle,
4. Zeitpunkt der Probennahme,
5. alle Ergebnisse der von der Überschreitung nach Absatz 1 betroffenen Untersuchungen und
6. die Bestätigung, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage und die gegebenenfalls in seinem Auftrag handelnde Person über die Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. informiert wurde.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeige nach Absatz 1 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

(4) Zugelassene Untersuchungsstellen, die Untersuchungen nach § 31 durchführen, haben dem Umweltbundesamt jeweils bis zum 1. März folgende Daten zu den im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Untersuchungen nach § 31 zu melden:

1. Name, Anschrift, Kontaktperson, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die von der Deutschen Akkreditierungsstelle erteilte Registriernummer der Untersuchungsstelle,
2. Anzahl der untersuchten Trinkwasserinstallationen,
3. Anzahl der untersuchten Trinkwasserinstallationen, bei denen der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in mindestens einer Probe überschritten wurde,
4. Anzahl der insgesamt auf den Parameter Legionella spec. untersuchten Proben,
5. Anzahl der Proben, bei denen der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. überschritten wurde.

(5) Das Umweltbundesamt kann bestimmen, dass für die Meldung nach Absatz 4 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

Abschnitt 13

Überwachung

§ 54

Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Das Gesundheitsamt überwacht Wasserversorgungsanlagen durch entsprechende Prüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und die Erfüllung der Pflichten, die dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage aufgrund dieser Verordnung obliegen. Ausgenommen hiervon sind die Überwachung im Hinblick auf radioaktive Stoffe nach § 56 und die Überwachung im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten nach § 46 Absatz 2, die durch die zuständige Behörde erfolgt.

(2) Die folgenden Wasserversorgungsanlagen hat das Gesundheitsamt zu überwachen:

1. zentrale Wasserversorgungsanlagen,
2. dezentrale Wasserversorgungsanlagen,
3. Eigenwasserversorgungsanlagen,
4. mobile Wasserversorgungsanlagen, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt,
5. Wasserverteilungsanlagen, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt und
6. zeitweilige Wasserversorgungsanlagen.

(3) Mobile Wasserversorgungsanlagen, Wasserverteilungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen kann das Gesundheitsamt über die in Absatz 2 bezeichneten Fälle hinausgehend in die Überwachung einbeziehen, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist.

(4) Bei zentralen Wasserversorgungsanlagen, dezentralen Wasserversorgungsanlagen und Eigenwasserversorgungsanlagen umfassen die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere:

1. die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen oder, wenn Schutzzonen nicht festgesetzt sind, die Besichtigung der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit die Umgebung der Wasserfassungsanlage für die Wassergewinnung von Bedeutung ist, und
2. die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben in dem Umfang, den das Gesundheitsamt unter Beachtung des Untersuchungsplans nach § 28 Absatz 2 bzw. des angepassten Untersuchungsplans nach § 38 und des Überwachungsplans nach § 55 festlegt.

(5) Bei mobilen Wasserversorgungsanlagen, bei Wasserverteilungsanlagen und bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen umfassen die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere:

1. die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben mindestens hinsichtlich derjenigen Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der überwachten Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können, sowie
2. die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage, wenn sich das Gesundheitsamt hierzu entscheidet.

Zur Durchführung der Prüfungen richtet das Gesundheitsamt ein Überwachungsprogramm auf der Grundlage geeigneter stichprobenartiger Untersuchungen ein. Dabei sollen insbe-

sondere auch Wasserversorgungsanlagen einbezogen werden, durch die nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Trinkwasser an öffentlichen Orten bereitgestellt wird. Auf eine Untersuchung auf den Parameter Kupfer kann in der Regel verzichtet werden, wenn der pH-Wert im Wasserversorgungsgebiet größer oder gleich 7,8 ist.

(6) Das Gesundheitsamt hat die Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 in folgender Häufigkeit vorzunehmen:

1. bei zentralen Wasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen mindestens einmal jährlich oder, wenn die Überwachung während eines Zeitraums von vier Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, in größeren Zeitabständen, mindestens aber einmal in drei Jahren,
2. bei Eigenwasserversorgungsanlagen in der vom Gesundheitsamt festgelegten Häufigkeit, wobei der Zeitraum zwischen den Überwachungen fünf Jahre nicht überschreiten darf,
3. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen
 - a) in der Regel mindestens einmal innerhalb von drei Jahren, wenn sie im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden,
 - b) in den vom Gesundheitsamt bestimmten Zeitabständen, wenn sie sich an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen befinden und nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden und wenn sich das Gesundheitsamt für deren Überwachung entscheidet und
 - c) in der Regel mindestens viermal jährlich im Fall von Wassertransport-Fahrzeugen.
4. bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen,
 - a) in der Regel mindestens einmal jährlich, wenn sie im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden und
 - b) in der Regel mindestens einmal jährlich, wenn sie der wiederkehrenden Befüllung von mobilen Wasserversorgungsanlagen an Bord von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts dienen.

Bei allen Wasserversorgungsanlagen, für die nach Satz 1 keine Häufigkeit festgelegt ist, kann das Gesundheitsamt die Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen bestimmen.

(7) Die Überwachungsmaßnahmen sollen nicht vorher angekündigt werden.

§ 55

Überwachungsplan des Gesundheitsamts

(1) Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet hinsichtlich der Anforderungen nach §§ 6 bis 8 einen Überwachungsplan fest. Der Überwachungsplan dient dazu, sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Berichtspflichten nach § 69 erforderlichen Untersuchungsdaten erhoben werden.

(2) Der Überwachungsplan nach Absatz 1 umfasst Untersuchungen aus zentralen Wasserversorgungsanlagen, dezentralen Wasserversorgungsanlagen und Wasserverteilungsanlagen, die nach den §§ 28 und 29 sowie § 54 durchgeführt werden. In den Überwachungsplan können alle Wasserversorgungsanlagen einbezogen werden, deren Trinkwasser für das betreffende Wasserversorgungsgebiet repräsentativ ist. In den Überwachungsplan können insbesondere auch Wasserversorgungsanlagen einbezogen werden, durch die [nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes] Trinkwasser an öffentlichen Orten bereitgestellt wird, auch wenn es sich dabei um zeitweilige Wasserversorgungsanlagen handeln sollte. Das Gesundheitsamt hat ergänzende Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Berichtspflichten nach § 69 sicherzustellen. Der Überwachungsplan enthält mindestens:

1. den Umfang der zu untersuchenden Parameter und die Häufigkeit der Untersuchungen

- a) nach Anlage 6 Teil I sowie
 - b) nach § 38 im Falle einer Anpassung der Untersuchungspflichten aufgrund einer Risikobewertung,
2. die Zeitpunkte der Untersuchungen,
 3. die Probennahmestellen nach den §§ 41 und 58,
 4. die Probennahmeverfahren nach den §§ 42 und 58 sowie
 5. den Untersuchungsplan nach § 28 Absatz 2.
- (3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass
1. für die Überwachungspläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind und
 2. die Überwachungspläne an die zuständige oberste Landesbehörde oder die andere nach Landesrecht zuständige Stelle in einem vorgegebenen Format und zu einem bestimmten Termin zu übermitteln sind, sowie den Zeitpunkt der Übermittlung.

§ 56

Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe

- (1) Die zuständige Behörde überwacht zentrale Wasserversorgungsanlagen und, sofern eine Untersuchung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe angeordnet wurde, dezentrale Wasserversorgungsanlagen daraufhin, ob der Betreiber dieser Wasserversorgungsanlagen seinen Handlungs- und Anzeigepflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser nachkommt durch entsprechende Prüfungen. Eigenwasserversorgungsanlagen können in die Überwachung einbezogen werden.
- (2) Die Prüfungen nach Absatz 1 umfassen Besichtigungen der Wasserversorgungsanlagen sowie Entnahmen und Untersuchungen von Wasserproben. Die zuständige Behörde kann ihre Überwachung auf die Prüfung der Ergebnisse der nach § 32 vorgeschriebenen Untersuchungen des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage beschränken.
- (3) Die zuständige Behörde legt die Überwachungshäufigkeit fest.
- (4) Eine Überwachung durch die zuständige Behörde in Bezug auf radioaktive Stoffe entfällt, wenn die zuständige Behörde nach § 33 Absatz 1 festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in dem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen.

§ 57

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde nach §§ 54 und 56 bestimmen sich die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 15a des Infektionsschutzgesetzes.
- (2) Zu den Büchern oder sonstigen Unterlagen nach § 15a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes gehören insbesondere die Niederschriften nach §§ 44 und 61, die dem neuesten Stand entsprechenden technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage sowie Unterlagen über die dazugehörigen Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.
- (3) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:
1. technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage,

2. bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung die technischen Pläne für den Teil der Wasserversorgungsanlage, der von der Änderung betroffen ist und
3. Unterlagen über die Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgelegt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, sofern die Unterlagen für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.

(4) Der Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage hat dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. technische Pläne der bestehenden oder geplanten Nichttrinkwasseranlage und
2. bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung die technischen Pläne für den Teil der Nichttrinkwasseranlage, der von der Änderung betroffen ist.

§ 58

Probennahme und Untersuchungsverfahren

(1) Die Proben zur Überwachung des Trinkwassers sind grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung nach § 10 zu nehmen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Abweichend von Satz 1 können bei einem Verteilungsnetz Proben im Wasserwerk oder im Verteilungsnetz genommen werden, wenn bezüglich des jeweiligen Parameters keine nachteiligen Veränderungen des Trinkwassers im Verteilungssystem zu erwarten sind. Trinkwasserproben zur Bestimmung von radiologischen Parametern sind am Ausgang des Wasserwerks zu nehmen, sofern nicht die zuständige Behörde die Entnahme der Probe an einer anderen Stelle für angezeigt erachtet.

(2) Die Proben sollten so genommen werden, dass sie für die Qualität des im Laufe des gesamten Kalenderjahrs gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sind. Jahreszeitliche und saisonale Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

(3) Bei der Überwachung gilt für die Untersuchungsstelle § 39 Absatz 1 Satz 1; für das Untersuchungsverfahren gelten die §§ 42, 43 Absatz 1 und 2 sowie für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 44 Absatz 1 und 3 entsprechend. Abweichend von § 42 Absatz 4 kann für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel eine Zufallsstichprobe nach der Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ erfolgen.

§ 59

Durchführung der Untersuchungen zur Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde

(1) Das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde kann die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach § 54 Absatz 4 und 5 oder § 56 Absatz 2 selbst durchführen oder hierzu eine zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen.

(2) Das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde kann den Betreiber der Wasserversorgungsanlage auffordern, eine zugelassene Untersuchungsstelle zu benennen, die die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben vornehmen soll.

(3) Das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine zugelassene Untersuchungsstelle beauftragt; in diesem Fall hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt das Untersuchungsergebnis zu übermitteln.

(4) Das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde informiert den Betreiber der Wasserversorgungsanlage in den Fällen der Absätze 1 und 2 über das Ergebnis der Überwachungsuntersuchung.

(5) Die zuständige oberste Landesbehörde kann über die Absätze 1 bis 3 hinausgehende Anforderungen an die Untersuchungsstellen festlegen.

§ 60

Niederschrift über die Überwachung

- (1) Die Ergebnisse der Überwachung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu übermitteln.
- (4) Das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde haben die Niederschrift zehn Jahre aufzubewahren.

A b s c h n i t t 1 4

G e f a h r e n v o r s o r g e

§ 61

Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge

Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage

1. die zu untersuchenden Proben von einer bestimmten Untersuchungsstelle an bestimmten Probennahmestellen nach bestimmten technischen Vorgaben zur Durchführung und zu bestimmten Zeiten entnehmen zu lassen hat,
2. bestimmte Untersuchungen nach einem bestimmten Untersuchungsverfahren und außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen unverzüglich durchzuführen hat,
3. die für den Betreiber verpflichtenden Untersuchungen nach den §§ 28, 31 und 32
 - a) in kürzeren als den in diesen Vorschriften genannten Abständen durchzuführen und
 - b) an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen hat,
4. Untersuchungen durchzuführen hat zur Feststellung,
 - a) ob andere als die nach den Anlagen 1 und 3 untersuchten Mikroorganismen in Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sind, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und
 - b) ob andere als die nach den Anlagen 2 und 3 untersuchten Parameter, die keine Mikroorganismen sind, in Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sind, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen, oder
5. Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind,
 - a) um eine Verunreinigung zu beseitigen, auf die
 - aa) die Überschreitung der nach § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter,
 - bb) die Nichteinhaltung der nach § 8 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter,

- cc) die Nichteinhaltung der nach § 20 Absatz 1 und 2 festgelegten Anforderungen an Aufbereitungsstoffe inklusive Desinfektionsmitteln oder
- dd) ein anderer Umstand
hindeutet oder
- b) um künftigen Verunreinigungen vorzubeugen.

Abschnitt 15

Behördliches Vorgehen zur Gefahrenabwehr

§ 62

Beurteilung von Gefährdungen und Risiken

- (1) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser
1. einer Wasserversorgungsanlage die in § 6 Absatz 1 bis 3 und § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter nicht eingehalten sind,
 2. einer Wasserversorgungsanlage die nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 durch das Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter nicht eingehalten sind,
 3. einer Wasserversorgungsanlage die in § 8 für Indikatorparameter festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten und Anforderungen nicht erfüllt sind,
 4. einer Eigenwasserversorgungsanlage die nach § 65 Absatz 4 Satz 2 durch das Gesundheitsamt festgelegten Maßnahmenhöchstwerte für chemische Parameter nicht eingehalten sind,
 5. einer Wasserversorgungsanlage die nach § 66 Absatz 1 bis 3 durch das Gesundheitsamt festgelegten Maßnahmenhöchstwerte für chemische Parameter nicht eingehalten sind oder
 6. einer Wasserversorgungsanlage ein Leitwert für Stoffe und Verbindungen in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 Richtlinie (EU) 2020/2184 überschritten wird,

so hat das Gesundheitsamt unverzüglich zu beurteilen, ob dadurch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit der betroffenen Verbraucher zu besorgen ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können.

(2) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser einer Wasserversorgungsanlage der Grenzwert für den Parameter Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) nach Anlage 3 Teil I überschritten wurde, veranlasst das Gesundheitsamt Nachforschungen im Versorgungssystem, um sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit aufgrund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, zum Beispiel Cryptosporidium, zu besorgen ist.

(3) Wird der zuständigen Behörde bekannt, dass im Trinkwasser einer Wasserversorgungsanlage die in § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten sind, so hat die zuständige Behörde unverzüglich zu beurteilen, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert.

(4) Über das Ergebnis der Beurteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 unterrichtet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde unverzüglich den Betreiber der verursachen-

den Wasserversorgungsanlage und stellt im Falle von Lieferketten sicher, dass die Betreiber weiterer betroffener Wasserversorgungsanlagen hierüber ebenfalls unverzüglich informiert werden.

(5) Wenn das Gesundheitsamt nach Absatz 1 oder die zuständige Behörde nach Absatz 3 festgestellt hat, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, so stellen diese sicher, dass die Verbraucher die Informationen über diese Vorfälle zusammen mit entsprechenden Gesundheits- und Gebrauchshinweisen in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise erhalten.

§ 63

Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen

(1) Wenn nach der Beurteilung nach § 62 Absatz 1 oder 2 des Gesundheitsamts eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist oder nach § 62 Absatz 3 durch die zuständige Behörde ein Risiko für die menschliche Gesundheit festgestellt wird, ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen an. Für Eigenwasserversorgungsanlagen kann die zuständige Behörde erforderliche Maßnahmen anordnen, sofern sie dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich hält. In der Regel ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde an,

1. dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Wasserversorgung zu sorgen hat, sofern ihm dies auf zumutbare Weise möglich ist,
2. dass die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon mit bestimmten Auflagen weiterbetrieben werden dürfen und dass erforderliche Maßnahmen zu treffen sind, wenn die Umstellung auf eine anderweitige Wasserversorgung nach Nummer 1 nicht möglich ist und sofern eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch die Auflagen und Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, oder
3. dass der Betrieb der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon zu unterbrechen ist, sofern auch die Maßnahmen der Nummer 2 nicht möglich sind.

(2) Bei der Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen haben das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde auch die Schädigungen zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit zu besorgen wären, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen oder seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde.

(3) Die Wasserversorgung ist in den betroffenen Leitungsnetzen oder in den betroffenen Teilen von Leitungsnetzen sofort zu unterbrechen, wenn das Trinkwasser im Leitungsnetz

1. mit Krankheitserregern im Sinne des § 6 in Konzentrationen verunreinigt ist, die unmittelbar eine Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen, und keine Möglichkeit besteht, das verunreinigte Wasser entsprechend § 23 hinreichend zu desinfizieren,
2. durch chemische Stoffe in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen.

Von Absatz 1 Nummer 3 und Satz 1 darf bei gleichzeitiger Einschränkung der Verwendung des Trinkwassers nur dann abgewichen werden, wenn dies erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten. Die Unterbrechung des Betriebs und die Wiederinbetriebnahme der betroffenen Wasserversorgungsanlage haben unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

§ 64

Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstalla- tionen

(1) Ist die Nichteinhaltung oder die Nichterfüllung der in den §§ 6 bis 8 festgelegten Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter auf die Trinkwasserinstallation oder deren unzulängliche Instandhaltung zurückzuführen, so kann das Gesundheitsamt anordnen, dass der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die betroffenen Verbraucher über Folgendes zu informieren und zu beraten hat:

1. die Bedingungen des Konsums und der Verwendung des Trinkwassers,
2. mögliche, in der Verantwortung der Verbraucher liegende Maßnahmen, insbesondere solche, mit denen sich ein Wiederauftreten der Risiken vermeiden lässt, und
3. Verwendungseinschränkungen des Trinkwassers, die die Verbraucher vornehmen sollten.

(2) Bei Trinkwasserinstallationen in Wasserverteilungsanlagen, die zumindest auch im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, muss das Gesundheitsamt die Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.

(3) Den Betreiber der Wasserversorgungsanlage, in der sich die Trinkwasserinstallation befindet, auf die sich die Anordnungen des Gesundheitsamts nach den Absätzen 1 und 2 beziehen,

1. hat das Gesundheitsamt über mögliche Maßnahmen zu beraten, die darauf zielen,
 - a) die aus der Nichteinhaltung von Grenz- und Höchstwerten oder aus der Nichterfüllung von Anforderungen möglicherweise resultierenden Gefahren zu beseitigen oder zu verringern und
 - b) die betroffenen Verbraucher im Sinne des Absatzes 1 zu beraten;
2. kann das Gesundheitsamt, ungeachtet der Pflicht zur Erstellung einer Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2, dazu auffordern, eine Risikoabschätzung der Trinkwasserinstallation durchzuführen.

§ 65

Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen durch das Gesund- heitsamt oder die zuständige Behörde

(1) Ist die Ursache der Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der in den §§ 5 bis 9 festgelegten allgemeinen Anforderungen sowie der Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter und radiologischen Parameter unbekannt, so ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde eine unverzügliche Untersuchung der Ursache an oder führt sie selbst durch.

(2) Bei Nichteinhaltung der in den §§ 6 und 7 festgelegten Grenzwerte und Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter ordnet das Gesundheitsamt unverzüglich an, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität getroffen werden. In einem Zeitraum von 16 Wochen nach der Inbetriebnahme einer neu errichteten Trinkwasserinstallation sind wegen einer durch diese verursachten Überschreitung der Grenzwerte für die Parameter Blei, Kupfer oder Nickel keine Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, wenn die gemessene Konzentration nicht höher als das Doppelte des betreffenden Grenzwerts in Anlage 2 Teil II ist.

(3) Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 8 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter ordnet das Gesundheitsamt an, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität getroffen werden. Das Gesundheitsamt kann

nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und nachteilige Auswirkungen auf die eingesetzten Materialien nicht zu erwarten sind. In diesem Fall legt es für den betroffenen Indikatorparameter fest, bis zu welchem Maßnahmenhöchstwert oder mit welcher abweichenden Anforderung und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird.

(4) Bei einer Eigenwasserversorgungsanlage kann das Gesundheitsamt im Falle der Nichteinhaltung der in § 7 festgelegten Grenzwerte und Höchstwerte für chemische Parameter nach Prüfung im Einzelfall und nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle von der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 2 absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall legt es für den betroffenen chemischen Parameter fest, bis zu welchem Maßnahmenhöchstwert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung geduldet wird.

§ 66

Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter

(1) Kann bei der Überschreitung eines in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerts oder eines nach § 7 Absatz 3 festgelegten Höchstwerts für chemische Parameter die Trinkwasserqualität durch die getroffenen Maßnahmen nach § 65 Absatz 2 nicht unverzüglich wiederhergestellt werden, so kann das Gesundheitsamt die Abweichung von einem Grenz- oder Höchstwert zulassen, wenn

1. das Gesundheitsamt bei der Beurteilung von Gefährdungen und Risiken nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Abweichung von dem Grenz- oder Höchstwert eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht besorgen lässt,
2. die Wasserversorgung in dem betroffenen Teil des Wasserversorgungsgebiets nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann,
3. es sich nicht um Trinkwasser handelt, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist,
4. es sich nicht um eine Eigenwasserversorgungsanlage handelt und
5. die Ursache der Abweichung zurückzuführen ist auf
 - a) ein neues Einzugsgebiet der Entnahmestellen der Wasserversorgungsanlage,
 - b) den Nachweis einer neuen Verunreinigungsquelle im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage,
 - c) neu untersuchte oder nachgewiesene Parameter oder
 - d) eine unvorhergesehene und außergewöhnliche Situation in einem bestehenden Einzugsgebiet der Entnahmestellen der Wasserversorgungsanlage, mit voraussichtlich zeitlich begrenzten Überschreitungen der Grenz- oder Höchstwerte.

(2) Bei der Zulassung einer Abweichung nach Absatz 1 legt das Gesundheitsamt die Frist zur Behebung der Abweichung sowie einen Wert fest, der für den betreffenden chemischen Parameter innerhalb dieser Frist zulässig ist (Maßnahmenhöchstwert). Die Frist ist so kurz wie möglich zu bemessen und darf drei Jahre nicht überschreiten. Bevor die Zulassung nach Absatz 1 abläuft, prüft das Gesundheitsamt, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden und diese zur Folge hatten, dass der Grenz- oder Höchstwert für den betroffenen chemischen Parameter nicht mehr überschritten wird.

(3) Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Gesundheitsamt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c bei andauernder Überschreitung des Grenz- oder

Höchstwerts nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle eine Abweichung nochmals für höchstens drei Jahre zulassen.

(4) Die Zulassungen nach den Absätzen 1 und 3 müssen in Bezug auf den betroffenen Parameter mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Kennzeichnung und geografische Beschreibung des Wasserversorgungsgebiets, die gelieferte Trinkwassermenge pro Tag und die Anzahl der belieferten Personen,
2. den Grund für die Nichteinhaltung des betreffenden Grenz- oder Höchstwerts,
3. die Überwachungsergebnisse aus den letzten drei Jahren hinsichtlich der Minimal-, Median- und Maximalwerte,
4. die Anzahl der betroffenen Personen und die Angabe, ob relevante Lebensmittelunternehmen betroffen sind,
5. die erforderliche Dauer der Abweichung und den für die Abweichung vorgesehenen Maßnahmenhöchstwert für den betreffenden Parameter
6. ein geeignetes Programm zur Beobachtung, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Häufigkeit der Durchführung von Beobachtungsmaßnahmen sowie
7. eine Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen mit
 - a) einem Zeitplan für die Arbeiten,
 - b) einer Schätzung der Kosten und
 - c) Bestimmungen zur weiteren Beobachtung.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, für die eine Zulassung der Abweichung beantragt wird, hat dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen nicht vorliegende Angaben vorzulegen.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 müssen in der Zulassung nicht enthalten sein, wenn das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis gelangt, dass die Abweichung unerheblich ist und mittels Abhilfemaßnahmen nach § 65 Absatz 2 binnen 30 Tagen behoben werden kann. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Grenz- oder Höchstwert bereits während zwölf Monaten, die der aktuellen Abweichung vorangegangen sind, an insgesamt mehr als 30 Tagen nicht eingehalten worden ist.

(6) Über die Zulassung einer Abweichung sowie die Gründe dieser Zulassung unterrichtet das Gesundheitsamt auf dem Dienstweg unmittelbar nach der Zulassung das Bundesministerium für Gesundheit oder eine von diesem benannte Stelle. Diese Mitteilungen müssen die Angaben nach Absatz 4 enthalten. Die Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der in Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) genannten Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und in dem vom Bundesministerium für Gesundheit nach Beteiligung der Länder mitgeteilten Format. Darüberhinausgehende Formatvorgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit, insbesondere für einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren, erfolgen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden.

(7) Abweichungen, die nach § 11 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, zugelassen wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig. Wurden die Abweichungen noch kein zweites Mal zugelassen, können sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 verlängert werden.

§ 67

Information der betroffenen Verbraucher

(1) Das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde hat, gegebenenfalls durch Anordnung, die Einhaltung der Informationspflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage bei der Überschreitung von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwerts nach § 52 Absatz 1 bis 4 sicherzustellen.

(2) Liegen der zuständigen Behörde für ein Wassereinzugsgebiet Anhaltspunkte dafür vor, dass unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes ein Risiko für die menschliche Gesundheit der Personen bestehen könnte, die sich aus einer Eigenwasserversorgungsanlage versorgen, so informiert die zuständige Behörde den Betreiber dieser Wasserversorgungsanlage über das mögliche Risiko und eventuelle Vorsorgemaßnahmen.

§ 68

Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec.

(1) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in einer Trinkwasserinstallation überschritten wird, und kommt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, in der der technische Maßnahmenwert überschritten worden ist, seinen Handlungspflichten nach § 51 nicht nach, so fordert das Gesundheitsamt diesen auf, diese Pflichten zu erfüllen.

(2) Kommt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage seinen Handlungspflichten auch nach der Aufforderung durch das Gesundheitsamt nach Absatz 1 nicht fristgemäß und vollständig nach, so prüft das Gesundheitsamt, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an. Befugnisse des Gesundheitsamts aus § 61 bleiben unberührt.

Abschnitt 16

Berichtswesen

§ 69

Berichtspflichten der Behörden

(1) Bis zum 15. März jedes Jahres haben das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser benannten Stelle für das vorangegangene Kalenderjahr einen Datensatz zu übermitteln über die Qualität des Trinkwassers in Wasserversorgungsgebieten, in denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben werden oder in denen mindestens 50 Personen versorgt werden. Der Datensatz umfasst

1. die Kenndaten der Wasserversorgungsgebiete,
2. die Gesamtanzahl an Untersuchungen je Parameter für jedes Wasserversorgungsgebiet nach § 32 und entsprechend dem Überwachungsplan des Gesundheitsamts nach § 55 Absatz 1,
3. für Wasserversorgungsgebiete, bei denen Überschreitungen der in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter und der in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter festgestellt wurden:
 - a) alle Untersuchungsergebnisse, die sich aus dem Überwachungsplan des Gesundheitsamts nach § 55 Absatz 1 ergeben und

- b) die nach § 63 Absatz 1 und 3 und nach § 65 Absatz 2 getroffenen Abhilfemaßnahmen,
- 4. bei Vorfällen in der Trinkwasserversorgung, die ungeachtet etwaiger Überschreitungen der in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter und der in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen ließen, länger als zehn aufeinanderfolgende Tage andauerten und mindestens 1 000 Personen betrafen (berichtspflichtiger Vorfall), die folgenden Angaben:
 - a) Art des Vorfalls,
 - b) Ursache des Vorfalls und
 - c) getroffene Abhilfemaßnahmen, sofern solche erfolgt sind,
- 5. vom Gesundheitsamt nach § 66 Absatz 1 zugelassene Abweichungen von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter, einschließlich der Mindestangaben nach § 66 Absatz 4.

Die zu übermittelnden Angaben müssen in Bezug auf die Auswahl der Probennahmestellen sowie den Umfang und die Anzahl der Untersuchungsergebnisse den Anforderungen der §§ 32 und 55 genügen.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, dass die Angaben nach Absatz 1 auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind.

(3) Bis zum 15. April jedes Jahres erstellt die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle mit den Datensätzen nach Absatz 1 einen Bericht für das vorangegangene Kalenderjahr über die Qualität des Trinkwassers und übermittelt diesen dem Bundesministerium für Gesundheit oder einer von diesem benannten Stelle.

(4) Bis zum 31. Mai 2028 übermittelt die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle dem Bundesministerium für Gesundheit oder der von diesem benannten Stelle einen Bericht mit Informationen über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und dessen Verwendung zu fördern, und über den Anteil der Bevölkerung des Landes mit sichergestelltem Zugang zu Trinkwasser. Hiervon ausgenommen ist Wasser, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird. Der Bericht ist alle sechs Jahre zu aktualisieren und neu zu übermitteln.

(5) Bis zum 31. Dezember 2026 übermittelt die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von dieser benannte Stelle dem Bundesministerium für Gesundheit oder der von diesem benannten Stelle einen Bericht mit Informationen über die Bewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung]. Der Bericht ist alle sechs Jahre zu aktualisieren und erneut zu übermitteln.

(6) Für die Berichte nach den Absätzen 3, 4 und 5 legt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Ländern das Format, die Modalitäten und die Mindestinformationen mit den jeweiligen Vorgaben zur elektronischen Datenverarbeitung fest und veranlasst die Veröffentlichung dieser Festlegungen im Internet sowie im Bundesgesundheitsblatt.

§ 70

Bewertung von Trinkwasserinstallationen

Das Umweltbundesamt führt eine allgemeine Bewertung der von Trinkwasserinstallationen in Deutschland ausgehenden gesundheitlichen Risiken durch. Dazu nutzt es insbesondere die nach § 53 Absatz 4 und nach § 69 Absatz 3 gemeldeten Daten und andere zugängliche Informationen. Es kann bei Bedarf zusätzliche Umfragen und Untersuchungen

durchführen. Die erste Bewertung ist bis zum 12. Juni 2028 durchzuführen, anschließend mindestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Abschnitt 17

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 71

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Soweit der Vollzug dieser Verordnung nach § 4 Absatz 2 den zuständigen Stellen der Bundeswehr obliegt, gilt § 8 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung wird auf das Eisenbahnbundesamt übertragen, soweit nach § 4 Absatz 3 der Vollzug dieser Verordnung dem Eisenbahnbundesamt obliegt.

§ 72

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3, § 12, § 47 Absatz 1 oder 2 oder § 53 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 13 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
3. entgegen § 13 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den dort genannten Voraussetzungen entsprechen,
4. entgegen § 13 Absatz 3 eine Wasserversorgungsanlage mit einer Nichttrinkwasseranlage verbindet,
5. entgegen § 13 Absatz 4 seiner Verantwortung für die Kennzeichnung einer Leitung oder für die Kennzeichnung oder Sicherung einer Entnahmestelle nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
6. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 einen Stoff oder Gegenstand verwendet,
7. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren anwendet,
8. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 2 und 3 Stoffe, Gegenstände und Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,
9. entgegen § 17 Absatz 1 Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig entfernt oder stilllegt,
10. entgegen § 17 Absatz 5 oder § 52 Absatz 3 oder 4 die Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
11. entgegen § 23 Absatz 2 eine hinreichende Desinfektionskapazität nicht vorhält,
12. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 das Filtrat nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Häufigkeit untersucht,
13. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

14. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Monate zugänglich hält,
15. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 2 eine Aufzeichnung nicht zur Verfügung stellt,
16. entgegen § 26 Absatz 1 den Einsatz eines Aufbereitungsstoffs oder Desinfektionsverfahrens oder die Konzentration eines Aufbereitungsstoffs im Trinkwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
17. entgegen § 27 Absatz 1 Schutzzonen oder die Umgebung der Wasserfassungsanlage nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Häufigkeit besichtigt,
18. entgegen § 27 Absatz 2 Untersuchungen nicht vornimmt,
19. entgegen § 27 Absatz 3 Ergebnisse nicht dokumentiert oder die Dokumentation nicht in der vorgeschriebenen Form festhält oder diese nicht für die in der Vorschrift genannte Dauer verfügbar hält oder dem Gesundheitsamt nicht vorlegt,
20. entgegen § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 1 Satz 1, § 31 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1 eine Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführt,
21. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1, § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder Absatz 5, § 41 Absatz 4, § 59 Absatz 3, § 61, § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 1 oder 2 Satz 1, § 67 Absatz 1 oder § 68 Absatz 2 zuwiderhandelt,
22. entgegen § 30 Absatz 1 ein Programm für betriebliche Untersuchungen nicht aufstellt oder nicht durchführt,
23. entgegen § 34 Absatz 1, 2 und § 35 Absatz 1 bis 3 eine Bewertung und ein Risikomanagement nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig durchführt und die Ergebnisse nicht oder nicht richtig dokumentiert,
24. entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1 eine Untersuchung durchführt,
25. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 das Untersuchungsergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufzeichnet,
26. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 oder 3 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
27. entgegen § 44 Absatz 3 das Original oder eine dort genannte Ausfertigung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
28. entgegen § 45 Absatz 1 Informationsmaterial nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
29. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergibt,
30. entgegen § 48 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 eine Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
31. entgegen § 48 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
32. entgegen § 48 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 3 das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
33. entgegen § 50 Absatz 1 einen Maßnahmenplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellt,
34. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine dort genannte Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,

35. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Risikoabschätzung nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,
36. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
37. entgegen § 51 Absatz 3 Satz 1 dem Gesundheitsamt nicht unverzüglich die ergriffenen Maßnahmen mitteilt,
38. entgegen § 51 Absatz 3 Satz 2 eine Risikoabschätzung dem Gesundheitsamt nicht unverzüglich übermittelt,
39. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Aufzeichnung nicht führt,
40. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält
41. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht unverzüglich vorlegt oder
42. entgegen § 57 Absatz 3 und 4 die dort genannten Unterlagen nicht vorlegt.

§ 73

Straftaten

(1) Nach § 75 Absatz 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Abgabeverbot des § 22 oder des § 49 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt als Betreiber

1. einer zentralen Wasserversorgungsanlage,
2. einer dezentralen Wasserversorgungsanlage,
3. einer mobilen Wasserversorgungsanlage, sofern die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt,
4. einer Wasserverteilungsanlage, sofern die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, oder
5. einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage.

(2) Wer durch eine in § 72 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder einen in § 7 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheitserreger verbreitet, ist nach § 74 des Infektionsschutzgesetzes strafbar.

Anlage 1

(zu § 6 Absatz 2 und 3, § 28 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, § 29 Absatz 11, ,
§ 47 Absatz 1 Nummer 3, § 61 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
§ 62 Absatz 1 Nummer 1, § 69 Absatz 1)

Mikrobiologische Parameter

Teil I

Allgemeine Anforderungen an Trinkwasser

Parameter	Grenzwert*
Enterokokken	0/100 ml
Escherichia coli (E. coli)	0/100 ml

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Teil II

Anforderungen an Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist

Parameter	Grenzwert*
Enterokokken	0/250 ml
Escherichia coli (E. coli)	0/250 ml
Pseudomonas aeruginosa	0/250 ml

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2 und 3, § 28 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 47 Absatz 1 Nummer 5, § 48 Absatz 5, § 61 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, § 62 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 2, § 66 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4)

Chemische Parameter

Teil I

Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation in der Regel nicht mehr erhöht

Parameter	Grenzwert* mg/l	Bemerkungen
Acrylamid	0,000 10	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, welche aufgrund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden. Die Anforderungen an acrylamidhaltige Aufbereitungsstoffe nach § 20 bleiben unberührt.
Benzol	0,001 0	
Bor	1,0	
Bromat	0,010	
Chrom	0,005 0	Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregelungen festgelegt.
Cyanid	0,050	
1,2-Dichlorethan	0,003 0	
Fluorid	1,5	
Microcystin-LR	0,001 0	Dieser Parameter ist nur im Fall potenzieller Blüten in der Ressource zu bestimmen (ansteigende Cyanobakterienabundanz bzw. Massenentwicklungspotenzial) Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregelungen festgelegt.
Nitrat	50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein.
Summe PFAS-20	0,000 10	Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe: Perfluorbutansäure (PFBA), Perfluorpentansäure (PFPeA), Perfluorhexansäure (PFHxA), Perfluorheptansäure (PFHpA), Perfluoroctansäure (PFOA), Perfluornonansäure (PFNA), Perfluordecansäure (PFDA), Perfluorundecansäure (PFUnDA), Perfluordodecansäure (PFDoDA), Perfluortridecansäure (PFTrDA), Perfluorbutansulfonsäure (PFBS), Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS, Per-

		fluorooctansulfonsäure (PFOS), Perfluoronansulfonsäure (PFNS), Perfluordecansulfonsäure (PFDS), Perfluorundecansulfonsäure, Perfluorododecansulfonsäure und Perfluortridecansulfonsäure. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Diese Stoffe sind zu untersuchen, wenn die Bewertung nach § 34 Absatz 1 ergibt, dass diese Stoffe in einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet wahrscheinlich auftreten. Falls keine solche Bewertung vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde über die Notwendigkeit der Untersuchung. Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregelungen festgelegt.
Summe PFAS-4	0,000 020	Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe: Perfluorooctansäure (PFOA), Perfluoronansäure (PFNA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS). Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Diese Stoffe sind zu untersuchen, wenn die Bewertung nach § 34 Absatz 1 ergibt, dass diese Stoffe in einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet wahrscheinlich auftreten. Falls keine solche Bewertung vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde über die Notwendigkeit der Untersuchung. Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregelungen festgelegt.
Pestizide	0,000 10	Pestizide sind Wirkstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, die in Produkten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang V vorgenannter Verordnung zum Einsatz kommen. Dazu gehören u.a. organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematizide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, Antifoulings, Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (unter anderem Wachstumsregulatoren) und ihre Metaboliten im Sinne von Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, die als für Trinkwasser relevant eingestuft werden. Ein Pestizid-Metabolit wird für Trinkwasser als relevant eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder dass er an sich oder in Form seiner Transformationsprodukte für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt. Es sind nur solche Pestizide zu untersuchen, deren Vorkommen im betreffenden Wassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist. Der Grenzwert gilt jeweils für die

		einzelnen Pestizide. Für die Pestizide Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid gilt abweichend jeweils der Grenzwert von 0,000 030 mg/l.
Pestizide-gesamt	0,000 50	Pestizide-gesamt bezeichnet die Summe der bei der entsprechenden Untersuchung nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten einzelnen Pestizide. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.
Quecksilber	0,001 0	
Selen	0,010	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	0,010	Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Einzelstoffe. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.
Uran	0,010	

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Teil II

Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann

Parameter	Grenzwert* mg/l	Bemerkungen
Antimon	0,005 0	
Arsen	0,004 0	Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregelungen festgelegt.
Benzo(a)pyren	0,000 010	
Bisphenol A	0,002 5	Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregelungen festgelegt.
Blei	0,005 0	Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder bei der Zufallsstichprobe der Messwert über dem Grenzwert liegt. Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregelungen festgelegt.
Cadmium	0,003 0	
Chlorat	0,070	Der Parameter ist nur zu bestimmen, wenn eine Desinfektion mit Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit erfolgt. Für die zeitweise Dosierung gilt ein Grenzwert von 0,20 mg/l. Bei kurzfristigen Notfällen kann ein Wert von 0,70 mg/l bei der Desinfektion mit Natrium- oder Calciumhypochlorit akzeptiert werden. Die Bestimmung von Chlorat kann unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung erfolgen. Bei der Desinfektion mit Chlordioxid gilt der

		Grenzwert für die zeitweise Dosierung als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l zugegeben werden. Zudem gilt der Wert beim Einsatz von Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks 0,020 mg/l Chlorat nicht überschritten werden.
Chlorit	0,20	Der Parameter ist nur zu bestimmen, wenn eine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt. Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid zugegeben wird. Zudem gilt der Wert beim Einsatz von Chlordioxid als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks 0,060 mg/l Chlorit nicht überschritten werden.
Epichlorhydrin	0,000 10	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, welche aufgrund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden.
Halogenessigsäuren (HAA-5)	0,060	Summe der folgenden an der Entnahmestelle des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstanden sind: Monochlor-, Dichlor- und Trichloressigsäure sowie Mono- und Dibromessigsäure; eine Untersuchung im Versorgungsnetz ist nicht erforderlich, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Wert von 0,010 mg/l nicht überschritten wird. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung keine Desinfektion mit HAA-5-bildenden Aufbereitungstoffen durchgeführt wurde und das Rohwasser nachweislich nicht mit HAA-5 belastet ist. Die Konzentrationen der fünf zu analysierenden Stoffe sind einzeln auszuweisen. Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregelungen festgelegt.
Kupfer	2,0	Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder bei der Zufallsstichprobe der Messwert über dem Grenzwert liegt.
Nickel	0,020	Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder bei der Zufallsstichprobe der Messwert über dem Grenzwert liegt.
Nitrit	0,50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein. Am Ausgang des Wasserwerks darf der Messwert für Nitrit 0,10 mg/l nicht überschreiten.
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,000 10	Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe: Benzo(b)fluoranthren,

		Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylene und Indeno(1,2,3-cd)pyren. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.
Trihalogenmethane (THM)	0,050	Summe der folgenden an der Entnahmestelle des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstanden sind: Trichlormethan (Chloroform), Bromdichlormethan, Dibromchlormethan und Tribrommethan (Bromoform); eine Untersuchung im Versorgungsnetz ist nicht erforderlich, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Wert von 0,010 mg/l nicht überschritten wird. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Das Gesundheitsamt kann befristet höhere Konzentrationen an der Entnahmestelle in der Trinkwasserinstallation bis 0,1 mg/l zulassen, wenn dies aus seuchenhygienischen Gründen als Folge von Desinfektionsmaßnahmen erforderlich ist. Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung keine Desinfektion mit THM-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde und das Rohwasser nachweislich nicht mit THM belastet ist.
Vinylchlorid	0,000 50	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, welche aufgrund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden.

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Teil III

Übergangsregelungen für ausgewählte chemische Parameter

Parameter	Grenzwert* in mg/l während des Übergangszeitraums (Übergangsgrenzwert)	Der Übergangsgrenzwert gilt bis	Der Grenzwert aus Teil I oder Teil II gilt ab
Arsen	0,010	11. Januar 2028	12. Januar 2028
Bisphenol A	**	**	12. Januar 2024
Blei	0,010	11. Januar 2026	12. Januar 2026
Chrom	0,025 0	11. Januar 2028	12. Januar 2028
Halogenessigsäuren HAA-5	**	**	12. Januar 2026
Microcystin-LR	**	**	12. Januar 2026
Summe PFAS-20	**	**	12. Januar 2026
Summe PFAS-4	**	**	12. Januar 2028

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

** Für den Übergangszeitraum ist kein Grenzwert festgelegt und damit auch keine Untersuchungspflicht.

Anlage 3

Indikatorparameter

Teil I

(zu § 8 Absatz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Nummer 3, § 29 Absatz 1, § 47 Absatz 1 Nummer 7, § 62 Absatz 2)

Allgemeine Indikatorparameter

Parameter	Einheit	Grenz- wert/An- forderung*	Bemerkungen
Aluminium	mg/l	0,200	
Ammonium	mg/l	0,50	
Calcitlösekapazität	mg/l CaCO ₃	5	Die Anforderung gilt für zentrale Wasserversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der pH-Wert am Wasserwerksausgang $\geq 7,7$ ist. Hinter der Stelle der Mischung von Trinkwasser aus zwei oder mehr Wasserwerken darf die Calcitlösekapazität im Verteilungsnetz den Wert von 10 mg/l nicht überschreiten.
Chlorid	mg/l	250	
Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)	Anzahl/ 100 ml	0	Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.
Coliforme Bakterien	Anzahl/ 100 ml	0	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 0/250 ml.
Eisen	mg/l	0,200	
Elektrische Leitfähigkeit	$\mu\text{S/cm}$	2 790 bei 25 °C	Messungen bei anderen Temperaturen sind zulässig. Der Messwert ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die Bezugstemperatur von 25 Grad Celsius umzurechnen.
Färbung (spektraler Absorptionskoeffizient Hg 436 nm)	m^{-1}	0,5	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spektralphotometer oder Filterphotometer
Geruch		für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung	
Geschmack		für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung	Bei Verdacht auf eine mikrobielle Kontamination kann auf eine Geschmacksprobe verzichtet werden.

Koloniezahl bei 22 °C		ohne anormale Veränderung	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 100/ml. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Absatz 3 gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen.
Koloniezahl bei 36 °C		ohne anormale Veränderung	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 20/ml. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Absatz 3 gilt der Grenzwert von 100/ml.
Mangan	mg/l	0,050	
Natrium	mg/l	200	
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		ohne anormale Veränderung	
Oxidierbarkeit	mg/l O ₂	5,0	Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird.
Sulfat	mg/l	250	
Trübung	Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU)	1,0	Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird.
Wasserstoffionen-Konzentration	pH-Einheiten	≥ 6,5 und ≤ 9,5	

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Teil II

(zu § 47 Absatz 2 Nummer 3, § 51 Absatz 1, § 53 Absatz 1 und § 68 Absatz 1)

Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasserinstallation

Parameter	Technischer Maßnahmenwert*
Legionella spec.	99/100 ml

* Die festgelegte Wert berücksichtigt die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Teil III

(zu § 36 Absatz 2)

Spezieller Indikatorparameter für das Auftreten bestimmter mikrobieller Gefährdungen

Parameter	Referenzwert*
Somatische Coliphagen	im Rohwasser:

	50 plaquebildende Einheiten (PFU) pro 100 ml
--	---

* Der festgelegte Wert berücksichtigt die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Anlage 4

(zu § 9, § 32 Absatz 1 und 4 bis 8,
§§ 33, 47 Absatz 1 Nummer 8, § 52 Absatz 3 und § 62 Absatz 3)

Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe

Teil I

Parameterwerte für Radon-222, Tritium und Richtdosis

Parameter	Einheit	Parameterwert
Radon-222	Bq/l	100
Tritium	Bq/l	100
Richtdosis	mSv/a	0,10

Teil II

Berechnung der Richtdosis

„Richtdosis“ ist die effektive Folgedosis für die Aufnahme von Trinkwasser während eines Jahres, die sich aus allen im Trinkwasser nachgewiesenen Radionukliden sowohl natürlichen als auch künstlichen Ursprungs ergibt, mit Ausnahme von Tritium und Radon-222 sowie Kalium-40 und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten.

Die Richtdosis wird berechnet, indem die folgenden drei Faktoren miteinander multipliziert werden: die gemessenen Radionuklidkonzentrationen mit den im Bundesanzeiger Nummer 160a und b vom 28. August 2001 Teil II veröffentlichten Dosiskoeffizienten und einer jährlichen Aufnahme von 730 Litern Trinkwasser. Dabei sind grundsätzlich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Radionuklide zu berücksichtigen. Die Aktivitätskonzentrationen von K-40, Tritium und Radium-222 sowie kurzlebige Radon-Zerfallsprodukte bleiben unberücksichtigt. Wenn Informationen vorliegen, dass andere Radionuklide im Trinkwasser vorhanden sein können, deren Dosisbeitrag zu einer Überschreitung der Richtdosis führen kann, sind auch diese einzubeziehen.

Anstelle der Berechnung der Richtdosis kann die zuständige Behörde den Nachweis darüber, dass der Parameterwert für die Richtdosis nicht überschritten wird, als erbracht ansehen, wenn die Summe der Verhältniszahlen aus den gemessenen Radionuklidkonzentrationen und den in der Tabelle angegebenen Referenz-Aktivitätskonzentrationen kleiner oder gleich 1 ist:

$$\sum_{i=1}^n \frac{C_{i(mess)}}{C_{i(ref)}} \leq 1$$

Dabei gilt:

- $C_{i(mess)}$ = gemessene Aktivitätskonzentration des Radionuklids i
 $C_{i(ref)}$ = Referenz-Aktivitätskonzentration des Radionuklids i
 n = Anzahl der nachgewiesenen Radionuklide

Referenz-Aktivitätskonzentrationen für radioaktive Stoffe im Trinkwasser

Radionuklid	Referenz-Aktivitätskonzentration (siehe Anmerkung)
Radionuklide natürlichen Ursprungs	
Blei-210	0,2 Bq/l
Polonium-210	0,1 Bq/l
Radium-226	0,5 Bq/l
Radium-228	0,2 Bq/l
Uran-234	2,8 Bq/l
Uran-238	3,0 Bq/l
Radionuklide künstlichen Ursprungs	
Americium-241	0,7 Bq/l
Cobalt-60	40 Bq/l
Cäsium-134	7,2 Bq/l

Cäsium-137	11 Bq/l
Iod-131	6,2 Bq/l
Kohlenstoff-14	240 Bq/l
Plutonium-239/Plutonium-240	0,6 Bq/l
Strontium-90	4,9 Bq/l

Anmerkung: Diese Tabelle enthält die für die häufigsten natürlichen und künstlichen Radionuklide berechneten Referenz-Aktivitätskonzentrationen. Hierbei handelt es sich um genaue Werte, die für eine Dosis von 0,1 mSv und anhand der zuvor genannten Grundlagen und Annahmen berechnet wurden. Die Referenz-Aktivitätskonzentrationen für weitere Radionuklide können auf die gleiche Weise berechnet werden.

Teil III

Beurteilung der Richtdosis

Die Richtdosis kann mit unterschiedlichen Verfahren bestimmt bzw. beurteilt werden: Screening-Verfahren nach den Nummern 1 oder 2 mit Bestimmung der Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration $C_{\alpha\text{-ges}}$ und Einzelnuklidbestimmung nach Nummer 3. Kann die Einhaltung des Parameterwerts für die Richtdosis mittels Screening-Verfahren nach den Nummern 1 oder 2 nicht nachgewiesen werden, sind zur Beurteilung der Richtdosis Einzelnuklidbestimmungen nach Nummer 3 erforderlich.

1. Screening-Verfahren mit Prüfwert für $C_{\alpha\text{-ges}} \leq 0,1$ Becquerel pro Liter

Es werden die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration und die Aktivitätskonzentration von Blei-210 und Radium-228 bestimmt, gemittelt über vier unterschiedliche Quartale.

Die Berechnung der Richtdosis erfolgt gemäß Teil II. Für die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration ist dabei ein Prüfwert von 0,1 Becquerel pro Liter vorzusehen:

$$\frac{C_{\alpha\text{-ges (mess)}}}{0,1 \text{ Bq/l}} + \frac{C_{\text{Ra-228 (mess)}}}{0,2 \text{ Bq/l}} + \frac{C_{\text{Pb-210 (mess)}}}{0,2 \text{ Bq/l}} \leq 1$$

2. Screening-Verfahren mit Prüfwert für $C_{\alpha\text{-ges}} \leq 0,05$ Becquerel pro Liter

Der Parameterwert für die Richtdosis gilt ohne weitere nuklidspezifische Untersuchungen ebenfalls als eingehalten, wenn die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration gleich oder weniger als 0,05 Becquerel pro Liter beträgt.

Sofern die zuständige Behörde eine Untersuchung künstlicher Radionuklide angeordnet hat, muss für die Beurteilung der Rest-Beta-Aktivitätskonzentration folgende Bedingung eingehalten werden:

$$C_{\text{beta-rest}} \leq 1,0 \text{ Becquerel pro Liter*})$$

*) Rest-Beta-Aktivitätskonzentration = Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration abzüglich der Kalium-40-Aktivitätskonzentration

Die Bestimmung der Gesamt-Alpha- und Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration kann entfallen, wenn direkt die Einzelnuklidbestimmung nach Nummer 3 vorgenommen wird.

3. Einzelnuklidbestimmung

Es werden die Aktivitätskonzentrationen der Einzelnuklide bestimmt und die Richtdosis gemäß Teil II berechnet.

Anlage 5

Betriebsparameter Trübung

(zu § 24 Absatz 2 und 4)

Teil I

Referenzwerte für den Betriebsparameter Trübung

Betriebsparameter	Referenzwert
Trübung	im Filtrat: a) 0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Proben und b) in keiner Probe darf der Messwert von 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) überschritten werden

Teil II

Untersuchungshäufigkeit für den Betriebsparameter Trübung

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag	Anzahl der Untersuchungen
< 1 000	wöchentlich
≥ 1 000 bis ≤ 10 000	täglich
> 10 000	fortlaufend

Anlage 6

(zu § 28 Absatz 2 und 3 und § 32 Absatz 7)

Untersuchungshäufigkeit

Teil I

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag (siehe Anmerkung 1)	Parameter der Gruppe A (siehe Anmerkung 2) Anzahl der Untersuchungen pro Jahr (siehe Anmerkungen 3 und 4)	Parameter der Gruppe B (siehe Anmerkung 2) Anzahl der Untersuchungen (siehe Anmerkungen 4)
< 10	1	1 pro 3 Jahre
≥ 10 bis ≤ 1 000	4	1 pro Jahr
> 1 000 bis ≤ 10 000	4	1 pro Jahr zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 4 500 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 4 500 Kubikmeter aufgerundet)
> 10 000 bis ≤ 100 000		3 pro Jahr zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)
> 100 000		12 pro Jahr zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 25 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)

Anmerkung 1: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr berechnet.

Anmerkung 2: Parameter der Gruppe A

- Enterokokken
- Escherichia coli (E. coli)
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Färbung
- Trübung
- Geschmack

- Geruch (als TON)
- Wasserstoffionen-Konzentration
- Elektrische Leitfähigkeit

Unter den nachfolgend bestimmten Bedingungen werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- Aluminium, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,
- Eisen, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,
- Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird,
- Pseudomonas aeruginosa bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zweck der Abgabe beim zeitweiligen Ersatz einer leitungsgebundenen Wasserversorgung bestimmt ist

Parameter der Gruppe B

Parameter der Gruppe B sind alle in den Anlagen 1 bis 3 Teil I festgelegten Parameter unter den dort gegebenenfalls genannten Bedingungen, wenn die Parameter nicht bereits als Parameter der Gruppe A zu untersuchen sind.

- Anmerkung 3:** Für Trinkwasser, das zum Zweck der Abgabe beim zeitweiligen Ersatz einer leitungsgebundenen Wasserversorgung bestimmt ist. Bei einer zeitweiligen, kurzfristigen Wasserversorgung durch Wassertransport-Fahrzeuge ist das in den Fahrzeugen bereitgestellte Wasser alle 48 Stunden zu untersuchen, wenn der betreffende Wasserspeicher nicht innerhalb dieses Zeitraums gereinigt oder neu befüllt worden ist.
- Anmerkung 4:** Die angegebene Häufigkeit wird wie folgt errechnet: z.B. $4\,300\text{ m}^3/\text{Tag} = 16$ Proben für Parameter der Gruppe A (vier für die ersten $1\,000\text{ m}^3/\text{Tag}$ + 12 für die zusätzlichen $3\,300\text{ m}^3/\text{Tag}$). Für die Parameter der Gruppe B ergeben sich 2 Proben (eine für die ersten $1\,000\text{ m}^3/\text{Tag}$ + 1 für die zusätzlichen $3\,300\text{ m}^3/\text{Tag}$).

Teil II

Häufigkeit der Untersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmetern pro Tag (siehe Anmerkung 1)	Anzahl der Untersuchungen pro Jahr (siehe Anmerkung 2)
Menge $\leq 1\,000$	1
$1\,000 < \text{Menge} \leq 10\,000$	1 zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 3 300 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 3 300 Kubikmeter aufgerundet)
$10\,000 < \text{Menge} \leq 100\,000$	3 zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)
Menge $> 100\,000$	10 zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 25 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)

Anmerkung 1: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet. Anstelle der Menge des abgegebenen oder produzierten Wassers kann die zuständige Behörde zur Bestimmung der Mindesthäufigkeit auch die Einwohnerzahl eines Versorgungsgebiets heranziehen und eine tägliche Pro-Kopf-Wasserabnahme von 200 Liter ansetzen.

Anmerkung 2: Nach Möglichkeit sollten die Probennahmen zeitlich und geografisch gleichmäßig verteilt sein.

Anlage 7

(zu § 32 Absatz 8)

Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter**Teil I****Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind**

Die in der folgenden Tabelle spezifizierten Verfahrenskennwerte sollen für die dort aufgeführten Parameter gewährleisten, dass das verwendete Untersuchungsverfahren mindestens geeignet ist, dem Grenzwert des Parameters entsprechende Konzentrationen mit der in der folgenden Tabelle spezifizierten Messunsicherheit zu messen. Die zugehörige Bestimmungsgrenze wird in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission*) definiert und weist als Kriterium 30 Prozent oder weniger des betreffenden Grenzwerts auf.

Das Untersuchungsergebnis ist mit mindestens derselben Anzahl signifikanter Stellen anzugeben wie der jeweilige Grenzwert in der Anlage 2 Teil I, Teil II oder Anlage 3 Teil I.

Die Messunsicherheit in Prozent ist ein nicht negativer Parameter, der die Streuung derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert der Messunsicherheit ($k = 2$) ist der Prozentsatz des Grenzwerts in der Tabelle oder besser. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Grenzwerts geschätzt, wenn nicht anders angegeben.

Parameter (siehe Anmerkung)	Messunsicherheit in Prozent des Grenzwerts	Bemerkungen
Acrylamid	30	Für den Fall, dass Acrylamid im Trinkwasser bestimmt wird und nicht anhand der Produktspezifikation berechnet wird.
Aluminium	25	
Ammonium	40	
Antimon	40	
Arsen	30	
Benzo(a)pyren	50	
Benzol	40	
Bisphenol A	50	
Blei	25	
Bor	25	
Bromat	40	
Cadmium	25	
Chlorat	40	
Chlorid	15	
Chlorit	40	
Chrom	30	Bestimmungsgrenze 0,000 50 mg/l

*) Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).

Cyanid	30	Mit dem Verfahren soll der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.
1,2-Dichlorethan	40	
Eisen	30	
Elektrische Leitfähigkeit	20	
Epichlorhydrin		Für den Fall, dass Epichlorhydrin im Trinkwasser bestimmt wird und nicht anhand der Produktspezifikation berechnet wird.
Fluorid	20	
Halogenessigsäuren (HAA-5)	50	Gilt je Einzelsubstanz auf Höhe von 20 Prozent (= 1/5, d.h. 0,012 0 mg/l) des Summengrenzwertes von 5 Verbindungen. Eine Bestimmungsgrenze von 0,003 60 mg/l oder niedriger für die Einzelsubstanzen ist für eine sinnvolle Summenbildung erforderlich.
Kupfer	25	
Mangan	30	
Microcystin-LR	30	
Natrium	15	
Nickel	25	
Nitrat	15	
Nitrit	20	
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	30	Die Messunsicherheit des TOC sollte bei einer Konzentration von 3 mg/l unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt werden.
Oxidierbarkeit	50	
Summe PFAS-20	50	Gilt je Einzelsubstanz auf Höhe von 5 Prozent (= 1/20, d.h. bei 0,000 0050 mg/l) des Summengrenzwertes von 20 Verbindungen. Eine Bestimmungsgrenze von 0,000 001 50 mg/l oder niedriger für die Einzelsubstanzen ist für eine sinnvolle Summenbildung erforderlich.
Summe PFAS-4	50	Gilt je Einzelsubstanz auf Höhe von 25 Prozent (= 1/4, d.h. bei 0,000 0050 mg/l) des Summengrenzwertes von 4 Verbindungen. Eine Bestimmungsgrenze von 0,000 001 50 mg/l oder niedriger für die Einzelsubstanzen ist für eine sinnvolle Summenbildung erforderlich.
Pestizide	30	Die Verfahrenskennwerte für einzelne Pestizide dienen als

		Hinweis. Messunsicherheitswerte von lediglich 30 Prozent des Grenzwerts in Anlage 2 Teil I können bei mehreren Pestiziden erzielt werden, höhere Werte von bis zu 80 Prozent des Grenzwerts in Anlage 2 Teil I können für einzelne Pestizide zugelassen werden.
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	50	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte PAK bei 25 Prozent des Grenzwerts in Anlage 2 Teil II.
Quecksilber	30	
Selen	40	
Sulfat	15	
Tetrachlorethen	30	Die Verfahrenskennwerte gelten für Tetrachlorethen bei 50 Prozent des Grenzwerts in Anlage 2 Teil I.
Trichlorethen	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für Trichlorethen bei 50 Prozent des Grenzwerts in Anlage 2 Teil I.
Trihalogenmethane (THM)	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte THM bei 25 Prozent des Grenzwerts in Anlage 2 Teil II.
Trübung	30	Die Messunsicherheit sollte unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf der Ebene von 1,0 NTU (nephelometrische Trübungseinheit) geschätzt werden.
Uran	30	
Vinylchlorid		Für den Fall, dass Vinylchlorid im Trinkwasser bestimmt wird und nicht anhand der Produktspezifikation berechnet wird.
Wasserstoffionen-Konzentration	0,2	Die Werte für die Messunsicherheit werden in pH-Einheiten ausgedrückt.

Anmerkung: Für die Parameter Färbung, Geruch und Geschmack sind keine Verfahrenskennwerte spezifiziert.

Teil II

Verfahrenskennwerte für die Untersuchung auf radioaktive Stoffe

Parameter, Gesamt-Aktivitätskonzentrationen und Radionuklide	Nachweisgrenze (siehe Anmerkungen 1 und 2)
Americium-241	0,06 Bq/l
Blei-210	0,02 Bq/l

Parameter, Gesamt-Aktivitätskonzentrationen und Radionuklide	Nachweisgrenze (siehe Anmerkungen 1 und 2)
Cobalt-60	0,5 Bq/l
Cäsium-134	0,5 Bq/l
Cäsium-137	0,5 Bq/l
Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration	0,04 Bq/l (siehe Anmerkung 3)
Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	0,4 Bq/l
Iod-131	0,5 Bq/l
Kohlenstoff-14	20 Bq/l
Plutonium-239/Plutonium-240	0,04 Bq/l
Polonium-210	0,01 Bq/l
Radium-222	10 Bq/l
Radium-226	0,04 Bq/l
Radon-228	0,02 Bq/l (siehe Anmerkung 4)
Strontium-90	0,4 Bq/l
Tritium	10 Bq/l
Uran-234	0,02 Bq/l
Uran-238	0,02 Bq/l

Anmerkung 1: Die Nachweisgrenze ist zu berechnen nach der Norm DIN EN ISO 11929-1-3 „Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung - Grundlagen und Anwendungen“ mit Wahrscheinlichkeiten des Fehlers erster bzw. zweiter Art von jeweils fünf Prozent.

Anmerkung 2: Messunsicherheiten sind zu berechnen und zu dokumentieren. Zusätzlich kann der Vertrauensbereich ausgewiesen werden, wobei dieser mit der Wahrscheinlichkeit $1 - \gamma$ von 95 Prozent festzulegen ist.

Anmerkung 3: Diese Nachweisgrenze gilt nur für die Verwendung des Prüfwerts von 0,1 Becquerel pro Liter unter Berücksichtigung der Aktivitätskonzentrationen von Blei-210 und Radium-228. Für die Verwendung des Prüfwerts von 0,05 Becquerel pro Liter ohne weitere nuklidspezifische Untersuchungen, wenn ausschließlich natürliche Radionuklide zu berücksichtigen sind, gilt die Nachweisgrenze von 0,025 Becquerel pro Liter.

Anmerkung 4: Diese Nachweisgrenze gilt nur für die Erstuntersuchung im Hinblick auf die Richtdosis für eine neue Wasserressource. Falls die Erstuntersuchung keinen plausiblen Grund dafür ergibt, dass Radium-228 20 Prozent der abgeleiteten Konzentration überschreitet, kann für regelmäßige Untersuchungen ein Untersuchungsverfahren mit einer Nachweisgrenze von bis zu 0,08 Becquerel pro Liter für Radium-228 angewandt werden.

Artikel 2

Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Mikrobiologische Anforderungen, Anforderungen hinsichtlich Indikatorparametern und sonstige Anforderungen“.
 - b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zur Abgabe an den Endverbraucher in Fertigpackungen abgefülltes Trinkwasser muss am Punkt der Abfüllung

 1. die mikrobiologischen Anforderungen nach Anlage 7 Teil A einhalten und
 2. die Anforderungen hinsichtlich der Indikatorparameter nach Anlage 7 Teil B einhalten.

(4) Trinkwasser darf nicht in zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt werden, wenn

 1. für das Trinkwasser eine Abweichung für chemische Parameter gemäß § 66 der Trinkwasserverordnung zugelassen wurde oder
 2. das Trinkwasser am Punkt der Abfüllung nicht den mikrobiologischen Anforderungen und den Anforderungen hinsichtlich der Indikatorparameter nach Absatz 3 entspricht.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Trinkwasser, das nach § 13 Absatz 4 nicht abgefüllt werden darf.“
4. § 17 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe e wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und nach dem Wort „Quellwasser“ wird das Wort „oder“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz f wird angefügt:

„f) entgegen § 16 Nummer 10 Trinkwasser.“
5. Folgende Anlage 7 wird angefügt:

„Anlage 7

(zu § 13 Absatz 3)

Mikrobiologische Anforderungen und Anforderungen hinsichtlich Indikatorparametern für Trinkwasser, das in zur Abgabe an Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt wird

Teil A: Mikrobiologische Anforderungen

Parameter	Einheit als	Grenzwert/Anforderung ¹	Referenzmethode
Escherichia coli (E.coli)	Anzahl/250 ml	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09 DIN EN ISO 9308-2:2014-06
Intestinale Enterokokken	Anzahl/250 ml	0	DIN EN ISO 7899-2:2000-11
Pseudomonas aeruginosa	Anzahl/250 ml	0	DIN EN ISO 16266:2008-05

¹Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und der Probenahmeverfahren.

Teil B: Indikatorparameter

Parameter	Einheit als	Grenzwert/Anforderung ²	Bemerkungen
pH-Wert	pH-Einheiten	≥ 4,5 und ≤ 9,5	Für Wasser, das von Natur aus kohlenensäurehaltig ist oder das mit Kohlensäure versetzt wurde, kann der Mindestwert niedriger liegen.
Coliforme Bakterien	Anzahl/250 ml	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09 DIN EN ISO 9308-2:2014-06
Koloniezahl bei 22 °C	Anzahl/ml	100	DIN EN ISO 6222: 1999-07
Koloniezahl bei 36 °C	Anzahl/ml	20	DIN EN ISO 6222:1999-07

²Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und der Probenahmeverfahren.“

Artikel 3

Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung

§ 3a der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016, die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Verwendung von Trinkwasser oder aufbereitetem Wasser

(1) Soweit die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Verwendung von Trinkwasser vorsehen, werden die Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser durch die Trinkwasserverordnung bestimmt.

(2) Wer aufbereitetes Wasser gemäß Anhang II Kapitel VII Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Verarbeitung von oder als Zutat zu Lebensmitteln verwendet, das nicht den Trinkwassernormen im Sinne von Absatz 1 entspricht, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 2 ist bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(4) Im Antrag ist der Verwendungszweck anzugeben und darzulegen, dass

1. die Wasserqualität die Sicherheit und Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses in keiner Weise beeinträchtigen kann,
2. die Wasserversorgung die einschlägigen rechtlichen Vorgaben erfüllt und
3. Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 eingerichtet sind, mit denen
 - a) die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben kontrolliert wird und
 - b) Abhilfemaßnahmen vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass die Beschaffenheit des Wassers die Sicherheit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigt.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 sind gegenüber der zuständigen Behörde auf Anforderung durch geeignete Nachweise zu belegen.

(6) Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung nach Absatz 2, wenn die Wasserqualität die Sicherheit und Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses in keiner Weise beeinträchtigen kann.

(7) Im Falle der Verwendung von Wasser aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage sind die Bewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets der Entnahmestellen nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] im Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu berücksichtigen.“

2. In § 10 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. entgegen § 3a Absatz 2 aufbereitetes Wasser verwendet,“.

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) Abschnitt 6 der Anlage der Besonderen Gebührenverordnung BMU vom 30. Juni 2021 (BGBl. I S. 2334) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Liste nach § 11 Absatz 1 TrinkwV auf Antrag nach § 11 Absatz 5 TrinkwV“ durch die Wörter „Liste nach § 20 TrinkwV auf Antrag nach § 20 Absatz 4 TrinkwV“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „Genehmigung einer befristeten Ausnahme von 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 TrinkwV zur Erprobung von Aufbereitungsstoffen oder Desinfektionsverfahren auf Antrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV“ durch die Wörter „Ausnahmegenehmigung nach § 21 TrinkwV“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird aufgehoben.
4. In Nummer 4 werden die Wörter „nach 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder 3 TrinkwV auf Antrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV“ durch die Wörter „nach 15 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 TrinkwV auf Antrag nach § 15 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV“ ersetzt.
5. In Nummer 4.1 und 4.2 werden jeweils die Wörter „zur Herstellung von Materialien oder Werkstoffen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „zur Herstellung von Werkstoffen oder Materialien nach 15 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
6. In Nummer 4.3 werden die Wörter „Aufnahme von Materialien oder Werkstoffen in die Positivliste nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „Aufnahme eines Werkstoffs oder Materials in die Positivliste nach 15 Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

(2) Abschnitt 9 der Anlage der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21 Juli 2021 (BGBl. I S. 3182), die durch Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 1036) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9.1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt.
2. In den Nummern 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7, 9.9 und 9.11 wird jeweils die Angabe „§§ 18 bis 20“ durch die Angabe „§§ 54 bis 60“ ersetzt.

(3) In Anlage 14 Tabelle 3 Zeile 14 der Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5068) geändert worden ist, wird die Angabe „Richtlinie 98/83/EG“ durch die Angabe „Richtlinie (EU) 2020/2184“ ersetzt.

(4) In § 8 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1685), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. August 2021 (BGBl. I S. 4162) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt und werden die Wörter „soweit nach § 22 der Trinkwasserverordnung der Vollzug der Verordnung im Bereich der Bundeswehr sowie im Bereich der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr obliegt“ durch die Wörter „soweit nach § 4 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung der Vollzug der Verordnung den zuständigen Stellen der Bundeswehr obliegt“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: „12. Januar 2023“ oder, wenn die Verkündung nicht vor dem 12. Januar 2023 erfolgt, einsetzen: „am Tag nach der Verkündung“] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 12. Januar 2021 ist die TW-RL in Kraft getreten. Diese ist innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umzusetzen.

Darüber hinaus bedarf die bisherige Fassung der TrinkwV aus rechtstechnischen Gründen einer umfassenden strukturellen Überarbeitung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die wesentlichen Inhalte des Verordnungsentwurfs betreffen die Neufassung der TrinkwV. In diesem Zusammenhang sind folgende Aspekte besonders hervorzuheben:

Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter

Durch die TW-RL kommt es zur EU-weiten Festlegung neuer Parameter, welche in Deutschland zum Großteil schon seit Jahren in der TrinkwV durch Grenzwerte umfassend geregelt sind, wie z.B. für die Desinfektionsnebenprodukte Chlorit und Chlorat über die sogenannte „§-11-Liste“, das Schwermetall Uran sowie die in Warmwassersystemen auftretenden Krankheitserreger Legionella spec. Zugleich sieht die TW-RL aber auch für Deutschland neue Parameter vor, wie z.B. Microcystin-LR, eine von Blaualgen produzierte toxische Substanz und für hormonell wirkende Stoffe, wie Bisphenol A. Ebenfalls neu ist der Grenzwert für Poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), bei denen es sich um Industriechemikalien handelt. Ferner werden durch den Verordnungsentwurf einige der bereits trinkwasserrechtlich geregelten Parameter durch eine Senkung der nationalen Grenzwerte an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Dies gilt etwa für Chrom, Arsen und Blei.

Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

Die in der TrinkwV (a.F.) bereits existierenden hygienischen Anforderungen an Materialien im Kontakt mit Trinkwasser werden durch die TW-RL nun auch für andere EU-Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt. Darüber werden durch die neuen europarechtlichen Regelungen, die der vorliegende Verordnungsentwurf umsetzt, auch Handelshemmnisse und überflüssige Prüfkosten für die Hersteller von Produkten, die aus Werkstoffen oder Materialien gefertigt sind, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, beseitigt.

Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei

Aufgrund der möglichen Gesundheitsgefährdungen, die von noch immer in Wasserversorgungsanlagen verbauten und aus dem Werkstoff Blei gefertigten Trinkwasserleitungen ausgehen, sind die entsprechenden Trinkwasserleitungen innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen oder stillzulegen. Durch die Einräumung der Frist und von Ausnahme- und Härtefallregelungen finden die Belange der Betreiber von betroffenen Wasserversorgungsanlagen ausreichend Berücksichtigung, ohne dabei die Erreichung des Regelungsziels zu gefährden.

Bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienende Stoffe, Gegenstände oder Verfahren

Stoffe, Gegenstände oder Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, sind bis zum Anfang des Jahres 2025 aus Wasserversorgungsanlagen zu entfernen. Zur Nutzung in den Wasserversorgungsanlagen anfallender Energie sieht der Verordnungsentwurf von diesem Grundsatz nun jedoch die Möglichkeit einer Ausnahme

vor, sofern nachteilige Veränderungen der Qualität des Trinkwassers nach Einschätzung des Gesundheitsamts nicht zu erwarten sind.

Programm für betriebliche Untersuchungen

Die Vorgaben der TW-RL zu Untersuchungen, die einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung gewähren, Probleme mit der Wasserqualität zügig offenbaren und schnell vorab geplante Abhilfemaßnahmen ermöglichen sollen, werden nun als Programm für betriebliche Untersuchungen ausdrücklich in der TrinkwV geregelt.

Risikobasierter Ansatz für sicheres Trinkwasser

Durch eine Ausweitung des bislang schon existierenden risikobasierten Ansatzes wird die Sicherheit des Trinkwassers noch weiter gestärkt. Eine neue risikobewertungs- und risikomanagementbasierte und auf Prävention ausgerichtete Strategie sichert durch zusätzliche Prozesskontrollen von der Gewinnungs- bis zur Entnahmestelle eine hohe Qualität des Trinkwassers. Dabei wird der Untersuchungsaufwand durch maßgeschneiderte Anpassungen optimiert. Eine verpflichtende Risikobewertung und ein Risikomanagement, wie es auch von der WHO empfohlen wird, bilden die Grundlage für das verbesserte Überwachungskonzept. Zudem werden neu auftretende Schadstoffe künftig frühzeitig erkannt und auf eine europäische Beobachtungsliste gesetzt, die von den EU-Mitgliedstaaten bei der in der TW-RL neu vorgeschriebenen Risikobewertung beachtet werden muss (derzeit: Nonylphenol und 17- β -Estradiol).

Zugelassene Untersuchungsstellen

Weiterhin dürfen die nach Maßgabe der TrinkwV erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die Einzelheiten über die Zulassung dieser Untersuchungsstellen werden zukünftig in einer eigenständigen Rechtsverordnung festgelegt.

Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

Benutzerfreundliche Informationen, z.B. über Qualitätsaspekte und Kosten, müssen künftig für die Verbraucher u.a. online zur Verfügung stehen. Außerdem sollen Verbraucher noch besser über den richtigen Umgang mit Trinkwasser informiert werden, d.h. sowohl mit Blick auf ressourcensparenden Umgang als auch die Vermeidung des Konsums von in der Leitung abgestandenem Trinkwasser.

III. Alternativen

Insbesondere zur Umsetzung der neuen Vorgaben der TW-RL wurden im Rahmen der Erstellung des Verordnungsentwurfs verschiedene Regelungsalternativen geprüft. Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen stellt der vorliegende Verordnungsentwurf das Ergebnis dieser Abwägungen dar.

IV. Regelungskompetenz

Der Erlass der Verordnung beruht auf den folgenden Verordnungsermächtigungen: Die Neufassung der TrinkwV wird gestützt auf § 38 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, § 13 Absatz 1 Nummer 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 sowie § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LFGB ermächtigen zur Änderung der Mineral- und Tafelwasserverordnung, § 14 Absatz 2 Nummer 1, § 34 Satz 1 Nummer 3 und 5 sowie § 36 Satz 1 Nummer 1 LFGB dienen als Verordnungsermächtigung für die Änderung der Lebensmittelhygieneverordnung. Die Folgeänderungen werden gestützt auf § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Bundesgebührengesetz (Änderung der Besondere Gebührenverordnung BMU), § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG (Änderung der Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt), § 70 Absatz 6 LFGB (Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung) und § 36 Absatz 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Änderung der Verordnung

über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats nach Artikel 80 Absatz 2 GG, § 38 Absatz 1 IfSG und §§ 13 Absatz 1 Nummer 2, 14 Absatz 2 Nummer 1, 34 Satz 1 Nummer 3 und 5, 36 Satz 1 Nummer 1 LFGB.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der TW-RL, und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben wird für eine umfassende Neuordnung der gesamten TrinkwV genutzt mit dem Ziel, den Adressaten der Vorschriften die Orientierung in der Verordnung zu erleichtern und die Vorschriften leichter verständlich zu formulieren. Dazu erhält die Verordnung eine neue Systematik, die sich stärker an den Handlungs- und Prozessabläufen, den Sachzusammenhängen und den unterschiedlichen Adressaten der Vorschriften orientiert. Zudem erleichtern eine größere Anzahl von Abschnitten und Paragraphen, spezifische Überschriften und eine Inhaltsübersicht die Auffindbarkeit der jeweils einschlägigen Vorschriften. Regelungen, die bislang in Anlagen der TrinkwV enthalten waren, werden in den Regelungsteil übernommen und damit sichtbarer. Durch die neue Systematik, in der aufeinander bezogene Vorschriften öfter auch im Zusammenhang geregelt werden, werden zudem zahlreiche der bisherigen Binnenverweisungen entbehrlich. Auch bei der Bezeichnung der Wasserversorgungsanlagen werden anstelle der bisherigen Binnenverweisungen auf die jeweiligen Begriffsbestimmungen die definierten neuen Klarbezeichnungen der Wasserversorgungsanlagen verwendet. Weitere Begriffe werden sprachlich vereinfacht. So tritt etwa der Begriff „Betreiber“ an die Stelle des Begriffs „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“. Außerdem werden durch die Systematik und durch die Verallgemeinerung von Vorschriften Wiederholungen von identischen oder nahezu identischen Regelungen vermieden. Insgesamt werden die Vorschriften dadurch deutlich kürzer und verständlicher als in der geltenden TrinkwV formuliert. Alle diese Maßnahmen erleichtern die Kenntnisnahme des geltenden Rechts und fördern dadurch dessen Akzeptanz und Befolgung. Der Zeitaufwand für die Rechtsfindung und -erläuterung, die Zahl der Fälle, in denen ein behördliches Einschreiten wegen Nichtbefolgung von Vorschriften erforderlich wird, und die Zahl von Streitigkeiten über die Auslegung der Vorschriften können dadurch verringert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf folgt dem Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung. Im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sind die folgenden SDGs berührt: SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen), SDG 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten), SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie) sowie SDG 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Als eine zentrale Anforderung legt der Verordnungsentwurf fest, dass Trinkwasser so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Hierdurch sowie durch alle weiteren Vorgaben, welche diese allgemeine Anforderung konkretisieren, wird ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert (SDG 3). Gleichzeitig dienen die Vorgaben des Verordnungsentwurfs zur Beschaffenheit des Trinkwassers einer Steigerung der Trinkwasserqualität und leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Indikatorbereich 6.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Trinkwasser- und Sanitärversorgung)

zum SDG 6. Neben den Beschaffenheitsanforderungen fördern auch die neuen Informations- und Transparenzpflichten den Konsum von Trinkwasser mit hoher Qualität. Zudem ermöglicht das Regelungsvorhaben für zentrale Wasserwerke unter bestimmten Voraussetzungen die Einbringung von Stoffen, Gegenständen oder Verfahren mit Kontakt zum Roh- oder Trinkwasser, sofern dies der Nutzung oder der Abführung von Energie im Rahmen des Betriebs des zentralen Wasserwerks dient. Hierdurch wird der Indikatorbereich 7.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Erneuerbare Energien) zum SDG 7 berührt.

Ferner werden die Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen durch den Verordnungsentwurf dazu verpflichtet, die Verbraucher über Empfehlungen zur Verringerung der Wasserabnahme und zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser zu informieren. Außerdem bewirken die neuen Bestimmungen zum risikobasierten Ansatz u.a. eine sparsamere Verwendung von Chemikalien aufgrund eines individuell angepassten Umfangs der Untersuchungspflichten. Hierdurch greift der Verordnungsentwurf Aspekte zur Ressourcenschonung (Indikatorbereich 8.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu SDG 8) auf. Mit Blick auf die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten sind, betrifft der Verordnungsentwurf insbesondere das Prinzip 6 (Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen), indem etwa durch den Verweis auf die Beobachtungsliste für Stoffe oder Verbindungen, die aus Sicht der Öffentlichkeit oder der Wissenschaftsgemeinschaft gesundheitlich bedenklich sind (Artikel 13 Absatz 8 TW-RL), wissenschaftliche Erkenntnisse unmittelbar Berücksichtigung finden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Risikobewertung der Trinkwasserinstallationen durch das Umweltbundesamt (UBA) nach § 53 Absatz 4 und 5 TrinkwV entstehen jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 123 000 Euro für die Bearbeitung der Meldungen der ungefähr 350 Untersuchungsstellen in Bezug auf Legionella spec. an das UBA.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden mit einem **Umstellungsaufwand** von **12,8 Millionen Euro** belastet; der jährliche Erfüllungsaufwand ist vernachlässigbar.

Aufgrund des Austauschgebots nach § 17 Absatz 1 TrinkwV bezüglich Leitungen aus **Blei** in Trinkwasserinstallationen entsteht den Eigentümerinnen oder Eigentümern von ausschließlich selbstgenutztem Wohnraum nach Schätzungen des Statistischen Bundesamts ein einmaliger **Umstellungsaufwand von ca. 12,7 Millionen Euro**. Dies betrifft nach Berücksichtigung von sogenannten Sowieso-Kosten etwa 7 600 Wohngebäude mit einem Baujahr vor 1970 mit Bleileitungen in der Trinkwasserinstallation. Die Grundlage für die Zahlen ergibt sich aus den Ermittlungen des Statistischen Bundesamts und den Schätzungen des UBA (UBA 2022 – Abschätzung der in Deutschland noch vorhandenen Bleileitungen).

Die Absenkung des Parameterwerts für **Arsen** nach § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil II betrifft ungefähr 0,6 Prozent der Bevölkerung, entsprechend ca. 500 000 Bürgerinnen und Bürger, die sich über Eigenwasserversorgungsanlagen versorgen. Der **Umstellungsaufwand** wird seitens UBA mit einem ungefähr 10-fachen Kostenaufwand der jährlich laufenden Aufbereitungskosten auf ungefähr **140 000 €** geschätzt, kann jedoch im Einzelfall stark variieren.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wasserversorger nehmen die hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nach § 50 WHG wahr und werden nach Festlegung des Normenkontrollrates und des Statistischen Bundesamts ungeachtet ihrer Organisationsform dem Normadressat Verwaltung zugeordnet. Der **Umstellungsaufwand** beträgt **ca. 19 Millionen Euro** (Bleiverbot), und der **Erfüllungsaufwand** liegt bei **1 815 Euro pro Fall** zusätzlicher Meldungen von Legionellen-Überschreitungen für Trinkwasseruntersuchungsstellen.

Es entstehen 65 Euro pro Fall an Bürokratiekosten. Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

Aufgrund des Austauschgebots nach § 17 Absatz 1 TrinkwV bezüglich Leitungen aus **Blei** in Trinkwasserinstallationen entsteht nach dem Statistischen Bundesamt der Wirtschaft ein **Umstellungsaufwand von rund 19 Millionen Euro**. Dies betrifft nach Berücksichtigung von sogenannten Sowieso-Kosten etwa 11 400 Mietsgebäude mit einem Baujahr vor 1970. Die Grundlage für die Zahlen ergibt sich aus den Ermittlungen des Statistischen Bundesamts und den Schätzungen des UBA (UBA 2022 – Abschätzung der in Deutschland noch vorhanden Bleileitungen).

Aufgrund der Absenkung des technischen Maßnahmenwerts nach § 51 TrinkwV für **Legionella spec.** von 100 KBE (koloniebildende Einheiten)/100 Milliliter auf 99 KBE/100 Milliliter Trinkwasser sind zusätzliche Überschreitungen zu erwarten, die erstmalig Maßnahmen des Betreibers (und des zuständigen Gesundheitsamts) zur Verringerung der Legionellenbelastung erfordern. Die aktuelle Anzahl positiver Befunde ist auf Bundesebene nicht bekannt, es kann demzufolge auch keine Angabe zur Anzahl der zu erwartenden zusätzlichen Fälle gemacht werden. Zwischen 2023 und 2026 ist mit einem **Umstellungsaufwand von ca. 1 750 Euro pro Fall** zu rechnen.

Weiterhin entstehen Melde- und Informationspflichten an das Gesundheitsamt und die Verbraucherinnen und Verbraucher in Höhe von ca. **65 Euro pro Fall**. Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Absenkung des Parameterwertes für **Legionella spec.** entstehen Melde- und Informationspflichten an das Gesundheitsamt und die Verbraucherinnen und Verbraucher in Höhe von ca. 65 Euro pro Fall. Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt ist durch die Umsetzung der vorliegenden Verordnung mit einer Belastung für die Verwaltung in Höhe von **26,1 Millionen Euro pro Jahr** zu rechnen. Diese regelmäßigen Belastungen beginnen abhängig von der Länge eventueller Übergangsfristen zwischen dem 12. Januar 2024 und dem 12. Januar 2028.

Weiterhin wird mit einem einmaligen **Umstellungsaufwand** von insgesamt ca. **57,5 Millionen Euro** (+ [Aussagen zu diesem Punkt können erst nach Abschluss der Beteiligungen gemäß § 47 GGO getroffen werden] Euro für die Genehmigung des Untersuchungsplans) gerechnet.

Davon entfallen ca. 1,75 Millionen Euro auf die Länder und die Kommunen (ohne Wasserversorger).

Der dargestellte Erfüllungsaufwand entsteht ausschließlich durch die Umsetzung der Europäischen Trinkwasserrichtlinie (RL (EU) 2020/1984) in nationales Recht.

Chemische und mikrobiologische Parameter

Die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand und zum Umstellungsaufwand aufgrund der Neueinführung und der Absenkung etablierter chemischer und mikrobiologischer Grenzwerte lassen sich wegen der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen sowie gestaffelter Übergangsfristen nur einzeln darstellen.

Der Grenzwert für **Arsen** nach § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil II wird von 0,010 Milligramm pro Liter (10 Mikrogramm pro Liter) auf 0,0040 Milligramm pro Liter (4 Mikrogramm pro Liter) abgesenkt. Das UBA schätzt auf Basis eigener Erhebungen, dass bei den Wasserversorgern deshalb 47 Millionen Kubikmeter Trinkwasser jährlich einer Aufbereitung zum Preis von 5 Cent pro Kubikmeter unterzogen werden müssen, was einen **Erfüllungsaufwand von 2,4 Millionen Euro pro Jahr** verursacht. Der Umstellungsaufwand wird zwischen einzelnen Wasserversorgern stark schwanken, da je nach Belastung bereits bestehende Filteranlagen genutzt werden können oder aber neue Anlagen errichtet

werden müssen. Auf Basis von Recherchen des UBA wird der **Umstellungsaufwand auf 24 Millionen Euro** geschätzt.

Der von den Wasserversorgern nach § 17 Absatz 1 TrinkwV vorzunehmende Austausch von 7 500 Hausanschlussleitungen aus **Blei** verursacht nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamts und den Schätzungen des UBA unter Berücksichtigung von sogenannten Sowieso-Kosten einen **Umstellungsaufwand von ca. 10 Millionen Euro**. Hierin sind **ca. 1 Million Euro als administrativ bedingter Aufwand** für die Landes- und Kommunalbehörden enthalten (siehe UBA 2022 – Abschätzung der in Deutschland noch vorhandenen Bleileitungen).

Für den neu eingeführten Parameter **Bisphenol A** müssen nach § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil II bis zum 12. Januar 2024 in 9 200 Wasserversorgungsgebieten nach den „Berichten des BMG/UBA zur Qualität von Trinkwasser in Deutschland in großen sowie in kleinen und mittleren Wasserversorgungen 2017-2019“ einmalige Untersuchungen zum Preis von je ca. 150 Euro durchgeführt werden. Bei Wasserverteilungsanlagen liegt die Anordnung einer Untersuchungspflicht im Ermessen des Gesundheitsamts, hier wird mit ca. 475 Untersuchungen gerechnet. Dies verursacht insgesamt einen **geschätzten Umstellungsaufwand von ca. 1,45 Millionen Euro**. Voruntersuchungen durch das Technologiezentrum Wasser (TZW) des DVGW ergaben, dass in Grund- und Oberflächenwasser allenfalls geringe Konzentrationen von Bisphenol A zu erwarten sind. Für regelmäßige Untersuchungen wird orientierend die gegenwärtige Untersuchungshäufigkeit auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zugrunde gelegt, das sind ca. 12 500 Analysen pro Jahr, was **einen geschätzten Erfüllungsaufwand von ca. 1,87 Millionen Euro pro Jahr** nach sich zieht.

Der in § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil II neu eingeführte Parameter **Microcystin-LR** betrifft nach Angabe der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren ATT 20 von 60 größeren Trinkwassertalsperren, die zur Überwachung des Algenwachstums und der Toxinbildung jährlich ab 12. Januar 2026 ungefähr 310 000 Euro pro Jahr für Testungen aufwenden müssen, sowie ungefähr 2,5 Millionen Euro für die Entfernung von Microcystin-LR aus dem Rohwasser. Somit beträgt der **Erfüllungsaufwand für den neuen Parameter Microcystin-LR 2,8 Millionen Euro pro Jahr**. Ein Umstellungsaufwand ist nicht zu erwarten, da dieser Parameter nach Erkenntnissen des UBA von dem Großteil der betroffenen Wasserversorger bereits auf freiwilliger Basis überwacht wird.

Der Parameter **Halogenessigsäuren (HAA-5)** wird in § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil II erstmalig geregelt. Es werden nach den „Berichten des BMG/UBA zur Qualität von Trinkwasser in Deutschland in großen sowie in kleinen und mittleren Wasserversorgungen 2017-2019“ ca. 9 200 Wasserversorgungsgebiete angenommen und nach Auskunft von Untersuchungsstellen Kosten für eine Analyse von 100 bis 200 Euro pro Analyse (im Mittel 150 Euro) ermittelt. Damit entsteht bei den Wasserversorgern ein **Umstellungsaufwand von ca. 1,38 Millionen Euro**.

Bei den Gesundheitsämtern entsteht Aufwand für Abnahmen neuer Aufbereitungstechniken und ggf. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Fällen, wo eine Aufbereitung nicht zeitnah eingerichtet werden kann. Insbesondere besteht Beratungsbedarf für kleine Wasserversorgungen. Hierfür wird ein Aufwand von 5 Stunden pro Überschreitung bei geschätzten 200 Fällen im ersten Jahr angenommen, was sich pro Jahr geschätzt um jeweils die Hälfte reduziert. Dies führt zu insgesamt ca. 390 Beratungen in fünf Jahren. Bei einem Stundensatz von 64,90 € für die Laufbahngruppe höherer Dienst, Verwaltungsebene Kommune, errechnet sich ein zusätzlicher **Umstellungsaufwand von ca. 127 000 Euro**.

Weiterhin wird angenommen, dass für HAA-5 genauso viele Untersuchungen wie für den Parameter Trihalogenmethane (THM) vorgenommen werden. Damit werden für HAA-5 geschätzt 20 000 Untersuchungen pro Jahr durchgeführt, was einen **Erfüllungsaufwand von ca. 3,05 Millionen Euro pro Jahr** verursacht.

Die in § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil I neu eingeführten Grenzwerte für die Gruppen von **Perfluoralkylsubstanzen (PFAS)**, also **Summe PFAS-20** und **Summe**

PFAS-4, verursachen bei den **Wasserversorgern** einen **Umstellungsaufwand von insgesamt ca. 16,26 Millionen Euro** und einen **Erfüllungsaufwand von 4,66 Millionen Euro pro Jahr** für Summe PFAS-20 ab 2026 sowie für Summe PFAS-4 von **11 Millionen Euro pro Jahr ab 2028**, also **15,66 Millionen Euro pro Jahr ab 2028**.

Summe PFAS-20 und Summe PFAS-4 können analytisch gemeinsam bestimmt werden. Die Berechnung des Erfüllungsaufwands basiert auf der Annahme, dass ca. 9 200 Wasserversorgungsgebiete nach den „Berichten des BMG/UBA zur Qualität von Trinkwasser in Deutschland in großen sowie in kleinen und mittleren Wasserversorgungen 2017-2019“ zunächst bis Januar 2026 eine erstmalige Analyse für den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für Summe PFAS-20 und Summe PFAS-4 zum Preis von 100 bis 250 Euro (Mittel 175 Euro) durchführen lassen, was **ca. 1,6 Millionen Euro Umstellungsaufwand für die Erstuntersuchung** erzeugt. Es wird angenommen, dass in der Folge genauso viele regelmäßige Untersuchungen wie auf den Parameter Pestizide durchgeführt werden müssen. Somit müssen danach geschätzte 8 200 Untersuchungen regelmäßig durchgeführt werden, was **einen Erfüllungsaufwand von 1 Million Euro pro Jahr** verursacht.

Auf Basis der Studie „Bestandsaufnahme zur Betroffenheit der deutschen Trinkwasserversorgung durch die Einführung eines Trinkwassergrenzwertes für PFAS“ (durchgeführt von DVGW, BDEW und TZW) wurde ermittelt, dass ab Januar 2026 für ca. 0,3 Prozent aller untersuchten Roh- und Trinkwässer, also für ca. 16 Millionen Kubikmeter Trinkwasser pro Jahr, eine zusätzliche Aufbereitung mit Aktivkohle für Summe PFAS-20 erforderlich ist, die einen **Erfüllungsaufwand von 3,66 Millionen Euro pro Jahr** verursacht. Der **Umstellungsaufwand für die Aufbereitung** wird auf **einmalig 3,66 Millionen Euro** geschätzt.

Für Summe PFAS-4 müssen ca. 0,9 Prozent aller untersuchten Roh- und Trinkwässer, also rund 50 Millionen Kubikmeter Trinkwasser pro Jahr, mit Aktivkohle aufbereitet werden, was einen **Erfüllungsaufwand von ca. 11 Millionen Euro pro Jahr ab 2028** verursacht. Der **Umstellungsaufwand für die Aufbereitung** wird auf **einmalig rund 11 Millionen Euro bis 2028** geschätzt.

Den **Gesundheitsämtern** entsteht für PFAS-20 Aufwand für Abnahmen neuer Aufbereitungstechniken und die ggf. erforderliche Zulassung von Abweichungen in Fällen, wo eine Aufbereitung nicht zeitnah eingerichtet werden kann. Insbesondere besteht Beratungsbedarf für kleine Wasserversorgungen und ggf. Information der Bürgerinnen und Bürger. Hierfür wird ein Aufwand von 10 Stunden pro Überschreitung bei geschätzten 82 Fällen im ersten Jahr angenommen, was sich pro Jahr geschätzt um jeweils die Hälfte reduziert. Insgesamt wird mit ca. 157 Beratungen gerechnet. Bei einem Stundensatz von 64,90 € für die Laufbahngruppe höherer Dienst, Verwaltungsebene Kommune, errechnet sich bei den Gesundheitsämtern ein **Umstellungsaufwand** von insgesamt ca. **102 000 Euro**. Nach circa fünf Jahren wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen alle belasteten Wasserversorgungen ihre Aufbereitung angepasst haben. Für **Summe PFAS-4** entsteht ebenfalls Aufwand für Abnahmen neuer Aufbereitungstechniken und die ggf. erforderliche Zulassung von Abweichungen in Fällen, wo eine Aufbereitung nicht zeitnah eingerichtet werden kann. Auch hier besteht insbesondere Beratungsbedarf für kleine Wasserversorgungen. Hierfür wird ein Aufwand von 10 Stunden pro Überschreitung bei geschätzten 410 Fällen im ersten Jahr angenommen, was sich pro Jahr geschätzt um jeweils die Hälfte reduziert. Insgesamt wird mit ca. 800 Beratungen gerechnet. Bei einem Stundensatz von 64,90 € für die Laufbahngruppe höherer Dienst, Verwaltungsebene Kommune, errechnet sich bei den Gesundheitsämtern ein **Umstellungsaufwand** von **520 000 Euro**. Nach ca. fünf Jahren wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen alle belasteten Wasserversorgungen ihre Aufbereitung angepasst haben.

Der Aufwand für die Gesundheitsämter aufgrund der Absenkung des technischen Maßnahmenwertes für **Legionella spec.** nach § 51 TrinkwV von 100 KBE (koloniebildende Einheiten)/100 Milliliter auf 99 KBE/100 Milliliter Trinkwasser wird bei gewerblich genutzten Großanlagen auf ca. 40 Euro pro Fall geschätzt. Bei öffentlich genutzten Großanlagen entsteht für Gesundheitsämter zusätzlicher Aufwand durch die Beratung der Betreiber. Hier wird der zusätzliche Aufwand auf 270 Euro pro Fall geschätzt. Die Anzahl der Fälle ist nicht bekannt.

Der **Umstellungsaufwand** beläuft sich auf geschätzte **40 Euro pro Fall bis 270 Euro pro Fall**.

Für den Parameter **Enterokokken** entfällt nach § 6 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 1 aufgrund von Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie die Begrenzung auf höchstens 200 Untersuchungen pro Jahr, was nach Schätzung des UBA ca. 17 Wasserversorgungen, die mehr als 67 000 Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellen, betrifft. Der Mittelwert aus dem UBA vorliegenden Daten zu 11 betroffenen Wasserversorgungen lässt für diese einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von ca. 84 000 Euro pro Jahr abschätzen, so dass für 17 Wasserversorgungen ein **Erfüllungsaufwand von ca. 130 000 Euro pro Jahr** berechnet wird. Einige große Wasserversorgungen führen diese Untersuchungen bereits auf freiwilliger Basis in der höheren Häufigkeit durch, so dass dadurch der tatsächliche Erfüllungsaufwand geringer ausfallen dürfte.

Betriebsparameter

Die in § 36 TrinkwV neu eingeführte Untersuchungspflicht des Rohwassers auf **somatische Coliphagen** als Indikator für eine fäkale Verunreinigung betrifft zunächst alle ca. 9 200 zentralen Wasserversorgungen nach den „Berichten des BMG/UBA zur Qualität von Trinkwasser in Deutschland in großen sowie in kleinen und mittleren Wasserversorgungen 2017-2019“, die initial insgesamt sechs Mal zum Preis von durchschnittlich ca. 60 Euro pro Untersuchung testen müssen. Der **Umstellungsaufwand** beläuft sich somit auf insgesamt **ca. 3,3 Millionen Euro**.

Voraussichtlich ca. 3 000 Wasserversorgungsgebiete mit einer festgestellten grundsätzlichen mikrobiellen Gefährdung müssen fortlaufend in Abhängigkeit von der entnommenen Rohwassermenge eine bis vier Untersuchungen pro Jahr durchführen. Der **Erfüllungsaufwand** beträgt pro Fall 60 bis 240 Euro pro Jahr, insgesamt **ca. 185 000 Euro pro Jahr**. Bei einer Überschreitung des Referenzwertes müssen weitere Untersuchungen veranlasst werden, die **pro Fall auf 560 Euro** geschätzt werden. Da der Parameter neu eingeführt wird, kann über die Fallzahl keine Vorhersage getroffen werden.

Genehmigung der Anpassung oder Beibehaltung eines Untersuchungsplans

Die bislang freiwillige Option zur Anpassung eines Untersuchungsplans wird nun nach § 37 TrinkwV ab 2026 für große **Wasserversorgungen** mit einer Wasserabgabe von mehr als 100 Kubikmeter pro Tag und ab 2027 für kleine Wasserversorgungen mit einer Wasserabgabe zwischen 10 und 100 Kubikmeter pro Tag in eine Verpflichtung zur Beantragung der Anpassung oder der Beibehaltung des Untersuchungsplans alle sechs Jahre überführt. Voraussetzung zur Antragstellung ist die Durchführung von einer Bewertung und einem Risikomanagement nach dem risikobasierten Ansatz nach §§ 34 und 35 TrinkwV.

[Aussagen zu diesem Punkt können erst nach Abschluss der Beteiligungen gemäß § 47 GGO getroffen werden.]

5. Weitere Kosten

[Aussagen zu diesem Punkt können erst nach Abschluss der Beteiligungen gemäß § 47 GGO getroffen werden, insbesondere dazu, ob mit Erhöhungen der Preise oder Gebühren für Trinkwasser gerechnet werden muss.]

6. Weitere Regelungsfolgen

Zu den weiteren Regelungsfolgen zählen u.a. die Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf bestimmte Bevölkerungsgruppen. In diesem Zusammenhang sind die neuen Vorgaben zur Entfernung oder Stilllegung von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei besonders hervorzuheben. Ein wichtiges Ziel dieser Regelung ist die gesundheitliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Für Schwangere und Frauen im gebärfähigen Alter beziehungsweise für Kinder und Föten ist die direkte oder indirekte Aufnahme von Blei über das Trinkwasser mit besonders hohen gesundheitlichen Risiken verbunden. Diesem Umstand tragen die neuen Vorgaben zur Entfernung oder Stilllegung von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei Rechnung und räumen dem Gesundheitsamt nur für solche Fälle die

Möglichkeit einer Verlängerung der Frist zur Entfernung oder zum Austausch dieser Leitungen ein, in denen unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der Betroffenen eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen ist festzuhalten, dass der Verordnungsentwurf darauf abzielt, die Qualität von Trinkwasser im gesamten Bundesgebiet zu verbessern. Dem Modell eines Wasserkreislaufs folgend, profitieren damit auch die natürlichen Wasserressourcen von Verbesserungen der Trinkwasserqualität.

Mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse werden die Anschlussnehmer und Verbraucher durch die regelmäßigen Informationen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen in die Lage versetzt, Daten zum Trinkwasser bundesweit aufgrund ihrer Einheitlichkeit zu vergleichen. Auf dieser Basis lassen sich sodann Aussagen zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ableiten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die vorliegende Verordnung der dauerhaften Umsetzung von EU-Recht in das deutsche Recht dient. Eine Evaluierung ist nicht notwendig, da durch den Verordnungsentwurf im Wesentlichen europarechtliche Vorgaben 1:1 umgesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch)

Außer inhaltlichen Anpassungen werden mit der vorliegenden Neufassung der TrinkwV gegenüber der TrinkwV (a.F.) zahlreiche rechtssprachliche und rechtstechnische Änderungen vorgenommen. Hierzu zählen insbesondere folgende begriffliche Ersetzungen: „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ durch „Betreiber“, „Trinkwasser-Installation“ durch „Trinkwasserinstallation“, „Probennahmeplanung“ durch „Untersuchungsplan“, „Probennahmeplan“ durch „Überwachungsplan“ und „Gefährdungsanalyse“ durch „Risikoabschätzung“. Zudem werden die verschiedenen Typen von Wasserversorgungsanlagen im Regelungstext nun durchgängig unter Verwendung der definierten Begriffe bezeichnet statt wie bisher auf die jeweilige Fundstelle in den Begriffsbestimmungen zu verweisen. Dort, wo die TrinkwV (a.F.) ausdrücklich klarstellte, dass der Regelungsadressat eine von ihm verlangte Untersuchung oder andere Handlung entweder selbst vorzunehmen oder durch eine andere Person vornehmen zu lassen hat, werden solche wiederholten Klarstellungen nicht mehr vorgenommen, da es auch ohne diese hinreichend klar ist, dass es sich bei den jeweils angesprochenen Pflichten nicht um höchstpersönlich zu erfüllende Pflichten handelt. Außerdem entfällt in den Anlagen im Hinblick auf die dort enthaltenen Tabellen die Angabe von „laufenden Nummern“, da die Parameter im regelnden Teil stets mit ihrer Bezeichnung angesprochen werden. Diese Änderungen betreffen den gesamten Verordnungstext und werden in der Begründung der Einzelvorschriften nicht erneut erwähnt.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Regelungen wird in dem Verordnungstext durchgängig das generische Maskulinum verallgemeinernd verwendet. Eine geschlechtliche Ungleichbehandlung ist hiermit in keiner Weise bezweckt. Vielmehr richtet sich der Verordnungsentwurf, sofern natürliche Personen adressiert sind, ausdrücklich an alle Geschlechter.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Entspricht inhaltlich § 3 Nummer 8 TrinkwV (a.F.) und wird um Filtermedien ergänzt, um die Verpflichtung zur Regelung der Filtermedien nach Artikel 12 Absatz 1 und 3 TW-RL umzusetzen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Satz 1 der Regelung entspricht ganz überwiegend § 2 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Unter Verweis auf § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird der Anwendungsbereich neu bestimmt und erweitert, da nun nicht mehr allein auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch Bezug genommen wird. Folglich wird anstelle des Begriffs „Qualität“ nun der Begriff „Anforderungen“ verwendet. Außerdem wird eine Legaldefinition für den Begriff „Trinkwasser“ eingefügt. Satz 2 der Regelung greift Inhalte des § 2 Absatz 2 TrinkwV (a.F.) auf und nimmt erstmalig auf den neu in die TrinkwV eingeführten Begriff „Nichttrinkwasseranlage“ (siehe § 2 Nummer 10) Bezug.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.), wobei die Bestimmung des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 TrinkwV (a.F.) entfällt und nun inhaltlich in § 3a Absatz 2 bis 6 der Lebensmittelhygiene-Verordnung geregelt wird (siehe Artikel 3). Neu ist zudem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 die Verwendung des Begriffs „Wasser als Arzneimittel“ anstelle des bislang verwendeten Begriffs „Heilwasser“ (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.)). Es erfolgt nunmehr keine Bezugnahme auf den im Arzneimittelgesetz (AMG) nicht definierten Begriff „Heilwasser“, sondern eine Bezugnahme auf den Arzneimittelbegriff im Sinne des § 2 Absatz 1 AMG.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 3 TrinkwV (a.F.). Die Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ im Sinne von § 3 Nummer 6 TrinkwV (a.F.) entfällt. Spezielle vollzugsrechtliche Vorgaben sind stattdessen im neuen § 4 aufgeführt. Ebenso entfällt die Begriffsbestimmung „Parameterwert für radioaktive Stoffe“ nach § 3 Nummer 9a TrinkwV (a.F.). Die bislang in dieser Begriffsbestimmung enthaltene Verpflichtung, dass die zuständige Behörde bei Überschreitung eines Parameterwerts zu prüfen hat, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert, ist nun in § 62 Absatz 3 enthalten. Ferner ist die Begriffsbestimmung der „Richtdosis“, die vormals in § 3 Nummer 9b TrinkwV (a.F.) enthalten war, nun in Anlage 4 Teil II integriert worden.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Zugleich setzt die Regelung Artikel 2 Nummer 1 der TW-RL um. Dementsprechend wird gegenüber der bisherigen Formulierung im Hinblick auf die Lokalität klargestellt, dass sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten von der Begriffsbestimmung erfasst sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe a TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „zentrale Wasserwerke“ wird durch den Begriff „zentrale Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe b TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „dezentrale Wasserwerke“ wird durch den Begriff „dezentrale Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „Kleinanlagen zur Eigenversorgung“ wird durch den Begriff „Eigenwasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 2 Buchstabe d TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „mobile Versorgungsanlagen“ wird durch den Begriff „mobile Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt. Außerdem wird die bisher geltende Formulierung „aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Trinkwasserspeicher, die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe f und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden“ durch die Formulierung „der Trinkwasserinstallation“ ersetzt. Die ursprüngliche Formulierung gibt lediglich die in § 2 Nummer 4 normierte Begriffsbestimmung wieder und kann daher zum Zwecke der Vereinheitlichung und Vereinfachung durch den Begriff „Trinkwasserinstallation“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe e

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „Anlagen zu ständigen Wasserverteilung“ wird durch den Begriff „Wasserverteilungsanlagen“ ersetzt.

Zu Buchstabe f

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe f TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „Anlagen zur zeitweiligen Wasserversorgung“ wird durch den Begriff „zeitweilige Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Der in der TrinkwV (a.F.) verwendete Begriff „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ einer Wasserversorgungsanlage wird geändert in „Betreiber“. Der bislang verwendete Begriff ist sperrig und erschwert dadurch das Textverständnis. Zudem erfüllt die historisch mitgeführte umständliche Zweiteilung des Begriffs keine tiefergehende Funktion im heutigen Trinkwasserrecht. Der Begriff „Unternehmer“ weist lediglich eher auf die gewerblichen Wasserversorgungsunternehmen hin, während der Begriff „sonstiger Inhaber“ insbesondere auch die nichtgewerblichen Inhaber einbezieht. Diese beiden Gruppen werden in der TrinkwV aber nicht als solche unterschiedlich behandelt. Soweit in der TrinkwV Differenzierungen vorgenommen werden, erfolgen diese mit anderen Mitteln, zum Beispiel mit der Unterscheidung verschiedener Wasserversorgungsanlagen (siehe Nummer 2). Der Begriff „Betreiber“ hingegen ist im Anlagenrecht und auch im Technischen Regelwerk gebräuchlich. Er deutet auf eine Person hin, die für das jeweilige Regelungsobjekt verantwortlich ist. Ferner wird in der Begriffsbestimmung nur noch auf den Betreiber einer „Anlage“ und nicht mehr einer „Wasserversorgungsanlage“ abgestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass auch Betreiber von Nichttrinkwasseranlagen von der Definition erfasst sind.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Die Begriffsbestimmung zur Trinkwasserinstallation wird um Trinkwasserspeicher ergänzt. Hierdurch werden alle Anlagenteile von mobilen Wasserversorgungsanlagen erfasst, sodass der Begriff „Trinkwasserinstallation“ in der Begriffsbestimmung für mobile Versorgungsanlagen (siehe Nummer 2 Buchstabe d) verwandt werden kann. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Mit der Stelle der Entnahme ist die letzte Stelle der Entnahme, und damit die Abgabe an den Verbraucher, gemeint.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht überwiegend § 3 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „Nutzer“ wird durch den Begriff „Betreiber einer Installation“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung wurde neu eingefügt, damit die Begriffsbestimmung der Trinkwasserinstallation auch auf Wasserversorgungsanlagen, wie zum Beispiel Eigenwasserversorgungsanlagen, angewandt werden kann, bei denen es keinen konkreten Punkt der Übergabe von Trinkwasser gibt. Die zusätzliche Einschränkung „ohne dazugehörendes Leitungsnetz“ be-

zweckt eine trennscharfe Abgrenzung zu zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen, für die die Bestimmung unter Buchstabe b nicht gelten soll, da die Trinkwasserinstallation in einem solchen Fall auch das Leitungsnetz umfassen würde.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht weitgehend § 3 Nummer 7 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „Ressource“ wird zwecks Vereinheitlichung durch den ebenfalls weit auszulegenden Begriff „Wasservorkommen“ ersetzt.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 8 TrinkwV (a.F.). Zugleich setzt die Regelung Artikel 12 Absatz 1 und 3 der TW-RL um und wird daher um den Begriff „Filtermedien“ ergänzt. Ferner wird nun dargestellt, dass sich durch den Einsatz von Aufbereitungsstoffen nicht nur die Zusammensetzung des Trinkwassers, sondern auch die des Rohwassers verändern kann.

Zu Nummer 8

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 10 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 9

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 11 TrinkwV (a.F.). Nach den Worten „persönliche Beziehung“ werden die Wörter „mit dem Bereitsteller“ hinzugefügt. Dadurch wird deutlich gemacht, dass im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit keine persönliche Beziehung zu dem Bereitsteller besteht.

Zu Nummer 10

Die Regelung ist an § 2 Absatz 1 1. Halbsatz TrinkwV (a.F.) angelehnt und enthält nun eine neue Begriffsbestimmung für „Nichttrinkwasseranlagen“. Gegenüber der Altregelung wird das Wort „hat“ durch die Wörter „haben muss“ ersetzt. Hierdurch wird klargestellt, dass das Wasser aus einer Nichttrinkwasseranlage nicht zwingend die Qualitätsanforderungen an Trinkwasser erfüllen muss. Es sollen dennoch auch Fälle erfasst werden, in denen das Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage (zufällig) die Qualität von Trinkwasser hat. Das Erfordernis „zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation“ muss dabei unter Beachtung einer möglichen Rückwirkung auf das öffentliche Trinkwassernetz ausgelegt werden. Gartenbrunnen oder Regenwasserzisternen beispielsweise, die nur zur Bewässerung des Gartens verwendet werden und nicht an gleicher Stelle wie eine Trinkwasserinstallation, z.B. im Wohnhaus, installiert sind, sind daher keine Nichttrinkwasseranlagen. Durch die Formulierung installiert „ist“ wird klargestellt, dass es sich nicht um solche Anlagen handelt, die zu einer Trinkwasserinstallation installiert werden könnten, sondern um solche, die es bereits sind.

Zu Buchstabe a

Im Unterschied zu § 2 Absatz 1 1. Halbsatz TrinkwV (a.F.) wird an dieser Stelle der neuen Begriffsbestimmung allein auf zur Entnahme von Wasser bestimmte Anlagen abgestellt und nicht mehr auf solche, die auch zur Abgabe von Wasser bestimmt sind, da „Entnahme“ und „Abgabe“ keinen divergierenden Aussagegehalt haben.

Zu Buchstabe b

An dieser Stelle der neuen Begriffsbestimmung wird klargestellt, dass eine Nichttrinkwasseranlage auch eine Anlage ist, in der Wasser im Kreislauf geführt wird, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, und die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist. Hierzu zählen beispielsweise Heizungsanlagen.

Zu § 3 (Bezugnahmen auf technische Normen)

Zu Absatz 1

Um den Text der Einzelvorschriften der Verordnung, die auf bestimmte technische Normen verweisen, von der Angabe der jeweiligen Ausgabennummern zu entlasten und so die Verständlichkeit der Vorschriften zu erleichtern, wird mit einer zentralen Vorschrift einmalig bestimmt, auf welche Ausgaben der technischen Normen mit den Verweisungen jeweils Bezug genommen wird. Auch die Titel der jeweiligen technischen Normen werden angegeben. In der Verordnung wird grundsätzlich statisch auf die bezeichneten Ausgaben der technischen Normen verwiesen. Die Regelung gilt allerdings vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung in der jeweiligen Einzelvorschrift, da in einigen Einzelvorschriften, wo dies durch das Unionsrecht bereits angelegt ist, ausnahmsweise und ausdrücklich auf die jeweils geltende Fassung der jeweiligen technischen Norm verwiesen wird. Die zentrale Vorschrift erleichtert zudem die Anpassung der Verweisungen in der Verordnung durch den Verordnungsgeber, wenn durch eine neue Ausgabe einer technischen Norm eine Aktualisierung erforderlich wird.

Zu Absatz 2

Um den Text der Einzelvorschriften der Verordnung, die auf die in Absatz 1 genannten technischen Normen verweisen, von wiederholten Hinweisen auf die allgemeine Zugänglichkeit dieser Normen zu entlasten, wird mit einer zentralen Vorschrift für alle bezeichneten technischen Normen einmalig auf die konkrete Bezugsmöglichkeit und die Niederlegung bei der Deutschen Nationalbibliothek hingewiesen.

Zu § 4 (Vollzug)

Zu Absatz 1

Die Regelung ist deklaratorischer Natur und bezieht sich auf den Regelfall, wonach die TrinkwV durch die Länder vollzogen wird (siehe § 54 IfSG). Im Hinblick auf die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen wird auf die spezielle Vorschrift des § 37 Absatz 3 IfSG Bezug genommen, derzufolge grundsätzlich das Gesundheitsamt zuständig ist, sofern es sich nicht um die Überwachung radioaktiver Stoffe handelt.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist an § 22 TrinkwV (a.F.) angelehnt. Mit der geänderten Formulierung „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ wird eine Anpassung an § 54a IfSG und damit an den dort vorgegebenen Überwachungsumfang im Rahmen der Vollzugshoheit durch die Bundeswehr bezweckt. Eine Zuständigkeit für den Vollzug der TrinkwV für die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen ist hiernach im Gegensatz zu § 22 TrinkwV (a.F.) nicht gegeben.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 23 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.). Die Magnetschwebbahnen werden auf Grund von § 54b IfSG ergänzend genannt. Das Wort „ausschließlich“ wird in Anlehnung an den Wortlaut des § 54b IfSG hinzugefügt.

Zu Abschnitt 2 (Beschaffenheit des Trinkwassers)

Zu § 5 (Allgemeine Anforderungen an Trinkwasser)

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 4 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Die Verwendung des Begriffs „Anforderungen“ in der Pluralform macht deutlich, dass sich die Regelung auf alle in Satz 1 und 2 genannten Anforderungen bezieht. Die Regelungen aus § 4 Absatz 2 und 3 TrinkwV (a.F.) werden thematisch bedingt als Regelungen über Abgabeverbote den Vorschriften über die Pflichten des Betreibers im Falle von Abweichungen oder Grenzwertüberschreitungen zugeordnet.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b TrinkwV (a.F.). Die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutungsregelung beziehen sich infolge der Änderungen für mikrobiologische und chemische Parameter nun auch auf die Einhaltung von für diese festgelegten Höchstwerten.

Zu § 6 (Mikrobiologische Anforderungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Das Wort „Wasser“ wird zum Zwecke der Klarstellung durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit sie Mikroorganismen betrifft. Die Regelung wird aus systematischen Gründen in den mikrobiologischen Anforderungen verortet. Absatz 4 füllt komplementär zu Absatz 2 die allgemeine Anforderung des Absatzes 1 aus. Die Möglichkeit des Gesundheitsamts, Höchstwerte für weitere Parameter festzulegen, wird bereits an dieser Stelle sichtbar. In Abgrenzung zu dem Wort „Grenzwert“ wird für den vom Gesundheitsamt festgelegten Wert für Parameter, für die kein Grenzwert nach Anlage 1 festgelegt ist, das Wort „Höchstwert“ verwendet. Dies dient der Verdeutlichung, dass es sich bei den durch das Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerten nicht um Grenzwerte handelt, die bundesweite Geltung beanspruchen. Auch können an anderen Stellen der TrinkwV erforderliche Bezugnahmen auf Bestimmungen, die Höchstwerte vorsehen, vereinfacht werden. Das Wort „aufgeführt“ wird durch das Wort „festgelegt“ ersetzt. Das Wort „festlegen“ entspricht der üblichen Formulierung der TrinkwV. Vor dem Wort „legt“ wird das Wort „so“ eingefügt. Durch diese Formulierung wird die Rechtsfolge deutlicher hervorgehoben. Das Wort „Wasserversorgungsgebiet“ wird aus Gründen der Einheitlichkeit zu den Absätzen 1 bis 3 durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt. Die Formulierung „bis zu welchen Konzentrationen Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen“ wird durch den Begriff „einen Höchstwert“ zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung ersetzt. Darüber hinaus wird der Passus „und für welchen Zeitraum“ gestrichen, da dieser einen Aspekt darstellt, der keine chemische Anforderung beschreibt. Vielmehr handelt es sich schon um eine Maßnahme bei Nichteinhaltung der Anforderungen. Hinsichtlich der Rechtsfolge werden die Höchstwerte den Grenzwerten gleichgestellt. Für Höchstwerte gelten daher auch die Regelungen zur Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen (§ 65 Absatz 2). Diese inhaltliche Änderung schließt die Regelungslücke, die bisher hinsichtlich der Ergreifung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Konzentration oder Überschreitung des zugelassenen Zeitraums bestand. Der Unberührtheitsklausel aus § 9 Absatz 6 Satz 2 TrinkwV (a.F.) bedarf es nicht.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 4 TrinkwV (a.F.). Die Wörter „unter Berücksichtigung von Einzelfällen“ werden ausgelassen, da dieser Formulierung kein eigener Aussagegehalt beigemessen werden kann. Die Formulierung „sind zu“ normiert im Gegensatz zu „sollen“ einen höheren Verbindlichkeitsgrad. Es wird der Passus „unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ eingefügt. Dies schließt die Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls mit ein.

Zu § 7 (Chemische Anforderungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 2 TrinkwV (a.F.). Das Wort „festgesetzt“ wird durch das Wort „festgelegt“ ersetzt, da das Wort „festlegen“ der üblichen Formulierung der TrinkwV entspricht, wenn auf in den Anlagen festgelegte Grenzwerte Bezug genommen wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit sie chemische Stoffe betrifft. Die Regelung wird aus systematischen Gründen in der Vorschrift über die chemischen Anforderungen verortet. Der neue Absatz 3 füllt komplementär zu Absatz 2 die allgemeine Anforderung des Absatzes 1 aus. Die Möglichkeit des Gesundheitsamts, Höchstwerte für weitere chemische Parameter festzulegen, wird bereits an dieser Stelle sichtbar. In Abgrenzung zu dem Wort „Grenzwert“ wird für den vom Gesundheitsamt festgelegten Wert für Parameter, für die kein Grenzwert nach Anlage 1 festgelegt ist, das Wort „Höchstwert“ verwendet. Dies dient der Verdeutlichung, dass es sich bei den durch das Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerten nicht um Grenzwerte handelt, die bundesweite Geltung beanspruchen. Auch können an anderen Stellen der TrinkwV erforderliche Bezugnahmen auf Bestimmungen, die Höchstwerte vorsehen, vereinfacht werden. Das Wort „aufgeführt“ wird durch das Wort „festgelegt“ ersetzt. Das Wort „festlegen“ entspricht der üblichen Formulierung der TrinkwV. Vor dem Wort „legt“ wird das Wort „so“ eingefügt. Durch diese Formulierung wird die Rechtsfolge deutlicher hervorgehoben. Das Wort „Wasserversorgungsgebiet“ wird aus Gründen der Einheitlichkeit zu den Absätzen 1 und 2 durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt. Die Formulierung „bis zu welchen Konzentrationen Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen“ wird durch den Begriff „einen Höchstwert“ zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung ersetzt. Darüber hinaus wird der Passus „und für welchen Zeitraum“ gestrichen, da dieser einen Aspekt darstellt, der keine chemische Anforderung beschreibt. Vielmehr handelt es sich schon um eine Maßnahme bei Nichteinhaltung der Anforderungen. Hinsichtlich der Rechtsfolge werden die Höchstwerte den Grenzwerten gleichgestellt. Für Höchstwerte gelten daher auch die Regelungen zur Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen (§ 65 Absatz 2). Diese inhaltliche Änderung schließt die Regelungslücke, die bisher hinsichtlich der Ergreifung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Konzentration oder Überschreitung des zugelassenen Zeitraums bestand. Der Unberührtheitsklausel aus § 9 Absatz 6 Satz 2 TrinkwV (a.F.) bedarf es nicht.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 3 TrinkwV (a.F.). Die Wörter „unter Berücksichtigung von Einzelfällen“ werden ausgelassen, da dieser Formulierung kein eigener Aussagegehalt beigemessen werden kann. Die Formulierung „sind zu“ normiert im Gegensatz zu „sollen“ einen höheren Verbindlichkeitsgrad. Es wird der Passus „unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ eingefügt. Dies schließt die Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls mit ein.

Zu § 8 (Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im ersten Teil des Satzes § 7 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) und wurde ergänzt um den Referenzwert für somatische Coliphagen, der ebenfalls nicht zwingend einzuhalten ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung stammt aus den Anmerkungen und Bemerkungen der Anlage 3 Teil 1 laufende Nummern 3, 12, 17, 19 und 20 TrinkwV (a.F.). Aus rechtsförmlichen Gründen werden materielle Bestimmungen aus den Anlagen in den Regelungsteil der Verordnung überführt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil 1 laufende Nummer 20 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil 1 laufende Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil 1 laufende Nummer 12 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil 1 laufende Nummer 17 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil 1 laufende Nummer 19 TrinkwV (a.F.).

Zu § 9 (Radiologische Anforderungen)

Die Regelung entspricht § 7a TrinkwV (a.F.).

Zu § 10 (Stelle der Einhaltung der Anforderungen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 TrinkwV (a.F.). Zur besseren Verständlichkeit werden die Wörter „für mikrobiologische, chemische und radiologische Parameter sowie Indikatorparameter“ eingefügt. In Anpassung an die Änderungen im § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 wird das Wort „Höchstwert“ eingefügt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Das Wort „Zapfstellen“ wird durch das Wort „Entnahmestellen“ ersetzt. In Zusammenschau mit den Regelungen zur Stelle der Probennahme in § 41 ergibt sich, dass der Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage an der Entnahmestelle in der Trinkwasserinstallation eine Probe nach Spülen der Leitung nehmen kann, um nachzuweisen, dass Parameterwerte an der Übergabestelle eingehalten sind. Aus fachlichen und rechtlichen Gründen ist die „Spülprobe“ mit den Vorgaben der TW-RL für die zur Berichterstattung erforderlichen Probennahmen zur Bestimmung in der Trinkwasserinstallation potenziell veränderlicher Parameter allerdings nicht vereinbar. Dies muss im Überwachungsplan des Gesundheitsamts berücksichtigt werden. Die Wörter „die sich in einer Trinkwasserinstallation befinden und“ werden gestrichen. Dadurch unterfallen auch „Trinkwasserbrunnen“ [nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes] der Regelung in Nummer 1.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 8 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 8 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 8 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Stelle der Einhaltung in Fällen, in denen Trinkwasser nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b in Lebensmittelunternehmen verwendet wird.

Zu Abschnitt 3 (Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen)

Zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit sind die Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen in einem eigenen Abschnitt geregelt.

Zu § 11 (Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 bis Absatz 3 TrinkwV (a.F.). Die Überschrift wird um die Wörter „in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen“ ergänzt, um sie von der nachfolgenden, für Nichttrinkwasseranlagen geltenden Vorschrift abzugrenzen. Die Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen werden für eine bessere Verständlichkeit der Vorschriften neu gegliedert.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.). Die für die Anzeigepflichten jeweils geltenden Fristen werden gebündelt in Satz 2 und 3 geregelt und konkretisiert.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung greift § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.) auf. Das Wort „erstmalige“ entfällt. Damit werden nur noch die Stadien „Errichtung“, „Inbetriebnahme“ und „Wiederinbetriebnahme“ unterschieden. Die Varianten der „Stilllegung“ sowie der „Stilllegung von Teilen einer Wasserversorgungsanlage“ werden in einer eigenen Nummer 5 geregelt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.). Die für die Anzeigepflicht geltenden Fristen werden in Satz 2 und 3 geregelt und konkretisiert.

Zu Nummer 1

Die Regelung greift § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.) auf. Das Wort „erstmalige“ entfällt. Damit werden nur noch die Stadien „Errichtung“, „Inbetriebnahme“ und „Wiederinbetriebnahme“ unterschieden. Die Varianten der „Stilllegung“ sowie der „Stilllegung von Teilen einer Wasserversorgungsanlage“ werden in einer eigenen Nummer 3 geregelt.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 3 und 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 6 TrinkwV (a.F.). Die Frist für die Anzeige wird in Satz 2 konkretisiert: Die Anzeige hat nun „unverzüglich“ zu erfolgen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 5 Variante 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 6 TrinkwV (a.F.). Das Stadium der „Wiederinbetriebnahme“ unterliegt nunmehr auch der Anzeigepflicht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 1 Nummer 5 Variante 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 6 TrinkwV (a.F.).

Zu § 12 (Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen)

Wegen der möglichen Auswirkungen von Nichttrinkwasseranlagen auf die Trinkwasserversorgungsanlagen und das Trinkwasser werden in der TrinkwV weiterhin Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen, die zur Entnahme von Wasser bestimmt sind, geregelt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Die Regelung über die Pflicht zur Anzeige von Bestandsanlagen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.) wird nicht fortgeschrieben.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Die für die Anzeige geltende Frist wird konkretisiert.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.). Die für die Anzeige geltende Frist wird konkretisiert.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 3 TrinkwV (a.F.). Eine Anzeigepflicht besteht nicht mehr für eine „Inbetriebnahme“ oder „Wiederinbetriebnahme“.

Zu Abschnitt 4 (Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen)

Zu § 13 (Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Anstelle der Wörter „Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser“ wird das Wort „Wasserversorgungsanlage“ verwendet. Der Begriff „Wasserversorgungsanlage“ umfasst gemäß der Begriffsbestimmung die der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dienenden Anlagen. Zum Zwecke der sprachlichen Vereinheitlichung wird das Wort „bauen“ durch das Wort „errichten“ ersetzt. Die bisherige Regelung wird in zwei Sätze aufgeteilt. Satz 1 verdeutlicht, dass bei der Planung und Errichtung von Wasserversorgungsanlagen das Ergebnis mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Satz 2 betrifft die Art und Weise des Betriebs, der mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere dem umfassenden technischen Regelwerk zum Wasserfach zu entnehmen, das vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) oder anderen Normgebern herausgegeben wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung vereinigt Inhalte des § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Über § 17 Absatz 3 Satz 5 TrinkwV (a.F.) hinausgehend werden die Bewertungsgrundlagen insgesamt, also einschließlich Prüfvorschriften, als Anforderungen erfasst, denen die Werkstoffe und Materialien entsprechen müssen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Die Eingrenzung auf Wasserversorgungsanlagen, „aus denen Trinkwasser abgegeben wird,“ kann entfallen, da Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich der Abgabe oder Entnahme von Trinkwasser dienen. Die bisherige Umschreibung der wasserführenden Teile, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, wird durch den definierten neuen Begriff der Nichttrinkwasseranlage ersetzt. Der Austausch des Wortes „werden“ durch „sein“ dient dem Zweck klarzustellen, dass es sich um eine allgemeine Anforderung handelt, die nicht zwischen Bestands- und Neuanlagen differenziert.

Zu Absatz 4

Die Regelung über besondere Pflichten im Falle des Vorhandenseins einer Nichttrinkwasseranlage greift Inhalte des § 17 Absatz 6 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.) auf. Die Vorschrift richtet sich nunmehr an den Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage als pflichtige Person. Auf Grund der Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 10 ist eine Voraussetzung, dass die betreffende Nichttrinkwasseranlage zusätzlich zu einer Wasserversorgungsanlage installiert ist.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 6 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Anstelle von „Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme“ spricht die Regelung nun von den „Leitungen der vorhandenen Wasserversorgungsanlage und Leitungen der Nichttrinkwasseranlage“. Als Leitungen von Nichttrinkwasseranlagen sind auch Leitungen von Heizungs- oder Solarthermieanlagen erfasst. Es wird klargestellt, dass die Kennzeichnung nur an Stellen erfolgen muss, an denen – etwa wegen der räumlichen Nähe der Leitungen – eine Verwechslungsgefahr besteht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 6 Satz 3 erster Halbsatz TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung greift den Inhalt des § 17 Absatz 6 Satz 3 zweiter Halbsatz TrinkwV (a.F.) auf und regelt eine Pflicht des Betreibers einer Nichttrinkwasseranlage, die Nichttrinkwasseranlage gegen eine versehentliche Nutzung des Wassers als Trinkwasser, etwa durch Kinder, zu sichern.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht mit geringfügigen Änderungen § 17 Absatz 7 TrinkwV (a.F.). Satz 1 wird neu formuliert. In Satz 2 wird ausdrücklich der Betreiber als für die Entfernung Verantwortlicher genannt. Zweck der Regelungen ist es weiterhin, Risiken für die Trinkwasserqualität auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Jegliche Maßnahme, die Stoffe oder Gegenstände in Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser bringt oder physikalische oder chemische Verfahren auf das Trinkwasser anwendet, ohne dabei Zwecken der Trinkwasserversorgung zu dienen, verursacht ein unnötiges hygienisches Risiko, das – sei es noch so gering – nicht akzeptabel ist.

Maßnahmen, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen, sind beispielsweise die temporäre Einbringung von Inertgasen oder Gasgemischen zur Leckageortung in Trinkwasserleitungen, die Führung von Datenkabeln in Leitungen zum Zwecke der be-

trieblichen Datenermittlung und Übertragung sowie das temporäre Befahren mit Kamerasystemen zur Inspektion von Brunnen und Trinkwasserleitungen. Ebenso gehören dazu Maßnahmen zur Druckminderung. Die in den betroffenen Druckminderungsanlagen ohnehin anfallende Energie kann daher genutzt werden. Ebenfalls können Geräte in Entwicklung, die dem Stand der Technik entsprechen und die bestimmungsgemäß dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, eingebracht werden.

Zu Absatz 6

Es wird eine Ausnahme von dem Einbringungsverbot nach Absatz 5 für zentrale Wasserversorgungsanlagen geregelt, sofern die Verwendung von Stoffen, Gegenständen oder Verfahren zur Nutzung oder Abführung von Energie dem Betrieb der zentralen Wasserversorgungsanlage dient und eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist.

Entsprechende mögliche Nutzungen für den Betrieb einer zentralen Wasserversorgungsanlage sind beispielsweise die Kühlung von Pumpen der Trinkwasserversorgung sowie die Entfeuchtung von Filterhallen im Wasserwerk. Die eingebrachten Stoffe, Gegenstände oder Verfahren sind Teil der Wasserversorgungsanlage und unterliegen damit den für Wasserversorgungsanlagen geltenden Vorschriften. Einzuhalten sind insbesondere die Anforderungen nach den §§ 13 ff. Eine nach den §§ 34 und 35 durchzuführende Risikobewertung erstreckt sich auch auf die genehmigten Ausnahmen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet das Gesundheitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Genehmigung und kann dabei gegebenenfalls vorliegende Verwaltungsvorschriften der zuständigen obersten Landesbehörden und Empfehlungen des UBA sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik berücksichtigen. Erteilt es eine solche Genehmigung, ist diese zu befristen. Bei der Bemessung der Dauer der Frist wird das Gesundheitsamt berücksichtigen, wann eine erneute Prüfung aus hygienischer Sicht angeraten ist.

Dadurch, dass dem Gesundheitsamt sowohl im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung als auch hinsichtlich ihrer Dauer Ermessen zukommt, soll eine risikobasierte Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gewährleistet werden. So ist beispielsweise das hygienische Risiko, das durch die Erwärmung des Trinkwassers infolge einer Abführung von Wärmeenergie in das Trinkwasser entsteht, in Abhängigkeit von den örtlichen und saisonalen Gegebenheiten zu beurteilen.

Die Regelung ist auf zentrale Wasserversorgungsanlagen beschränkt, da das Trinkwasser häufiger untersucht wird als bei anderen Wasserversorgungsanlagen und diese Anlagen den Regelungen zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes unterliegen.

Zu § 14 (Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt ohne Inhaltsänderung die Wörter „Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser“. Neben dem Kontakt der Werkstoffe und Materialien mit dem Trinkwasser wird zur Vervollständigung der Kontakt mit „Rohwasser“ ergänzt, da die Vorschrift bereits auf die Rohwassergewinnung Anwendung findet.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung greift § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) auf. Ergänzt wurde die „Färbung“ auf Grund der Vorgaben von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL. Inhaltlich führt dies zu keinen Änderungen, da die Färbung in den Bewertungsgrundlagen des UBA auch vor dieser Änderung schon berücksichtigt wurde.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird auf Grund der Vorgaben von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c TW-RL ergänzt. Inhaltlich führt dies zu keiner Änderung. Die Beurteilung der Förderung des mikrobiellen Wachstums wird in den Bewertungsgrundlagen des UBA bereits berücksichtigt.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht mit einer sprachlichen Überarbeitung dem § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu § 15 (Bewertungsgrundlagen für Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser)

Zu Absatz 1

Satz 1 greift den Inhalt von § 17 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) auf. Die Regelung wird auf Grund des bestehenden Ermessens des UBA als Kann-Regelung formuliert. Es wird eine Legaldefinition für den Begriff „Bewertungsgrundlagen“ eingefügt. Satz 2 entspricht § 17 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV (a.F.). Satz 3 greift § 17 Absatz 4 Satz 7 TrinkwV (a.F.) auf, wobei die Wörter „hygienischen Bewertung von Stoffen“ durch das Wort „Stoffbewertung“ ersetzt werden. Ferner werden die Wörter „sofern diese im Rahmen der Festlegung der Bewertungsgrundlagen notwendig ist“ angefügt.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 4 Satz 8 TrinkwV (a.F.). Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Auf Grund des Rechtscharakters der Bewertungsgrundlagen als Allgemeinverfügung wird von ihrer Bekanntgabe gesprochen. Ferner wird in Satz 3 nun die Pflicht normiert, das Datum des Eintritts der Rechtsverbindlichkeit ebenfalls zu veröffentlichen. Dies dient der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Die Regelung wird zur Verbesserung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit gegliedert.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Ausgangsstoffe geht. Es wird das Wort „Positivliste“ eingefügt. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Bestimmung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Werkstoffe und Materialien geht. Es wird das Wort „Positivliste“ eingefügt. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Bestimmung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Werkstoffe und Materialien in daraus gefertigten Produkten geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Es werden die Wörter „im Hinblick auf die Stoffabgabe in das Trinkwasser“ neu eingefügt. Diese Ergänzung dient der besseren Verständlichkeit der Bestimmung.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Zur Verbesserung der Verständlichkeit der Regelung werden ohne eine inhaltliche Änderung die Wörter „im Kontakt“ eingefügt.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 4 Satz 2 bis 4 TrinkwV (a.F.). Zur besseren Verständlichkeit werden den Verweisen die Wörter „Ausgangsstoffe, Werkstoffe oder Materialien“ beziehungsweise „Prüfvorschriften“ vorangestellt. § 17 Absatz 4 Satz 5 TrinkwV (a.F.) wird in § 45 Absatz 3 berücksichtigt.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 4 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Zur Klarstellung, dass das normierte Anhörungserfordernis für eine Festlegung und Fortschreibung sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag gilt, wird die Regelung in einem eigenen Absatz getroffen.

Zu Absatz 7

Satz 1 entspricht § 17 Absatz 4 Satz 9 TrinkwV (a.F.). Die Beschreibung des Gegenstands der Geschäftsordnung wird präzisiert. Ferner wird die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Geschäftsordnung in Anlehnung an Absatz 2 festgelegt. Satz 2 regelt die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Geschäftsordnung.

Zu § 16 (Konformitätsvermutung)

Die Vermutungsregelung aus § 17 Absatz 5 TrinkwV (a.F.) wird in einen eigenen Paragraphen überführt. Zur besseren Verständlichkeit wird die Regelung in zwei Nummern unterteilt, und die in Bezug genommenen Anforderungen werden ausformuliert.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um Produkte geht. Die Formulierung „die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien“ erfasst auch die Möglichkeit, das Produkt als Ganzes zu zertifizieren; mithin kann das Vorliegen der Anforderungen auch in Bezug auf das Endprodukt vermutet werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um Verfahren geht.

Zu § 17 (Trinkwasserleitungen aus Blei)

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe f sowie Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 TW-RL um und regelt dazu eine Pflicht, Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei zu entfernen oder stillzulegen.

Idealerweise wird durch Überschreitung des seit dem 1. Dezember 2013 geltenden Grenzwerts für Blei von 10 µg/l Trinkwasser angezeigt, dass ein Austausch von Bleileitungen dringend notwendig ist. Darauf wurde z.B. durch das UBA (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/flyer-trinkwasser-wird-bleifrei>) hingewiesen. Die Regelung der TrinkwV (a.F.) führte jedoch zu Problemen und Verzögerungen im Vollzug. Die Gesundheitsämter oder die zuständigen Behörden konnten eine Anordnung zum Austausch von Bleileitungen nur aussprechen, wenn für die einzelne Trinkwasserinstallation auch eine Grenzwertüberschreitung nachgewiesen wurde. Häufig waren die Untersuchungsergebnisse jedoch nicht eindeutig, da beispielsweise die Bleileitung durch die Probennahme nicht erfasst wurde, die Probennahmestellen nicht für alle Nutzer des Gebäudes repräsentativ waren oder die Nutzung des Wassers im Gebäude während der vorgegebenen Stagnationszeit vor der Probennahme nicht der üblichen Nutzung entsprach. Der bisherige Aufwand, über Anordnungen den Austausch von Bleileitungen zu erreichen, war unter Umständen sehr hoch und mit Rechtsunsicherheiten verbunden.

Mit dem Verbot von Bleileitungen soll künftig eine höhere Rechtssicherheit für die vollziehenden Behörde erreicht, der Aufwand für den Vollzug reduziert sowie insbesondere unabhängig von Überschreitungen des Grenzwerts und einem möglichen Einfluss der Probenahme jegliche Exposition der Verbraucher über das Trinkwasser minimiert werden.

Bleileitungen hätten eigentlich schon bis zum 1. Dezember 2013 ausgetauscht sein sollen. Bereits seit 1973 werden Bleileitungen auch nicht mehr verbaut, so dass bei diesen die allgemeine Nutzungsdauer für Trinkwasserrohre von 50 Jahren in der Regel schon deutlich überschritten ist. Da die Befreiung der Trinkwasserinstallation von bleiernen Komponenten eine Maßnahme ist, die bei Haussanierungen üblicherweise prioritär angegangen wird, dürfte es sich bei den Gebäuden, die heute noch Trinkwasserleitungen aus Blei aufweisen, vielfach um Gebäude mit einem insgesamt hohen Sanierungsbedarf handeln. Hinzu kommt, dass die gesundheitliche Relevanz von Blei im Trinkwasser eindeutig erwiesen ist. Bereits im Jahr 2011 wies das Joint FAO/WHO Expert Committee on Food Additives (JECFA) darauf hin, dass es keinen Schwellenwert gibt, unterhalb dessen mit keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich um mögliche Störungen der neuronalen Entwicklung handelt, wodurch besonders Föten und Kinder betroffen sind. Die mit der Regelung nun eingeräumte erneute Übergangsfrist bis zum Verbot der Bleileitungen ist vor diesem Hintergrund im Interesse des Gesundheitsschutzes kurz zu halten und endet grundsätzlich am 12. Januar 2026.

Die Verpflichtung zum Austausch oder der Stilllegung von Trinkwasserleitungen oder Teilstücken von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei gilt auch für beschichtete Leitungen oder beschichtete Teilstücke aus dem Werkstoff Blei. Die Beschichtung von Bleileitungen stellt keine geeignete Sanierungsmaßnahme dar, da vor dem Auftragen einer Beschichtung vorhandene Schutzschichten aus Korrosionsprodukten auf den Bleileitungen entfernt werden und dadurch sehr aktive Bleioberflächen geschaffen werden. Sollte die Beschichtung nicht vollständig erfolgen oder die Beschichtung in Teilen abplatzen, treten sehr hohe Bleikonzentrationen auf. Diese treten zwar nur in bestimmten Wasservolumina auf, führen aber dazu, dass die noch akzeptierte wöchentliche Aufnahme bei Konsum von nur einem Glas Wasser schon überschritten wird. Zudem ist nicht sichergestellt, dass diese lokalen sehr hohen Bleikonzentrationen bei einer Probennahme auch erfasst werden, und damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die existierende Gefährdung auch erkannt wird.

Zu Absatz 2

Die nach Absatz 1 vorgesehene Übergangsfrist ist in der Regel ausreichend, um die noch vorhandenen Bleileitungen auszutauschen bzw. stillzulegen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gesundheitsamt auf Antrag einer Fristverlängerung zustimmen. Dies kann erforderlich sein, wenn sich seitens des Installationsunternehmens die Ausführung eines ihm erteilten Auftrages zum Ausbau oder zur Stilllegung der Bleileitungen verzögert. Die Fristverlängerung sollte jedoch kurz bemessen werden. Die Voraussetzung für eine Fristverlängerung ist, dass eine Auftragsvergabe an ein Installationsunternehmen vorliegt, welches auch den Zeitpunkt bis zur Fertigstellung bestätigt.

Zu Absatz 3

In bestimmten, voraussichtlich seltenen Fällen (z.B. ein älteres Ehepaar bewohnt sein Eigenheim, das noch Bleileitungen aufweist) kann das Gesundheitsamt eine Ausnahme genehmigung für die weitere Nutzung von Bleileitungen aussprechen, längstens bis zum 12. Januar 2036. Die Voraussetzungen für die Ausnahme genehmigung werden geregelt.

Zu Nummer 1

Die Nutzung der betroffenen Bleileitungen kann aufgrund der Beschränkung auf eine einzelne Wasserverteilungsanlage oder eine Eigenwasserversorgungsanlage eindeutig einem eingeschränkten Nutzerkreis zugeordnet werden.

Zu Nummer 2

Das Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage darf nicht regelmäßig für andere Personen als für Angehörige des Haushalts des Eigentümers genutzt werden. Insbesondere darf keine Vermietung, auch nicht zeitweise (z.B. von Ferienwohnungen), in den betroffenen Gebäuden stattfinden.

Zu Nummer 3

Für die betroffenen Benutzer dürfen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu besorgen sein. Dies betrifft insbesondere (Klein-)Kinder, Schwangere und Frauen im gebärfähigen Alter, bei denen eine Schwangerschaft prinzipiell jederzeit eintreten kann. Bereits im Frühstadium der noch nicht erkannten Schwangerschaft kann es zu einer Bleiexposition des sich entwickelnden Kindes kommen. Außerdem kann zuvor in den Knochen der werdenden Mutter eingelagertes Blei sowohl während der Schwangerschaft als auch während der Stillzeit in den kindlichen Organismus übergehen.

Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung wird zudem verpflichtet, jegliche Nutzungsänderungen (z.B. Nutzung des Trinkwassers durch einen anderen Personenkreis) dem Gesundheitsamt anzuzeigen, wie z.B. die Aufnahme einer Tätigkeit als „Tagesmutter“.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Kontrolle der fristgerechten Erfüllung der Pflicht aus Absatz 1. Nach Ablauf der sich aus Absatz 1 bis 3 ergebenden Frist hat der Betreiber auf Verlangen des Gesundheitsamts die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen. In den Fällen des Absatz 3 Satz 3 ist dem Gesundheitsamt der Nachweis unaufgefordert spätestens mit Ablauf der Frist zu erbringen. In den Fällen, in denen Verbraucher nach Absatz 5 über das Vorhandensein oder wahrscheinliche Vorhandensein von Bleileitungen informiert worden sind, können die betroffenen Verbraucher ab dem 12. Januar 2026 verlangen, dass ihnen die Erfüllung der Pflicht oder die Verlängerung der Frist nachgewiesen wird.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1a TrinkwV (a.F.). Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, werden einbezogen. Mit Satz 2 wird die Informationspflicht dahingehend ergänzt, dass auch darüber zu informieren ist, bis wann der Austausch oder die Stilllegung der noch vorhandenen Bleileitungen voraussichtlich erfolgt.

Zu Absatz 6

Eine behördliche Prüfung aller potenziellen Gebäude, in denen noch Bleileitungen verbaut sein könnten, wäre personell und zeitlich unangemessen aufwändig und würde auch zahlreiche nicht betroffene Betreiber belasten. Um dennoch eine gewisse Kontrolle der Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflicht zu gewährleisten, werden Fachpersonen, die beruflich Kenntnis von dem Zustand der betroffenen Anlagen erhalten, wie Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen, verpflichtet, das Gesundheitsamt über noch vorhandene Bleileitungen zu informieren. Diese Verpflichtung rechtfertigt sich mit der konkreten gesundheitlichen Gefährdung, die durch die Nutzung von Bleileitungen vorliegt. Einer entsprechenden Information bedarf es nicht, wenn die Feststellung im Rahmen eines Auftrages zur Beseitigung oder Stilllegung der betroffenen Trinkwasserleitungen oder Teilstücken davon erfolgt.

Zu Abschnitt 5 (Aufbereitung)

In der Abschnittsüberschrift entfallen im Vergleich zu der Überschrift des 3. Abschnitts der TrinkwV (a.F.) die Wörter „und Desinfektion“, weil die Desinfektion ein Unterfall der Aufbereitung ist.

Zu § 18 (Aufbereitungszwecke)

Die Regelung greift Inhalte aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ (BANZ AT 13.12.2021 B12) auf. Die Aussagen in der Liste des UBA über Aufbereitungsziele werden wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für eine ordnungsgemäße Aufbereitung nun mit Anpassungen und Ergänzungen in der Verordnung geregelt. Ein gezielter Einsatz von Stoffen im Rohwasser oder Trinkwasser darf nur erfolgen, wenn es sich dabei um Aufbereitungsstoffe handelt und wenn der Einsatz der Aufbereitungsstoffe zu den in der Vorschrift aufgezählten Aufbereitungszwecken erfolgt.

Zu Nummer 1

Die Regelung greift eine Aussage aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ auf. Neben der Entfernung von unerwünschten Stoffen aus dem Rohwasser als Aufbereitungszweck wird ausdrücklich auch die Entfernung von unerwünschten Partikeln genannt.

Zu Nummer 2

Die Entfernung von Partikeln kann auch in der Trinkwasserinstallation bezweckt sein. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind anzuwenden und damit vor allem die DIN 1988-200 mit dem Titel „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 200: Installation Typ A (geschlossenes System) – Planung, Bauteile, Apparate, Werkstoffe; Technische Regel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.

Zu Nummer 3

Die Regelung greift Inhalte aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ in Bezug auf eine Veränderung der Zusammensetzung des Wassers auf. Anstelle der dortigen Formulierung „des fortgeleiteten Wassers“ wird zur Klarstellung die Formulierung „des Trinkwassers bei Aufbereitung und Verteilung“ verwendet.

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt den allgemeinen Aufbereitungszweck, die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers im Verteilungsnetz bis zur Stelle der Einhaltung nach § 10 sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Die Einstellung korrosionschemischer Eigenschaften des Trinkwassers schützt insbesondere auch davor, dass die für die Verteilung des Trinkwassers verwendeten Materialien durch Korrosion unerwünschte Stoffe an das Trinkwasser abgeben.

Zu Buchstabe c

Die Enthärtung von Trinkwasser als technischer Zweck erfolgt über die Einstellung des Calcium- und Magnesiumgehaltes.

Zu Nummer 4

Die Regelung greift eine Aussage aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ auf, wobei die Wörter „Abtötung oder Inaktivierung von Krankheitserregern“ zur Klarstellung durch das Wort „Desinfektion“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe a

Die Regelung über die Primärdesinfektion schließt auch die Aufbereitung von Roh- zu Trinkwasser auf mobilen Fahrzeugen wie z.B. einem Kreuzfahrtschiff ein.

Zu Buchstabe b

Anstelle der Formulierung „auf festen Leistungswegen“ in der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ wird die Formulierung „in zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen“ verwendet. Damit wird verdeutlicht, dass eine vorsorgliche Desinfektion nur für diese Wasserversorgungsanlagen erlaubt ist. Dies gilt auch für die Verteilung von Trinkwasser auf mobilen Fahrzeugen.

Zu Buchstabe c

Anstelle der Formulierung „Lagerung des Trinkwassers“ in der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ wird aus fachsprachlichen Gründen die Formulierung „Speicherung des Trinkwassers“ verwendet. Die Regelung gilt auch für die Speicherung von Trinkwasser auf mobilen Fahrzeugen.

Zu Buchstabe d

Zur Klarstellung wird geregelt, dass eine Desinfektion auch dann ein zulässiger Aufbereitungszweck ist, wenn nach § 23 eine Pflicht zur Desinfektion besteht.

Zu § 19 (Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung)

Zu Absatz 1

Die bislang in § 5 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.) für einen speziellen Fall geregelte Anforderung, dass die Aufbereitung einschließlich Desinfektion nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen ist, wird verallgemeinert. Außerdem ist bislang die Verpflichtung zur Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 17 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) anwendbar. Dies wird für die Aufbereitung nun einschränkender geregelt, da Alternativverfahren nach dem Stand der Technik, die bisher mit der Formulierung „mindestens“ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfasst waren, nicht mehr zulässig sind. Dies stellt trotzdem keine Innovationshemmung dar, da für entsprechende neuartige Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 21 eine Ausnahmegenehmigung möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 (a.F.) auf.

Zu Absatz 3

Die Regelung setzt Artikel 12 Absatz 3 TW-RL um. Durch die Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewinnt insbesondere das Arbeitsblatt W 204 „Aufbereitungsstoffe in der Trinkwasserversorgung – Regeln für Auswahl, Beschaffung und Qualitätssicherung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. an Bedeutung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Es wird präzisiert, dass die sich aus der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren ergebenden Einsatzbedingungen und die Auflagen aus einer Ausnahmegenehmigung einzuhalten sind. Ferner wird im Vergleich zur bisherigen Fassung der TrinkwV (a.F.) das Wort „Zugabe“ durch das Wort „Einsatz“ ersetzt. Dies entspricht der technisch korrekten Formulierung betreffend die Filtermedien, die auch in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren enthalten sind.

Zu Absatz 5

Die Regelung greift eine Bestimmung in der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV“ auf, die auf Grund ihrer grundsätzlichen Bedeutung nun in der TrinkwV geregelt wird.

Zu Absatz 6

Die Regelung setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d TW-RL um und greift dazu eine Bestimmung aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV“ auf. Die Regelung ist eine spezielle Ausformung des allgemeinen Minimierungsgebots nach § 7 Absatz 4.

Zu § 20 (Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Zudem wird eine Legaldefinition für „Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren“ neu eingefügt.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt den Inhalt der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des UBA. Satz 1 übernimmt die Inhalte des § 11 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und, soweit es um die in die Liste aufzunehmenden Einsatzbedingungen für Desinfektionsverfahren geht, den Inhalt des § 11 Absatz 1 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Anstelle von „hat zu enthalten“ wird formuliert „bestimmt“, da es sich um vom UBA festgelegte verbindliche Einsatzbedingungen und Anforderungen handelt. Satz 2 entspricht mit geänderter Formulierung dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „Umfang“ wird durch die Wörter „und in welcher Häufigkeit“ ergänzt. Dies dient der Konkretisierung der Untersuchungsanforderungen. Zudem werden die Wörter „und Kontrollen des Dosiervorgangs“ hinzugefügt. Der Begriff „Kontrolle des Dosiervorgangs“ wird an dieser Stelle erstmalig verwendet und stellt eine Konkretisierung der Untersuchungsanforderungen dar.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren festzulegenden Anforderungen an Aufbereitungsstoffe und Einsatzbedingungen und entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Wenn es dem in Deutschland geforderten Schutzniveau genügt, wird die Reinheit unter Verwendung der für bestimmte Aufbereitungsstoffe geltenden europäischen Normen festgelegt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren enthält eine Aufzählung definierter Verwendungszwecke.

Zu Buchstabe c

Die Regelung greift den Inhalt des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TrinkwV (a.F.) auf. Zur Präzisierung wird das Wort „Zugabe“ durch das Wort „Dosierung“ ersetzt und wird das Wort „maximal“ eingefügt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe e

Die Regelung entspricht inhaltlich § 11 Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe f

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 TrinkwV (a.F.). Die sonstigen Einsatzbedingungen können z.B. Festlegungen zum Einsatzort beinhalten.

Zu Nummer 2

Die Regelung betrifft die Festlegung von Einsatzbedingungen von Desinfektionsverfahren und die mit den Einsatzbedingungen verfolgten Zielsetzungen.

Zu Buchstabe a

Die Regelung greift mit der Zielsetzung hinreichender Wirksamkeit einen Inhalt des § 11 Absatz 1 Satz 5 TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Buchstabe b

Die in der Liste festzulegenden Einsatzbedingungen stellen bei Desinfektionsverfahren auch sicher, dass keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt entstehen. Eine entsprechende Anforderung an Desinfektionsverfahren war bislang lediglich in § 12 Absatz 2 i.V.m. § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) ausgedrückt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht mit einer präzisierten Formulierung dem § 11 Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 2 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.). Zur Vervollständigung wird die Möglichkeit, eine Änderung von Bestimmungen in der Liste zu beantragen, aufgeführt.

Zu Absatz 5

Die Regelung greift insbesondere die Inhalte aus § 11 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) auf und setzt Artikel 12 Absatz 3 TW-RL um. Bei Stoffen zur Desinfektion bleibt eine Beeinträchtigung des Geruchs außer Betracht. Es wird klargestellt, dass das UBA die Liste auch von Amts wegen ändern kann.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf die hinreichende Wirksamkeit.

Zu Nummer 2

Die Regelung greift § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt auf und setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a TW-RL bezüglich einer gesundheitlichen Gefährdung um.

Die Formulierung „weder vermeidbar noch unvermeidbar in direkter oder indirekter Weise“ setzt das „Vorsorgeprinzip“ nach Artikel 4 Absatz 2 TW-RL i.V.m. Artikel 12 Absatz 2 TW-RL um. Belastungen, d.h. Konzentrationen an Stoffen, die nicht von Natur aus im Rohwasser vorkommen, sind grundsätzlich zu vermeiden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Bei lückenhafter Kenntnislage über Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit sowie Kausalität von Umwelt- und Gesundheitsschäden und -gefahren ist vorsorgend zu handeln,

um diese von vornherein zu vermeiden. Sowohl dem Vorsorgeprinzip als auch dem Minimierungsgebot folgend ist ein prophylaktischer, nicht anlassbezogener Einsatz von Aufbereitungsstoffen einschließlich einer Desinfektion nicht erlaubt.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL um.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c TW-RL um.

Zu Satz 2

Die Regelung setzt die Unbeschadetheitsklausel in Artikel 12 Absatz 3 TW-RL um.

Zu Satz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Die Reihenfolge der Nennung der Varianten wird aus Gründen der Logik getauscht.

Zu Absatz 6

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 4 TrinkwV (a.F.). Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 7

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 6 TrinkwV (a.F.). Satz 2 sieht die Veröffentlichung der Geschäftsordnung vor.

Zu § 21 (Ausnahmen)

Die Regelung entspricht § 12 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Neben der Verwendung der neuen Legaldefinition der „Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe, Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren“ wurde der Inhalt derjenigen Normen, auf die verwiesen wird, dem jeweiligen Verweis in zusammengefasster Form vorangestellt. Die Verwendung der Legaldefinition und die Einfügung inhaltlicher Zusammenfassungen dienen der besseren Verständlichkeit. Ferner wurden die Wörter „Prüfung oder“ vor dem Wort „Erprobung“ eingefügt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu § 22 (Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu § 23 (Pflicht zur Aufbereitung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.), der zur besseren Verständlichkeit neu gegliedert wird. Der Verweis auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ im Hinblick darauf, wie die Aufbereitung und die Desinfektion durchzuführen sind, wird ausgelassen, da diese Anforderung sich bereits aus den allgemeinen Anforderungen an die Aufbereitung ergibt. Im Tatbestand wird statt auf eine subjektive „Annahme“ des Betreibers auf das Bestehen objektiver Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen abgestellt. In einem gesonderten Satz 2 wird geregelt, wann eine Desinfektion erforderlich ist und dabei klarer herausgestellt, dass zunächst eine Aufbereitung ohne Desinfektion durchzuführen ist. Die Anwendung des Minimierungsgebots nach § 7 Absatz 4 führt hier insbesondere dazu, dass eine Aufbereitung einschließlich Desinfektion nicht die Behebung technischer oder betrieblicher Mängel ersetzen darf.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 5 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Das Wort „mikrobiologisch“ wird zur Erläuterung eingefügt. Der Verweis auf die Liste des UBA wird ausgelassen, da sich die Anforderungen an die Durchführung von Aufbereitungsmaßnahmen aus § 20 bereits hinreichend deutlich ergeben. Die Anwendung des Minimierungsgebots nach § 7 Absatz 4 führt hier insbesondere dazu, dass eine Desinfektion nicht die Behebung technischer oder betrieblicher Mängel ersetzen darf.

Zu § 24 (Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration)

Die Regelung dient der Umsetzung von Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL.

Zu Absatz 1

Filtrationsverfahren sind gängige Verfahren zur Aufbereitung von Rohwasser, um Schwebstoffe aus dem Wasser zu entfernen. Zur Bewertung der Wasserqualität wird die Wirksamkeit der physikalischen Entfernung von Partikeln durch regelmäßige Untersuchungen des Filtrats auf die Trübung kontrolliert. Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen, müssen in vielen Fällen das Rohwasser aufbereiten, um Mangan und Eisen zu entfernen. Dazu ist unter anderem eine Filtration notwendig. Ausfällungen von Eisen und Mangan, die eine Trübung und Färbung des Wassers verursachen, sind gesundheitlich unkritisch. Aus diesem Grund reicht in diesen Fällen die Verpflichtung zur regelmäßigen Untersuchung des Indikatorparameters Trübung aus.

Zu Absatz 2

Die Häufigkeiten der Trübungsmessung im Filtrat sowie der Referenzwert entsprechen Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL. Die Anzahl der Untersuchungen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Partikelentfernung bei Filtration richtet sich dabei nach der Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmetern pro Tag.

Zu Absatz 3

Die Vorgaben zur Qualitätssicherung bei der Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung sind in den allgemein anerkannten Regeln der Technik niedergelegt. Das DVGW-Arbeitsblatt W 213-6 macht beispielsweise im Abschnitt 6 Vorgaben zur Qualitätssicherung bei Betriebsmessgeräten zur Trübungsmessung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Pflicht des Betreibers, bei einer Überschreitung des Referenzwerts nach Anlage 5 Teil I Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Zu § 25 (Aufzeichnungspflichten des Betreibers)

Die bislang in § 16 Absatz 4 Satz 1 bis 3 TrinkwV (a.F.) enthaltene Regelung über Aufzeichnungspflichten in Bezug auf Aufbereitungsstoffe wird als eigener Paragraph systematisch im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Aufbereitung eingeordnet. Die Regelungen zum Thema Aufbereitung werden systematisch zusammengeführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 16 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 4 Satz 3 TrinkwV (a.F.). Die Vorschrift wird zum Zwecke der besseren Verständlichkeit in einem eigenen, in zwei Nummern untergliederten Absatz geregelt. Das Wort „oder“ wird durch das Wort „und“ ersetzt, um klarzustellen, dass dem Betreiber hinsichtlich der Art und Weise, wie der Zugang zu den Aufzeichnungen im Einzelfall eingeräumt wird, kein Wahlrecht zusteht.

Zu § 26 (Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung)

Die bislang in § 16 Absatz 4 TrinkwV (a.F.) enthaltene Regelung über die Information von Anschlussnehmern und Verbrauchern über Aufbereitungsstoffe und Desinfektion wird als eigener Paragraph systematisch bei den Vorschriften über die Aufbereitung eingeordnet, um die Regelungen zum Thema Aufbereitung einschließlich Desinfektion zusammenzuführen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Das Wort „unmittelbar“ wird gestrichen.

Zu Nummer 1

Es ist auch über den Beginn des Einsatzes eines Desinfektionsverfahrens zu informieren.

Zu Nummer 2

Auf Grund des Zehrungseffekts verändert sich mit Zeitablauf die Konzentration, über die der Betreiber die betroffenen Anschlussnehmer und Verbraucher zu informieren hat. Unter Berücksichtigung der Interessenslage der Verbraucher ist hier zur Erfüllung der Informationspflicht die Konzentration im Trinkwasser „nach Abschluss der Aufbereitung“ (in diesem Fall: der Desinfektion) anzugeben.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 4 Satz 6 und 7 TrinkwV (a.F.).

Zu Abschnitt 6 (Untersuchungspflichten des Betreibers)

Zu § 27 (Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 4 TrinkwV (a.F.). Die Pflichten des Betreibers einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage werden in einem eigenen Paragraphen geregelt. Der Paragraph wird, da er unter anderem eine Untersuchungspflicht in Bezug auf Rohwasser regelt, vor den Regelungen zu den Untersuchungspflichten in Bezug auf Trinkwasser eingeordnet.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.). Das Wort „nachteilige“ wird dem Wort „Auswirkungen“ vorangestellt. Hierdurch soll deutlich gemacht werden, dass bei den Besichtigungen von Schutzzonen insbesondere solche Veränderungen in den Blick zu nehmen sind, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 4 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Das Wort „nachteilige“ wird dem Wort „Auswirkungen“ vorangestellt. Hierdurch soll deutlich gemacht werden, dass bei den Besichtigungen von Schutzzonen insbesondere solche Veränderungen in den Blick zu nehmen sind, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 4 Satz 3 und 4 TrinkwV (a.F.). Das Wort „Ortsbegehung“ wird durch das Wort „Ortsbesichtigung“ ersetzt. Dieses steht im Einklang mit der auch sonst in der TrinkwV verwendeten Terminologie. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Die hierin normierte schriftliche oder elektronische Fixierung der Dokumentation stellt keine neue Pflicht, sondern lediglich eine Konkretisierung der bereits bestehenden Dokumentationspflicht dar. Die Formulierung orientiert sich an der sonstigen neuen Terminologie.

Zu Absatz 4

Die Regelung enthält den Verweis auf die Vorgabe der TW-RL zur Untersuchung des Rohwassers auf den Parameter somatische Coliphagen nach Artikel 13 TW-RL in Verbindung mit Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL, der in § 36 umgesetzt wird.

Zu § 28 (Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen; Untersuchungsplan)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). § 14 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) stellt lediglich auf zentrale oder dezentrale Wasserversorgungsanlagen ab. Auf § 14 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) beziehen sich jedoch auch die für andere Arten von Wasserversorgungsanlagen geltenden Regelungen (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 4 und 7 TrinkwV (a.F.)). Die Verweisung „gemäß Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 1, 1a Satz 1 und 2“ entfällt zur Entlastung des Regelungstextes. Das Erfordernis der Durchführung der Untersuchungen durch eine zugelassene Untersuchungsstelle wird jetzt unmissverständlich und einheitlich für alle Untersuchungen im Abschnitt 8 geregelt. Die Geltung der in Bezug genommenen Vorschriften für die hier geregelten Untersuchungen wird durch die neue Systematik der Verordnung hinreichend deutlich. Die Regelung in § 14 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.) ist nunmehr in § 29 Absatz 5 integriert, auf den Absatz 5 verweist.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Statt des Begriffs „mikrobiologische Untersuchung“ wird der Begriff „mikrobiologische Parameter“ verwendet.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Verweis auf § 9 Absatz 6 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf Mikroorganismen geht. Die dort normierte Befugnis des Gesundheitsamts, für mikrobiologische Parameter einen Höchstwert festzulegen, ist nun in § 6 Absatz 4 geregelt. Siehe auch die Begründung dort.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Statt des Begriffs „mikrobiologische Untersuchung“ wird der Begriff „mikrobiologische Parameter“ verwendet.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Verweis auf § 9 Absatz 6 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf chemische Stoffe geht. Die dort normierte Befugnis des Gesundheitsamts, für chemische Parameter einen Höchstwert festzulegen, ist nun in § 7 Absatz 3 geregelt. Siehe auch die Begründung dort.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.), soweit es um geduldete Abweichungen geht. Der Begriff „geduldeten [...] Abweichungen“ wird durch den Begriff „festgelegten Maßnahmenhöchstwerte“ ersetzt. Ferner werden zum Zwecke der Konkretisierung die Wörter „für Indikatorparameter sowie chemische Parameter“ eingefügt.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.), soweit es um zugelassene Abweichungen geht. Der Begriff „zugelassenen [...] Abweichungen“ wird durch den Begriff „festgelegten Maßnahmenhöchstwerte“ ersetzt. Ferner werden zum Zwecke der Konkretisierung die Wörter „für chemische Parameter“ eingefügt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 sowie § 20 Absatz 2 TrinkwV (a.F.). Die Bestimmungen zu den Untersuchungspflichten des Betreibers einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage und die Bestimmungen zum Umfang und der Häufigkeit der Untersuchungen werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in einem Paragraphen zusammengeführt. Satz 2 enthält nun eine Legaldefinition des neu eingefügten Begriffs „Untersuchungsplan“, der den Begriff „Probennahmeplanung“ ersetzt und von dem in § 55 neu benannten „Überwachungsplan“ des Gesundheitsamts (vormals Probennahmeplan) besser sprachlich abgegrenzt ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 2d TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung über die Anrechnung von Überwachungsuntersuchungen gilt entsprechend für die verpflichtenden Untersuchungen nach Absatz 1 und 2.

Zu Absatz 5

Die Vorgabe des § 20 Absatz 2 TrinkwV (a.F.) wird systematisch bei den Untersuchungspflichten des Betreibers eingeordnet. Das Wort „andere“ wird ausgelassen.

Zu Absatz 6

Die Regelung über die mit dem Einsatz von Aufbereitungsstoffen verbundenen Untersuchungspflichten gilt für alle Betreiber von Wasserversorgungsanlagen.

Zu § 29 (Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen)

Der Paragraph regelt in Bezug auf andere als zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen die Untersuchungspflichten und den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen. Die Neugliederung dient der besseren Übersicht.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 2 Satz 4 bis 6 TrinkwV (a.F.). Die Untersuchungen, die der Betreiber unaufgefordert durchzuführen hat, werden in Satz 1 geregelt. Das Wort „unaufgefordert“ entfällt dabei. In Satz 2 wird klargestellt, dass sich das Bestimmungsrecht des Gesundheitsamts auch auf die Häufigkeit der Untersuchungen nach Satz 1 bezieht. Ferner wurden die Parameterbezeichnungen, auf die in der Vorschrift verwiesen wird, zur besseren Verständlichkeit aus dem Anhang in den Verordnungstext aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte des § 14 Absatz 2 Satz 7 und Satz 8 TrinkwV (a.F.) auf. Die bisherige Regelung aus § 14 Absatz 2 Satz 7 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf mobile Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt. Satz 2 entspricht § 14 Absatz 2 Satz 8 TrinkwV (a.F.). Die Verweisung auf die Untersuchungspflicht auf *Legionella spec.* in § 31 wird aus Gründen der Verständlichkeit weiter ausformuliert.

Zu Absatz 3

Die Regelung greift Inhalte des § 14 Absatz 2 Satz 7 und Satz 8 TrinkwV (a.F.) auf. Die bisherige Regelung aus § 14 Absatz 2 Satz 7 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf zeitweilige Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt. Die Verweisung auf die Untersuchungspflicht auf Legionella spec. in § 31 wird aus Gründen der Verständlichkeit weiter ausformuliert.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 9 TrinkwV (a.F.) wird nun in einem eigenen Absatz geregelt, da sie für alle Untersuchungen gilt. Nach dem Wort „Überwachungsmaßnahmen“ werden die Wörter „durch das Gesundheitsamt“ eingefügt. Hierdurch wird klargestellt, dass es sich um Überwachungsmaßnahmen des Gesundheitsamts handelt.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 1 Satz 4 sowie § 14 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.). Die an den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gerichtete Untersuchungspflicht, zu der das UBA auf Grund von § 20 Absatz 2 Satz 2 den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen festlegen kann, wird geregelt.

Zu § 30 (Programm für betriebliche Untersuchungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 setzt die Anforderungen der Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 2 TW-RL in nationales Recht um. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 26 Absatz 1 ein Programm für betriebliche Untersuchungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Dieses Programm soll einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung gewähren, Probleme mit der Wasserqualität zügig offenbaren und schnell vorab geplante Abhilfemaßnahmen ermöglichen. Die Regelung gilt für zentrale Wasserversorgungsanlagen (Nummer 1) sowie für mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird (Nummer 2). Die Entscheidung zur Aufstellung und Durchführung eines Programms für betriebliche Untersuchungen bei dezentralen Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gesundheitsamt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anforderungen an das Programm für betriebliche Untersuchungen. Um einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung zu erhalten, Probleme mit der Wasserqualität zügig zu offenbaren und schnell Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen, sind Wasseranalysen, Prüfungen durch Inaugenscheinnahme und organisatorische Maßnahmen vorgesehen. Anforderungen und inhaltliche Spezifizierungen zum Programm für betriebliche Untersuchungen nach Absatz 2 setzen damit Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 2 TW-RL in nationales Recht um. Das Programm muss spezifisch für die Wasserversorgungsanlage sein und Ergebnisse der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach § 34 Absatz 1 sowie der Bewertung des Einzugsgebiets nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] enthalten, um ein System zum Risikomanagement zu etablieren.

Zu Nummer 1

Im Folgenden sind Beispiele für unterschiedliche Verhältnisse in Wasserversorgungsanlagen genannt.

In Bezug auf Wasseranalysen: Der Parameter Chlorat ist ggf. temporär nur in der Zeit zu bestimmen, in der eine Desinfektion mit Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit erfolgt.

In Bezug auf Prüfungen durch Inaugenscheinnahme: Zu Beginn der technischen Standzeit von Bauteilen und Anlagen einer Wasserversorgung, welche sich durch eine hohe Zuverlässigkeit auszeichnen, können Prüfungen durch Inaugenscheinnahme seltener vorgenommen werden.

In Bezug auf organisatorische Maßnahmen: Einen unmittelbaren Einfluss auf die erforderlichen betrieblichen Untersuchungen können auch Maßnahmen während des Betriebs einer Wasserversorgungsanlage haben, wenn z. B. gezieht Einfluss auf die Wassermenge, auf Wartungsintervalle oder die Wasserqualität u. a. durch Verschneiden verschiedener Wässer ausgeübt wird.

Zu Nummer 2

Ergibt sich aus dem Klimawandel beispielsweise für den Betrieb einer Talsperre ein Gefährdungsereignis wie Starkregen oder eine kritisch geringe verfügbare Menge an Rohwasser, kann dies u. a. zu einer Verschlechterung der mikrobiologischen Wasserqualität führen. Wird dieses Gefährdungsereignis nach § 35 Absatz 2 als ein hygienisches Risiko bewertet, kann der betriebliche Untersuchungsumfang von mikrobiologischen Parametern erhöht werden, um umgehend Maßnahmen gegen eine mögliche Grenzwertüberschreitung einleiten zu können.

Zu Nummer 3

Wird, das Beispiel in Nummer 2 weiterführend, eine Desinfektionsmaßnahme eingeleitet, kann durch einen erhöhten betrieblichen Untersuchungsumfang der Erfolg der Maßnahme überprüft werden.

Zu Nummer 4

Wird beispielsweise für ein Wassereinzugsgebiet, welches in einer landwirtschaftlich stark genutzten Region liegt, ein Risiko einer Überschreitung vom Grenzwert für Nitrat erkannt, kann dies zu einem erhöhten betrieblichen Untersuchungsumfang für diesen Stoff führen. Analog hierzu kann der Untersuchungsumfang erhöht werden, wenn Böden im Einzugsgebiet einer Entnahmestelle für die Trinkwassergewinnung natürlich vorkommendes Uran oder Arsen beinhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Vorgaben zur Trübungsmessung bei Filtration nach § 24 als Umsetzung von Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL unabhängig von den in diesem Paragraphen formulierten Pflichten gelten.

Zu § 31 (Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.)

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 1 bis 6 sowie § 3 Nummer 12 TrinkwV (a.F.). Die an vielen verschiedenen Stellen in der TrinkwV (a.F.) enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Untersuchung auf Legionella spec. werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit im Wesentlichen in den Paragraphen §§ 31, 51 und 52 konzentriert. Dass es weiterhin gesonderter Vorschriften in Bezug auf Legionella spec. bedarf, ergibt sich u.a. daraus, dass es zahlreiche spezielle Regelungen in Bezug auf Legionella spec. gibt, dass insbesondere der technische Maßnahmenwert von den einzuhaltenden Grenzwerten der TrinkwV zu unterscheiden ist, dass die Regelungen von zahlenmäßig hoher praktischer Relevanz sind und dass die Regelungen u.a. mit Vermietern von Wohnraum einen Adressatenkreis haben, der mit den Vorschriften der TrinkwV im Allgemeinen wenig vertraut ist. In Absatz 1 wird zudem der Inhalt der entfallenen Begriffsbestimmung „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ (§ 3 Nummer 12 TrinkwV (a.F.)) integriert.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Außerdem wird mit der im Abschnitt „Zugelassene Untersuchungsstellen“ normierten Anforderung, dass die Untersuchung von einer zugelassenen Untersuchungsstelle vorzunehmen ist, der Inhalt des § 14b Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.) integriert. Die Untersuchungspflicht wird zudem

auf zeitweilige Wasserversorgungsanlagen ausgeweitet, da die TW-RL hier keine Ausnahmen in Bezug auf zeitweilige Wasserversorgungsanlagen vorsieht. Mit Nummer 1 und 2 werden die Voraussetzungen genannt, die in technischer Hinsicht das trinkwasserhygienische Risiko begründen und mit Nummer 3 und 4 die Voraussetzungen, die das öffentliche Interesse an der Untersuchungspflicht und ihre Zumutbarkeit betreffen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 12 TrinkwV (a.F.) und übernimmt Teile der Begriffsbestimmung einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 12 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 12 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Das Wort „enthält“ wird im Sinne einer einheitlichen Terminologie durch das Wort „befindet“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Zur Präzisierung werden die Wörter „Duschen oder andere Einrichtungen nach Nummer 2“ eingefügt, da die Untersuchungspflicht nicht bestehen soll, wenn das Trinkwasser im Rahmen der gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit ausschließlich über andere Einrichtungen, etwa Handwaschbecken, abgegeben wird.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 12 TrinkwV (a.F.) und übernimmt Teile der Begriffsbestimmung einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 TrinkwV (a.F.). Nach dem Wort „Untersuchungen“ werden zur besseren Verständlichkeit die Wörter „auf den Parameter Legionella spec.“ eingefügt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 6 TrinkwV (a.F.). Nach dem Wort „Untersuchung“ werden die Wörter „auf den Parameter Legionella spec.“ eingefügt. Die Übergangsregelung „ab dem 9. Januar 2018“ ist nicht mehr relevant und entfällt.

Zu § 32 (Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe)

§ 32 TrinkwV ist die zentrale Norm für die Betreiberpflicht zur Feststellung der Einhaltung der Anforderungen an das Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe. Hier werden die vormals in § 14a TrinkwV (a.F.) niedergelegten Untersuchungspflichten der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen dargestellt. Inhaltlich werden die Regelungen des § 14a TrinkwV (a.F.) weitgehend unverändert übernommen. Die Regelungen werden aber an die Terminologie der neuen TrinkwV angepasst und konkretisiert. Ferner werden für die Betreiber wesentliche Verpflichtungen von Anlage 3a TrinkwV (a.F.) in § 32 TrinkwV überführt. Zudem wird die Struktur der Regelung mit dem Ziel einer besseren Verständlichkeit überarbeitet.

Zu Absatz 1

Die Regelung statuiert, wann der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich verpflichtet ist, festzustellen, ob die Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden. Dabei konkretisiert Satz 1 nun, dass diese Feststellung grundsätzlich durch sogenannte Erstuntersuchungen und regelmäßige Untersuchungen erfolgt, für die in den folgenden Absätzen nähere Bestimmungen getroffen werden. Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen sind von dieser Pflicht immer betroffen, Betreiber dezentraler Wasserversorgungsanlagen und von Eigenwasserversorgungsanlagen nur auf Anordnung der Behörde.

Inhaltlich findet sich diese Regelung in § 14a Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich der Pflichten von nunmehr als „Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen“ bezeichneten Verpflichteten bzw. in § 14a Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich der nach neuer Terminologie „Betreiber einer dezentralen Wasserversorgungsanlage“ Genannten. Dabei wurden die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde gegenüber Betreibern einer dezentralen Wasserversorgungsanlage die Verpflichtung nach Satz 1 anordnen kann, in Satz 2 gegenüber § 14a Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.) konkretisiert. Die Behörde kann die Anordnung nach Satz 2 erlassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten werden könnten.

Satz 3 stellt nun klar, dass die zuständige Behörde auch gegenüber den Betreibern von Eigenwasserversorgungsanlagen die Durchführung von erforderlichen Untersuchungen anordnen kann. Dies ist bislang nach § 20a Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) möglich, wonach die zuständige Behörde diese Wasserversorgungsanlagen in die Überwachung einbeziehen und die erforderlichen Maßnahmen anordnen kann, sofern sie dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich hält. Zu den möglichen erforderlichen Maßnahmen zählen auch erforderliche Untersuchungen. Aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgt die Übertragung von § 20a Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) nun zweigeteilt. Während die Möglichkeit zur Einbeziehung in die Überwachung durch die zuständige Behörde in § 56 Absatz 1 Satz 1 zu finden ist, wird die Befugnis zur Anordnung von Untersuchungen aus Gründen der Rechtsklarheit an dieser Stelle mit den Betreiberpflichten anderer Wasserversorgungsanlagen gebündelt.

Satz 4 präzisiert, dass die erforderlichen Untersuchungen nach Satz 3 nicht notwendigerweise Erstuntersuchungen oder regelmäßigen Untersuchungen entsprechen müssen. Vielmehr bestimmt die zuständige Behörde die zu bestimmenden Parameter und die Anzahl der erforderlichen Untersuchungen im Einzelfall. Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen könnten durch Untersuchungen nach den Regeln der Erstuntersuchung oder der regelmäßigen Untersuchung stark belastet werden, ohne dass dafür im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Notwendigkeit besteht. Der zuständigen Behörde wird daher der Spielraum eröffnet, auch gegenüber Betreibern von Eigenwasserversorgungsanlagen auf den jeweiligen Einzelfall angepasste Untersuchungen anzuordnen. Veränderlich sind daher die zu bestimmenden Parameter. Ferner wird klargestellt, dass auch die Anzahl der Untersuchungen durch die Behörde bestimmt wird. Es müssen daher weder – wie im Falle einer Erstuntersuchung – vier Einzeluntersuchungen durchgeführt werden, noch handelt es sich um regelmäßige Untersuchungen, für die Anlage 6 Teil II die Häufigkeit vorgibt. Je nach Einzelfall kann daher auch eine einzelne Probennahme genügen.

Die in § 14a Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.) enthaltene Anordnung, dass diese Feststellung an der Stelle, an der das Trinkwasser in die Trinkwasserinstallation übergeben wird, erfolgt, wird genauso gestrichen, wie der Verweis auf § 19 Absatz 2c Satz 2 in § 14a Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.), der weitere Regelungen zur Stelle der Probennahme enthält. Für Trinkwasserproben zur Überprüfung der festgelegten Parameterwerte in Bezug auf radioaktive Stoffe gilt die allgemeine Vorschrift zur Stelle der Probennahmen nach § 41 Absatz 4, so dass eine zusätzliche Regelung an dieser Stelle redundant ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 20a Absatz 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt die Zweckbestimmung der Erstuntersuchung aus Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Die Sätze 2 und 3 ordnen an, wann eine Erstuntersuchung durchzuführen ist, nämlich nach Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage und bei wesentlichen Änderungen der Wassergewinnung oder –aufbereitung, die sich auf den Gehalt an Radionukliden nachteilig auswirken können. Sie präzisieren damit die Anordnungen aus dem Untersuchungskonzept nach Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe a TrinkwV (a.F.). Neu aufgenommen wird eine Frist, innerhalb derer die Erstuntersuchung zu beginnen ist, um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Pflichtenerfüllung sowohl auf Seiten der Betreiber als auch auf Seiten der Behörden zu reduzieren. Der Beginn innerhalb von drei Monaten ist fachlich angemessen. Dadurch, dass sich die Erstuntersuchung aus mehreren Untersuchungen zusammensetzt, sind die Ergebnisse erst nach einem Jahr zu erwarten. Um nach Inbetriebnahme einer Anlage oder nach deren wesentlicher Änderung die Einhaltung der radiologischen Anforderungen feststellen zu können, ist daher zeitnah mit der Erstuntersuchung zu beginnen. Dem Betreiber wird dabei ein Zeitraum von 3 Monaten eingeräumt, um etwaigen typischen Verzögerungsrisiken bei einer Beprobung Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt die grundlegenden Anforderungen an eine Erstuntersuchung im Sinne der TrinkwV auf. Satz 1 übernimmt die bislang in Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe a zur TrinkwV (a.F.) enthaltene Regelung, dass eine Erstuntersuchung vier Untersuchungen in vier unterschiedlichen Quartalen innerhalb von zwölf Monaten umfasst.

Wie nach § 14a Absatz 3 TrinkwV (a.F.) können dabei Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden, auf Umfang und Anzahl der im Rahmen der Erstuntersuchung durchzuführenden Untersuchungen angerechnet werden (neuer Satz 2).

Eine Anrechnung auf den „Umfang“ der Untersuchung hat zur Folge, dass eine Untersuchung auf die Parameter beschränkt werden kann, die im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme noch nicht untersucht wurden. Wurde beispielsweise die Aktivitätskonzentration von Radon ermittelt, müssten nur noch die Aktivitätskonzentration von Tritium sowie die Richtdosis bestimmt werden, sofern eine Untersuchung hierauf nicht aus anderen Gründen entbehrlich ist.

Zudem kann die Überwachungsuntersuchung auf die Anzahl der im Rahmen der Erstuntersuchung durchzuführenden Untersuchungen angerechnet werden. Dabei wird der Begriff der „Häufigkeit“ aus § 14 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) durch den Begriff der „Anzahl“ ersetzt, weil die Erstuntersuchung i.S.d. TrinkwV nicht mehrfach, also in einer bestimmten Häufigkeit, durchzuführen ist. Sie ist vielmehr auf die Inbetriebnahme beschränkt und ist nur bei wesentlichen Änderungen, die sich auf den Gehalt an Radionukliden nachteilig auswirken können, erneut durchzuführen. Es handelt sich bei der Erstuntersuchung aber um eine Untersuchung, die sich aus mehreren Untersuchungen zusammensetzt. Die Anzahl dieser Einzeluntersuchungen kann um die im Rahmen einer Überwachung vorgenommenen Untersuchungen reduziert werden.

Die Sätze 3 und 4 legen fest, wann die Parameterwerte als eingehalten gelten. In Bezug auf Radon-222 wird damit Anlage 3a Teil III Nummer 2 Buchstabe a zur TrinkwV (a.F.) aufgegriffen und darüber hinaus klargestellt, wann die Parameterwerte für Tritium und die Richtdosis als eingehalten gelten.

Zu Absatz 5

Die Regelung betrifft den Umfang der Untersuchungen. Inhaltlich wird die Unterscheidung aus § 14a Absatz 1 Sätze 4 und 5 TrinkwV (a.F.) und aus Anlage 3a Teil III Nummer 2 TrinkwV (a.F.) zwischen den zu ermittelnden Radionukliden natürlichen Ursprungs und den nur auf Anordnung der zuständigen Behörde zu messenden Radionukliden künstlichen Ursprungs beibehalten. Klargestellt wird in Satz 3, dass der Behörde bei der Entscheidung zur Anordnung von Untersuchungen im Hinblick auf künstliche Radionuklide bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein Überschreiten der Parameterwerte Ermessen zukommt. Demgegenüber handelt es sich nach Satz 4 bei der Anordnung einer Ermittlung der Richtdosis unter Berücksichtigung künstlicher Radionuklide, wenn der Parameterwert von Tritium überschritten wird, um eine gebundene Entscheidung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt die Voraussetzungen für die Pflicht zur Durchführung regelmäßiger Untersuchungen auf.

Die grundlegende Betreiberpflicht in Satz 1, regelmäßige Untersuchungen durchzuführen, wenn bei der Erstuntersuchung eine Überschreitung eines oder mehrerer Parameterwerte für radioaktive Stoffe festgestellt wurde, entspricht Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Der neue Satz 2 weist aus Gründen der Rechtsklarheit auf die Ausnahme zu diesem Grundsatz nach § 33 Absatz 2 Nummer 2 hin und übernimmt einen entsprechenden Verweis nach Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Satz 3 greift die Regelung aus Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Absatz 7

Hinsichtlich der Häufigkeit der regelmäßigen Untersuchungen wurden die Regelungen aus § 14a Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.) und Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 TrinkwV (a.F.) in Satz 1 und Satz 2 übernommen.

Satz 3 enthält die Regelung aus § 14a Absatz 3 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf regelmäßige Untersuchungen. Ebenso wie in Bezug auf die Erstuntersuchung können Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 56 durchgeführt wurden, nicht nur auf die Häufigkeit der Untersuchungen, sondern auch auf den Umfang angerechnet werden, mit der Folge, dass eine Untersuchung nach § 32 auf die noch nicht ermittelten Parameter beschränkt werden kann.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält aus Gründen der Rechtsklarheit einen Verweis auf die konkretisierenden Bestimmungen in den Anlagen 4 und 7.

Zu § 33 (Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe)

In § 33 werden die Ausnahmen von den Untersuchungspflichten zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Die Möglichkeit, gänzlich auf die Erstuntersuchung zu verzichten, soweit die zuständige Behörde für einen von ihr festzulegenden Zeitraum auf der Grundlage von zuverlässigen Informationen festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe erwarten lassen, wird beibehalten (§ 14a Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.)).

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte des § 14a Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.) auf. Neu aufgenommen wurde die Beschränkung der behördlichen Feststellung auf einen von ihr festzulegenden Zeitraum. Diese Beschränkung soll die behördliche Feststellung von Amts wegen nach Absatz 1 und die Feststellung auf Antrag nach Absatz 2 harmonisieren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass erstere auf einen festzulegenden Zeitraum befristet wird, letztere aber unbefristet gelten soll. Durch die Festlegung eines Zeitraums, für den die Feststellung gilt, leben die Untersuchungspflichten mit Ablauf dieses Zeitraums wieder auf.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält gegenüber der TrinkwV (a.F.) eine Neuregelung. Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b Absatz 1 und Absatz 3 TrinkwV (a.F.) ordnet zwar an, wann regelmäßige Untersuchungen aufgenommen werden müssen, regelt aber nicht, wann diese wieder eingestellt werden können. Diese Lücke wird durch die Neuregelung geschlossen, wonach unter denselben Bedingungen, unter denen regelmäßige Untersuchungen gar nicht erst hätten durchgeführt werden müssen, wenn sie zu dem Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen Untersuchungen vorgelegen hätten, diese auch wieder beendet werden können.

Zu Abschnitt 7 (Risikobasierter Ansatz)

Der neu eingefügte Abschnitt 7 enthält alle Regelungen zur Durchführung einer Bewertung und eines Risikomanagements und zur Anpassung der Untersuchungspflichten des Betreibers auf Grundlage dieser Elemente. Damit werden im Wesentlichen alle auf die Wasserversorgungsanlage bezogenen Teile des Artikels 7 TW-RL sowie der Artikel 9 TW-RL umgesetzt. Große Teile der Regelungen der TrinkwV (a.F.) bleiben inhaltlich erhalten, da diese bereits im § 14 Absatz 2a ff. eine freiwillige Risikobewertung vorsah, um den Untersuchungsplan (vormals die „Probennahmeplanung“) entsprechend anzupassen.

Zu § 34 (Pflicht zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement)

Die Bewertung und das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage dienen der Umsetzung von Artikel 9 TW-RL. Kern der Änderungen ist die Aufnahme der Anforderungen für Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen zur verbindlichen Durchführung einer Bewertung und zur Etablierung eines Systems zum Risikomanagement.

Deutschland übernimmt damit Anforderungen, die auf die in den Erwägungsgründen der TW-RL genannten WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität (Guidelines for drinking-water quality, fourth edition incorporating first addendum. Genf: Weltgesundheitsorganisation 2017) sowie die DIN EN 15975-2 (Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement) gestützt werden. Die international anerkannten Grundsätze für die Gewinnung und Verteilung von Trinkwasser sowie die Überwachung und Analyse der Parameter in diesem Wasser werden damit in nationales Recht überführt.

Die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität empfehlen seit 2003 unter dem Begriff „Water-Safety-Plan“ (WSP) einen umfassenden Ansatz zur Risikoabschätzung und zum Risikomanagement. Die gesundheitlichen Risiken sollen in allen Prozessen vom Einzugsgebiet bis zur Stelle der Trinkwassernutzung ermittelt, bewertet und beherrscht werden. Der Fokus von der Endproduktkontrolle des Trinkwassers wurde hin zu einer stärkeren Kontrolle der Prozesse zur Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung verschoben. Internationale Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Ansatz universell anwendbar ist, unabhängig von der Art des genutzten Rohwassers und von der Größe oder der Komplexität des betrachteten Wasserversorgungssystems.

Durch die Entwicklung eines WSP können Schwachstellen in einem Wasserversorgungssystem erkannt und behoben werden. Insbesondere unterstützt ein WSP das Verständnis über das jeweilige Wasserversorgungssystem und die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten. Die Entwicklung und Umsetzung eines WSP stärkt somit die Organisationssicherheit des Betreibers eines Wasserversorgungssystems. Der Prozess befördert weiterhin die

Kenntnis der relevanten Technischen Regeln sowie deren Umsetzung, und er liefert eine fachlich fundierte Entscheidungsgrundlage für Verbesserungen. Die Entwicklung eines WSP verbessert auch die Kommunikation zwischen den Beteiligten sowohl innerhalb der Wasserversorgung als auch mit Externen, insbesondere den Fachbehörden.

Die Erwägungsgründe der TW-RL verdeutlichen, dass eine präventive Sicherheitsplanung und die risikobasierten Elemente bisher in der Richtlinie 98/83/EG nur in begrenztem Maße berücksichtigt wurden. Die 2015 mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführten ersten Elemente eines risikobasierten Ansatzes wurden durch die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung (RAP) nach § 14 Absatz 2a bis 2c TrinkwV (a.F.) als optionaler Ansatz in nationales Recht umgesetzt. Nunmehr ist der risikobasierte Ansatz nicht mehr auf Überwachungsaspekte beschränkt. Es wird vielmehr verpflichtend ein vollständiger risikobasierter Ansatz mit dem Ziel der Erreichung einer einwandfreien Trinkwasserbeschaffenheit eingeführt.

Artikel 9 TW-RL verwendet die Begriffe „Risikobewertung und Risikomanagement“, die DIN EN 15975-2 verwendet die Begriffe „Risikoanalyse“, „Risikobewertung“ und „Risikobeherrschung“ sowie den übergeordneten Begriff „Risikomanagement“. In die TrinkwV werden die Begriffe Bewertung (im Rahmen des risikobasierten Ansatzes) und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage aufgenommen. Der Begriff Risikobewertung wird nicht übernommen, da er in der TW-RL im Artikel 8 im Vergleich zu Artikel 9 leicht abweichende Inhalte umfasst; dies wiederum würde bei Verwendung des gleichen Begriffs in der Umsetzung beider Artikel in unterschiedlichen Verordnungen Verwechslungsgefahren insbesondere im Vollzug provozieren.

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 1 TW-RL um. Der Anwendungsbereich der Vorschriften über den risikobasierten Ansatz ist im Vergleich zu § 14 Absatz 2a TrinkwV (a.F.) verändert. Es wird von den Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b sowie Absatz 6 TW-RL Gebrauch gemacht. Die Anforderungen zu Bewertung und Risikomanagement gelten nur für zentrale Wasserversorgungsanlagen sowie, sofern sie über eine eigene Wassergewinnung verfügen, für mobile und für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen verpflichtend, aus denen jeweils pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mindestens 50 Personen versorgt werden. Von der Option nach Artikel 9 Absatz 6 Satz 1 TW-RL, zentrale Wasserversorgungsanlagen, aus denen pro Tag 10 bis 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder 50 bis 500 Personen versorgt werden, von den Anforderungen gänzlich auszunehmen, wird im Sinne des ungeteilten Gesundheitsschutzes nur in Bezug auf die Frist zur Umsetzung Gebrauch gemacht, die ausnahmsweise 1 Jahr länger ist als bei den anderen verpflichteten Wasserversorgungsanlagen.

Da die TW-RL auch auf mobile Wasserversorgungsanlagen sowie zeitweilige Wasserversorgungsanlagen anzuwenden ist, gilt dies auch für den risikobasierten Ansatz.

Die Pflicht gilt auch bei Lieferketten, bei denen verschiedene Wasserversorger bis zur Übergabe an einen Endabnehmer verantwortlich sind.

Nach Erwägungsgrund Nummer 14 TW-RL sollen sich Bewertungen auf die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität sowie auf die Norm EN 15975-2 als international anerkannte Grundsätze stützen und an ihnen orientieren. Um über die durch die Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführten Elemente, die sich auf die risikobewertungsbasierten Überwachungsaspekte konzentrierten, hinauszugehen und einen vollständigen risikobasierten Ansatz sicherzustellen, sollen Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen dabei auch die nötigen Maßnahmen zum Management der in der Versorgungskette ermittelten Risiken treffen und somit eine Bewertung und ein Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage umsetzen. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b TW-RL ist das Versorgungssystem vollständig zu beschreiben. Die Gefährdungen und Gefährdungsereignisse im Versorgungssystem sind zu identifizieren, und es sind Risiken zu bewerten, die diese Gefährdungen und Ereignisse durch die Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, vgl. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL.

Für die Gefährdungsanalyse, Bewertung und die Risikobeherrschung ist die Vorgehensweise in der DIN EN 15975-2 beschrieben. Konkrete technische Maßnahmen zur Risikobeherrschung finden sich in weiteren Elementen des Technischen Regelwerks; da in § 5 Nummer 1 bereits für die Wassergewinnung, die Wasseraufbereitung und die Wasserverteilung auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik Bezug genommen wird, wird hier auf die DIN EN 15975-2 und nicht auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 7 Absatz 5 TW-RL um.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind die Bewertung und das Risikomanagement des Versorgungssystems für zentrale Wasserversorgungsanlagen und für mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen $\geq 100 \text{ m}^3/\text{Tag}$ (oder > 500 versorgte Personen) mit eigener Wassergewinnung bis zum 12. Januar 2029 das erste Mal durchzuführen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind die Bewertung und das Risikomanagement für zentrale Wasserversorgungsanlagen und für mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit einer Abgabemenge von 10 bis 100 m^3/Tag mit eigener Wassergewinnung bis zum 12. Januar 2030 das erste Mal durchzuführen. Die TW-RL bietet Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Wasserversorgungsanlagen von dieser Größe von der Anforderung, eine Bewertung und ein Risikomanagement des Versorgungssystems durchzuführen, auszunehmen. Von einer generellen Ausnahme wird hier kein Gebrauch gemacht, sondern die Möglichkeit lediglich für eine verlängerte Frist genutzt. Die Umsetzung wird durch eine gestaffelte Fristsetzung erleichtert, so dass kleine zentrale Wasserversorgungsanlagen von den bereits in größeren Wasserversorgungsanlagen gemachten Erfahrungen profitieren können und die Gesundheitsämter nicht zum selben Zeitpunkt alle Dokumentationen bearbeiten müssen.

Zu Satz 2

Satz 2 setzt Artikel 7 Absatz 5 TW-RL um. Demnach sind die ausnahmslos verpflichtende Bewertung und das Risikomanagement der Wasserersorgungsanlage regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass die Bewertung und das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage und die Anpassung des Untersuchungsplans auf der Grundlage von §§ 34 bis 36 und § 38 vorzeitig erfolgen können. Soweit die Voraussetzungen von § 35 Absatz 1 Nummer 3 in Ermangelung einer Bewertung und eines Risikomanagements des Einzugsgebiets der Wasserversorgungsanlage noch nicht erfüllt werden können, findet stattdessen die Vorschrift in § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 der bisherigen Trinkwasserverordnung Anwendung. Die auf Grund dieser Ausnahme entsprechenden genehmigten Anpassungen des Untersuchungsplans gelten nur bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, so dass § 35 Absatz 1 Nummer 3 auch in diesen Fällen frühzeitig zum Tragen kommt.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt Anhang II Teil C Nummer 2 Unterabsatz 2 und 3 TW-RL um. Für nach bisherigem Recht erstellte und noch geltende RAP wird eine Übergangsregelung getroffen. Die Probennahmeplanungen gelten über das Inkrafttreten der Verordnung hinaus fort und können einmalig um sechs Jahre verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des bisherigen Rechts, insbesondere findet auch § 14 Absatz 2c Satz 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass der Verlängerungszeitraum sechs Jahre beträgt. Es gelten auch die alten Grenzwerte als Maßstab für

Anpassungen des Umfangs oder der Häufigkeit der Untersuchungen weiter, auch bei den Parametern, bei denen nunmehr mit Inkrafttreten der Verordnung oder nach Ablauf einer Übergangsfrist die Grenzwerte gesenkt werden, wie z.B. bei Arsen und Chrom.

Die fortgeltenden Probennahmeplanungen entfalten jedoch keine Wirkung hinsichtlich des Bestehens der Untersuchungspflichten in Bezug auf Parameter, die mit Wirkung vom Inkrafttreten der Verordnung neu hinzukommen (z.B. Microcystin-LR). Diese Parameter müssen neben dem Vollzug der Probennahmeplanung untersucht werden.

Zu § 35 (Bewertung und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 2a Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Personen, die die Bewertung und das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage vornehmen, müssen über hinreichende Fachkenntnisse über entsprechende Wasserversorgungssysteme verfügen und eine hinreichende Qualifikation für das Risikomanagement vorweisen. Der Nachweis der hinreichenden Qualifikation für das Risikomanagement im Trinkwasserbereich kann beispielsweise durch Berufserfahrung, geeignete Referenzen wie Aus- und Weiterbildungsnachweise, langjährige Erfahrungen im Wasserfach oder einschlägige Referenzprojekte, Tätigkeiten oder Veröffentlichungen nachvollziehbar belegt werden. Verfügt die Person zu Teilaspekten der Bewertung und des Risikomanagements nicht über die entsprechende Qualifikation und Expertise, sind entsprechend qualifizierte externe Fachleute hinzuzuziehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 2 und Absatz 3 TW-RL um und regelt die Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage. Zusätzlich werden Regelungen aus § 14 Absatz 2a TrinkwV (a.F.) übernommen und formal an die neue Struktur angepasst. Der einleitende Satzteil übernimmt den Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik aus § 14 Absatz 2a Nummer 2 TrinkwV (a.F.) und verknüpft diesen mit den allgemeinen Grundsätzen für eine Bewertung und ein Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage nach Artikel 9 Absatz 2 TW-RL. Da die Vorschriften mit den in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlagen auch solche Wasserversorgungsanlagen erfassen, die z.B. keinen Untersuchungsplan nach § 28 Absatz 2 haben, wird klargestellt, dass die aufgezählten Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement gelten, soweit sie für die jeweilige Wasserversorgungsanlage zutreffend sind.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL in nationales Recht um.

Demnach sind Risiken, die sich aus dem Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben, bei der Bewertung einer Wasserversorgungsanlage zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL in nationales Recht um.

Ausdrücklich sind auch die Ergebnisse der Bewertung im Rahmen des risikobasierten Ansatzes und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung nach der [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a TW-RL um. Demnach müssen Maßnahmen zur Risikobeherrschung festgelegt und durchgeführt werden, um die erkannten Risiken

zu verhindern und zu mindern. Dies können sowohl technische als auch personelle und organisatorische Maßnahmen zur Risikobeherrschung sein.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b TW-RL um. Es müssen demnach Maßnahmen zur Risikobeherrschung getroffen werden, um die erkannten Risiken aus den Einzugsgebieten von Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und zu mindern. Dabei sollen zusätzlich zu den Maßnahmen im Einzugsgebiet nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] und nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG auch Maßnahmen zur Risikobeherrschung im Versorgungssystem festgelegt und durchgeführt werden.

Zu Nummer 5

Die Regelung setzt die Anforderungen von Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c TW-RL um. Ist nach § 34 Absatz 1 eine Bewertung durchzuführen, hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage nach § 30 Absatz 1 ein Programm für betriebliche Untersuchungen nach DIN EN 15975-2 (dort: „betriebliche Überwachung der Maßnahmen zur Risikobeherrschung“) durchzuführen. Dieses Programm soll einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung gewähren, Probleme mit der Wasserqualität zügig offenbaren und schnelle geplante Abhilfemaßnahmen ermöglichen, vgl. § 30 Absatz 2.

Zu Nummer 6

Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL um. Der Bezug erfolgt auf die TW-RL und nicht auf etwaige Entscheidungen der Kommission, damit bei Änderungen der EU-Liste die TrinkwV nicht wiederholt angepasst werden muss.

Zu Nummer 7

Die Regelung setzt Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Teil A Nummer 3 Unterabsatz 3 TW-RL um. Für die Bewertung und das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage müssen auch die Ergebnisse von Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen, insbesondere die nach § 36 Absatz 1 vorgesehenen Untersuchungen, das Ergebnis der Risikoabschätzung und des Risikomanagements des Einzugsgebiets der Trinkwasserentnahmestellen nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] und eine einschlägige Empfehlung des UBA berücksichtigt werden. Wenn sich aus den zu berücksichtigenden Informationen bestimmte mikrobielle Gefährdungen ergeben, führt die Bewertung zu dem Schluss, dass und in welcher Häufigkeit der Betreiber der zentralen Wasserversorgungsanlage regelmäßige Untersuchungen auf somatische Coliphagen zur Bestimmung der Rohwasserqualität durchführen soll. Die Bewertung und das Risikomanagement haben hierzu Angaben zu machen, die in den Vorschlag nach § 37 einfließen. Die Empfehlungen des UBA nach Anhörung der Trinkwasserkommission können als Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Untersuchungshäufigkeit genutzt werden. Die Empfehlungen des UBA wurden und werden in Fachzeitschriften publiziert und sind auch auf der Internetseite des UBA für alle Internetnutzer frei zugänglich. Aussagekräftige Untersuchungsergebnisse setzen die Entnahme von repräsentativen Proben voraus. Hinsichtlich der gilt § 42 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt die Inhalte des § 14 Absatz 2a Nummer 4 TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur an. Die Vorgaben dienen darüber hinaus der Umsetzung von Teilen aus Artikel 9 Absatz 3 und 4 TW-RL.

Gemäß WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität, den darauf aufbauenden WHO-Handbüchern (z.B. Water safety plan manual: Step-by-step risk management for drinking-water suppliers; Water safety planning for small community water supplies: Step-by-step risk management guidance for drinking-water supplies in small communities; Water safety plan: A field guide to improving drinking-water safety in small communities; Water safety in distribution systems; A practical guide to auditing water safety plans) sowie der DIN EN 15975-

2 ist die Dokumentation elementarer Bestandteil der Bewertung und des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b TW-RL in nationales Recht um. Demgemäß umfasst die Dokumentation nach Satz 1 eine vollständige Beschreibung der betreffenden Wasserversorgungsanlage, das heißt, alle in der betreffenden Wasserversorgungsanlage vorhandenen Prozessschritte von der Entnahmestelle über die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers bis zur Übergabestelle sind zu charakterisieren und dokumentieren. Wesentliche Elemente der Beschreibung der Wasserversorgungsanlage sind dabei ein aktueller Übersichtsplan sowie ein Fließschema und alle weiteren Informationen, die zum Verständnis der Wasserversorgungsanlage notwendig sind (z.B. Anzahl der versorgten Personen oder Haushalte, Informationen zu Einzugsgebiet und Rohwasser, technische Beschreibung der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung, Zustand und Alter der Anlagen, Bezugsgruppen, Fremdadgaben, Organisation und Management). Die Dokumentation schließt mindestens allgemeine Informationen zu den eingesetzten Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser mit ein, z.B. Einkauf zertifizierter Produkte und anderweitige Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Wareneingangskontrollen.

Zu Nummer 2

Diese Regelung setzt Artikel 9 Absatz 4 TW-RL um.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage sind ebenfalls zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient dem Gesundheitsamt vor allem als Grundlage dafür, von der Möglichkeit, die Überwachungshäufigkeit zu verringern, Gebrauch zu machen oder einen der zu überwachenden Parameter vom Umfang der Untersuchungen auszunehmen, sofern es sich nicht um einen Schlüsselparameter nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 i.V.m. Anlage 1 Teil I und § 37 Absatz 2 Nummer 2 handelt. Voraussetzung ist, dass das zuständige Gesundheitsamt aufgrund der zusammengefassten Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage überzeugt ist, dass die Qualität des Trinkwassers nicht gefährdet ist. Die zusammenfassende Dokumentation zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes muss dem Gesundheitsamt vorliegen, um die Situation in der jeweiligen Wasserversorgungsanlage beurteilen können. Die Forderung einer Dokumentation der Zusammenfassung der Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements gegenüber dem Gesundheitsamt entspricht, was die Risikobewertung betrifft, der früheren Anforderung für die RAP nach § 14 Absatz 2a Nummer 4 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Dokumentation muss bei einer zentralen Wasserverteilungsanlage einen Vorschlag enthalten, ob und wie der Untersuchungsplan angepasst werden soll. Für den Vorschlag muss zunächst beurteilt werden, ob eine Anpassung des Untersuchungsplans zwingend notwendig ist (siehe auch § 38 Absatz 3 Nummer 3). Des Weiteren muss der Vorschlag ausführen, welche Anpassungen im Einzelnen vorgenommen werden müssen und sollen. Für die Vorgehensweise und Dokumentation der vorgeschlagenen Anpassung des Untersuchungsplans können die „Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) nach § 14 Absatz 2a bis 2c Trinkwasserverordnung“ (Bundesgesundheitsblatt 2018 61:627–633, <https://doi.org/10.1007/s00103-018-2719-x>) herangezogen werden. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anpassung oder der Beibehaltung des Untersuchungsplans sind in § 38 geregelt.

Zu Nummer 4

Die in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlagen haben keinen Untersuchungsplan. Bei ihnen werden die Untersuchungspflichten nach § 29 Absatz 2 oder 3 bestimmt, so dass sich der auf Basis der der Bewertung und des Risikomanagements erstellte Vorschlag auf die entsprechenden Entscheidungen des Gesundheitsamts bezieht.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht der Anforderung der RAP in § 14 Absatz 2b Nummer 6 TrinkwV (a.F.) und fordert eine Bestätigung, dass kein Umstand abzusehen ist, der aufgrund der Anpassung des Untersuchungsplans eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers verursachen würde. Damit ist Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe e TW-RL umgesetzt.

Zu Nummer 6

Die Regelung fordert eine explizite Bestätigung, dass die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 von einer Person vorgenommen wurden, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht der Anforderung der RAP in § 14 Absatz 2a Nummer 4 Buchstabe c TrinkwV (a.F.) und fordert als Teil der Dokumentation einen Anhang, der zur Information der betroffenen Verbraucher geeignet ist.

Zu Absatz 4

Nach dieser Regelung kann das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Ländern Vorgaben für die Einführung eines elektronischen Formats machen. Ein solches Format stellt eine einheitliche Umsetzung der Risikoabschätzung und des Risikomanagements nach § 34 Absatz 1 sicher und unterstützt die vollständige Umsetzung sowie die Erstellung einer geeigneten Dokumentation nach Absatz 2 und 3. Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Formats würde damit sowohl das Gesundheitsamt erheblich entlasten als auch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben und Anforderungen nach § 34 bis 38 unterstützen.

Zu § 36 (Indikatorparameter somatische Coliphagen)

Bisher wird die Trinkwasserqualität bei Anlagenbetreibern mit Trinkwasserabgabe im Rahmen einer gewerblichen oder Tätigkeit durch ein Regel-Ausnahme-System gewährleistet. Die Qualitätssicherung erfolgt durch eine regelmäßige Probennahme für ein festgelegtes Set von Parametern. Mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 wurden erste Elemente eines risikobasierten Ansatzes eingeführt. Die TW-RL dient nun zur Einführung eines vollständigen risikobasierten Ansatzes für sicheres Trinkwasser, der sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung bis zur Stelle der Einhaltung erstreckt. Dies ermöglicht die Konzentration von Zeit und Ressourcen auf relevante Risiken und kostenwirksame Maßnahmen. Mikrobielle Risiken wurden bisher durch den stichprobenartigen Nachweis der infektionshygienischen Unbedenklichkeit von Trinkwasser als Maß für die Ergebnisqualität (Endproduktkontrolle) betrachtet. Mit der Erweiterung des risikobasierten Ansatzes wird künftig ebenfalls die mikrobiologische Beschaffenheit des Rohwassers betrachtet, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens mikrobiologischer Parameter zu bewerten.

Neu ist in diesem Zusammenhang der Parameter somatische Coliphagen. Somatische Coliphagen sind Viren, die E. coli befallen und enteralen Viren zum Teil in Größe und Struktur ähneln. Sie eignen sich zur Klärung der Frage, inwieweit eine Belastung des Rohwassers mit humanpathogenen Viren vorliegen kann, da sie deren Verhalten in der Umwelt und unter den Bedingungen der Wasseraufbereitung besser widerspiegeln als die bakteriellen Indikatororganismen. Auch können somatische Coliphagen länger zurückliegende fäkale Verunreinigungen anzeigen, bei denen die bakteriellen Indikatoren bereits inaktiviert wurden, während humanpathogene Viren noch überlebt haben können. Somatische Coliphagen können, müssen jedoch nicht, menschlichen Ursprungs sein. Sie entstammen dem Magen-Darm-Trakt von Warmblütern, sind selbst jedoch nicht pathogen. Somit sind somatische Coliphagen als Indikatorparameter von Bedeutung zur Bewertung mikrobieller Risiken des Rohwassers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL mit einer Spezifizierung zum Umfang und den Häufigkeiten der Untersuchung des Rohwassers auf den Parameter somatische Coliphagen zur Betrachtung bestimmter mikrobieller Risiken im Rahmen der Bewertung und des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1. Die Konkretisierung der Untersuchungsbedingungen gegenüber der TW-RL dient der einheitlichen Umsetzung zur Charakterisierung des Rohwassers im Rahmen der Beurteilung bestimmter mikrobieller Gefährdungen aufgrund des Auftretens des Parameters somatische Coliphagen. Auf die Probenahmen findet § 42 Absatz 1 Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL.

Im Falle der Belastung des Rohwassers mit desinfektionsmittelresistenten Mikroorganismen (z.B. Parasitendauerformen, bestimmte Viren) muss sichergestellt sein, dass die Aufbereitung gewährleistet, dass potenzielle Krankheitserreger, die meist durch anthropogene Einflüsse in die Rohwässer gelangen, durch effektive Partikelentfernung entfernt werden. Bei Überschreitung des Referenzwerts muss zur Bewertung der hygienischen Sicherheit des Multi-Barrierensystems die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsschritte bestimmt werden. Dies dient dazu, zu zeigen, dass der Gehalt an Mikroorganismen in mikrobiell belasteten Rohwässern bei der Aufbereitung technisch so weit wie erforderlich reduziert wird und gleichzeitig optimale Bedingungen für eine wirksame Desinfektion vorgehalten werden, was insgesamt der Reduzierung des Risikos dient.

Zu § 37 (Vorschlag für eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für die Bestimmung von Untersuchungspflichten)

Zu Absatz 1

Es werden Anforderungen an den Vorschlag nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 oder 4 geregelt. Die Regelung übernimmt und ergänzt die Vorgaben des § 14 Absatz 2b TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 9 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang II Teil C TW-RL um. Sie entspricht damit in den Grundzügen den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes etablierten Anforderungen. Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage schlägt dem Gesundheitsamt in der Dokumentation nach § 35 Absatz 3 eine Anpassung des Untersuchungsplans (vormals Probennahmeplanung) nach § 28 Absatz 2 im Hinblick auf Häufigkeit, Umfang der Untersuchungen oder die Orte der Probennahme für die jeweiligen Parameter inklusive der Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste nach Artikel 13 TW-RL vor. Neu ist, dass auch im Falle der Beibehaltung des Untersuchungsplans ein entsprechender Vorschlag erforderlich ist. Dies war nach den auf Freiwilligkeit basierenden Vorschriften der TrinkwV (a.F.) bisher nicht notwendig. Neben den zentralen Wasserversorgungsanlagen berücksichtigt die Regelung nun zusätzlich auch die in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlagen.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 1 TW-RL um. Demnach erfolgt der Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsplans auf Grundlage der Bewertung nach § 34 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 2b Nummer 5 Buchstabe a TrinkwV (a.F.) und setzt die Vorgaben aus Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe a TW-RL in Teilen um.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 2b Nummer 5 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Nach dieser Regelung sind temporäre und saisonale Schwankungen in der Konzentration sowie die Dauer des möglichen Auftretens eines Stoffes oder von Mikroorganismen zu berücksichtigen. Damit ist Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe a TW-RL in Teilen umgesetzt.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL um. Demgemäß basiert der Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsplans auf dem Vorkommen der entsprechenden chemischen Stoffe oder Mikroorganismen im Rohwasser gemäß der Bewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete von Trinkwasserentnahmestellen nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung].

Zu Nummer 5

Nach dieser Regelung sind die als Ursachen für das Vorhandensein entsprechender chemischer Stoffe in Betracht kommenden Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren zu berücksichtigen. Wenn bestimmte Stoffe oder Verfahren nicht zum Einsatz kommen, kann z.B. der Untersuchungsumfang für Rückstände oder Verfahrensnebenprodukte reduziert werden.

Zu Nummer 6

Die Bestätigung ist erforderlich, da andernfalls bei fehlendem Antrag zur Anpassung des Untersuchungsplans für das Gesundheitsamt nicht transparent wäre, ob alle Umstände, die zu einer zwingenden Anpassung führen können, betrachtet wurden. Wegen der Beantragung einer Anpassung auf freiwilliger Basis war dies bisher nach TrinkwV (a.F.) nicht notwendig.

Zu Absatz 2

Der Satz 1 übernimmt die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Satz 2 TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur an.

Satz 1 nimmt vom Anwendungsbereich des Untersuchungsplans im Hinblick auf eine Reduktion des Umfangs der Untersuchungen oder deren Häufigkeit folgende Parameter aus:

- Mikrobiologische Parameter der Anlage 1 Teil I, für die wegen der vielfältigen möglichen Störeinflüsse im Versorgungsgebiet und wegen des ggf. hohen Schadensausmaßes kein Szenario denkbar erscheint, bei dem im Wasserversorgungsgebiet eine geringere als die vorgegebene Mindestuntersuchungshäufigkeit erfolgen kann;
- Indikatorparameter ohne numerischen Wert (Geruch, Geschmack, Koloniezahl bei 22°C und Koloniezahl bei 36°C sowie organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)) sowie mit Wert 0 (Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) und Coliforme Bakterien), für die eine Bewertung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b nicht möglich und darüber hinaus eine Reduzierung nicht sinnvoll ist.

Satz 2 übernimmt die Regelung des § 14 Absatz 2b Satz 3 TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur an.

Nach Satz 2 können aufgrund der Bewertung Erweiterungen des Umfangs oder eine höhere Häufigkeit der Untersuchungen in Bezug auf die oben genannten Parameter erforderlich sein.

Satz 3 übernimmt die Regelung des § 14 Absatz 2b Satz 4 TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur an.

Satz 3 verweist auf besondere Bestimmungen für bestimmte Parameter, die unabhängig von der Risikoabschätzung und deren Auswirkungen auf den Untersuchungsplan gelten. Dies entspricht im Wesentlichen den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes etablierten Grundsätzen.

Zu § 38 (Verfahren zur Entscheidung über den Vorschlag)

Zu Absatz 1

Es werden für die verschiedenen Fälle des § 34 Absatz 1 bis 3 die Fristen geregelt, bis zu denen eine Dokumentation nach Absatz 2 dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch zu übermitteln ist. Mit der Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt beantragt der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage eine Genehmigung des Vorschlags zur Anpassung des Untersuchungsplans oder zu seiner Beibehaltung.

Zu Absatz 2

Der in der Dokumentation enthaltene Vorschlag wird mit der Übermittlung an das Gesundheitsamt als Antrag des Betreibers behandelt.

Zu Nummer 1

Bei den zentralen Wasserversorgungsanlagen beinhaltet der Antrag das Begehren, dass das Gesundheitsamt den Vorschlag billigt und bei den – innerhalb der Geltungsdauer nach Absatz 5 erfolgenden – jährlichen Abstimmungen des Untersuchungsplans nach § 28 Absatz 2 Satz 3 verbindlich zu Grunde legt. Im Übrigen kann die jährliche Abstimmung des Untersuchungsplans dafür genutzt werden, um Konkretisierungen vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Bei den in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlagen ist der Antrag darauf gerichtet, dass das Gesundheitsamt bei seiner Entscheidung nach § 29 Absatz 2 oder 3 die Untersuchungspflichten innerhalb der Geltungsdauer nach Absatz 5 entsprechend dem Vorschlag bestimmt.

Zu Absatz 3

Die Regelung verpflichtet das Gesundheitsamt, sich auf Grundlage der Dokumentation davon zu überzeugen, dass die Bewertung durchgeführt wurde, das Risikomanagement etabliert wurde und dieses Qualitätssicherungswerkzeug insgesamt funktioniert. Zusätzlich zur Dokumentation prüft das Gesundheitsamt bei den regelmäßigen Begehungen der Wasserversorgungsanlage, ob die Bewertung und das Risikomanagement den aktuellen Gegebenheiten in der Wasserversorgungsanlage entsprechen, mithin die Bewertung und das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage vollständig, ausreichend und plausibel sind und die eingeführten Maßnahmen zur Risikobeherrschung die Integrität des Trinkwasserversorgungssystems sicherstellen. Die DIN EN 15975-2 sieht als Teil der Verifizierung eine Auditierung vor, und auch die in den Erwägungsgründen der TW-RL genannten WHO-Dokumente beschreiben eine solche unabhängige Überprüfung als Bestandteil des Risikomanagements. Sich zu vergewissern, dass eine Bewertung durchgeführt und ein Risikomanagement eingeführt wurde, reicht hierfür nicht aus; es ist vielmehr zu überprüfen, ob das Risikomanagement vollständig, ausreichend und plausibel ist und die eingeführten Maßnahmen zur Risikobeherrschung die Integrität des Trinkwasserversorgungssystems sicherstellen.

Zu Absatz 4

Die Regelung übernimmt, was die Anpassung betrifft, im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur der Verordnung an. Der Absatz regelt die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anpassung oder der Beibehaltung des Untersuchungsplans. Das Gesundheitsamt kann die Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans genehmigen, wenn der Untersuchungsplan mit dem Überwachungsplan des Gesundheitsamts nach § 55 vereinbar ist und die beantragte Anpassung den Vorgaben der Nummern 1 bis 4 entspricht. Das Gesundheitsamt kann bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt sind, auch Untersuchungsergebnisse berücksichtigen, die vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Verordnung ermittelt wurden.

Zu Nummer 1

Die Regelung übernimmt die Vorgaben des § 14 Absatz 2 b Nummer 1 TrinkwV (a.F.) und stellt klar, dass die Anforderungen an die Bewertung nach § 34 Absatz 1 Genehmigungsvoraussetzungen sind. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Bewertung und die Erstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation verantwortlich.

Zu Nummer 2

Der Vorschlag muss den in § 37 geregelten Anforderungen entsprechen.

Zu Nummer 3

Der Vorschlag muss eine fachlich zutreffende Schlussfolgerung aus der Dokumentation sein.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Nummer 2 TrinkwV (a.F.), passt diese formal an die neue Struktur der Verordnung an und setzt Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe c TW-RL um. Soll ein Parameter vom Umfang der Untersuchungen ausgenommen werden, muss die Dokumentation der Bewertung ausweisen, dass mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen bei allen Proben die Messwerte zu diesem Parameter unter dem Vergleichswert von 30 Prozent des Grenzwerts liegen. Ausschlaggebend ist der jeweilige Messwert, der im Untersuchungsbericht der Untersuchungsstelle ausgewiesen ist. Dabei sind die jüngsten Messwerte zugrunde zu legen. Es darf damit keine jüngeren Messwerte geben, die ggf. die Bedingung nicht erfüllen würden. Die Messunsicherheit wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Dies entspricht den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes etablierten Anforderungen, bis auf die 7-Jahresregelung, die nicht mehr notwendig ist, da bei den betroffenen Anlagen jüngere Untersuchungsergebnisse vorliegen müssen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Nummer 3 TrinkwV (a.F.), passt diese formal an die neue Struktur der Verordnung an und setzt Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe b TW-RL um. Soll für einen Parameter die Häufigkeit der Untersuchungen verringert werden, muss die Dokumentation der Bewertung ausweisen, dass mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen bei allen Proben die Messwerte zu diesem Parameter unter dem Vergleichswert von 60 Prozent des Grenzwerts liegen. Ausschlaggebend ist der jeweilige Messwert, der im Untersuchungsbericht der Untersuchungsstelle ausgewiesen ist. Dabei sind die jüngsten Messwerte zugrunde zu legen. Es darf damit keine jüngeren Messwerte geben, die ggf. die Bedingung nicht erfüllen würden. Die Messunsicherheit wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Dies entspricht den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes TrinkwV (a.F.) etablierten Anforderungen, bis auf die 7-Jahresregelung, die nicht mehr notwendig ist, da bei den betroffenen Anlagen jüngere Untersuchungsergebnisse vorliegen müssen.

Zu Nummer 5

Die Regelung übernimmt die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Nummer 4 TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur der TrinkwV an. Sie setzt zudem die Vorgaben des Artikels 9 Absatz 4 Buchstabe b TW-RL in nationales Recht um. Die Ergebnisse der Bewertung können auch dazu führen, dass Umfang oder Häufigkeit der Parameteruntersuchungen gegenüber den Vorgaben des § 28 erweitert beziehungsweise erhöht werden müssen, um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen. Hierzu können auch mikrobiologische Parameter gehören, die von der Verringerung nach Nummer 2

Buchstabe a und b ausgenommen sind. Dies entspricht den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes etablierten Anforderungen der TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung übernimmt die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Nummer 5 und 6 TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur der Verordnung an. Dabei muss bedacht werden, welcher Herkunft mögliche Verunreinigungen sein können. Temporäre und saisonale Schwankungen in der Konzentration sowie die Dauer des Auftretens eines Parameters sind bei der Anpassung des Untersuchungsplans zu berücksichtigen. Dies entspricht den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes etablierten Anforderungen der TrinkwV (a.F.). Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b TW-RL, teilweise in Verbindung mit Anhang II Teil C Nummer 2 TW-RL, um.

Zu Nummer 7

Die Regelung berücksichtigt die sich aus den Untersuchungen nach § 36 Absatz 1 möglicherweise ergebenden Konsequenzen und setzt zum Teil auch Anhang 2 Teil A Nummer 3 TW-RL um.

Zu Nummer 8

Der sich aus dem Vorschlag ergebende Untersuchungsplan muss mit dem Überwachungsplan des Gesundheitsamts nach § 55 vereinbar sein.

Zu Absatz 5

Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags des Betreibers einer in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlage werden an dieser Stelle geregelt.

Zu Absatz 6

Satz 1 und Satz 2 übernehmen Inhalte aus § 14 Absatz 2c TrinkwV (a.F.) und passen diese inhaltlich an die neuen Anforderungen des Artikels 7 Absatz 5 TW-RL an. Demnach ist die Genehmigung für sechs Kalenderjahre gültig und kann für sechs weitere Jahre auf Antrag verlängert werden, basierend auf den zeitlichen Zyklen für die Überprüfung der Bewertung und des Risikomanagement nach § 34 Absatz 2. Das Abstellen auf Kalenderjahre orientiert sich an der Berichterstattungspflicht nach § 69, wo ebenfalls auf Kalenderjahre abgestellt wird.

Eine Verlängerung der Genehmigung kann erfolgen, wenn aufgrund einer erneuten Untersuchung aller nach den §§ 28 und 29 zu untersuchenden Parameter sowie einer Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Bewertung und des Risikomanagements dargelegt wird, dass die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Durch das Wort „erneuten“ wird klargestellt, dass nicht immer dieselbe vorangegangene Untersuchung als Maßstab herangezogen wird. Vielmehr sollten die Untersuchungsergebnisse aus den letzten drei Kalenderjahren zugrunde gelegt werden, auch wenn ein Untersuchungsintervall für den betroffenen Parameter für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren genehmigt wurde.

Zu Absatz 7

Satz 1 lässt angesichts der sechsjährigen Laufzeit der Genehmigungen für den Fall, dass nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die für die getroffene Entscheidung maßgeblich sind, den Widerruf im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu. Der Nachweis einer Gefährdung des öffentlichen Interesses (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ist nicht erforderlich. Satz 2 sieht unter den gleichen Voraussetzungen als milderes Mittel die Befugnis des Gesundheitsamts vor, den Betreiber aufzuordern, nach § 34 Absatz 1 Satz 2 die Bewertung und das Risikomanagement zu aktualisieren.

Zu Abschnitt 8 (Zugelassene Untersuchungsstellen)

Zu § 39 (Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle)

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt den Inhalt von § 14 Absatz 6 Satz 1 sowie § 15 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Satz 2 stellt klar, dass der Betreiber Untersuchungen auch durch eine eigene Untersuchungsstelle durchführen lassen kann, die zum Beispiel zu seinem Unternehmen gehört. Zugleich stellt die Regelung klar, dass auch in diesem Fall die Untersuchungsstelle zugelassen sein muss.

Zu Absatz 2

Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung nach § 24 dürfen mit Messgeräten durchgeführt werden, ohne dass es dafür einer zugelassenen Untersuchungsstelle bedarf. Dafür werden die Anforderungen an den Betrieb und die Wartung der Messgeräte geregelt, sowie eine betriebsinterne Qualitätssicherung vorgeschrieben.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 6 Satz 2 und § 14b Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Es werden die Wörter „an eine zugelassene Untersuchungsstelle“ eingefügt.

Zu Absatz 4

Die Regelung übernimmt mit geänderter Formulierung die Inhalte von § 16 Absatz 1 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Der Absatz wird zum Zwecke der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit in drei nummerierte Absätze untergliedert. Ferner wird vor dem Wort „Untersuchungsstelle“ das Wort „zugelassenen“ eingefügt. Seiner Pflicht zur Sicherstellung der sofortigen Benachrichtigung durch die zugelassene Untersuchungsstelle über die Überschreitungen von Höchstwerten genügt der Betreiber dabei nur, soweit er die Untersuchungsstelle über die für ihn geltenden Höchstwerte informiert.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um Abweichungen von Grenzwerten oder Anforderungen geht. Das Wort „Höchstwerten“ wird in Anbetracht der im Abschnitt „Beschaffenheit des Trinkwassers“ normierten Befugnis für das Gesundheitsamt, Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter festzulegen, eingefügt. Da der zugelassenen Untersuchungsstelle die in dem jeweiligen Wasserversorgungsgebiet festgelegten Höchstwerte nicht bekannt sein dürften, muss der Betreiber die Untersuchungsstelle entsprechend informieren. Nur dann hat er im Sinne des Absatzes 3 „sichergestellt“, dass die Untersuchungsstelle ihn über eine Überschreitung von Höchstwerten unverzüglich in Kenntnis setzen kann.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts geht. Neu ist die in der Nummer 2, 2. Halbsatz geregelte Pflicht des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage, sicherzustellen, dass die zugelassene Untersuchungsstelle diesen auch über eine Anzeige betreffend die Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts (nach § 53) in Kenntnis zu setzen hat.

Zu Nummer 3

Die Verpflichtung zur vertraglichen Sicherstellung, dass eine beauftragte Untersuchungsstelle den Betreiber unverzüglich über festgestellte Nichteinhaltungen von Anforderungen an das Trinkwasser in Kenntnis zu setzen hat, wird auf die Anforderungen in Bezug auf radioaktive Stoffe erweitert. Diese Verpflichtung ist auch im Hinblick auf die Anforderungen in Bezug auf radioaktive Stoffe sinnvoll. Ferner werden hierdurch die Regelungen harmonisiert.

Zu § 40 (Zugelassene Untersuchungsstellen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.). Die Zulassung von Untersuchungsstellen wird in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Das Verfahren, nach dem Konformitätsbewertungsstellen als Trinkwasseruntersuchungsstellen im Sinne der TrinkwV zugelassen werden, bestimmt sich künftig nach einer gesonderten Verordnung, die auf der Grundlage eines geänderten § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 IfSG erlassen werden soll und die insbesondere die Vorschriften in § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 und 6 TrinkwV (a.F.) ersetzen soll.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Das Wort „Parameterscope“ wird durch die Wörter „akkreditierten Prüfverfahren“ ersetzt. Fremdwörter werden durch diese Ersetzung vermieden.

Zu Abschnitt 9 (Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen)

Zu § 41 (Stelle der Probennahme)

Die Stelle, an der Proben zu nehmen sind, wird in einem eigenen Paragraphen geregelt. Die an verschiedenen Stellen der TrinkwV (a.F.) enthaltenen Regelungen zur Stelle der Probennahme werden systematisch zusammengeführt. Für Proben, die im Rahmen der Überwachung genommen werden, gilt § 58 Absatz 1.

Zu Absatz 1

Die Regelung fasst die Inhalte von Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 4 und Buchstabe b Satz 6 TrinkwV (a.F.) zusammen und trifft zur Vermeidung von Textwiederholungen eine allgemeine Grundregel über die Stelle der Probennahme.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte von § 14 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 2c Satz 2 und von Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 5 und Buchstabe b Satz 7 TrinkwV (a.F.) auf. Diese Regelungen über eine Probennahme ausnahmsweise im Verteilungsnetz werden zusammengefasst und verallgemeinert, um Textwiederholungen zu vermeiden. Ferner wird geregelt, dass auf Grund der Ausnahmegvorschrift Proben auch bereits im Wasserwerk genommen werden können.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt in Anknüpfung an die bisherigen Vorschriften implizit die Voraussetzung, unter der im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsplans nach § 28 Absatz 2 eine vom Grundsatz abweichende Stelle der Probennahme festgelegt werden kann. Hinsichtlich der Erwartung, dass eine nachteilige Veränderung des Trinkwassers nicht zu erwarten ist, wird auf die Stelle der Übergabe in die Trinkwasserinstallation abgestellt, da der Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage in der Regel keinen Zugriff auf die in § 10 Nummer 1 bezeichneten Entnahmestellen in Gebäuden hat und nicht zu einer Probennahme an einer solchen Stelle verpflichtet werden kann. Der Text der Vorschrift wird außerdem dahingehend präzisiert, dass sich die nicht zu erwartende nachteilige Veränderung des Trinkwassers auf den jeweiligen zu untersuchenden Parameter bezieht.

Zu Nummer 2

Die Regelung berücksichtigt die Möglichkeit, dass nach § 38 der Untersuchungsplan angepasst werden kann und dabei eine vom Grundsatz abweichende Stelle der Probennahme genehmigt werden kann.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht den bisherigen Vorschriften in § 14b Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 TrinkwV (a.F.) zu der Probennahmestelle für Untersuchungen auf den Parameter *Legionella spec.*

Zu Absatz 4

Die Stelle der Probennahme für Untersuchungen des Trinkwassers auf Radionuklide wird im Vergleich zu § 14a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 19 Absatz 2c Satz 2 TrinkwV (a.F.) neu geregelt. Dabei wird mit Absatz 4 eine für Radionuklide passgenaue und pragmatische Regelung getroffen, die den bürokratischen Aufwand minimiert.

Die Entnahme von Trinkwasserproben an der Stelle, an der die Anforderungen einzuhalten sind, wie es dem Grundsatz in Absatz 1 entspricht, ist aufwändig. Dieser Aufwand ist im Hinblick auf die Überprüfung der Parameterwerte für Radon, Tritium und die Richtdosis fachlich nicht notwendig. Ein Eintrag von Radionukliden oder eine signifikante Änderung in der Radionuklidzusammensetzung ist aufgrund der physikalischen Halbwertszeiten zwischen dem Ausgang des Wasserwerks nach Abschluss der Aufbereitung und der Stelle der Entnahme unwahrscheinlich. Bei radioaktiven Stoffen ist daher in dem in Absatz 2 Nummer 1 genannten Sinne regelmäßig nicht zu erwarten, dass sich das Trinkwasser zwischen der Stelle der Probennahme und der Stelle der Übergabe des Trinkwassers in die Trinkwasserinstallation nachteilig verändert.

Daher wird im Hinblick auf radioaktive Stoffe das Regel-Ausnahme-Verhältnis, wie es in den Absätzen 1 und 2 niedergelegt ist, umgekehrt. Grundsätzlich werden diese Proben am Ausgang des Wasserwerks nach Abschluss der Aufbereitung entnommen. Für die Festlegung dieser Probennahmestelle bedarf es keiner Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Anders als für sonstige Parameter, für die die Probennahme im Wasserwerk nur über eine entsprechende Festlegung im Untersuchungsplan zulässig ist, wird dies für radioaktive Stoffe bereits durch die Trinkwasserverordnung selbst festgelegt. Dies vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand.

Eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde muss nur erfolgen, wenn eine andere Stelle für die Probennahme festgelegt werden soll. Ferner kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von § 61 Nummer 1 die Probennahme an einer bestimmten Probennahmestelle anordnen.

Zu Absatz 5

Für Untersuchungen von Rohwasser wird eine spezifische Regelung getroffen. In diesen Fällen ist die Stelle der Probennahme im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Zu § 42 (Probennahmeverfahren)

Die bei der Probennahme einzuhaltenden Verfahren werden in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des § 15 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Die Verweisung „gemäß Anlage 5 Teil II“ entfällt, da die in Bezug genommenen Regelungen zum Probennahmeverfahren nun direkt in den Folgeabsätzen zu finden sind. Die Bezugnahme auf Parameter in bestimmten Anlagen zur TrinkwV entfällt. Die neue Regelung gilt nunmehr nicht nur für die Probennahmeverfahren zu den in den Anlagen 1, 2 und 3 Teil I TrinkwV (a.F.) genannten Parametern, sondern für alle Parameter einschließlich Legionella spec. und radioaktiven Stoffen. Insofern werden in Absatz 1 auch Inhalte der bisherigen Regelungen in § 14b Absatz 3 Satz 1 und Anlage 3a Teil III Nummer 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) integriert. Es wird nur von „Wasser“ gesprochen, da alle betroffenen Wasserarten wie Trinkwasser, Rohwasser, Reinwasser und Filtrat der Regelung unterliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Vermutungsregelungen aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 1 und 2 sowie Anlage 5 Teil II Buchstabe b Satz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Vermutungsregelung aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Vermutungsregelung aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 2 TrinkwV (a.F.). In Ergänzung zu den Regelungen aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 2 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich Untersuchungen der mikrobiologischen Trinkwasserqualität normiert Nummer 2, dass die Anforderungen an das Probennahmeverfahren auch Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. einschließen und diesbezüglich die Empfehlungen des UBA zu beachten sind (vgl. § 42 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der Vermutungsregelung aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 2 TrinkwV (a.F.). Durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ wird klargestellt, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt.

Zu Buchstabe b

Im Falle der Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. sind die bezeichneten Empfehlungen des UBA zu beachten.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der Vermutungsregelung aus Anlage 5 Teil II Buchstabe b Satz 5 TrinkwV (a.F.). Durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ wird klargestellt, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Ausnahmeregelung der bisherigen Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 3 TrinkwV (a.F.). Statt des Begriffs „Regelungen“ wird der präzisere Begriff „technische Vorschriften“ verwendet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt Teile der Bemerkungen in der Tabelle in Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 TrinkwV (a.F.). Satz 1 ist mit einer sprachlichen Anpassung den Bemerkungen in der Tabelle in Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 TrinkwV (a.F.) entnommen. Zudem wird klargestellt, dass sich die Vorgaben zur Probennahme auf Untersuchungen des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation beziehen. In Satz 2 wird der bisherige erste Halbsatz „Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet“ weggelassen, da der Verweis lediglich erläuternde Funktion hat und die Regelung auch für die der bezeichneten Berichtspflicht nicht unterliegenden Betreiber zu gelten hat. Ferner werden in Satz 2 die Wörter „ausschließlich an der Stelle der Entnahme“ ausgelassen, da die Stelle der Entnahme der Proben im Abschnitt „Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen“ (in § 41) bereits geregelt ist. Ferner wird die Möglichkeit der Durchführung der Probennahme als Zufallsstichprobe gestrichen. In Satz 2 geht es um die für den Betreiber verpflichtende Probennahme. Hier ist nur eine gestaffelte Stagnationsbeprobung zulässig. Die Zufallsstichprobe ist dagegen lediglich für die Überwachung des Versorgungsgebiets durch das Gesundheitsamt, damit nach § 58, zulässig. Die Pflicht zur Durchführung einer gestaffelten Stagnationsbeprobung bei einer Überprüfung der Grenzwerteinhalten an einer einzelnen bestimmten Entnahmestelle wird gegenstandslos, da im Rahmen des Probennahmeverfahrens durch den Betreiber nur eine gestaffelte Stagnationsbeprobung zulässig ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 vereinigt den Inhalt der bisherigen Anlage 5 Teil II Buchstabe b Satz 1 TrinkwV (a.F.), zu der außerdem entsprechende Regelungen in den Bemerkungen in der Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 TrinkwV (a.F.) bestanden, mit dem Inhalt der bisherigen Anlage 5 Teil II Buchstabe b Satz 4 TrinkwV (a.F.). Dies dient der Vereinfachung der Regelungen, der Vermeidung von Textwiederholungen und der Beseitigung von Widersprüchen. Die Vorgabe wird – wie in Anlage 5 Teil II Buchstabe b Satz 1 TrinkwV (a.F.) – als zwingende Vorgabe formuliert. Anstelle der Formulierung „allen anderen Probennahmen

für chemische Untersuchungen in der Trinkwasserinstallation“ wird entsprechend dem tatsächlichen Anwendungsbereich der genannten Empfehlung des UBA präziser formuliert: „die in Anlage 2 Teil II bezeichneten chemischen Parameter oder auf die Indikatorparameter Eisen und Aluminium“.

Zu § 43 (Untersuchungsverfahren)

In dieser Regelung werden die bei der Probennahme einzuhaltenden Verfahren normiert.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a TrinkwV (a.F.). In Satz 1 werden die Parameter, um deren Untersuchung es in dem Absatz geht, kurz als „mikrobiologische Parameter“ und nicht mehr durch Verweisung auf Anlagen bezeichnet. Die bisherigen Verweisungen auf Anlagen sind für das Verständnis nicht erforderlich, da die konkreten Parameter, um die es geht, nachfolgend aufgelistet werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Nummer 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Nummer 6 TrinkwV (a.F.). Für Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. wird nur noch das „spätestens ab dem 1. März 2019“ anzuwendende Untersuchungsverfahren nach Nummer 6 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) praktiziert, da die Übergangsfrist am 1. März 2019 abgelaufen ist. Die unter Buchstabe b genannte Norm wurde aktualisiert und entspricht nun ISO 11731:2019-03, siehe § 3.

Zu Nummer 7

Die Regelung setzt Anhang III Teil A Buchstabe e TW-RL um.

Für die Bestimmung des Parameters somatische Coliphagen in Rohwasserproben ist nach den Vorgaben der DIN EN ISO 10705-2: 2002-01 zu verfahren. Zur weiteren Spezifizierung kann die ISO 10705-3:2003-10 zur Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen in Wasserproben verwendet werden, siehe § 3. Die Vorgaben zur Verfahrensspezifikation wurden entsprechend Anhang III Teil A der TW-RL übernommen. Zur Klarstellung der einzusetzenden Methode in der Praxis erfolgt die Streichung der Passage „können angewandt werden“, und die Methoden werden analog zu allen anderen mikrobiologischen Parametern unter Nennung der standardisierten Verfahren spezifiziert.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht mit einer Anpassung im Satzbau § 15 Absatz 1b TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1c TrinkwV (a.F.). Satz 3 entspricht dem jeweiligen Satz 3 der Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 10 und 11 TrinkwV (a.F.). Materielle Bestimmungen aus dem Anhang werden in den Regelungsteil überführt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1c Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1c Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1d TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1e TrinkwV (a.F.). Vor dem Wort „Legionella“ werden die Wörter „den Parameter“ eingefügt. Die Einfügung dient der Gewährleistung einer einheitlichen Formulierung in der TrinkwV.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 2 TrinkwV (a.F.). Vor dem Wort „Parameter“ werden die Wörter „genannten chemischen und chemisch-physikalischen“ eingefügt. Durch die Einfügung soll verdeutlicht werden, dass es sich um Parameter handelt, die keine mikrobiologischen Parameter sind. Satz 4 entspricht den Bemerkungen der Anlage 5 Teil I laufende Nummer 6 TrinkwV (a.F.). Die Regelungen zu Benzo(a)pyren entsprechen den Bemerkungen der Anlage 5 Teil I laufende Nummer 6 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Es wird eine Vermutungsregel für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Beachtung der aufgeführten Referenzverfahren im Hinblick auf die Indikatorparameter Calcitlösekapazität, elektrische Leitfähigkeit und Geruch aufgenommen. Diese Vermutungsregel entspricht den Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 12, 20 und 8 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht Satz 5 der Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 20 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wurde aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht den Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 12 TrinkwV sowie der Anmerkung 2 (a.F.). Die Anmerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wurde aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht Satz 2 der Bemerkungen der Anlage 3 Teil 1 laufende Nummer 8 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wurde aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Nummer 2

Es wird eine Vermutungsregel für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Beachtung der aufgeführten Referenzverfahren im Hinblick auf die chemischen Parameter und Indikatorparameter organisch gebundener Kohlenstoff, Oxidierbarkeit und Trübung aufgenommen. Diese Vermutungsregel entspricht den Bemerkungen der Anlage 5 Teil I laufende Nummer 39, 26 und 38 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht Satz 2 der Bemerkungen der Anlage 5 Teil II laufende Nummer 39 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wurde aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht Satz 2 der Bemerkungen der Anlage 5 Teil II laufende Nummer 26 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wurde aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht Satz 2 der Bemerkungen der Anlage 5 Teil II laufende Nummer 38 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wurde aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Absatz 7

Die bislang in Anlage 3a Teil III Nummer 3 zur TrinkwV (a.F.) enthaltenen Vorgaben zum Untersuchungsverfahren werden in Satz 1 beibehalten. Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 44 (Niederschrift über das Untersuchungsergebnis)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) und regelt die Pflicht des Betreibers zur Aufzeichnung des Untersuchungsergebnisses.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 3 Satz 1 bis 3 TrinkwV (a.F.). Anstelle einer Bezugnahme auf Regelungen, aus denen sich Untersuchungspflichten ergeben, wird allgemein auf durchzuführende Untersuchungen abgestellt. Der Begriff „EDV-Verfahren“ wird zur sprachlichen Vereinheitlichung durch den Begriff „elektronische Datenverarbeitungsverfahren“ ersetzt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Ort der Probennahme geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe geht.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Zeitpunkt der Untersuchung der Wasserprobe geht.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um das bei der Untersuchung angewandte Verfahren geht.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 3 Satz 4 bis 8 TrinkwV (a.F.). Satz 1 enthält die Unberührtheitsklausel des § 15 Absatz 3 Satz 8 TrinkwV (a.F.). Die Wörter „oder Höchstwert“ werden in Anbetracht der Änderungen betreffend die Befugnis des Gesundheitsamts, Höchstwerte für mikrobiologische sowie chemische Parameter festzulegen, eingefügt. Satz 2 entspricht § 15 Absatz 3 Satz 7 TrinkwV (a.F.). Satz 3 entspricht inhaltlich § 15 Absatz 3 Satz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 3 Satz 6 TrinkwV (a.F.).

Zu Abschnitt 10 (Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher)

Zu § 45 (Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Die Regelung dient außerdem der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL. Die Informationen sind an den unmittelbaren Anschlussnehmer des Betreibers der jeweiligen Wasserversorgungsanlage zu erteilen, weil nur in diesem Verhältnis eine Vertragsbeziehung besteht und die Kontaktdaten der betroffenen Verbraucher bekannt sind. Die Pflicht umfasst, dass im Rahmen vorgeschalteter Lieferbeziehungen ebenfalls die Informationen über die Qualität des Trinkwassers übermittelt werden, die dann an die Anschlussnehmer gemeinsam mit den Informationen des Betreibers der jeweiligen Wasserversorgungsanlage weitergegeben werden. Die Informationen dienen der Aufklärung der Anschlussnehmer und der Transparenz im Hinblick auf deren Trinkwasserversorgung. Die Bereitstellung der Informationen soll auf dem leichtesten Weg, zum Beispiel mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen, erfolgen.

Zu Satz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL. Die Anschlussnehmer als Vertragspartner des Betreibers der jeweiligen Wasserversorgungsanlage werden hierdurch verpflichtet, die Informationen auch an die Endverbraucher weiterzugeben. Entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie müssen alle, die mit Trinkwasser versorgt werden, die Informationen über die Trinkwasserqualität erhalten. Durch die Weitergabepflicht für die Anschlussnehmer wird sichergestellt, dass alle betroffenen Verbraucher, wie z.B. von Vermietern versorgte Mieter, die relevanten Informationen erhalten. Dies kann z.B. durch Aushang oder Briefpost erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen. Die Informationen dienen zur Aufklärung der Verbraucher und der Transparenz im Hinblick auf deren Trinkwasserversorgung. Bei mobilen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen sind in der Regel keine Anschlussnehmer zwischengeschaltet, weshalb die Informationen unmittelbar an die Verbraucher zu geben sind. Die Bereitstellung der Informationen soll auf dem leichtesten Weg, zum Beispiel durch Aushang, mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen, erfolgen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 TrinkwV (a.F.). Angaben, die für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen für die Trinkwasserinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, werden in Zukunft zur Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 3 online bereitgestellt und werden daher in § 46 behandelt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung greift Inhalte des § 21 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) auf. Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse auf den Parameter Legionella spec. für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen umfasst, da für den Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage nun eine entsprechende Untersuchungspflicht vorgesehen ist.

Zu Satz 3

Die Regelung entspricht § 21 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 TW-RL um. Adressat der Regelung ist der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage. Für die Betreiber anderer Wasserversorgungsanlagen besteht aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 6 TW-RL keine entsprechende Informationspflicht. Insbesondere sind auch die Betreiber von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen nicht von der Regelung betroffen, weil die Informationen nach Nummer 1 bis 4 nicht vorliegen oder nicht relevant sind und eine Verpflichtung für Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage nicht verhältnismäßig wäre. Darüber hinaus wird eine Versorgung durch eine zeitweilige Wasserversorgungsanlage in der Regel nicht über ein Jahr hinweg gewährleistet. Die Bereitstellung der Informationen soll auf dem leichtesten Weg, zum Beispiel mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen, bereitgestellt werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b TW-RL um. Die Ausweisung von Gebühren und Preisen für Trinkwasser sorgt für Transparenz und Vergleichbarkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Preis bzw. die Gebühr für Trinkwasser aus der Leitung als Angabe pro Liter direkt mit dem Preis für anderes Wasser (beispielsweise verpackt oder im Restaurant) zu vergleichen.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL um. Die Information in Bezug auf die abgenommene Wassermenge für den konkreten Anschlussnehmer dient dazu, dass der Anschlussnehmer die Kosten für Trinkwasser und die Abnahmemenge für seinen Haushalt überblicken kann.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d TW-RL um. Der Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch anderer Anschlussnehmer dient der Selbsteinschätzung, gegebenenfalls der Optimierung der eigenen Wasserabnahme und ist eine Anregung, insbesondere eine unverhältnismäßig hohe Wasserabnahme zu reduzieren.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e TW-RL um. Hierdurch sollen betroffene Anschlussnehmer umfängliche Informationen im Zusammenhang mit dem Thema Trinkwasser erhalten. Durch einen Hinweis auf die Internetseite mit Informationen nach § 46 soll insbesondere ein leicht zugänglicher und ressourcenschonender Informationsfluss sichergestellt werden.

Zu Nummer 5

Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b TW-RL um. Die Information der Anschlussnehmer über die Entfernungs- und Stilllegungspflicht des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage, die noch Teile aus dem Werkstoff Blei enthält, soll den Anschlussnehmer frühzeitig darüber in Kenntnis setzen, dass der Betreiber bis zum 12. Januar 2026 zwingend dazu verpflichtet ist, Leitungen oder deren Teilstücke aus dem Werkstoff Blei zu beseitigen. Die Information versetzt den Anschlussnehmer und als Folge der Weitergabepflicht dieser Informationen auch von ihm mit Trinkwasser versorgte Personen in die Lage, entsprechende Pflichtverletzungen des Betreibers als solche zu erkennen, deren Beseitigung zu verlangen oder der Behörde anzuzeigen. Ist der Anschlussnehmer selbst Betreiber einer solchen Wasserversorgungsanlage, ist er durch die erhaltene Information an seine Pflicht erinnert.

Zu Satz 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 TW-RL um. Die Anschlussnehmer werden verpflichtet, die Informationen nach Absatz 4 Satz 1 auch an betroffene Verbraucher weiterzugeben.

Zu § 46 (Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 1 TW-RL um. Die Informationen dienen vorrangig der Transparenz und der Übersicht für die Verbraucher. Hierdurch soll den Verbrauchern ermöglicht werden, zu erkennen, wo das Trinkwasser gewonnen wird und welche Gefährdungen sich möglicherweise ergeben können. Gleichzeitig soll durch eine Offenlegung von Angaben über die Wasseraufbereitung (z.B. Feststofffiltration, Belüftung zur Entfernung von gelöstem Eisen und Mangan, Desinfektion) das Vertrauen der Verbraucher in das Trinkwasser gefördert werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 2 TW-RL um. Hierdurch erhalten die Verbraucher Informationen über die Qualität und die Zusammensetzung des Trinkwassers auf der Grundlage der aktuellsten Untersuchungsergebnisse sowie die entsprechende Untersuchung des Trinkwassers. Dies fördert das Vertrauen der Verbraucher in das Trinkwasser, gleichzeitig findet eine Kontrolle durch den Verbraucher im Rahmen der Offenlegung dieser Informationen statt. Ab Geltungsbeginn der Nummer 2 greift die Pflicht des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage, die Verbraucher über die aktuellsten Untersuchungsergebnisse zu informieren, unabhängig davon, ob diese Ergebnisse in der Vergangenheit und mithin vor Geltungsbeginn der Norm erzielt wurden.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 3 TW-RL um. Die Mineralien Kalzium, Magnesium und Kalium sind neben Natrium die Hauptbestandteile der gelösten Stoffe im Trinkwasser. Entsprechende Angaben finden sich z.B. auf allen Mineralwasserflaschen. Es soll dem Verbraucher ermöglicht werden, einen Vergleich der Mineralgehalte von örtlichem Trinkwasser z.B. mit Flaschenwasser durchzuführen. Hierzu ist eine Angabe in den Einheiten Milligramm pro Liter notwendig. Für die Berechnung der Wasserhärte und anderer technischer Spezifikationen ist eine Angabe in Millimol pro Liter notwendig, die deshalb ebenfalls auszuweisen ist. Die Angabe zur Wasserhärte ist beispielsweise für die Dosierung von Waschmitteln erforderlich und die Online-Zurverfügungstellung hier verpflichtend. Die Angaben werden neben den Angaben nach Nummer 4 benötigt, um Berechnungen für die Eignung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser zu durchzuführen.

Zu Nummer 4

In der Bewertungsgrundlage des UBA für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-metallene-werkstoffe-im-0>) und in technischen Normen (insbesondere DIN EN 12502 Teil 1 bis Teil 5) werden Vorgaben an zusätzliche Parameter der Wasserbeschaffenheit für die Auswahl von Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser festgelegt. Zum Beispiel werden nach der Bewertungsgrundlage des UBA für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser die Basekapazität (KB8,2) für die Auswahl von verzinktem Stahl und die Säurekapazität (KS4,3) für die Auswahl von unlegierten Stählen benötigt. Der Wasserversorger hat aktuelle Messergebnisse der hierzu benötigten Parameter zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 5

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 4 TW-RL um. Die Intention der TW-RL ist, dass alle aktuellen relevanten Informationen bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers für die Verbraucher an einer Stelle zusammenfassend für das jeweilige Versorgungsgebiet dargestellt sind. Aus diesem Grund ist auf Gefährdungen hinzuweisen, über die nach § 62 Absatz 5 zu informieren ist. Dies hat unabhängig von

einer Information an einer anderen Stelle (z.B. auf den Internetseiten des Gesundheitsamts) zu erfolgen. Es kann jedoch auf der Internetseite des Versorgers mit einem Link auf die Information an anderer Stelle verwiesen werden.

Zu Nummer 6

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 5 TW-RL um. Der risikobasierte Ansatz ist ein wesentlicher Aspekt der neuen TW-RL. Indem die Verbraucher auch hierzu Informationen erhalten, ist größtmögliche Transparenz geschaffen.

Zu Nummer 7

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 6 TW-RL um. Hierdurch sollen die Verbraucher für ein sowohl ressourcenschonendes als auch gesundheitsbewusstes Verbraucherverhalten sensibilisiert werden. Die Verbraucher sollen auf die Gefahren durch stagnierendes Wasser aufmerksam gemacht werden. Dies ist erforderlich, weil die Verbraucher Einfluss auf stagnierendes Wasser in den Trinkwasserinstallationen nehmen können, zum Beispiel indem sie für einen regelmäßigen Wasserdurchfluss sorgen und vor der Entnahme von Trinkwasser zum Trinken oder zur Herstellung von Speisen das Stagnationswasser ablaufen lassen und ggf. für andere Zwecke auffangen (z.B. Blumen gießen, Putzen). Das UBA stellt zu diesem Thema ebenfalls Informationsmaterial zur Verfügung, das für die Zwecke dieser Vorschrift verwendet werden kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 TW-RL um. Die Summierung einzelner Wasserversorgungsanlagen eines Betreibers ist aufgrund der Vorgaben in Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 TW-RL zur korrekten Umsetzung der TW-RL erforderlich. Nach Maßgabe der Richtlinie soll der Wasserversorger zur Bereitstellung der Information verpflichtet werden, wenn dieser die in Anhang IV Nummer 7 TW-RL vorgegebenen Kriterien hinsichtlich der täglich bereitgestellten Menge Trinkwassers bzw. versorgten Personenzahl erfüllt. Die Systematik der TrinkwV kennt jedoch nur den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, wobei die Wasserversorgung in einem Wasserversorgungsgebiet aus verschiedenen Anlagen durch denselben Betreiber bereitgestellt werden kann und so die für die Regelung maßgebliche Größenschwelle einer Wasserversorgungsanlage nach Anhang IV Nummer 7 TW-RL durch Summierung der Einzelkenndaten erreicht werden kann. Große Wasserversorger sollen die Verbraucher umfänglicher informieren und so für die große Mehrheit der Verbraucher mehr Transparenz schaffen. Die Information soll verbraucherfreundlich, zum Beispiel durch intelligente Anwendungen oder einem Hyperlink, zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist durch den Wasserversorger ein ressourcenschonender Weg zu wählen, der gleichzeitig allen Verbrauchern die Möglichkeit zum Zugang zu diesen Informationen gibt. Ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit für derartige Anlagen besteht insbesondere aufgrund der Komplexität der Strukturen großer Wasserversorger, die einen großen Kreis von Verbrauchern mit Trinkwasser versorgen.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 Buchstabe a TW-RL um. Die Informationen über die Wasserversorgungsanlage bzw. die Wasserversorgungsanlagen dienen dem Verbraucher dazu, zu erkennen, ob der Betreiber der jeweiligen Wasserversorgungsanlage eine ressourcenschonende Wasserversorgung gewährleistet.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 Buchstabe b TW-RL um. Die Informationen über die Eigentumsstrukturen großer Wasserversorgungsunternehmen sollen für die Verbraucher Transparenz schaffen und damit das Vertrauen stärken.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 Buchstabe c TW-RL um. Die Vorschrift soll für Verbraucher Aufschluss über die Zusammensetzung der Trinkwassergebühren bzw. -preise liefern.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 Buchstabe d TW-RL um. Hierdurch soll der Verbraucherschutz gefördert und transparent ausgestaltet werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Satz 1 TW-RL um. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle Verbraucher, auch diejenigen ohne Internetzugriff, den Zugang zu den Informationen erhalten.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 8 TW-RL um. Eine Informationspflicht der Öffentlichkeit wird erst ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeführt, sodass der Wasserversorger erst zu diesem Zeitpunkt zur weitergabefähigen Datenerhebung verpflichtet werden kann.

Zu Abschnitt 11 (Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Verbote)

Zu § 47 (Anzeigepflichten)

Die Regelung ist an § 16 TrinkwV (a.F.) angelehnt, soweit es um Anzeigepflichten des Betreibers bei Überschreitungen oder Abweichungen geht. Absatz 1 legt die Anzeigepflichten für alle Wasserversorgungsanlagen fest, während Absatz 2 für die dort ausdrücklich benannten Wasserversorgungsanlagen zusätzliche Anzeigepflichten aufstellt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) und gilt für alle Wasserversorgungsanlagen. Zum Zwecke der textlichen Vereinfachung wird in die Formulierung von Absatz 1 die Bestimmung aus § 16 Absatz 1 Satz 7 TrinkwV (a.F.) über die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe bereits am Anfang der neuen Regelung genannt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 3 Variante 2 TrinkwV (a.F.). Außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an einer Wasserversorgungsanlage sind prozesslogisch an erster Stelle zu nennen. Statt der bisherigen Formulierung „oder an einer Wasserversorgungsanlage“ wird nun der bestimmte Artikel „der“ verwendet. Dies dient der Klarstellung, dass sich die Verpflichtung nur auf die Wasserversorgungsanlage des Betreibers bezieht. Die bisherige Regelung galt hingegen auch in Bezug auf andere Wasserversorgungsanlagen und Teile davon (siehe BR-Drs. 530/10, S. 93). Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ist nicht wegen dieser bloßen Betreibereigenschaft für Anzeigen in Bezug auf andere Wasserversorgungsanlagen ordnungsrechtlich heranzuziehen. Eine Ausnahme stellt die Regelung in § 17 Absatz 6 in Bezug auf Trinkwasserleitungen aus Blei dar.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 16 Absatz 1 Satz 3 Variante 1 TrinkwV (a.F.). Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird das Wort „grobsinnlich“ durch das Wort „organoleptisch“ ersetzt. Ferner werden beispielhaft die wichtigsten organoleptischen Veränderungen des Trinkwassers aufgezählt. Im Hinblick auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser hat diese Anzeigepflicht grundsätzlich keine Relevanz.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 TrinkwV (a.F.), soweit es sich um Grenzwertüberschreitungen und die Nichteinhaltung allgemeiner Anforderungen in Bezug auf mikrobiologische Parameter handelt.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.) und nimmt Bezug auf die in § 6 Absatz 4 normierte Pflicht des Gesundheitsamts, einen Höchstwert für mikrobiologische Parameter festzulegen.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um Grenzwertüberschreitungen und die Nichteinhaltung allgemeiner Anforderungen in Bezug auf chemische Parameter geht.

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es sich um chemische Stoffe handelt, und nimmt auf die in § 7 Absatz 3 normierte Pflicht des Gesundheitsamts Bezug, einen Höchstwert festzulegen.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um Grenzwertüberschreitungen und die Nichteinhaltung von Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter geht.

Zu Nummer 8

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Nummer 2a TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 9

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 TrinkwV (a.F.), soweit es sich um Indikatorparameter handelt. Die Verwendung des Worts „Maßnahmenhöchstwerte“ geht auf die Verwendung des Begriffs „Maßnahmenhöchstwert“ im Rahmen der Anordnung von Abhilfemaßnahmen nach § 65 Absatz 3 Satz 3 zurück.

Zu Nummer 10

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.). Die Verwendung des Worts „Maßnahmenhöchstwerte“ geht auf die Verwendung des Begriffs „Maßnahmenhöchstwert“ im Rahmen der Anordnung von Abhilfemaßnahmen nach § 65 Absatz 4 Satz 2 zurück.

Zu Nummer 11

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 1, 2, 5, 6 und 9 TrinkwV (a.F.). Die Verwendung des Begriffs „Maßnahmenhöchstwert“ geht auf die Verwendung des Begriffs im Rahmen der Zulassung von Abweichungen in § 66 Absatz 2 zurück.

Zu Nummer 12

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I laufende Nummer 10 und 11 TrinkwV (a.F.). Die Regelung übernimmt die in den Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 10 und 11 TrinkwV (a.F.) geregelten zusätzlichen Meldepflichten in den Regelungsteil der Verordnung, auf die in § 16 Absatz 6 TrinkwV (a.F.) lediglich verwiesen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gilt im Gegensatz zu den Bestimmungen des Absatzes 1 nur für die ausdrücklich benannten Wasserversorgungsanlagen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I laufende Nummern 2 und 18 TrinkwV (a.F.). Nummer 1 gilt nur für die hier ausdrücklich benannten Wasserversorgungsanlagen. Die Regelung übernimmt die in der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 2 und 18 TrinkwV (a.F.) in den Bemerkungen geregelten Pflichten in den Regelungsteil der Verordnung, auf die in § 16 Absatz 6 TrinkwV (a.F.) lediglich verwiesen wurde.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 1 Satz 4 und 7 TrinkwV (a.F.). Nummer 2 gilt nur für die hier ausdrücklich benannten Wasserversorgungsanlagen. Ferner werden die Begriffe „Höchstwerte“, „Parameterwerte“ und „Maßnahmenhöchstwerte“ eingefügt. Diese Änderung geht auf die Einführung dieser Begriffe in § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 3 sowie § 66 Absatz 2 zurück. Durch die Verwendung des Begriffs „Parameterwert“ wird zudem klargestellt, dass die Regelung auch für radioaktive Stoffe Anwendung findet.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Variante 2 und § 16 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Nummer 3 gilt nur für die hier ausdrücklich benannten Wasserversorgungsanlagen. Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) geregelte Ausnahme von dieser Meldepflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Variante 2 TrinkwV (a.F.) wird in den Tatbestand integriert. Vor dem Wort „Wasserversorgungsanlage“ wird ein bestimmter Artikel verwendet, da es sich um eine bestimmte Wasserversorgungsanlage handelt, bei der der technische Maßnahmenwert überschritten ist.

Zu § 48 (Klärung der Ursachen und Abhilfemaßnahmen durch den Betreiber)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 16 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Die Unberührtheitsklausel in § 16 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.) ist nicht erforderlich. Es steht nicht in Zweifel, dass die für das Gesundheitsamt geltende Vorschrift des § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.) von der vorliegenden Regelung über Handlungspflichten des Betreibers nicht berührt wird. Der deklaratorische Hinweis sollte lediglich ausdrücken, dass Abhilfemaßnahmen vom Betreiber nicht getroffen werden müssen, wenn das Gesundheitsamt nach § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.) bei einer Eigenwasserversorgungsanlage von einer Anordnung von Maßnahmen absieht, weil eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann (siehe BR-Drs. 530/10, S. 94). Die in Absatz 1 normierten Pflichten werden darüber hinaus aus Konsistenzgründen auf zeitweilige Wasserversorgungsanlagen ausgeweitet.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Sofortmaßnahmen zur Abhilfe geht, die nun lediglich noch als Maßnahmen zur Abhilfe bezeichnet werden, da bereits durch die Vorgabe „unverzüglich“ die Dringlichkeit zum Ausdruck kommt.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist an § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) angelehnt und normiert nun auch für Überschreitungen des Parameterwerts für radioaktive Stoffe eine Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.), soweit es um Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.), soweit es um Maßnahmen zur Abhilfe geht, die nun unverzüglich durchzuführen sind.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Unterrichtung des Gesundheitsamts geht.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 5 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und § 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 9 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I laufende Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 5

Die Regelung ist an die Bemerkung zur Anlage 2 Teil II laufende Nummer 11 TrinkwV (a.F.) angelehnt. Für die Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA-5) oder Trihalogenmethane (THM), bei denen es sich in der Regel um Desinfektionsnebenprodukte bzw. -verunreinigungen handelt, gelten entsprechend den jeweiligen Bemerkungen in Anlage 2 Teil 2 besondere Vermutungsregeln für die Einhaltung eines Grenzwerts am Ausgang des Wasserwerks, der gegenüber dem „regulären“ Grenzwert für diesen Parameter verschärft ist. Diese Vermutungsregeln basieren auf Studien, in denen untersucht wurde, mit welchem maximalen Faktor einer Konzentrationserhöhung inklusive eines Sicherheitszuschlags auf dem Leitungsweg bis zur Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 zu rechnen ist. Durch die Vermutungsregelungen wird der Aufwand für die Untersuchungen im Leitungsnetz unter Beibehaltung des Schutzniveaus erheblich minimiert. Wird der entsprechende strengere Grenzwert am Ausgang des Wasserwerks jedoch überschritten, müssen durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage umgehend Untersuchungen eingeleitet werden, um festzustellen, ob der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende „reguläre“ Grenzwert eingehalten wird. Bei dessen Überschreitung greifen alle Bestimmungen nach Absatz 1 und 2, die allgemein für die Überschreitung von Grenzwerten gelten.

Zu § 49 (Abgabeverbot)

Regelungen, die Abgabeverbote bei Überschreitung von Grenzwerten oder Höchstwerten oder Nichterfüllung von Anforderungen in Bezug auf mikrobiologische oder chemische Parameter oder Indikatorparameter betreffen, werden nun in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Erfasst sind nun auch explizit die vom Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter, was der gelebten Praxis entspricht.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung lässt die Abgabe von Trinkwasser zu, sofern das Gesundheitsamt nach § 62 Absatz 1 zu der Beurteilung gelangt, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit

nicht zu besorgen ist und dass die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können. Ferner gilt die Regelung für den Fall, dass das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde den Weiterbetrieb nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 angeordnet hat.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 9 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu § 50 (Maßnahmenplan des Betreibers)

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 5 TrinkwV (a.F.). Anstelle des Begriffs „Maßnahmenplan“ wird der gängigere und an den vorhandenen Begriff „Maßnahmenwert“ angelehnte Begriff „Maßnahmenplan“ eingeführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Es wird klargestellt, dass es sich bei der „anderen Wasserversorgung“ um eine Wasserversorgung handelt, die als Ersatz für die unterbrochene leitungsgebundene Wasserversorgung dient. Durch den Verweis auf § 63 Absatz 1, der die Anordnung von Maßnahmen beim Vorliegen von Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund von Überschreitungen von Parameterwerten für radioaktive Stoffe vorsieht, findet der Maßnahmenplan nun auch für diese Stoffe Anwendung.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Die Wörter „festgestellten Abweichung“ werden durch das Wort „Unterbrechung“ ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV (a.F.). Zur Klarstellung wird ergänzt, dass es sich um die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage handelt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 5 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „EDV-Verfahren“ wird zur Vereinheitlichung durch den Begriff „elektronische Datenverarbeitungsverfahren“ ersetzt.

Zu § 51 (Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 3 TrinkwV (a.F.) und § 16 Absatz 7 TrinkwV (a.F.). Die Begriffsbestimmung zur „Gefährdungsanalyse“ sowie die Regelungen zu Betreiberpflichten bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionella spec. werden in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 7 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 7 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) und § 16 Absatz 7 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Durch die Konkretisierung wird nun klargestellt, dass die Risikoabschätzung schriftlich zu erfolgen hat. Zudem wird durch die Integration des § 16 Absatz 7 Satz 5 TrinkwV (a.F.) die Pflicht zur Erstellung der Risikoabschätzung durch das Erfordernis der Beachtung der Empfehlung „Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ des UBA spezifiziert.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 7 Nummer 3 TrinkwV (a.F.) und § 16 Absatz 7 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Durch die Integration des § 16 Absatz 7 Satz 5 TrinkwV (a.F.) wird klargestellt, dass im Rahmen der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen die Empfehlung „Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ zu beachten ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 13 TrinkwV (a.F.). Die dortige Begriffsbestimmung zur „Gefährdungsanalyse“ wird nun als konkrete Handlungspflicht formuliert. Durch die Verwendung des Worts „insbesondere“ wird klargestellt, dass die Risikoabschätzung nicht lediglich aus den in den Nummern 1 bis 5 gelisteten Anforderungen besteht. Diese Anforderungen gehen dem analytischen Teil der Risikoabschätzung vielmehr voraus.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 13 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 13 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 13 Buchstabe c TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 13 Buchstabe d TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 13 Buchstabe e TrinkwV (a.F.). Das Wort „Laborbefunden“ wird ohne inhaltliche Änderung durch das treffendere Wort „Untersuchungsergebnisse“ ersetzt. Die zeitliche Zuordnung der Untersuchungsergebnisse muss in der Risikoabschätzung ebenfalls enthalten sein.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Neu ist die Vorgabe, dass der Betreiber dem Gesundheitsamt die Risikoabschätzung auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln hat. Durch diese klare Regelung wird auf Probleme in der Vollzugspraxis reagiert. Die Missachtung der Verpflichtungen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 7 Satz 3 und 4 TrinkwV (a.F.).

Zu § 52 (Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwerts)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 8 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 14 Absatz 4 TW-RL, teilweise in Ergänzung zu Regelungen in Anhang IV Nummer 6 TW-RL, um. Gegenüber der TrinkwV (a.F.) wird anstatt auf die „Einschränkung der Verwendung von Trinkwasser“ nunmehr auf „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Absatz 1 und 3“ abgestellt, denn die Unterrichtungspflichten gelten nach Artikel 14 Absatz 4 TW-RL für sämtliche Abhilfemaßnahmen. Da Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch aufgrund einer Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe angeordnet werden können, wird in der Vorschrift nun auch die zuständige Behörde ausdrücklich benannt. Neu eingefügt werden zudem die Wörter „in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde“. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden die verschiedenen Informationspflichten auf die Nummern 1 bis 5 aufgeteilt. Die enumerative Aufzählung folgt dabei dem Grunde nach der Struktur des Artikels 14 Absatz 4 TW-RL.

Zu Nummer 1

Die Regelung ist an § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.) angelehnt und setzt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a TW-RL um. Die Informationspflicht bezieht sich auf die Überschreitung eines Grenz- oder Höchstwerts, die zu besorgende Schädigung der Gesundheit, deren Ursache sowie die konkret getroffenen Maßnahmen. Exemplarisch werden Verwendungsverbote und -einschränkungen genannt.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b erster Halbsatz TW-RL und Artikel 17 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Nummer 6 TW-RL um. Die Bestimmung sieht die Erteilung von Ratschlägen zu Wasserkonsum und –verwendung vor. Danach müssen, unabhängig von der nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 bestehenden Pflicht zur Information über Empfehlungen zum Umgang mit Stagnationswasser, von der lediglich die Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen betroffen sind, die Betreiber aller einschlägigen Wasserversorgungsanlagen auch Ratschläge zur Vermeidung des Konsums von Stagnationswasser erteilen.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 8 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b zweiter Halbsatz TW-RL um.

Zu Nummer 4

Die Regelung greift Aspekte des § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Nummer 5

Die Regelung setzt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c TW-RL um.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 10 Absatz 8 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 15 Absatz 5 TW-RL um. Die Unterrichtungspflichten für den Fall der Zulassung einer Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter werden nunmehr in einem separaten Absatz geregelt. Dies dient der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit, da sich die Unterrichtungspflichten nach Artikel 15 Absatz 5 TW-RL im Fall der Zulassung einer Abweichung von den Unterrichtungspflichten nach Artikel 14 Absatz 4 TW-RL im Fall der Nichteinhaltung eines Grenz- oder Höchstwerts, welche eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt, unterscheiden. Aufgrund der unterschiedlichen Gefährdungslage sieht Absatz 1 bei der Nichteinhaltung eines Grenz- oder Höchstwerts, welche eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt, umfangreichere Informationspflichten als bei der Zulassung einer Abweichung von Grenzwerten oder

Höchstwerten für chemische Parameter vor. Die Ausnahmeregelung des Artikels 15 Absatz 5 Unterabsatz 2 TW-RL für unerhebliche Abweichungen, welche binnen 30 Tagen behoben werden können, wird als negatives Tatbestandsmerkmal aufgenommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 21 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts, ab dem die Informationspflicht gilt, wird nun klargestellt, dass der Betreiber kumulativ sowohl von der Überschreitung als auch von der Anordnung der behördlichen Maßnahmen Kenntnis haben muss. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass von einer Überschreitung der Parameterwerte nicht unmittelbar auf ein Risiko für die menschliche Gesundheit geschlossen werden kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 7 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Der Zusatz „unverzüglich nach Erhalt dieser Informationen“ wird zwecks Klarstellung, auf welchen Zeitpunkt es für die Informationspflicht ankommt, neu aufgenommen.

Zu Abschnitt 12 (Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle)

Die Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstellen werden in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

Zu § 53 (Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.)

Die bisherige, eher allgemein gehalten, Überschrift des § 15a TrinkwV (a.F.) wird aufgrund der Normierung von Anzeigepflichten in Bezug auf Legionella spec. um die Wörter „in Bezug auf Legionella spec.“ erweitert. Zudem wird vor dem Wort „Untersuchungsstelle“ das Wort „zugelassene“ eingefügt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 1 TrinkwV (a.F.) und erfährt lediglich eine sprachliche Überarbeitung, die zu einer Verkürzung und besseren Verständlichkeit der Norm führt. Den Verweisen auf die Untersuchungen wird durch die Wörter „auf den Parameter Legionella spec.“ eine kurze inhaltliche Beschreibung vorangestellt. Zudem wird vor dem Wort „Untersuchungsstelle“ das Wort „zugelassene“ eingefügt. Die Änderungen dienen der besseren Verständlichkeit. Die Anzeigepflicht auslösende Überschreitung des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts kann auch bei Untersuchungen festgestellt werden, die von dem Gesundheitsamt nach § 61 zusätzlich angeordnet werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Vor dem Wort „Untersuchungsstelle“ wird das Wort „zugelassene“ eingefügt.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Zur Klarstellung werden die Wörter „bei ortsfesten Anlagen“ eingefügt.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). In Anknüpfung an Nummer 2 erfasst die Anzeigepflicht auch die Angabe über die Bestätigung der Information des im Auftrag des Betreibers handelnden Person.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 15a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Damit das UBA wie in § 70 bzw. Artikel 10 Absatz 1 TW-RL vorgesehen die von Trinkwasserinstallationen ausgehenden gesundheitlichen Risiken bewerten kann, ist eine statistische Erhebung und Auswertung der Fälle von Überschreitungen des technischen Maßnahmenwerts der untersuchungspflichtigen Anlagen notwendig. Die dafür erforderlichen Daten liegen den Ländern nicht vor, da nach Absatz 1 lediglich die jeweiligen Überschreitungen anzuzeigen sind. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Meldepflicht der Untersuchungsstellen direkt an das UBA notwendig.

Zu Absatz 5

Das UBA kann zur Vereinheitlichung und einfacheren Auswertung der Meldungen einheitliche Vordrucke oder ein einheitliches elektronisches Datenverarbeitungsverfahren vorschreiben.

Zu Abschnitt 13 (Überwachung)

Zu § 54 (Überwachung durch das Gesundheitsamt)

§ 54 regelt Aufgaben bei der Überwachung durch das Gesundheitsamt, einschließlich Umfang und Häufigkeit der Überwachung.

Zu Absatz 1

Die Regelung greift Inhalte des § 19 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.) auf und beschreibt die grundsätzliche Aufgabe der Überwachung, soweit sie in die Zuständigkeit des Gesundheitsamts fällt. Satz 2 nimmt außer der Überwachung im Hinblick auf radioaktive Stoffe nach § 56 auch die Überwachung im Hinblick auf die Erfüllung der Informationspflichten nach § 46 Absatz 2 von der Zuständigkeit des Gesundheitsamts aus, da die entsprechenden Informationspflichten nicht auf die Trinkwasserhygiene bezogen sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 (a.F.) und regelt den Bereich der sog. „Muss-Überwachung“ durch das Gesundheitsamt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.) und regelt den Bereich der sog. „Kann-Überwachung“ durch das Gesundheitsamt. Da die Bereiche der „Muss-Überwachung“ und der „Kann-Überwachung“ in Bezug auf mobile Wasserversorgungsanlagen und Wasserverteilungsanlagen komplementär sind, kann die Reichweite der „Kann-Überwachung“ für sie vereinfacht ausgedrückt werden. Für „Nichttrinkwasseranlagen“ wird der in § 2 Nummer 10 legaldefinierte Begriff verwendet. Sie sind zur Klarstellung weiterhin aufgeführt. Gleichwohl wird die Einhaltung der auf Nichttrinkwasseranlagen bezogenen Pflichten auch im Bereich der „Muss-Überwachung“ nach Absatz 2 mit überwacht, wenn eine Nichttrinkwasseranlage zusätzlich zu der Trinkwasserinstallation einer Wasserversorgungsanlage nach Absatz 2 installiert ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 1 Satz 2 und 5 TrinkwV (a.F.) und regelt den Inhalt der Überwachung bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen sowie bei Eigenwasserversorgungsanlagen. Sie setzt die Regelung aus dem bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) zur Verbesserung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit in einer

Aufzählung um. Aus sprachlichen Gründen wird das Wort „auch“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um Besichtigungen geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung übernimmt den Inhalt des § 19 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben geht und integriert den Inhalt der Regelung aus § 19 Absatz 1 Satz 5 TrinkwV (a.F.), die den Umfang der Trinkwasseruntersuchungen bestimmt. Es werden zudem wie in der gesamten Verordnung nun nicht mehr die Begriffe „Probennahmeplanung“ und „Probennahmeplan“ sondern „Untersuchungsplan“ und „Überwachungsplan“ verwendet.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt den Umfang der Überwachung im Hinblick auf die mobilen Wasserversorgungsanlagen, die Wasserverteilungsanlagen sowie die zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen. Dazu gehören auch „Trinkwasserbrunnen“, die aufgrund der neuen Vorgaben des [§ 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes] zunehmend im öffentlichen Raum eingerichtet werden. Diese sind je nach Art des Betriebs den Wasserverteilungsanlagen oder den zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen zuzurechnen. Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 1 Satz 3 sowie § 19 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Satz 2 entspricht § 19 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Zudem werden Bemerkungen aus der Anlage 2 Teil II laufende Nummer 7 TrinkwV (a.F.) in den Regelungsteil als Satz 3 überführt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 TrinkwV (a.F.) und regelt die Häufigkeit von Untersuchungen in Form einer nach der Art der Wasserversorgungsanlage differenzierenden Aufzählung. Satz 2 wurde neu eingefügt und hat in der alten Fassung der TrinkwV keine Entsprechung. Durch die Einfügung des Satzes wurde jedoch lediglich klargestellt, was bislang ohnehin schon galt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 4 und 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Da es sich bei Absatz 5 um eine „Muss-Vorschrift“ handelt, § 19 Absatz 5 Satz 4 TrinkwV (a.F.) jedoch eine „Soll-Vorschrift“ darstellt, wird diese durch die Einfügung der Wörter „in der Regel“ in die „Muss-Vorschrift“ integriert.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 7 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regel entspricht § 19 Absatz 5 Satz 6 und 7 TrinkwV (a.F.). Da es sich bei Absatz 5 um eine „Muss-Vorschrift“ handelt, § 19 Absatz 5 Satz 6 und 7 TrinkwV (a.F.) jedoch „Soll-Vorschriften“ darstellen, werden in die neue „Muss-Vorschrift“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt. Zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wird die Vorschrift neu gegliedert.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 6 TrinkwV (a.F.), soweit zeitweilige Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, betroffen sind.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 6 TrinkwV (a.F.), soweit zeitweilige Wasserversorgungsanlagen, die der wiederkehrenden Befüllung von mobilen Wasserversorgungsanlagen an Bord von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts dienen, betroffen sind.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht mit einer sprachlichen Korrektur § 19 Absatz 6 TrinkwV (a.F.).

Zu § 55 (Überwachungsplan des Gesundheitsamts)

Anstelle des bisherigen Begriffs „Probennahmeplan“ wird der inhaltlich passendere Begriff „Überwachungsplan“ eingeführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 2 TrinkwV (a.F.). Durch die Einfügung der Wörter „erforderlichen Untersuchungsdaten“ wird konkretisiert, was die Berichtspflichtigen beinhalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 2a TrinkwV (a.F.). Die Sätze 2 und 3 entsprechen § 19 Absatz 2b Satz 5 und 6 TrinkwV (a.F.). Konkretisierend wird ausgeführt, dass der Überwachungsplan nur für zentrale Wasserversorgungsanlagen, dezentrale Wasserversorgungsanlagen und Wasserverteilungsanlagen gilt. Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 2b TrinkwV (a.F.). Die radiologischen Parameter müssen im Überwachungsplan nicht enthalten sein.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2b Nummer 1 TrinkwV (a.F.) und wurde zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit mit einer Aufzählung versehen.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2b Nummer 1 Alternative 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2b Nummer 1 Alternative 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2b Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2b Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2b Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Der Überwachungsplan muss nunmehr ausdrücklich auch den Untersuchungsplan nach § 28 Absatz 2 enthalten.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2c Satz 7 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2c Satz 7 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 2c Satz 7 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „wann“ wird durch die Formulierung „den Zeitpunkt der Übermittlung“ ersetzt.

Zu § 56 (Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe)

Die Regelung ist an § 20a TrinkwV (a.F.) angelehnt. Wegen der Neustrukturierung der TrinkwV werden jedoch auch Teile des § 20a TrinkwV (a.F.) in andere Normen verschoben. So finden sich nun alle Anordnungsbefugnisse sowie an dieser Stelle sachfremde Regelungen außerhalb des § 56.

Im Einzelnen betrifft dies die Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Eigenwasserversorgungsanlagen nach § 20a Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.), die sich nun bei den Untersuchungspflichten des Betreibers in Bezug auf radioaktive Stoffe und in § 63 befinden. § 20a Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Absatz 2 und 4 (a.F.) wird nun durch eine eigene Norm zu Mitwirkungs- und Duldungspflichten umgesetzt. § 20a Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 19 Absatz 3 und 4 TrinkwV (a.F.) finden sich in den Vorschriften zur Durchführung der Untersuchungen zur Überwachung und zur Niederschrift über die Überwachung. § 20a Absatz 3 TrinkwV (a.F.) ist in die Norm zu Anordnungen des Gesundheitsamts und der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge verschoben. Schließlich wurde § 20a Absatz 4 TrinkwV (a.F.) in die Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe des Betreibers überführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 20a Absatz 1 Sätze 1 und 2 erster Halbsatz TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 20a Absatz 2 Satz 1 und 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 20a Absatz 2 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 20a Absatz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu § 57 (Mitwirkungs- und Duldungspflichten)

Zu Absatz 1

Um die TrinkwV nicht mit Regelungen zu überfrachten, die ohnehin bereits im IfSG enthalten sind und damit geltendes Recht darstellen, verweist Absatz 1 deklaratorisch auf § 15a IfSG.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem § 18 Absatz 2 Satz 3 TrinkwV (a.F.) und erläutert – nicht abschließend – die Begriffe „Bücher und sonstige Unterlagen“ des § 15a Absatz 3 IfSG für

den Anwendungsbereich der TrinkwV. Dabei wird die Bezeichnung „Protokolle über die Untersuchungen“ durch die Bezeichnung „Niederschriften“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 3 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 3 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 3 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Das Wort „diese“ wird zum Zwecke der Klarstellung durch die Wörter „die Unterlagen“ ersetzt.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu § 58 (Probennahme und Untersuchungsverfahren)

Zu Absatz 1

Die Regelung greift die Inhalte von § 19 Absatz 2c Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.) auf. In Bezug auf Trinkwasserproben zur Bestimmung von radiologischen Parametern wird zur Klarstellung ausgeführt, dass diese am Ausgang des Wasserwerks zu nehmen sind, sofern nicht die zuständige Behörde die Entnahme der Probe an einer anderen Stelle für angezeigt erachtet.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2c Satz 3 und 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 1 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Zusätzlich wird klargestellt, dass auch die die Überwachung durchführende Untersuchungsstelle zugelassen sein muss. Satz 2 übernimmt Regelungen der Bemerkungen in Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 TrinkwV (a.F.) und führt die Durchführung des Untersuchungsverfahrens für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel aus. Neben der im Rahmen des Untersuchungsplans als gestaffelte Stagnationsbeprobung durchgeführten Probennahme ist bei der Probennahme im Rahmen des Überwachungsplans alternativ auch eine Zufallsstichprobe zulässig.

Zu § 59 (Durchführung der Untersuchungen zur Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde)

Da die Vorschrift sowohl für das Gesundheitsamt als auch die zuständige Behörde Anwendung findet, wird in dem Paragraphen nun neben dem Gesundheitsamt auch stets die zuständige Behörde angeführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 3 Satz 1 und 4 TrinkwV (a.F.). Um sicherzustellen, dass auch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde über eine Zulassung als Untersuchungsstelle verfügt, wurde der Verweis auf die Vorgabe zur Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle eingefügt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 3 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Anstelle des Begriffs „Untersuchungsergebnis“ werden die Wörter „Ergebnis der Überwachungsuntersuchung“ eingefügt.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 3 Satz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu § 60 (Niederschrift über die Überwachung)

Die Vorschrift entspricht § 19 Absatz 4 TrinkwV (a.F.) und wird nun zwecks besserer Verständlichkeit in mehrere Absätze gegliedert.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „EDV-Verfahren“ wird durch die Begriffe „elektronische Datenverarbeitungsverfahren“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 4 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Durch die Formulierung „das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde“ wird klargestellt, dass auch die zuständige Behörde Niederschriften der Überwachung für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren hat.

Zu Abschnitt 14 (Gefahrenvorsorge)

In der neu eingefügten Überschrift wird erstmalig der Begriff „Gefahrenvorsorge“ verwendet.

Zu § 61 (Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge)

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 und 3 und § 20a Absatz 3 TrinkwV (a.F.). Diese Vorschriften werden nun in einen eigenen Abschnitt über das behördliche Vorgehen bei Abweichungen oder in Verdachtsfällen eingeordnet und betreffen ein frühes Tätigwerden des Gesundheitsamts beziehungsweise der zuständigen Behörde im Sinne einer Gefahrenvorsorge. Da die Regelung nun auch die Überwachung im Hinblick auf radioaktive Stoffe erfasst, die bislang in einem eigenen Paragraphen geregelt war (vgl. § 20a Absatz 3 TrinkwV (a.F.)), wird neben dem Gesundheitsamt auch die zuständige Behörde zu Anordnungen zur Gefahrenvorsorge ermächtigt.

In Bezug auf radioaktive Stoffe wird § 20a Absatz 3 TrinkwV (a.F.) übernommen. Neu hinzugekommen ist, dass die Behörde die Anordnungen zur Gefahrenvorsorge nicht nur dann treffen kann, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz

der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, sondern auch, wenn es zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist. Die Aufnahme dieser Alternative dient der Harmonisierung der Regelungen zu den sonstigen Anforderungen an das Trinkwasser, für welche diese Alternative auch schon jetzt in § 20 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) vorhanden ist. Ferner stärkt die Alternative die Gefahrenvorsorge, weil die Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers im Einzelfall etwas früher ansetzt als die Alternative des Schutzes der menschlichen Gesundheit.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Es wird zudem die bisher in § 20a Absatz 3 Nummer 3 TrinkwV (a.F.) normierte Untersuchungspflicht in Bezug auf radioaktive Stoffe aufgenommen.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a TrinkwV (a.F.) sowie § 20a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf radioaktive Stoffe.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) sowie § 20a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf radioaktive Stoffe.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.). Im Hinblick auf die dort genannten Untersuchungen, „die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen“, erfolgt lediglich eine redaktionelle Umstellung der angeführten Begriffe.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b TrinkwV (a.F.). Hinzugefügt werden in Verbindung mit den Verweisen auf die Anlagen 2 und 3 die Wörter „die keine Mikroorganismen sind“, um deutlicher gegenüber dem vorhergehenden Buchstaben a abzugrenzen.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.). Die Regelung wird zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und der Übersichtlichkeit mit einer Aufzählung untergliedert.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung geht.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung, auf die die Überschreitung von Grenzwerten für mikrobiologische und chemische Parameter hindeutet, geht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung, auf die die Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen für Indikatorparameter hindeutet, geht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung, auf die die Nichteinhaltung von Anforderungen an Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsmittel hindeutet, geht.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung, auf die ein anderer Umstand hindeutet, geht.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Vorbeugung von Verunreinigungen geht.

Zu Abschnitt 15 (Behördliches Vorgehen zur Gefahrenabwehr)

Zu § 62 (Beurteilung von Gefährdungen und Risiken)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 TrinkwV (a.F.) und betrifft die vom Gesundheitsamt durchzuführende Beurteilung, ob eine Gesundheitsschädigung durch das Trinkwasser zu besorgen ist. Ferner wird anstelle des Begriffs „Entscheidung“ der Begriff „Beurteilung“ verwendet, da die Klärung der Frage, ob eine Schädigung der Gesundheit der betroffenen Verbraucher zu besorgen ist, keine „Entscheidung“, sondern eine Beurteilung ist. Die Wörter „in einem Wasserversorgungsgebiet“ entfallen. Der Begriff Wasserversorgungsgebiet ist bei Vorschriften, die die Gefahrenabwehr betreffen, nicht das richtige Regelungsobjekt. Die vom Gesundheitsamt durchzuführende Beurteilung bezieht sich tatsächlich auf das Trinkwasser in einer Wasserversorgungsanlage; bei Anordnungen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wird dementsprechend der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage herangezogen. Die Vorschrift findet grundsätzlich auf alle Wasserversorgungsanlagen Anwendung; eine Differenzierung nach der Art der Anlage ist nicht angezeigt. In dieser Hinsicht kann die bisherige Entsprechungsklausel in § 9 Absatz 9 Satz 1 TrinkwV (a.F.) für Eigenwasserversorgungsanlagen entfallen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter geht.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist an § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.) angelehnt. Nummer 4 formuliert die bereits in der Praxis gelebte Vorgehensweise als logische Konsequenz der Vorgaben des § 10 Absatz 7 Nummer 7 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 8 Buchstabe d TW-RL um. Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für das Gesundheitsamt ist erforderlich, um bei der Überschreitung der Leitwerte der Beobachtungsliste beurteilen zu können, ob eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist, um auf dieser Grundlage ggf. erforderliche Maßnahmen anordnen zu können (siehe § 63 Absatz 1).

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte der Bemerkungen in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 5a Satz 1 TrinkwV (a.F.). Klargestellt wird nun, dass die Beurteilungspflicht der zuständigen Behörde von der Kenntnis einer Parameterwertüberschreitung abhängt.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz und § 9 Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.) und regelt die Information des Betreibers. Der Inhalt der Information wird auf das Ergebnis der Beurteilung durch das Gesundheitsamt bzw. der zuständigen Behörde bezogen. Über Entscheidungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Anordnung von Maßnahmen nach § 63 muss der Betreiber nicht gesondert informiert werden, da sie ihm als Verwaltungsakt bekannt zu geben sind. Es wird geregelt, dass das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde im Falle von Lieferketten selbst oder durch Anordnung sicherstellt, dass die Betreiber weiterer betroffener Wasserversorgungsanlagen informiert werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 4 TW-RL um. Danach sind die Verbraucher über mögliche Gefahren für die menschliche Gesundheit zu informieren. Zusätzlich sind die Verbraucher über Gesundheits- und Gebrauchshinweise im Zusammenhang mit den möglichen Gefahren für die menschliche Gesundheit zu informieren, um mit Hilfe dieser Informationen Entscheidungen zum eigenen Verhalten treffen zu können. Die Informationen sollen verbrauchergerecht formuliert sein und benutzerfreundlich weitergegeben werden. Je nach Dringlichkeit der Informationsweitergabe sind verschiedene Informationsquellen denkbar (z.B. Internetseiten, Tageszeitungen, Radiomitteilungen, Lautsprechermitteilungen in den Straßen).

Zu § 63 (Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen)

Zu Absatz 1

Die Regelung ist an § 9 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz TrinkwV (a.F.), Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5a Satz 2 TrinkwV (a.F.) angelehnt. Die darin enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen für das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde hinsichtlich der Anordnung von Maßnahmen wird nun durch eine Aufzählung von Maßnahmen konkretisiert. Durch die Nennung von Regelbeispielen werden Widersprüche mit der bisher in § 9 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und nun in Absatz 2 geregelten Vorgabe vermieden, dass das Gesundheitsamt bzw. die zuständige Behörde bei seiner Entscheidung auch die Gefahren zu berücksichtigen hat, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen oder seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 1. Halbsatz TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Nach § 9 Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.) gilt § 9 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) auch im Hinblick auf Überschreitungen von Parameterwerten für radioaktive Stoffe, so dass neben dem Gesundheitsamt auch die zuständige Behörde ausdrücklich benannt wird. Die Pflicht, bei der Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen auch die Gefahren zu berücksichtigen, die durch eine Unterbrechung der Bereitstellung von Trinkwasser sowie bei Entnahme- oder Verwendungseinschränkungen entstehen, wird in einem eigenen Absatz geregelt und einheitlich als Belang der Abwägung im Rahmen des Auswahlermessens ausgestaltet.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5a Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.), was die gebundene Entscheidung zu einer sofortigen Unterbrechung der Wasserversorgung betrifft (Satz 1). Ferner entspricht die Regelung im Wesentlichen § 9 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf die einzig zulässige Ausnahme von der Unterbrechung der Wasserversorgung, nämlich wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (Satz 2). Satz 3 der Regelung entspricht § 9 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu § 64 (Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstallationen)

Die Anordnungsbefugnisse des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstallationen gelten für Trinkwasserinstallationen sämtlicher Wasserversorgungsanlagen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 7 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c TW-RL sowie Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 TW-RL um. Grundsätzlich steht die Anordnung der Informations- und Beratungspflicht des Betreibers im Ermessen des Gesundheitsamts. Zum Merkmal der Angemessenheit gehört auch die Anordnung des Zeitpunkts der Information bzw. der Beratung (z.B. eine unverzügliche Ausführung). Im Hinblick auf den Inhalt der Anordnung wird durch die Nennung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage als Adressaten der Anordnung die Regelung des § 9 Absatz 7 Satz 3 TrinkwV (a.F.) teilweise in den Absatz 1 integriert.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c TW-RL und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 TW-RL um.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) und setzt mit dem Einschub „insbesondere solche, mit denen sich ein Wiederauftreten der Risiken vermeiden lässt“ Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c TW-RL in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 TW-RL um. Als „Maßnahmen“, über die die Verbraucher informiert werden sollen, kommen insbesondere Folgende in Betracht: die regelmäßige Nutzung aller Entnahmestellen bzw. die regelmäßige Spülung von selten genutzten Teilen der Trinkwasserinstallation, die Absperrung von Anlagenteilen, wenn diese länger nicht genutzt werden (z.B. Urlaub) oder das Ablaufenlassen von Wasser, das länger (mehr als 4 Stunden) in den Leitungen gestanden hat.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Variante 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Anstelle der Negativformulierung des § 9 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV (a.F.) wird nun eine Positivformulierung gewählt. Dies dient der besseren Verständlichkeit. Durch das Wort „muss“ wird kenntlich gemacht, dass es sich bei der Anordnung der Informations- und Beratungspflichten durch das Gesundheitsamt um eine gebundene Entscheidung handelt, sofern sich die Trinkwasserinstallation in einer Wasserverteilungsanlage befindet, die zumindest auch im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, also auch im Fall einer gleichzeitig gewerblichen Abgabe (z.B. in einem Hotel), aber nicht bei ausschließlich gewerblicher Abgabe (z.B. bei Mietwohnungen).

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung greift frühzeitig Inhalte im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a TW-RL in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 TW-RL auf, zumindest für die Fälle von festgestellten Unzulänglichkeiten. Als zusätzliche Maßnahme, mit der das Gesundheitsamt auf den Betreiber der genannten Wasserversorgungsanlage einwirken kann, wird die Anforderung zur Durchführung einer Risikoabschätzung der Trinkwasserinstallation neu aufgenommen. Der Umfang der Risikoabschätzung ist durch das Gesundheitsamt im Einzelfall festzulegen und wird daher an dieser Stelle nicht näher konkretisiert.

Zu § 65 (Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Neu ist die in der Praxis selbstverständliche Ausweitung der Untersuchungspflicht auf Fälle, in denen die in § 5 festgelegten allgemeinen Anforderungen an das Trinkwasser nicht erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 9 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität geht (Satz 1). Zudem entspricht die Regelung § 9 Absatz 4 Satz 3 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf Überschreitungen der Grenzwerte für die Parameter Blei, Kupfer oder Nickel, die durch eine neu errichtete Trinkwasserinstallation verursacht werden können (Satz 2).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 9 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität bei der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung von Grenzwerten oder Anforderungen für Indikatorparameter geht (Satz 1). Ferner entspricht die Regelung § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich eines Absehens von der Anordnung von Maßnahmen für bestimmte Einzelfälle (Satz 2) und der Festlegung geduldeter Maßnahmenhöchstwerte oder abweichender Anforderungen (Satz 3).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.).

Zu § 66 (Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 9 TrinkwV (a.F.). Durch den Verweis auf die durch das Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität bei einer Nichteinhaltung der Grenz- oder Höchstwerte für chemische Parameter soll das grundsätzliche Vorgehen im Falle einer Grenz- oder Höchstwertüberschreitung deutlich werden. In Absatz 1 wird diesbezüglich klargestellt, dass die Abweichung zugelassen werden kann, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung der Trinkwasserqualität durch Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich war. Die Regelung setzt auch Artikel 15 Absatz 1 TW-RL um. In diesem Zusammenhang werden in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 einheitliche Voraussetzungen normiert, unter denen eine Abweichung zugelassen werden kann. Diese Voraussetzungen gelten für sämtliche Zulassungen. Neben den in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 genannten chemischen Parametern erfasst die Vorschrift nun auch ausdrücklich diejenigen Parameter, für die das Gesundheitsamt einen Höchstwert nach § 7 Absatz 3 festgelegt hat.

Zu Nummer 1

Die Regelung greift Inhalte des § 10 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.) auf und setzt Teile von Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 TW-RL um.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 (a.F.) und setzt Teile von Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 TW-RL um.

Zu Nummer 3

Die Regelung greift Inhalte des § 10 Absatz 4 TrinkwV (a.F.) auf und setzt Artikel 15 Absatz 6 TW-RL um. Die Ausnahme für Trinkwasser, das als Ersatz für eine leitungsgebundene Wasserversorgung zeitlich begrenzt an die Verbraucher abgegeben wird, welche bislang in § 10 Absatz 4 TrinkwV (a.F.) enthalten war, ist mit dem Wortlaut von Artikel 15 Absatz 6 TW-RL nicht mehr vereinbar und entfällt.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 9 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c TW-RL um und normiert drei weitere einschränkende Voraussetzungen, die jeweils alternativ für eine Zulassung erfüllt sein müssen.

Zu Buchstabe a

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a TW-RL um.

Zu Buchstabe b

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b TW-RL um.

Zu Buchstabe c

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b TW-RL um.

Zu Buchstabe d

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c TW-RL um.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte des § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf die Bestimmungen in Satz 1 auf, wobei die Differenzierung zwischen einer Fristsetzung von mehr beziehungsweise weniger als 30 Tagen aufgrund der geänderten TW-RL, die eine solche Differenzierung nur noch für den Umfang der Informationen vorsieht, nicht übernommen werden kann. Die Voraussetzungen werden für sämtliche Zulassungen nunmehr einheitlich in Absatz 1 geregelt. Ferner wird in Satz 1 eine Legaldefinition für den Begriff „Maßnahmenhöchstwert“ eingefügt. Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 TW-RL im Hinblick auf die Bestimmungen in Satz 2 um und regelt die Höchstdauer der Zulassung von Abweichungen. Die Regelung entspricht § 10 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf die Bestimmungen in Satz 3. Insgesamt liegt dem Absatz 2 das allgemeine Prinzip zugrunde, dass innerhalb der Dauer der Zulassung die Trinkwasserqualität nach Einschätzung des Gesundheitsamts durch die im Abschnitt zum behördlichen Vorgehen zur Gefahrenabwehr normierten Abhilfemaßnahmen wiederhergestellt werden kann und sich die festzulegende Frist deshalb nach dem Zeitbedarf für die Wiederherstellung der Trinkwasserqualität richten muss.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 5 Satz 2 (a.F.) und setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 und 3 TW-RL um. Entsprechend den Vorgaben der TW-RL werden die Voraussetzungen für eine nochmalige Zulassung einer Abweichung im Vergleich zur den Regelungen der TrinkwV (a.F.) enger gefasst. Diese ist nunmehr lediglich unter „außergewöhnlichen Umständen“ möglich. Zudem muss die Ursache der Abweichung auf einen der Fälle des Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c zurückzuführen sein. Diese Beschränkung dient der Klarstellung, dass die nochmalige Zulassung einer Abweichung unter Berufung auf dieselbe „unvorhergesehene außergewöhnliche Situation, die zu zeitlich begrenzten Überschreitungen der Parameterwerte führen könnte“ (Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d), nicht möglich ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 7 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 15 Absatz 2 TW-RL um, was die Bestimmungen in Satz 1 betrifft. Satz 2 stellt im Sinne der geübten Praxis klar, wie das Gesundheitsamt die erforderlichen Angaben erhält.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.). Anstelle des Begriffs „Überwachungshäufigkeit“ wird die Formulierung „Häufigkeit der Durchführung von Beobachtungsmaßnahmen“ verwendet. Der Begriff der „Beobachtungsmaßnahmen“ weicht bewusst vom Wortlaut des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe d TW-RL ab. Dies folgt der Notwendigkeit einer Abgrenzung vom Begriff der „Überwachung“, welcher in der TrinkwV für die behördliche Überwachung verwendet wird.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.) und wird zwecks besserer Lesbarkeit in die Buchstaben a bis c untergliedert.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um einen Zeitplan für die Arbeiten geht.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um eine Schätzung der Kosten geht.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um Bestimmungen zur „weiteren Beobachtung“ geht. Die Verwendung des Begriffs der „Beobachtung“ dient der Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Absatz 5

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 und 4 TW-RL um und folgt der Regelung nach Absatz 1, wonach hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung nicht mehr wie in der TrinkwV (a.F.) zwischen Zulassungen von mehr beziehungsweise weniger als 30 Tagen differenziert wird. Diese beiden Fälle unterscheiden sich nunmehr lediglich im Hinblick auf die Angaben, welche in der Zulassung enthalten sein müssen, und die Informationspflichten im Hinblick auf Verbraucher. Absatz 5 normiert die weniger umfangreichen Angaben, welche im Falle einer „unerheblichen“ Abweichung, die binnen 30 Tagen behoben werden kann, in der Zulassung enthalten sein müssen.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), § 10 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV (a.F.) sowie § 10 Absatz 7 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 4 TW-RL um. Satz 1 weitet die Unterrichtungspflicht, welche nach der bisherigen Regelung auf „Zulassungen, die 30 Tage überschreiten und sich auf ein Wasserversorgungsgebiet beziehen, in dem mehr als 1 000 Kubikmeter Trinkwasser pro Tag geliefert oder mehr als 5 000 Personen versorgt werden“ (§ 10 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.)) und auf die „erneute Zulassung“ (§ 10 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV (a.F.)) beschränkt war, nunmehr auf sämtliche Zulassungen nach Absatz 1 und Absatz 3 aus. Dies dient der Umsetzung der TW-RL, da den Mitgliedsstaaten durch Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e TW-RL aufgegeben wird, einen „jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über alle Abweichungen, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 zugelassen wurden, einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Informationen“ zu erstellen. Die Ausweitung der Unterrichtungspflicht auf sämtliche Zulassungen von Abweichungen nach Satz 1 dient der Erstellung dieses Datensatzes. Satz 2 greift die in Satz 1 vorgenommenen Anpassungen auf. Im Gegensatz zu § 10 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV (a.F.) regelt Satz 2 nicht die inhaltlichen Anforderungen an Mitteilungen nach § 10 Absatz 6 TrinkwV (a.F.), sondern die Anforderungen an sämtliche Mitteilungen nach Satz 1. Dies dient ebenfalls der Erstellung des jährlichen Datensatzes gemäß Artikel 18 Absatz Buchstabe e TW-RL. Die Sätze 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen § 10 Absatz 7 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.).

Überdies wird zwecks Umsetzung von Artikel 18 Absatz 4 TW-RL nun auf die dort genannten Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission abgestellt. Zudem können darüberhinausgehende Formatvorgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt werden. Die alte Formulierung an dieser Stelle war in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht klar.

Zu Absatz 7

Die Regelung setzt Artikel 26 Absatz 2 TW-RL um und regelt die Gültigkeit von auf Grundlage der bisherigen Rechtslage zugelassenen Abweichungen sowie die Möglichkeit, solche Abweichungen ein zweites Mal zuzulassen.

Zu § 67 (Information der betroffenen Verbraucher)

Zu Absatz 1

Die Regelung greift Inhalte des § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.), des § 9 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.), des § 9 Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.) sowie des § 9 Absatz 8 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 Satz 6 TrinkwV (a.F.) auf und führt die Sicherstellungs- sowie Anordnungsbefugnisse des Gesundheitsamts bzw. der zuständigen Behörde betreffend die Einhaltung von Informationspflichten des Betreibers zusammen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 21 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu § 68 (Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec.)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 8 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Abschnitt 16 (Berichtswesen)

Zu § 69 (Berichtspflichten der Behörden)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Satz 2

Satz 2 regelt den zu übermittelnden Datensatz. Die Vorgaben der Berichterstattung aus der Richtlinie 98/83/EG entfallen mit der neuen TW-RL. Die TW-RL sieht vor, dass nur noch relevante Daten (Überschreitungen von Parameterwerten, Vorfälle und Abweichungen) gemeldet werden, die jedoch jährlich zu aktualisieren sind und der Kommission und der Europäischen Umweltagentur zugänglich gemacht werden. Da bei Wegfallen des bisherigen Berichtsformats keine Aussagen mehr zur Trinkwasserqualität allgemein getroffen werden könnten, bleiben die Berichtspflichten in Anlehnung an die Richtlinie 98/83/EG und die TrinkwV (a.F.) bestehen. Die Vorgaben nach der TW-RL werden entsprechend ergänzt. Das Ausweiten der Berichtspflichten auf kleine Wasserversorger wurde in der TrinkwV (a.F.) bereits umgesetzt.

Zu Nummer 1

Die Kenndaten des Wasserversorgungsgebiets mussten bisher schon nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Formatvorlage berichtet werden. Aus Gründen der Transparenz wird diese Pflicht nun in der Verordnung geregelt. Die Details der zu übermittelnden Daten werden in den Regelungen nach § 69 Absatz 6 festgelegt.

Zu Nummer 2

Die Gesamtzahl der Untersuchungen je Parameter musste bisher schon nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Formatvorlage berichtet werden. Aus Gründen der Transparenz wird dies nun in der Verordnung geregelt. Die Details der zu übermittelnden Daten werden nach Absatz 6 festgelegt.

Zu Nummer 3

Die Überschreitungen waren schon bisher nach § 21 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) berichtspflichtig. Die Regelung setzt Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der TW-RL um.

Zu Nummer 4

Die Berichtspflicht zu Vorfällen ist neu. Die Regelung setzt Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der TW-RL um.

Zu Nummer 5

Die zugelassenen Abweichungen waren schon bisher nach § 21 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) berichtspflichtig. Die Regelung setzt Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der TW-RL um (siehe auch Begründung zu § 66).

Zu Satz 3

Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Die Anforderungen, denen die zu übermittelnden Angaben zu genügen haben, werden durch die Wörter „in Bezug auf Auswahl der Probennahmestellen, Umfang und Anzahl der Untersuchungsergebnisse“ präzisiert.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Anstelle der Wörter „ihren Bericht“ wird die Formulierung „einen Bericht mit den Angaben nach Absatz 1“ verwendet. Hierdurch wird deutlich, dass es sich um eine Aufgabenzuweisung handelt, die bislang nicht ausdrücklich geregelt war. Der Bericht muss nicht mehr einem von der Europäischen Kommission festgelegten Format, den genannten Mindestanforderungen und der vom Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilten Form entsprechen (§ 21 Absatz 3 Satz 5 TrinkwV (a.F.)), sondern ist nach den Vorgaben nach Absatz 6 zu erstellen. Hintergrund für diese Änderung ist, dass die Formatvorgaben und die Mindestanforderungen der Europäischen Kommission lediglich für Versorgungsanlagen gelten, aus denen mehr als 1 000 Kubikmeter pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5 000 Personen versorgt werden. Zusätzlich zur Übermittlung eines jährlichen Berichts soll auch eine kontinuierliche Datenübertragung ermöglicht werden, die ein in der TW-RL angesprochenes „data harvesting“ ermöglichen würde. Details hierzu werden in den Festlegungen nach § 69 Absatz 6 definiert.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a TW-RL. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 12. Januar 2029 einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz zu erstellen mit Informationen über Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Zugang zu „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ gemäß Artikel 16 TW-RL zu verbessern und dessen Verwendung zu fördern, und über den Anteil ihrer Bevölkerung mit sichergestelltem Zugang zu „Wasser für den menschlichen Gebrauch“. Damit dieser Pflicht fristgerecht nachgekommen werden kann, müssen die zuständigen obersten Landesbehörden bis zum 31. Mai 2028 Berichte an das Bundesministerium für Gesundheit übermitteln.

Ein durch den Verbraucher selbst verursachter faktisch fehlender Zugang (z.B. durch ein fehlendes Begleichen der Rechnung, obwohl die Kosten in Form von sozialer Unterstützung von Amts wegen erstattet wurden), gilt als sichergestellter Zugang.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL, soweit der dort genannte Datensatz die Umsetzung von Artikel 8 TW-RL betrifft. Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 12. Juli 2027 einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen zur

Bewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen gemäß Artikel 8 TW-RL zu erstellen. Damit dieser Pflicht fristgerecht nachgekommen werden kann, müssen die zuständigen obersten Landesbehörden bis zum 31. Dezember 2026 Berichte an das Bundesministerium für Gesundheit übermitteln. Die zu übermittelnden Daten werden in der [auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] geregelt.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 5 und 6 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „EDV-Verfahren“ wird zur Vereinheitlichung durch den Begriff „elektronische Datenverarbeitung“ ersetzt. Da es sich bei den Formatvorgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit nicht um beim Bundesrat zustimmungsbedürftige Regelungen handelt, bedürfen diese stattdessen nun des Einvernehmens der zuständigen obersten Landesbehörden.

Zu § 70 (Bewertung von Trinkwasserinstallationen)

Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 1 TW-RL um. Das UBA wird als zuständige Behörde zur Durchführung der allgemeinen Risikobewertung von Trinkwasserinstallationen festgelegt. Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL ist bis zum 12. Januar 2029 ein Datensatz der Risikobewertung zu erstellen, auf den die Kommission, die Europäische Umweltagentur und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten zugreifen können müssen. Aus diesem Grund wird die Aufgabe zur Erstellung der Bewertung dem UBA im Abschnitt Berichtswesen übertragen.

In der TW-RL werden die Gefährdungen durch „Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser“, „Legionellen“ und „Blei“ explizit benannt, die bei der Bewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

Zu Abschnitt 17 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 71 (Zuständige Verwaltungsbehörde)

Im Abschnitt über die Straf- und Bußgeldvorschriften wird, soweit Behörden des Bundes für den Vollzug der TrinkwV zuständig sind, geregelt, welche Behörde die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist.

Zu Absatz 1

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Vollzugszuständigkeit der zuständigen Stellen der Bundeswehr wird auf eine bestehende Verordnungsregelung verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung über die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten entspricht inhaltlich dem § 23 Satz 3 TrinkwV (a.F.) und wird an die in Verordnungen nach § 36 Absatz 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes gebräuchliche Formulierung angepasst.

Zu § 72 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung ersetzt § 25 TrinkwV (a.F.). Die Bußgeldvorschriften werden systematisch vor den Strafvorschriften geregelt, da die Strafvorschrift in § 73 Absatz 2 auf Tatbestände der Bußgeldvorschriften Bezug nimmt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Die Bußgeldbewehrung der Anzeigepflicht betreffend den plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse für bestimmte Indikatorparameter stellt eine inhaltliche Neuerung dar. Aus Konsistenzgründen werden Verfehlungen im Hinblick auf die Erstattung von Anzeigen nach § 47 Absatz 2 nun ebenfalls als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11h TrinkwV (a.F.). Das Wort „baut“ wird in Anpassung an den Wortlaut des § 13 Absatz 1 durch das Wort „errichtet“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11i TrinkwV (a.F.). Der Verweis auf die entsprechenden Regelungen, welche die Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien festlegen, kann entfallen, da dieser Verweis bereits in § 13 Absatz 2 enthalten ist.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 12 TrinkwV (a.F.). Die Wörter „einem dort genannten Wasser führenden Teil“ werden durch die Wörter „einer Nichttrinkwasseranlage“ ersetzt. Die Änderung beruht auf der geänderten Formulierung der in Bezug genommenen Vorschrift.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 25 Nummer 13 TrinkwV (a.F.). Zusätzlich wird der Verstoß gegen die Sicherungspflicht bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 13a TrinkwV (a.F.), soweit es um die Verwendung eines Stoffes oder eines Gegenstandes geht. Die Wörter „oder ein dort genanntes Verfahren anwendet“ entfallen hier, da dieser Aspekt nun in einem gesonderten Ordnungswidrigkeitentatbestand geregelt wird.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 13a TrinkwV (a.F.), soweit es um die Anwendung von Verfahren geht.

Zu Nummer 8

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 13 Absatz 5 Satz 2 und 3 Stoffe normierte Pflicht, die dort genannten Stoffe, Gegenstände oder Verfahren fristgemäß aus dem Roh- oder Trinkwasser zu entfernen.

Zu Nummer 9

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 17 Absatz 1 normierte Pflicht, Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei fristgerecht und in der dort genannten Weise zu entfernen oder stillzulegen.

Zu Nummer 10

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11g und Nummer 16 TrinkwV (a.F.) und vereint den Inhalt dieser Regelungen nun in einer Nummer.

Zu Nummer 11

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 12

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung der Pflicht, Untersuchungen des Filtrats in bestimmter Häufigkeit durchzuführen.

Zu Nummer 13

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 9 TrinkwV (a.F.), soweit es um die korrekte Aufzeichnung geht. Die Wörter „oder nicht oder nicht mindestens sechs Monate zugänglich hält“ werden hier gestrichen und in nachfolgender Nummer als Ordnungswidrigkeit geregelt.

Zu Nummer 14

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 9 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Zugänglichkeit der Aufzeichnung geht.

Zu Nummer 15

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 25 Absatz 3 Nummer 1 normierte Pflicht, die dort genannten Aufzeichnungen für die in der Vorschrift bezeichnete Dauer zugänglich zu halten.

Zu Nummer 16

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 10 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 17

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 27 Absatz 1 normierte Pflicht, Schutzzonen bzw. die Umgebung der Wasserefassungsanlage in der dort genannten Häufigkeit zu besichtigen.

Zu Nummer 18

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 27 Absatz 2 normierte Pflicht, Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen.

Zu Nummer 19

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 27 Absatz 3 normierte Pflicht, die dort genannten Ergebnisse formgerecht zu dokumentieren und die Dokumentation für die in der Vorschrift genannte Dauer verfügbar zu halten sowie auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Zu Nummer 20

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 4 TrinkwV (a.F.). Die Wörter „und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführen lässt“ werden in Anpassung an die Bezugsvorschriften gestrichen. Der Verstoß gegen § 29 Absatz 1 Satz 1 wird als neue Ordnungswidrigkeit eingefügt. Der Verstoß gegen die Pflicht, die dem § 14 Absatz 2 Satz 6 TrinkwV (a.F.) entspricht, stellte bisher keine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Nummer 21

Die Regelung fasst die Tatbestände von § 25 Nummer 2 und 4a TrinkwV (a.F.) zusammen, die beide das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung betreffen. Weitere Regelungen mit Anordnungsbefugnissen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde werden in die Bußgeldbewehrung einbezogen.

Zu Nummer 22

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 30 Absatz 1 normierte Pflicht, ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufzustellen und durchzuführen.

Zu Nummer 23

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 34 Absatz 1 und 2 sowie § 35 Absatz 1 und 2 normierte Pflicht, die dort genannten Wasserversorgungsanlagen einer Bewertung und einem Risikomanagement fristgerecht und in der dort vorgeschriebenen Weise zu unterziehen und dies zu dokumentieren.

Zu Nummer 24

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 7 TrinkwV (a.F.) und dient der Bewehrung von Verstößen gegen die in § 39 Absatz 1 Satz 1 normierte Pflicht, wonach die dort genannten Untersuchungen einschließlich der Probennahme nur von zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden dürfen.

Zu Nummer 25

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 26

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Übersendung einer Kopie geht. Die Variante „oder das Original oder eine dort genannte Ausfertigung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält“ wird hier ausgelassen und im nachfolgenden Bußgeldtatbestand geregelt.

Zu Nummer 27

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 25 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Aufbewahrungspflicht geht. Es handelt sich um eine inhaltliche Neuerung, da in § 25 Nummer 6 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf den Verstoß gegen das „verfügbar Halten“ nicht auf § 15 Absatz 3 Satz 6 TrinkwV (a.F.) Bezug genommen wurde. Die Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich nun aus § 44 Absatz 3. Die Wörter „verfügbar hält“ werden in Anpassung an den Wortlaut des § 44 Absatz 3 durch das Wort „aufbewahrt“ ersetzt.

Zu Nummer 28

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 15 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 29

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 17 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 30

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 25 Nummer 8 TrinkwV (a.F.), soweit es um eine Untersuchung geht. Die Wörter „oder eine Sofortmaßnahme“ werden gestrichen. Der Verstoß gegen die Pflicht, eine Maßnahme durchführen zu lassen, wird in einem separaten Tatbestand berücksichtigt. In Anpassung an den Wortlaut des § 48 entfallen die Wörter „und nicht oder nicht richtig durchführen lässt“. Die Wörter „oder § 48 Absatz 2 Nummer 1“ werden eingefügt. Damit wird die Pflicht, eine Untersuchung zur Klärung der Ursache durchzuführen, nun auch für die Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen, mobilen Wasserversorgungsanlagen sowie von Wasserverteilungsanlagen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 31

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 25 Nummer 8 TrinkwV (a.F.), soweit es um eine dort sogenannte Sofortmaßnahme geht. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird nun auch für die Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen, mobilen Wasserversorgungsanlagen sowie von Wasserverteilungsanlagen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Nummer 32

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 25 Nummer 8a TrinkwV (a.F.). Der Verstoß gegen die Pflicht, das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Untersuchung und über die getroffene Maßnahmen zu unterrichten, wird nun auch für die Betreiber von zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Nummer 33

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11 TrinkwV (a.F.). Das Wort „Maßnahmeplan“ wird durch das Wort „Maßnahmenplan“ ersetzt.

Zu Nummer 34

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11a TrinkwV (a.F.). Die Wörter „und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt“ werden hier in Anpassung an den Wortlaut der Bezugsvorschrift ausgelassen.

Zu Nummer 35

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11b TrinkwV (a.F.). Die Wörter „und nicht oder nicht rechtzeitig erstellen lässt“ werden hier in Anpassung an den Wortlaut der Bezugsvorschrift ausgelassen.

Zu Nummer 36

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11c TrinkwV (a.F.). Die Wörter „und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt“ werden hier in Anpassung an den Wortlaut der Bezugsvorschrift ausgelassen.

Zu Nummer 37

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11 Buchstabe d TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 38

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 51 Absatz 3 Satz 1 normierte Pflicht, dem Gesundheitsamt die dort genannten Maßnahmen mitzuteilen.

Zu Nummer 39

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11 Buchstabe e TrinkwV (a.F.). Die Wörter „oder nicht führen lässt“ werden hier in Anpassung an den Wortlaut der Bezugsvorschrift ausgelassen.

Zu Nummer 40

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11 Buchstabe f TrinkwV (a.F.), soweit es um das Verfügbarhalten von Aufzeichnungen geht. Die Wörter „oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt“ werden hier ausgelassen und in einem gesonderten Bußgeldtatbestand berücksichtigt.

Zu Nummer 41

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11f TrinkwV (a.F.), soweit es um das Vorlegen von Aufzeichnungen geht.

Zu Nummer 42

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 57 Absatz 3 und 4 normierte Pflicht, die dort genannten Unterlagen dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

Zu § 73 (Straftaten)

Die Regelung ersetzt § 24 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 24 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). An Stelle von Verweisen auf die Begriffsbestimmungen werden die die unterschiedlichen Wasserversorgungsanlagen bezeichnenden Begriffe verwendet. Zudem werden nach dem Wort „Abgabe“ zwecks Konkretisierung die Wörter „von Trinkwasser“ eingefügt. Im Sinne einer verbesserten Übersichtlichkeit wird der Absatz in mehrere Nummern unterteilt. Durch die Einfügung der Wörter „der Abgabeverbote der“ wird der Inhalt der in Bezug genommenen Vorschriften verkürzt dargestellt. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Norm.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um § 3 Nummer 2 Buchstabe a TrinkwV (a.F.) geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um § 3 Nummer 2 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) geht.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um § 3 Nummer 2 Buchstabe d TrinkwV (a.F.) geht.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um § 3 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV (a.F.) geht.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um § 3 Nummer 2 Buchstabe f TrinkwV (a.F.) geht.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Die Verweisung auf § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG wird in rechtsförmlicher Hinsicht korrigiert.

Zu den Anlagen

In der Überschrift werden nunmehr lediglich die zentralen Normen im regelnden Teil zitiert, in denen auf die Anlagen Bezug genommen wird. Die Wörter „Analysen- und Probennahmeverfahren“ werden durch die Wörter „Untersuchungs- und Probennahmeverfahren“ ersetzt. Zum Zwecke der Vereinheitlichung wird nun statt des Worts „Analyse“ das Wort „Untersuchung“ verwendet. Die mit „laufende Nummer“ überschriebene Spalte wurde in allen Tabellen entfernt, da im regelnden Teil die laufende Nummer aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht mehr zitiert wird, sondern immer der Name des Parameters genannt wird. Die Parameter wurden zudem in den Tabellen alphabetisch sortiert.

Zu Anlage 1 (Mikrobiologische Parameter)

Zu Teil I

Die Regelung entspricht Anlage 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Teil II

Zu Pseudomonas aeruginosa

Anforderungen an Pseudomonas aeruginosa als mikrobiologischer Parameter gelten ausschließlich bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zweck der Abgabe, wie beim zeitweiligen Ersatz einer leitungsgebundenen Wasserversorgung, bestimmt ist.

Zu Anlage 2 (Chemische Parameter)

Die Regelung baut auf den Inhalten der Anlage 2 TrinkwV (a.F.) auf und wird ergänzt durch die Umsetzung neuer Vorgaben der TW-RL. Parameter, bei denen gegenüber der TrinkwV (a.F.) keine inhaltliche Änderung vorgenommen wird und bei denen die TW-RL auch keine abweichenden Vorgaben macht, werden im Folgenden nicht kommentiert. Bei allen Summenparametern wurde der Hinweis zur Summenbildung in der Spalte „Bemerkungen“ ohne inhaltliche Änderung klarer formuliert.

Zu Teil I

Zu Bor

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Der bisherige Grenzwert der TrinkwV von 1,0 mg/l soll beibehalten werden, um Menschen, die sich vegetarisch oder vegan ernähren, vor zu hohen Belastungen zu schützen. Deshalb wird der neue Parameterwert der TW-RL von 1,5 mg/l nicht übernommen.

Zu Chrom

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 5 TrinkwV (a.F.). Der bisherige Grenzwert der TrinkwV ist aus toxikologischen Gründen zu hoch. Das angestrebte Schutzniveau von maximal einem zusätzlichen Krebsfall unter 10⁶ Exponierten wird nicht erreicht.

Eine erste Absenkung von 0,050 mg/l auf 0,025 mg/l ist technisch problemlos machbar und wird daher ohne die in Anhang I Teil B TW-RL vorgesehene Übergangsfrist umgesetzt. Um eine Risikominimierung mit vertretbarem Aufwand durchzuführen, wird ein neuer Grenzwert von 0,005 0 mg/l festgesetzt. Dieser gilt entsprechend Teil III ab 12. Januar 2028.

Zu Microcystin-LR

Dieser Parameter wird in Umsetzung von Anhang I Teil B TW-RL neu aufgenommen. Microcystine sind Toxine, die von Cyanobakterien, auch als Blaualgen bekannt, produziert werden. Cyanobakterien leben in stehenden oder langsam fließenden Gewässern und können sich unter bestimmten Bedingungen sehr schnell vermehren. Es kommt zu sog. Algenblüten, die mit zunehmend länger werdenden Wärmeperioden im Sommer wahrscheinlicher werden. Somit sind Cyanobakterien von Bedeutung für das Rohwasser. Microcystin-LR ist das häufigste und zugleich stärkste Toxin aus der Gruppe der Microcystine. Der Parameterwert der TW-RL entspricht dem „guideline value“ der WHO und wird mit einer Übergangsfrist (Teil III) unverändert in die TrinkwV übernommen.

Zu Summe PFAS-20

Dieser Parameter wird in Umsetzung von Anhang I Teil B TW-RL neu aufgenommen. Perfluorierte Alkylsubstanzen, kurz PFAS, sind eine große Gruppe von ubiquitär vorkommenden Chemikalien mit einem sehr breiten Anwendungsspektrum. Aufgrund ihrer Persistenz verbleiben sie sehr lange Zeit in der Umwelt und somit auch im Rohwasser. Ihre toxischen Eigenschaften machen eine Überwachung im Trinkwasser erforderlich. Dabei folgt die TrinkwV der TW-RL und setzt für die insgesamt 20 in der TW-RL unter dem Parameter „Summe der PFAS“ zusammengefassten Perfluorcarbon- und Perfluorsulfonsäuren mit einer Kettenlänge von 4 – 13 Kohlenstoffatomen einen Summen-Grenzwert von 0,000 10 mg/l fest.

Zu Summe PFAS-4

Dieser Parameter wird neu aufgenommen in die TrinkwV und ist in der TW-RL als Zusatzanforderung in Bezug auf PFAS nicht enthalten. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 TW-RL sieht der Verordnungsgeber den Bedarf, zum Schutz der menschlichen Gesundheit diese zusätzliche Anforderung zu formulieren. Die TW-RL schreibt in Artikel 4 Absatz 2 überdies die Anwendung des Vorsorgeprinzips vor. Diese vier PFAS machen ca. 50 % der PFAS in der menschlichen Nahrungsaufnahme bzw. ca. 90 % der internen Körperbelastung aus und wurden aufgrund besonderer toxikologischer Besorgnis durch die Europäische Lebensmittelagentur auf Basis epidemiologischer Daten in 2020 gesondert bewertet. Um eine Risikominimierung mit vertretbarem Aufwand durchzuführen, gilt ein zusätzlicher Grenzwert für Summe PFAS-4 in Höhe von 0,000 020 mg/l (entspricht 20 ng/l) ab dem 12. Januar 2028. Das UBA empfiehlt den Ländern, zur Evaluierung dieses Grenzwerts im Übergangszeitraum bis 11. Januar 2028 quantitative Messdaten zu erheben, auszuwerten und diese Informationen dem UBA zukommen zu lassen.

Zu Pestizide

Die Regelung greift die Inhalte der Anlage 2 Teil I laufende Nummer 10 TrinkwV (a.F.) auf und setzt die Regelung des Anhangs I Teil B TW-RL zu Pestiziden um. Entsprechend Anhang I Teil B TW-RL wird die in der Anlage 2 Teil 1 Nummer 10 TrinkwV (a.F.) verwendete Bezeichnung des Parameters „Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe“ in „Pestizide“ geändert. In Satz 1 der Bemerkung wird nach dem Wort „Pestizide“ das Wort „bedeuten“ durch die Zitierung der jeweiligen EG-Verordnung der Wirkstoffe zur Präzisierung der Begrifflichkeit ersetzt und ergänzt. In der Aufzählung der Wirkstoff-Gruppen wird die Wirkstoff-Gruppe „Antifouling“ ergänzt. Die Umschreibung „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ wird gemäß Definition nach § 2 Nummer 1 in der gesamten Bemerkung durch den Begriff „Trinkwasser“ ersetzt. Die Umschreibung „für Verbraucher ein gesundheitliches Risiko birgt“ wird im Zuge der konsistenten Verwendung in Satz 2 durch „für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt“ ersetzt. Vor Satz 3 wird ein weiterer Satz eingefügt. In Umsetzung der TW-RL wird klargestellt, dass die Relevanz von Metaboliten auch anhand des Kriteriums der möglichen Bildung von

Transformationsprodukten zu beurteilen ist. Solche Produkte können z.B. bei oxidativen Aufbereitungsprozessen entstehen. Im Sinne des risikobasierten Ansatzes sind künftig unverändert nur solche Pestizide zu untersuchen, deren Vorkommen im betreffenden Wassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist. In Satz 4 wird der Begriff „Pestizide“ zur Präzisierung vor den vier Wirkstoffen (Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid) eingefügt. Zur weiteren Präzisierung wird ergänzt, dass der Grenzwert von 0,000 030 mg/l für diese vier Wirkstoffe jeweils abweichend gilt. Die Regelung zu den nicht relevanten Metaboliten nach Satz 5 der Anmerkungen zu Pestiziden in der Anlage I Teil B TW-RL wird künftig in [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] geregelt. Satz 6 wird vorgezogen und sprachlich in Hinsicht der konsistenten Sprachregelung angepasst, indem die Begriffe „überwacht“ durch „untersucht“ und „bestimmten“ durch „betreffenden“ ersetzt werden.

Zu Pestizide-gesamt

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 11 TrinkwV (a.F.) und setzt die Regelung zu Pestizide-gesamt nach Anhang I Teil B TW-RL um. Entsprechend Anhang I Teil B TW-RL wird der bisher verwendete Parameter „Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe insgesamt“ in „Pestizide-gesamt“ geändert. In Satz 1 der Bemerkungen werden im Sinne der Konsistenz der Begriff „Überwachung“ durch „Untersuchung“ und der Begriff „quantitativ“ durch „mengenmäßig“ ersetzt.

Zu Selen

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 13 TrinkwV (a.F.). Der Grenzwert von 0,010 mg/l wird beibehalten um das bisherige Schutzniveau zu gewährleisten. Der Parameterwert der TW-RL von 0,020 mg/l wird damit nicht aufgegriffen.

Zu Uran

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 15 TrinkwV (a.F.). Die neue TW-RL enthält erstmals einen Parameterwert (0,030 mg/l) für Uran. Der in Deutschland seit 2011 geltende Grenzwert von 0,010 mg/l gilt unverändert weiter. Einer Erhöhung auf 0,030 mg/l kann aus toxikologischen Gründen nicht gefolgt werden.

Zu Teil II

Die Regelung baut auf den Inhalten der Anlage 2 Teil II TrinkwV (a.F.) auf und wird ergänzt durch die Umsetzung neuer Vorgaben der TW-RL.

Zu Antimon

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil II laufende Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Der bisherige Grenzwert von 0,005 0 mg/l soll beibehalten werden, da er aufbereitungstechnisch gut erreichbar ist und keine unbilligen Härten für Wasserversorger verursacht. Der Parameterwert der TW-RL von 0,010 mg/l wird damit nicht aufgegriffen.

Zu Arsen

Der bisherige Grenzwert von 0,010 mg/l stellt das zum damaligen Zeitpunkt der erstmaligen Festlegung analytisch und aufbereitungstechnisch Machbare dar. Schon bei der Festlegung war seinerzeit bekannt, dass dieser Grenzwert das für die EU angestrebte Schutzniveau von maximal einem zusätzlichen Krebsfall unter 10^6 Exponierten nicht erreicht. Auch die WHO hat ihren „guideline value“ deshalb als provisorisch bezeichnet. Da es sich bei Arsen um eine gentoxische Substanz ohne Wirkungsschwelle handelt, kann keine gesundheitlich sichere Trinkwasserkonzentration angegeben werden. In Anhang I Teil B TW-RL wurde der bisherige Parameterwert von 0,010 mg/l beibehalten. Um eine Risikominimierung mit vertretbarem Aufwand durchzuführen, wird ein neuer Grenzwert von 0,004 0 mg/l festgesetzt. Dieser gilt nach Teil III ab 12. Januar 2028.

Zu Bisphenol A

Es handelt sich um einen neuen Parameter, der unverändert aus der TW-RL übernommen wird. Bisphenol A, kurz BPA, kann Bestandteil von organischen Materialien im Kontakt mit

Trinkwasser sein. Der Stoff weist hormonähnliche Eigenschaften auf, gehört also zur Gruppe der endokrinen Disruptoren, und kann hormonell geregelte Abläufe im menschlichen Körper beeinträchtigen. Dies macht eine Überwachung im Trinkwasser erforderlich. Der Trinkwasserhöchstwert wurde in der TW-RL auf Basis der Bewertungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit 2018 auf 0,002 5 mg/l festgelegt. Dies ist in Deutschland bereits in den Bewertungsgrundlagen für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser regulatorisch erfasst (§ 15).

Zu Blei

Die Regelung baut auf den Inhalten der Anlage 2 Teil II TrinkwV (a.F.) in Bezug auf Blei auf. Die Bemerkungen hinsichtlich der Probennahme im Rahmen einer Zufallsstichprobe oder gestaffelten Stagnationsbeprobung wurde in den Regelungsteil in die Bestimmung über Probennahmeverfahren sowie über Probennahme und Untersuchungsverfahren in § 42 Absatz 4 sowie § 58 Absatz 3 überführt. Ferner wird die Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen des UBA in den Regelungsteil in die Bestimmung über Probennahmeverfahren in § 42 Absatz 4 überführt.

Für Blei kann keine sichere Trinkwasserkonzentration angegeben werden. Eine möglichst schnelle Senkung des Grenzwertes ist daher erforderlich. Deshalb wird für die Änderung des Grenzwertes von 0,010 mg/l auf 0,005 0 mg/l eine Übergangsfrist bis einschließlich 11. Januar 2026 festgesetzt und damit die maximal mögliche Frist aus der TW-RL bis 2036 zum Schutz der Verbraucher nicht ausgeschöpft, siehe auch Begründung zu § 17 (Trinkwasserleitungen aus Blei).

Zu Cadmium

Mit einem Grenzwert von 0,003 0 mg/l folgt die Trinkwasserverordnung weiterhin der Empfehlung der WHO. Eine Anpassung an den Parameterwert der TW-RL von 0,005 0 mg/l erfolgt daher nicht, zumal der Grenzwert in der Praxis problemlos erfüllt werden kann.

Zu Chlorat

Dieser Parameter ist in der TW-RL und der TrinkwV neu. Chlorat tritt als mögliches Nebenprodukt der Desinfektion auf; es ist daher nur nach erfolgter Desinfektion zu bestimmen. Der Grenzwert der TrinkwV entspricht den bisherigen Regelungen der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV (a.F.). Dabei wird die maximal zulässige Chloratkonzentration aus toxikologischen Gründen in Abhängigkeit von der Expositionsdauer festgelegt. Ergebnisse aus dem TZW-Forschungsprojekt "Vorkommen der Desinfektionsnebenprodukte Chlorit, Chlorat und HAA5 am Ausgang des Wasserwerks und am Zapfhahn des Verbrauchers als Folge der Reaktion mit Chlor und Chlordioxid" zeigen anhand von Monitoringdaten, dass eine Erhöhung um den Faktor 3,5 (inklusive Sicherheitsfaktor) im Verteilungsnetz möglich war. Daher sind 0,020 mg/l am Wasserwerksausgang einzuhalten, um 0,070 mg/l an der Entnahmestelle sicherzustellen.

Zu Chlorit

Dies ist ein neuer Parameter in der TW-RL und in der TrinkwV. Chlorit tritt als mögliches Nebenprodukt der Desinfektion auf; es ist daher nur nach erfolgter Desinfektion zu bestimmen. Der Grenzwert der TrinkwV entspricht den bisherigen Regelungen der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV (a.F.). Ergebnisse aus dem TZW-Forschungsprojekt „Vorkommen der Desinfektionsnebenprodukte Chlorit, Chlorat und HAA5 am Ausgang des Wasserwerks und am Zapfhahn des Verbrauchers als Folge der Reaktion mit Chlor und Chlordioxid“ zeigen anhand von Monitoringdaten, dass eine Erhöhung um den Faktor 3,5 (inklusive Sicherheitsfaktor) im Verteilungsnetz möglich war. Daher sind 0,060 mg/l am Wasserwerksausgang einzuhalten, um 0,20 mg/l an der Entnahmestelle sicherzustellen.

Zu Halogenessigsäuren (HAA-5)

Dies ist ein neuer Parameter in der TW-RL und in der TrinkwV. Es gilt eine Übergangsfrist bis 11. Januar 2026 (Teil III). Die Bildung von Halogenessigsäuren kann durch Desinfektion oder Oxidation des Trinkwassers ausgelöst werden. Der Summen-Parameter regelt die fünf

relevantesten Stoffe, die unterschiedlich toxisch sind. Eine Messung muss nur nach entsprechender Aufbereitung durchgeführt werden. Bei der Messung am Ausgang des Wasserwerks muss die Möglichkeit der fortlaufenden Bildung von HAA-5 im Verteilungsnetz berücksichtigt werden, deshalb gilt dort ein Summenwert von 0,010 mg/l. Ergebnisse aus dem TZW-Forschungsprojekt „Vorkommen der Desinfektionsnebenprodukte Chlorit, Chlorat und HAA5 am Ausgang des Wasserwerks und am Zapfhahn des Verbrauchers als Folge der Reaktion mit Chlor und Chlordioxid“ zeigen anhand von Monitoringdaten, dass eine Erhöhung um den Faktor 6 (inklusive Sicherheitsfaktor) im Verteilungsnetz möglich war. Daher sind 0,010 mg/l am Wasserwerksausgang einzuhalten, um 0,060 mg/l an der Entnahmestelle sicherzustellen. Bei der Ozonung zur Desinfektion oder Oxidation können durch die Bildung von hypobromiger Säure auch bromierte HAA entstehen, daher gilt der Grenzwert für alle Desinfektionsverfahren oder Einsätze von Aufbereitungsstoffen, bei denen die Bildung von HAA-5 erwartbar ist.

Zu Kupfer

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anlage 2 Teil II laufende Nummer 7 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkungen sowohl hinsichtlich der Untersuchung im Rahmen der Überwachung als auch hinsichtlich der Probennahme im Rahmen einer Zufallsstichprobe oder gestaffelten Stagnationsbeprobung werden in den Regelungsteil überführt. Hinsichtlich der Untersuchung findet sich die Regelung in der Bestimmung über die Überwachung durch das Gesundheitsamt in § 54 Absatz 4, hinsichtlich der Probennahme in der Bestimmung über Probennahmeverfahren sowie über Probennahme und Untersuchungsverfahren in § 42 Absatz 4 sowie § 58 Absatz 3. Ferner wird die Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen des UBA in den Regelungsteil in die Bestimmung über Probennahmeverfahren in § 42 Absatz 4 überführt.

Zu Nickel

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anlage 2 Teil II laufende Nummer 8 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkungen hinsichtlich der Probennahme im Rahmen einer Zufallsstichprobe oder gestaffelten Stagnationsbeprobung werden in den Regelungsteil in die Bestimmung über Probennahmeverfahren sowie über Probennahme und Untersuchungsverfahren in § 42 Absatz 4 sowie § 58 Absatz 3 überführt. Ferner wird die Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen des UBA in den Regelungsteil in die Bestimmung über Probennahmeverfahren in § 42 Absatz 4 überführt.

Zu Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anlage 2 Teil II Nummer 10 TrinkwV (a.F.). Die Schreibweise wurde angepasst, da beim Weglassen der eingeklammerten Buchstaben nicht zwei Trennstriche aufeinander treffen dürfen.

Zu Trihalogenmethane (THM)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anlage 2 Teil II Nummer 11 TrinkwV (a.F.). In Satz 1 wird das Wort „Zapfhahn“ durch das Wort „Entnahmestelle“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um die korrekte technische Bezeichnung. Daneben erfolgen lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu Teil III

In der Tabelle werden die Übergangsregelungen für neue Parameter und für bereits in der TrinkwV (a.F.) vorhandene, aber mit neuen Grenzwerten belegte Parameter zusammengefasst. Für die neuen Parameter gilt dementsprechend in dem Übergangszeitraum auch keine Untersuchungspflicht. Darauf wird durch die deklaratorische Fußnote hingewiesen.

Zu Anlage 3 (Indikatorparameter)

Die Regelung greift die Inhalte der Anlage 3 TrinkwV (a.F.) auf und wird ergänzt durch die Umsetzung neuer Vorgaben der TW-RL. Parameter, bei denen gegenüber der TrinkwV (a.F.) keine inhaltliche Änderung vorgenommen wird und bei denen die TW-RL auch keine

abweichenden Vorgaben macht, werden im Folgenden nicht kommentiert. Die Bezugnahme auf „§ 14 Absatz 3“ in der Überschrift wird gestrichen. Bei der Bezugnahme auf § 14 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) handelt sich um eine versäumte Folgeänderung. § 14 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) wurde bereits mit einer früheren Verordnungsänderung aufgehoben. In der ersten Zeile der Tabelle wird nach dem Wort „Einheit“ der Begriff „als“ gestrichen.

Zu Teil I

Zu Ammonium

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Die Regelung zur Untersuchungspflicht wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anzeigepflichten in § 47 Absatz 2 Nummer 1 überführt.

Zu Calcitlösekapazität

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 20 TrinkwV (a.F.). In Satz 1 der Bemerkung wird der Verweis auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b TrinkwV (a.F.) ausformuliert.

Die Regelung aus Satz 5 der Bemerkung wird in den Regelungsteil in die Bestimmung zu den Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a überführt. Für Eigenwasserversorgungsanlagen wird empfohlen, dass hinter der Stelle der Mischung von Trinkwasser aus zwei oder mehr Wasserwerken die Calcitlösekapazität im Verteilungsnetz den Wert von 10 mg/l nicht überschreitet.

Zu Chlorid

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung wird in den Regelungsteil über Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter in § 8 Absatz 3 überführt. Das Gleiche gilt unter sprachlicher Anpassung für die Anmerkung 1 TrinkwV (a.F.), auf die die Bemerkung verweist.

Zu Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 TrinkwV (a.F.). Die Regelungen zu Nachforschungen werden in den Regelungsteil in § 62 Absatz 2 überführt. Die Unterrichtungspflicht an die zuständige Landesbehörde entfällt, da die TW-RL eine explizite Berichtspflicht dazu nicht mehr vorsieht.

Zu Elektrische Leitfähigkeit

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 12 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Korrosivität wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter in § 8 Absatz 3 überführt.

Zu Geruch (als TON)

Die bisherige quantitative Anforderung ($\text{TON} \leq 3$) wurde gestrichen, da die Vergleichbarkeit der durch akkreditierte Untersuchungsstellen ermittelten qualitativen TON-Ergebnisse derzeit nicht gegeben ist. Es wird daher nur die qualitative Anforderung entsprechend Anhang I Teil C der TW-RL aufgestellt. Der Bezug auf die Parameter der Gruppe A wird entfernt.

Zu Koloniezahl bei 22 °C

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 10 TrinkwV (a.F.). In Satz 2 werden die Wörter „am Zapfhahn“ durch die Wörter „an der Entnahmestelle“ ersetzt, da es sich hierbei um die technisch korrekte Bezeichnung handelt. Zur Klarstellung erfolgen die Ergänzung und Anpassung des Verweises zur Gültigkeit der Grenzwerte für das Untersuchungsverfahren nach § 43 Absatz 3. In der Praxis ist damit keine Änderung verbunden. Das Verbot, das Untersuchungsverfahren nicht für Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen einzusetzen, wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 3 Satz 3 überführt. Die Anzeigepflicht wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anzeigepflichten in § 47 Absatz 1 Nummer 12 überführt.

Zu Koloniezahl bei 36 °C

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 11 TrinkwV (a.F.). Zur Klarstellung erfolgt die Ergänzung und Anpassung des Verweises zur Gültigkeit des Grenzwerts 100/ml für das Untersuchungsverfahren nach § 43 Absatz 3. In der Praxis ist damit keine Änderung verbunden. Das Verbot, das Untersuchungsverfahren nicht für Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen einzusetzen, wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 3 Satz 3 überführt. Die Anzeigepflicht wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anzeigepflichten in § 47 Absatz 1 Nummer 12 überführt.

Zu Sulfat

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 17 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung wird in den Regelungsteil in § 8 Absatz 3 überführt. Das Gleiche gilt unter sprachlicher Anpassung für die Anmerkung 1 TrinkwV (a.F.), auf die die Bemerkung verweist.

Zu Trübung

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 18 TrinkwV (a.F.). Die Anzeigepflicht in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 18 TrinkwV (a.F.) wird in den Regelungsteil überführt und ist nun in der Bestimmung über Anzeigepflichten in § 47 Absatz 1 Nummer 2 geregelt.

Zu Wasserstoffionen-Konzentration

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 19 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung „das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken“ wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter in § 8 Absatz 3 überführt. Die Bemerkung „Für Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse vorgesehen ist, kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden.“ sowie die Bemerkung „Ist dieses Trinkwasser von Natur aus kohlensäurehaltig, kann der Mindestwert niedriger sein.“ entfallen. Anforderungen an Wasser, das als natürliches Mineralwasser, Quellwasser oder Tafelwasser zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist (Anlage 3 Teil I laufende Nummer 19 TrinkwV (a.F.)), werden in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung adressiert (siehe Artikel 2).

Zu Teil II

Zu Legionella spec.

Das Untersuchungsvolumen für den Indikatorparameter Legionella spec. entspricht dem der Anlage 3 Teil II TrinkwV (a.F.). Die Vorgabe zum Parameterwert < 1 000 KBE für Legionella spec. in Anhang I Teil D TW-RL bezieht sich auf ein Probenvolumen von einem Liter. Umgerechnet auf 100 Milliliter ergibt sich aus der TW-RL die Anforderung < 100 KBE/100 ml. Daher wird die Anforderung an den Technischen Maßnahmenwert von 100 KBE/100 ml (Anlage 3 Teil II TrinkwV (a.F.)) auf 99 KBE/100 ml angepasst. Zwecks besserer Verständlichkeit wird die Vorgabe nach Anhang I Teil D TW-RL in die TrinkwV als numerischer Wert ohne Vergleichsoperator überführt. Die Empfehlung des UBA „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ vom 18. Dezember 2018 wird zu den Punkten Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung überarbeitet, um zu vermeiden, dass bereits der Nachweis einer einzigen „Koloniebildenden Einheit“ auf einer Direktansatzplatte eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts zur Folge hat.

Die Anforderungen der TW-RL bezüglich der Risiken durch Legionellen, wie sie in Artikel 10 Absatz 3 i.V.m. mit Anhang I Teil D TW-RL festgelegt sind, sind bereits durch geltende Regelungen im IfSG erfüllt (§ 7 Absatz 1 Nr. 27, §§ 16 ff., §§ 18 ff., § 25, §§ 28 ff IfSG). Die vorhandenen Regelungen des IfSG decken sowohl den Aspekt zur Gewährleistung der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit Trinkwasserinstallationen, speziell in Bezug auf Legionellen, als auch die Meldepflicht und die Ermittlungspflichten des Gesundheitsamts bei bereits aufgetretenen übertragbaren Krankheiten ab.

Unter der Tabelle wird die Bemerkung „* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren“ ergänzt. Diese Erläuterung findet sich bei allen Tabellen zu Anforderungen an mikrobiologische Parameter, chemische Parameter und Indikatorparameter (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 Teil I TrinkwV (a.F.)). Die Ergänzung dient der Klarstellung und Konsistenz, in der Praxis ist damit keine Änderung verbunden.

Zu Teil III

Der Referenzwert in Verbindung mit den Regelungen in § 36 setzt Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL in Bezug auf somatische Coliphagen um (siehe auch Begründung zu § 36).

Zu Anlage 4 (Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe)

Anlage 4 enthält wesentliche Teile der Anlage 3a TrinkwV (a.F.), soweit diese nicht in den Regelungsteil bzw. in die Anlage 6 Teil II und die Anlage 7 Teil II verschoben werden.

Zu Teil I

Teil I, der die Parameterwerte aufführt, entspricht Anlage 3a Teil I TrinkwV (a.F.).

Zu Teil II

Teil II enthält inhaltlich unverändert die Bestimmungen aus Anlage 3a Teil II TrinkwV (a.F.) zur Berechnung der Richtdosis. Zusätzlich aufgenommen wird die entfallene Definition des Begriffs „Richtdosis“ aus § 3 Nummer 9b TrinkwV (a.F.).

Zu Teil III

Teil III nimmt mit wenigen sprachlichen Anpassungen die Regelungen aus Anlage 3a Teil III Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (a.F.) zu den Untersuchungsbedingungen, dem Untersuchungsumfang und der Bewertung der Richtdosis auf. Klargestellt wird dabei gegenüber dem derzeit geltenden Recht durch Streichung der Zusätze „für die Erstuntersuchung“ und „durch natürliche Radionuklide“, dass die unterschiedlichen Verfahren zur Bestimmung und Beurteilung der Richtdosis bei jeder Untersuchung angewendet werden können. Teil III ist also nicht auf Erstuntersuchungen oder auf die Bestimmung und Beurteilung der Richtdosis durch natürliche Radionuklide beschränkt.

Zu Anlage 5 (Betriebsparameter Trübung)

Zu Teil I

Der Referenzwert setzt in Verbindung mit § 24 und § 30 Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL um.

Zu Teil II

Die Untersuchungsfrequenz bestimmt sich nach der Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmetern pro Tag. Die Begrifflichkeiten der Spaltenüberschriften in der Tabelle wurden zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit an die Bezeichnungen nach Anlage 4 TrinkwV (a.F.) angepasst. In der TW-RL sind bei der Einteilung der Untersuchungshäufigkeiten nach Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmetern pro Tag Wasserversorgungsgebiete, die pro Tag 1 000 Kubikmeter abgeben oder produzieren, nicht geregelt. Zur Klarstellung und um die Regelungslücke der TW-RL zu schließen wurden diese Wasserversorgungsgebiete in die Kategorie $\geq 1\,000$ bis $\leq 10\,000$ m³ aufgenommen.

Zu Anlage 6 (Untersuchungshäufigkeit)

Zu Teil I (Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anlage 4 TrinkwV (a.F.). Die Definitionen zu den Parametern der Gruppe A und B werden nun unterhalb der Tabelle in der neuen „Anmerkung 2“ gebündelt. Die Überschrift der Tabelle in Anlage 4 Buchstabe c TrinkwV (a.F.) wird

gestrichen, da diese mit der Überschrift der Anlage 6 Teil I übereinstimmt. Die Änderungen dienen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.

Anmerkung 2: Ergänzt wird zur Klarstellung: *Pseudomonas aeruginosa* bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zweck der Abgabe beim zeitweiligen Ersatz einer leitungsgebundenen Wasserversorgung bestimmt ist.

Gestrichen wird die Anmerkung 4 Anlage 6 Teil I TrinkwV (a.F.) „Die Anzahl der Untersuchungen auf Enterokokken wird auf maximal 200 Untersuchungen pro Jahr begrenzt.“ Die TW-RL lässt keine Begrenzung der Anzahl maximaler Untersuchungen auf Enterokokken pro Jahr zu. Im Gegenteil gehören die Enterokokken in der TW-RL zu den Schlüsselparametern, bei denen die Häufigkeit nicht reduziert werden darf. Anmerkung 4 ist neu und setzt Anhang II Teil B Nummer 2 Tabelle 1 Anmerkung 3 TW-RL um mit der klarstellenden Ergänzung eines Beispiels zu Parametern der Gruppe B: „Die angegebene Häufigkeit wird wie folgt errechnet: z.B. $4 \cdot 300 \text{ m}^3/\text{Tag} = 16$ Proben für Parameter der Gruppe A (vier für die ersten $1\,000 \text{ m}^3/\text{Tag} + 12$ für die zusätzlichen $3\,300 \text{ m}^3/\text{Tag}$). Für die Parameter der Gruppe B ergeben sich 2 Proben (eine für die ersten $1\,000 \text{ m}^3/\text{Tag} + 1$ für die zusätzlichen $3\,300 \text{ m}^3/\text{Tag}$).“

Das bisherige Schutzniveau für die menschliche Gesundheit der Verbraucher soll beibehalten werden. Aus trinkwasserhygienischen Gründen wird von der Flexibilisierungsmöglichkeit zur Verringerung der Probennahmehäufigkeit nach Anhang II Teil B Nummer 2 Tabelle 1 Anmerkung 5 TW-RL kein Gebrauch gemacht.

Zu Teil II (Häufigkeit der Untersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe)

Teil II übernimmt ohne Veränderung die Tabelle aus Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Zu Anlage 7 (Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter)

Zu Teil I

Die Tabelle entspricht in Bezug auf die in der TrinkwV (a.F.) geregelten Parameter im Wesentlichen Anlage 5 Teil I TrinkwV (a.F.). Die Parameter werden alphabetisch neu sortiert.

Für **Acrylamid**, **Epichlorhydrin** und **Vinylchlorid** werden in Umsetzung von Anlage III Teil B der TW-RL die jeweiligen Werte für die Messunsicherheit ergänzt, für den Fall, dass die Stoffe im Trinkwasser bestimmt und nicht anhand der Produktspezifikation berechnet werden. Weitere Parameter werden im Folgenden nur kommentiert, wenn sich Änderungen gegenüber TrinkwV (a.F.) ergeben oder Konkretisierungen oder Ergänzungen gegenüber der TW-RL vorgenommen werden.

Für die neuen Parameter **Bisphenol-A**, **Halogenessigsäuren (HAA-5)**, **Microcystin-LR** sowie **Summe PFAS-20** werden die Werte für die Messunsicherheit in Umsetzung der Anlage III Teil B der TW-RL übernommen.

Für den Parameter **Halogenessigsäuren (HAA-5)** wird eine Summenbildung aus 5 Einzelsubstanzen herangezogen. Daher gilt (in Analogie zur Vorgehensweise bei den THM) die Messunsicherheit bei einer Höhe von 20 Prozent des Grenzwerts für die Einzelverbindungen. Zur sinnvollen Summenbildung und in Übereinstimmung mit Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission wird die Bestimmungsgrenze für die Einzelstoffe der HAA-5 auf $0,003\,60 \text{ mg/l}$ oder niedriger festgelegt.

Für den Parameter **Summe PFAS-20** wird eine Summenbildung aus 20 Einzelsubstanzen herangezogen. Daher gilt (in Analogie zur Vorgehensweise bei den THM) die Messunsicherheit bei einer Höhe von 5 Prozent des Grenzwerts für die Einzelverbindungen. Zur sinnvollen Summenbildung und in Übereinstimmung mit Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission wird die Bestimmungsgrenze für die Einzelstoffe der Summe der PFAS auf $0,000\,001\,50 \text{ mg/l}$ oder niedriger festgelegt. Die Vorgaben für den Parameter **Summe PFAS-4** werden an die Vorgaben für Summe PFAS-20 angelehnt. Die Summe PFAS-4 ist eine Untermenge der Summe PFAS-20. Der Grenzwert für

Summe PFAS-4 ist mit 20 ng/l so gewählt, dass er theoretisch aus den gleichen Einzelwerten zusammengesetzt wird: $1/20$ des Grenzwerts für Summe PFAS-20 von 100 ng/l = 5 ng/l entspricht $1/4$ Summe PFAS-4 von 20 ng/l = 5 ng/l. Daraus folgt, dass die Verfahrenskennwerte Messunsicherheit und Bestimmungsgrenze die gleichen sein können wie für Summe PFAS-20.

Zu Benzo(a)pyren

Die Messunsicherheit entspricht Anlage 5 Teil I laufende Nummer 6 TrinkwV (a.F.). Die dort enthaltenen Bemerkungen werden in den Regelungsteil in die Bestimmung über Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 6 Satz 3 und 4 überführt.

Zu Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)

Die Messunsicherheit entspricht Anlage 5 Teil I laufende Nummer 39 TrinkwV (a.F.). Satz 2 der Bemerkungen wird in den Regelungsteil in die Bestimmung zu den Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a überführt.

Zu Oxidierbarkeit

Die Messunsicherheit entspricht Anlage 5 Teil I laufende Nummer 26 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkungen werden in den Regelungsteil in die Bestimmung zu den Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b überführt.

Zu Trübung

Die Regelung entspricht Anlage 5 Teil I laufende Nummer 38 TrinkwV (a.F.). Satz 2 der Bemerkungen wird in den Regelungsteil in die Bestimmung zu den Untersuchungsverfahren in § 39 Absatz 6 Satz 3 überführt.

Zu Teil II

Teil II entspricht der Tabelle aus Anlage 3a Teil III Nummer 3 TrinkwV (a.F.). In der Tabelle wurden die Elementbezeichnungen ausgeschrieben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 13 Mikrobiologische Anforderungen)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionell erforderliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Hier wird klargestellt, dass zur Abgabe an Endverbraucher in Fertigpackungen abgefülltes Trinkwasser am Punkt der Abfüllung sowohl die mikrobiologischen Anforderungen nach Anlage 7 Teil A als auch die Anforderungen hinsichtlich der Indikatorparameter nach Anlage 7 Teil B einhalten muss.

Diese Regelung setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang I Teil A und C der TW-RL um. Hinsichtlich der zusätzlichen Parameter *Pseudomonas aeruginosa* und der Koloniezahl bei 36 °C der Anlage 7 werden die Regelungen der TrinkwV (a.F.) weitergeführt. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass abgefülltes Trinkwasser gegenüber nicht abgefülltem Trinkwasser höheren Anforderungen genügt.

Ferner kann das Gesundheitsamt gemäß § 66 TrinkwV unter bestimmten Bedingungen für Trinkwasser Abweichungen von Grenzwerten für chemische Parameter zulassen. Diese Abweichungen sind u.a. zeitlich befristet und dürfen nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen. Gleichwohl sind derartige Abweichungen für abgefülltes Trinkwasser im Sinne der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung nicht akzeptabel (vgl. Artikel 15 Absatz 6 TW-RL). Für derartiges Trinkwasser sind vielmehr gleichbleibend hohe Anforderungen an die chemische Beschaffenheit zu stellen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 16 Verkehrsverbote)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionell erforderliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um die Strafbewehrung für Verstöße gegen das in § 16 Nummer 10 neu eingeführte Verkehrsverbot für Trinkwasser, das nach § 13 Absatz 4 nicht abgefüllt werden darf.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 17 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Das Verkehrsverbot nach § 16 Nummer 10 wird strafbewehrt.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 5 (Einfügung der neuen Anlage 7)

Es werden die einzelnen mikrobiologischen Anforderungen und Anforderungen hinsichtlich Indikatorparametern, einschließlich der analytischen Referenzmethoden, für sonstiges in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefülltes Trinkwasser dargestellt.

Zu Teil A (Mikrobiologische Anforderungen)

Neben den Anforderungen der TW-RL an die Parameter *E. coli* und Intestinale Enterokokken werden nun auch Anforderungen an den Parameter *Pseudomonas aeruginosa* im Rahmen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung geregelt. Der Keim gilt als fakultativ pathogener Krankheitserreger und hat für die hygienische Situation im stehenden Wasser eine große Bedeutung, die eine Untersuchung von Trinkwasser, das in zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt wird, weiterhin erforderlich macht.

Zu Teil B (Indikatorparameter)

Indikatorparameter spielen eine wichtige Rolle, wenn es gilt, festzustellen, ob Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Trinkwasser ordnungsgemäß funktionieren, und um die Wasserqualität zu bewerten. Derartige Parameter können dabei helfen, Mängel bei der Wasseraufbereitung zu ermitteln. Es werden damit die Vorgaben der TW-RL und hinsichtlich der Koloniezahl bei 36 °C der TrinkwV (a.F.) übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des § 3a erfolgt die erforderliche Anpassung der Regelung an die TW-RL, die die bisher geltende Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch aufhebt und ersetzt.

Absatz 1 führt die Regelung des geltenden § 3a bezüglich der Verwendung von Trinkwasser fort. Dabei wird jedoch nicht mehr, der Begriffsbestimmung „Trinkwasser“ des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 folgend, auf die Mindestanforderungen der aufgehobenen Richtlinie 98/83/EG verwiesen, sondern unmittelbar auf die der Umsetzung des novellierten EU-Trinkwasserrechts dienende TrinkwV.

§ 3a Absatz 1 ist auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 LFGB gestützt.

§ 3a Absatz 2 setzt Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 TW-RL im Hinblick auf die Verwendung von aufbereitetem Wasser gemäß Anhang II Kapitel VII Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der Herstellung von Lebensmitteln um.

Grundsätzlich muss das verwendete aufbereitete Wasser den Trinkwassernormen nach Absatz 1 entsprechen. Soll dagegen zur Verarbeitung oder als Zutat von Lebensmitteln aufbereitetes Wasser verwendet werden, das nicht den Trinkwassernormen entspricht, bedarf diese Verwendung der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde (Absatz 2).

Absatz 2 ist auf § 34 Satz 1 Nummer 3 LFGB gestützt.

Durch die Absätze 3 bis 5 wird das Antrags- und Genehmigungsverfahren in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 TW-RL näher bestimmt. Danach ist bei der Antragstellung darzulegen, wie im Rahmen der Anwendung der HACCP-Grundsätze einer möglichen Beeinträchtigung der Lebensmittelsicherheit durch Wasser, das den Trinkwassernormen nicht entspricht, begegnet wird. Dies kann zum Beispiel die Beschaffenheit des verwendeten aufbereiteten Wassers, aber auch die Art der Verwendung bei der Verarbeitung des Lebensmittels betreffen.

Alle im Antrag darzulegenden Angaben nach Absatz 4 sind gemäß Absatz 5 gegenüber der zuständigen Behörde auf Aufforderung mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Dazu können z.B. Unterlagen, die die betriebliche Implementierung des HACCP-Konzepts und die zu seiner Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen dokumentieren, oder Laboranalysen vorgelegt werden.

Absatz 6 regelt, wann eine Genehmigung durch die Behörde zu erteilen ist.

Absatz 7 bestimmt, dass im Falle der Verwendung aufbereiteten Wassers, das nicht den Trinkwassernormen entspricht, aus betriebseigenen Wasserversorgungsanlagen mit dazugehörigen Wassergewinnungsanlagen im Rahmen der Anwendung der HACCP-Grundsätze die Bewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets der Entnahmestellen nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] zu berücksichtigen sind.

Absätze 3 bis 7 sind auf § 34 Satz 1 Nummer 5 und § 36 Satz 1 Nummer 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 2

Ein Verstoß gegen § 3a Absatz 2 ist zu bewehren.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV werden aktualisiert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschrift der TrinkwV wird aktualisiert und vereinfacht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Regelung über die Feststellung der Gleichwertigkeit alternativer Untersuchungsverfahren in § 15 Absatz 1b TrinkwV (a.F.) entfällt ersatzlos.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV werden aktualisiert.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV werden aktualisiert. Die Reihenfolge der Nennung von Werkstoffen und Materialien wird an den Wortlaut der TrinkwV angepasst. Die Verwendung des Singulars verdeutlicht, dass es sich bei der Aufnahme eines Werkstoffs oder eines Materials in die Positivliste jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung handelt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV werden aktualisiert. Die Reihenfolge der Nennung von Werkstoffen und Materialien wird an den Wortlaut der TrinkwV angepasst. Die Verwendung des Singulars verdeutlicht, dass es sich bei der Aufnahme eines Werkstoffs oder eines Materials in die Positivliste jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung handelt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahme auf die Vorschriften der TrinkwV über die Anordnung von Maßnahmen wird angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der Trinkwasserverordnung über die Überwachung werden angepasst. Die für die Überwachung im Hinblick auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser geltenden Vorschriften werden einbezogen.

Zu Absatz 3

Die Bezugnahme auf die TW-RL wird aktualisiert.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Auf Grund der nach Artikel 24 Absatz 1 der TW-RL geltenden Umsetzungsfrist soll die Verordnung am 12. Januar 2023 in Kraft treten.